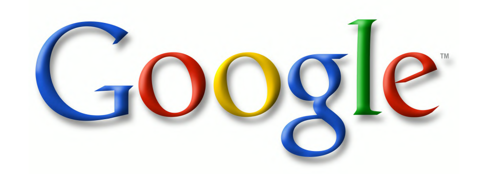
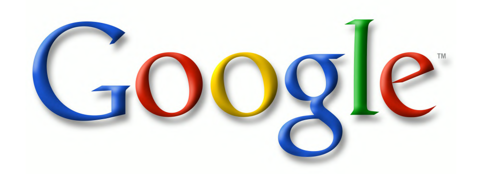
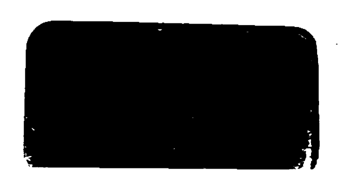
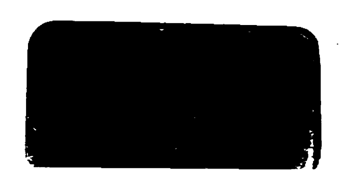
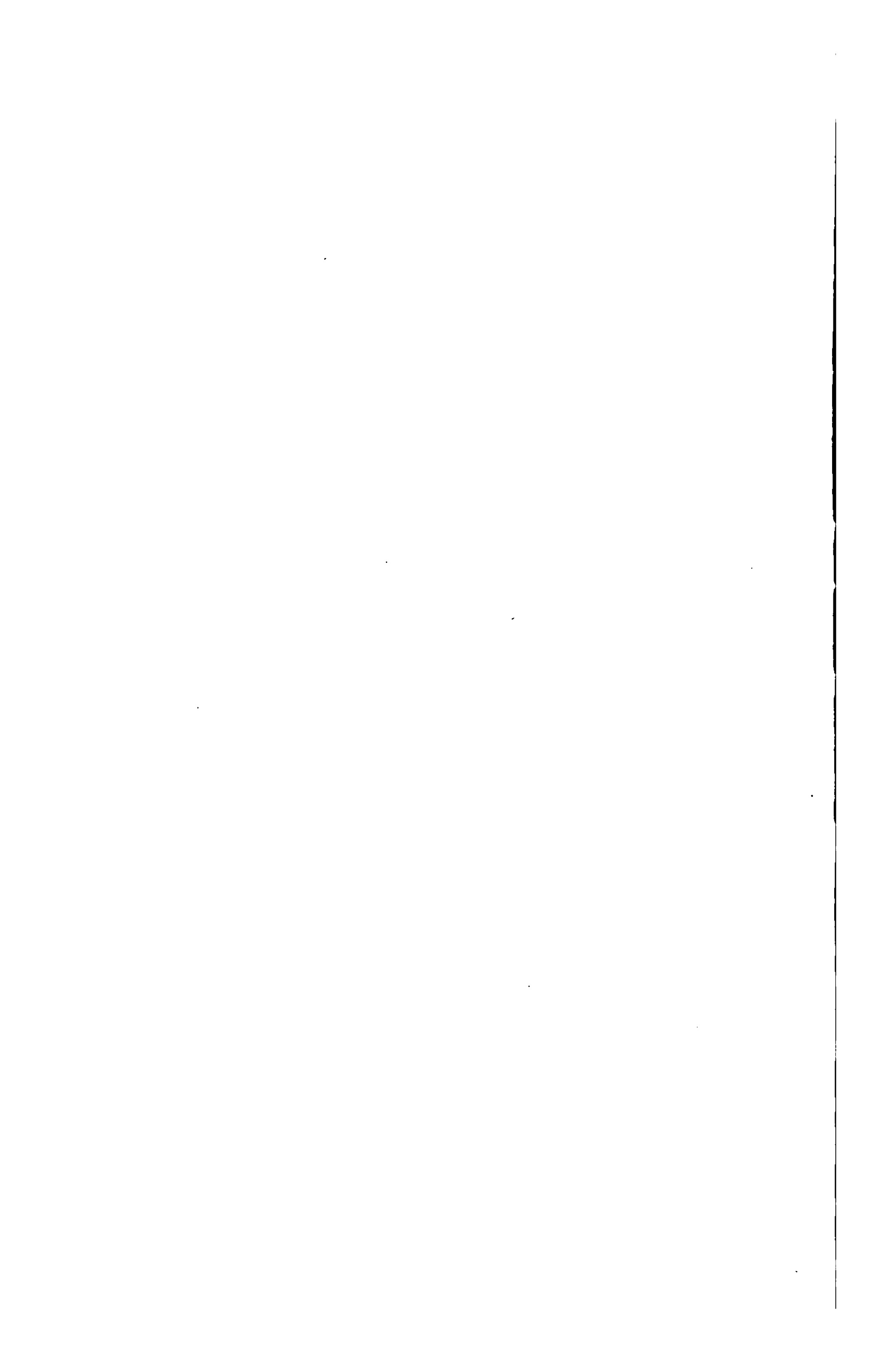












Grundzüge

der

Gefängniss-Wissenschaft.

Von

Chr. H. Boehme,

königlich bayerischer Gefängniss-Verwalter.



Weiden.

Verlag von Gustav Taubald.

1879.

Vorwort.

Soviel dem Unterzeichneten bekannt ist, wurde noch von keiner Seite der Versuch gemacht, die Gefängnisskunde systematisch darzustellen. Zahlreiche Monographien sind zwar ausgearbeitet worden; allein ihrer Verarbeitung zu einem systematischen Ganzen haben sie bisher immer noch geharrt.

Man sollte meinen, es wäre ein Leichtes, diese verschiedenen Einzellehren mit einander zu verbinden und die fertig vorliegenden Materien zu einem wohlgefügten Ganzen zusammenzustellen; es wäre dies blos compilatorische, nicht selbstschöpferische Thätigkeit. Allein es wird Jedermann einleuchten, dass, wenn Baumaterialien noch sowohl vorgearbeitet daliegen, sie doch nicht blos einer Sammlung, sondern noch einer Menge Bindeglieder und Bindemittel bedürfen, um in ihrer Gesammtheit ein harmonisches Ganzes zu bilden. Und gerade diese Arbeit des Zusammenfügens zu einem Organismus oder Mechanismus ist oft schwieriger, als die Zurichtung des Rohmaterials.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn der erste Schritt, der gethan wird, dieses noch unbebaute Feld zu cultiviren, ein ziemlich unsicherer ist, und die betreffende Bearbeitung noch viele Lücken und Mängel aufweist.

Gleichwohl glaubte ich, mit vorliegendem Werke dem angehenden Gefängnissbeamten einige Winke auf seinen ebenso verantwortungsvollen, als dornenreichen Weg mitgeben zu sollen, damit ihm sein künftiger Beruf schon gleich bei dessen Antritt nicht so ganz als terra incognita erscheine.

Sollte dieses Buch das Studium der Gefängnisswissenschaft anzuregen im Stande sein und den vorbezeichneten Zweck auch nur annähernd erreichen, so würde Verfasser seine Mühe doch schon hiedurch für hinlänglich belohnt halten.

So möge denn meine Arbeit bei Kennern milde Beurtheilung und bei Laien günstige Aufnahme finden!

Kaisheim, im Dezember 1878.

Boehme.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Abtheilung.

Untersuchungsgefängnisse.

II. Abtheilung.

Strafgefängnisse.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

II. Abschnitt.

Specielles.

Cap. I.

Cap. II.

Gefangenanstalten und Zuchthäuser.

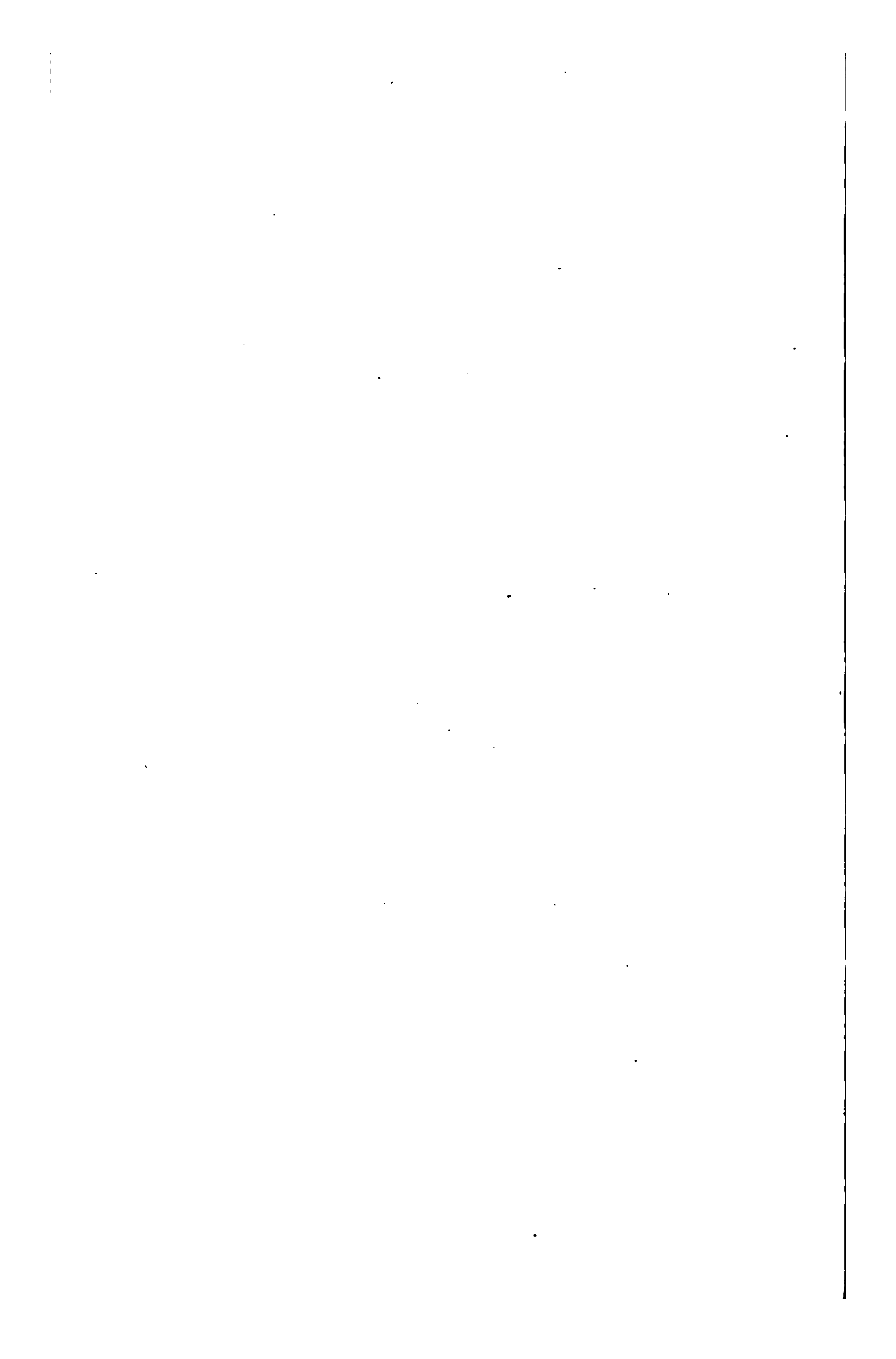
Tit. I. Bau und Organisation.

Tit. 2. Behandlung der Gefangenen.

Cap. III.

III. Abtheilung.

Arbeitshäuser und Zwangserziehungs-Anstalten.



Einleitung.

§ 1.

Das Substrat des Gefängnisswesens, und somit auch der Wissenschaft hievon, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Damit unter den Menschen ein geregeltes Nebeneinanderleben möglich werde, ist es nothwendig, dass die gesetzgebende Gewalt im Staate gewisse Normen aufstelle, nach welchen jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein Verhalten einzurichten verpflichtet ist.

Viele solcher gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetz) sind für den Fall ihrer Nichteinhaltung mit Strafandrohungen versehen, welche je nach dem Grade und der Art der begangenen Gesetzesverletzungen mehr oder minder schwere Uebel über den Delinquenten verhängen.

Solche Uebel können bestehen in Einwirkungen auf das Leben (Todesstrafe), auf das Gemüth (Verweis und Ehrenstrafen, wie Aberkennung des Adels, von Würden und Aemtern und der bürgerlichen Ehrenrechte), auf die Vermögenssphäre (Geldstrafen) und auf die Willensphäre des Menschen (Freiheitsstrafen). Letztere Strafen zu vollziehen, dazu sind die Gefängnisse berufen.

Anmerkung: Ueber die Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe ist schon so viel geschrieben und gesprochen worden, dass ich mich bescheiden kann, hierauf zu verweisen und es dem Leser zu überlassen, welcher Ansicht er sich zuwenden will. Man mag aber im Allgemeinen bezüglich dieser Frage einer Ansicht sein, welcher auch immer, soviel wird man zugeben müssen, dass Fälle eintreten können, in welchen man ohne Todesstrafe nicht auskommt. Ganz abgesehen von Krieg und Revolution, für welche Fälle auch der verbohrteste Gegner der Todesstrafe deren Nothwendigkeit oder wenigstens Zweckmässigkeit wird anerkennen müssen, so kann auch im Alltagsleben ein Fall eintreten, der uns dieses Anerkenntniss abzunöthigen geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn ein bereits wegen vorsätzlicher Tödtung eines Menschen zu lebenslänglicher oder längerer

Freiheitsstrafe Verurtheilter sich im Gefängnisse abermals der vorsätzlichen Tödtung eines Angestellten oder Mitgefangenen oder irgend eines anderen Menschen (s. unten § 37) schuldig macht. Wenn man einen solchen Verbrecher nicht für immer völlig unschädlich macht, welches Sicherungsmittel hat man dagegen, dass ein solches Individuum nicht 20—30 Menschen nach einander umbringt und nach und nach ein ganzes Gefängniss entvölkert? Soll man mit einem solchen Menschen, der seine Unverbesserlichkeit zur Evidenz dargethan hat, noch länger Nachsicht haben? Das wäre wahrlich eine übel angebrachte Nachsicht! Soll der Erhaltung des Lebens Eines bodenlosverdorbenen Menschen die Existenz Vieler geopfert werden? Das kann man der menschlichen Gesellschaft, zu welcher in gewissem Sinne doch auch eine Zuchthausbevölkerung, von den Angestellten gar nicht zu reden, gehört, wirklich nicht zumuthen. — In einem solchen Falle fällt auch das Hauptargument, das die Gegner der Todesstrafe in der Regel für Abschaffung derselben ins Feld zu stellen belieben, nämlich dass auch einmal ein Unschuldiger hingerichet werden könne, hinweg; denn ein Gefängnissmord, wie man diese Art Mordthaten füglich nennen kann, wird sich hinsichtlich der Thäterschaft in den bei Weitem meisten Fällen so unumstösslich gewiss nachweisen lassen, dass für Niemanden bezüglich der Schuld des Angeklagten ein Zweifel übrig bleiben wird.*) Sollte übrigens Letzteres ja einmal der Fall sein, so kann ja das Begnadigungsrecht des Souverains einen Justizmord verhüten. — Im Princip mag man die Todesstrafe aufheben; für gewisse Ausnahmsfälle wird man sie beibehalten müssen.

§ 2.

Begriff und Arten der Gefängnisse.

Unter einem Gefängnisse versteht man dasjenige Staatsgebäude, in welchem Menschen in dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, entweder um eine strafrechtliche Untersuchung wirksamer gegen sie durchführen zu können, oder um eine durch die staatliche Autorität rechtskräftig über sie verhängte Freiheitsstrafe zu vollziehen, oder um sie aus polizeilichen Rücksichten eine Zeitlang von der Berührung mit der menschlichen Gesellschaft ferne zu halten und an die Arbeit zu gewöhnen oder endlich um an die Stelle der vernachlässigten häuslichen Erziehung nachträglich eine öffentliche Erziehung zwangsweise treten zu lassen.

Damit sind die Hauptarten (genera) der Gefängnisse schon angedeutet; dieselben unterscheiden sich 1) in Untersuchungsgefängnisse, 2) in Strafgefängnisse, 3) in Arbeitshäuser und 4) in Zwangserziehungs-Anstalten.

*) Nur darf man einem Gefangenen die Fähigkeit, einen Eid rechtswirksam abzuleisten, nicht nehmen.

I. Abtheilung.

Untersuchungsgefängnisse.

§ 3.

Zweck derselben.

In den Zustand der Untersuchungshaft wird ein Mensch, der im Verdachte steht, sich in gröberer Weise gegen die Strafgesetze verfehlt zu haben, desswegen versetzt, a) damit man verhüte, dass derselbe auf den Gang der Untersuchung, sei es durch Gewinnung falscher Zeugen oder durch Beirrung der wirklichen Zeugen oder auch durch Verwischung der Spuren oder anderer Indicien oder überhaupt durch irgend eine Trübung des klaren Bildes der strafbaren That einen nachtheiligen Einfluss ausübe, b) damit man sich der Person des Delinquenten versichere, um später den Strafvollzug, namentlich den Vollzug der Freiheitsstrafen möglich zu machen und c) damit die Fortsetzung der begangenen Uebelthaten gründlich abgeschnitten werde.

Da schon die Verhängung der Untersuchungshaft ein grosses Uebel involirt, wäre es unbillig, wenn man bei jeder, auch der geringsten strafbaren Handlung diese Vorsichtsmassregeln treffen wollte. Bei unbedeutenden Gesetzesverletzungen würde das Uebel der Untersuchungshaft in keinem Verhältnisse stehen weder zu der hinterher auszusprechenden Strafe noch zu dem Interesse, welches das Gemeinwesen daran hat, dass Verbrecher der gerechten Strafe entgegengeführt werden. Je unbedeutender die Uebertretung, desto geringer dieses Interesse und umgekehrt.

Bei unbedeutenden, gegen das Strafgesetz verstossenden Vorfällen wird also der Delinquent auf freiem Fusse processirt.

§ 4.

Einrichtung und Organisation der Untersuchungsgefängnisse.

Da in einem Untersuchungsgefängnisse unter Umständen auch die schwersten, gefährlichsten Verbrecher längere Zeit können verwahrt werden müssen, wird ein solches Gefängniss bezüglich der Sicherheit ebenso einzurichten sein, wie das für solche Leute nach ihrer Verurtheilung bestimmte Strafgefängniss. (S. unt. § 10—12.)

Was jedoch die Einkleidung, Verköstigung und Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen anbelangt, so darf nicht vergessen werden, dass man es hier mit Menschen zu thun hat, bezüglich deren Schuld oder Unschuld man noch im Ungewissen ist. Man wird deshalb in den angeregten Beziehungen dem Willen des einzelnen Gefangenen mehr Rechnung tragen müssen, als in Strafgefängnissen; man lasse daher dem Untersuchungsgefangenen seine eigenen Kleider, wenn sie der Art sind, dass sie ihm den nöthigen Schutz gewähren, und wenn sie den bezüglich der Reinlichkeit zu stellenden Anforderungen genügen; man gebe dem Gefangenen zwar Gefängnisskost, gestatte ihm aber, sich im Ganzen oder neben der Gefängnisskost aus eigenem Vermögen Lebens- und Genussmittel zu verschaffen; man gewähre ihm Beschäftigung oder sonstige Zerstreuungsmittel, nur zwinge man ihn nicht zur Arbeit; kurz, man gehe bei dieser Art von Gefangenen in der Beschränkung ihrer Freiheit nicht weiter, als es der oben (§ 3) ausgeführte Zweck der Untersuchungshaft unbedingt nothwendig macht. Man halte die Untersuchungsgefangenen blos im Gefängniss zurück und von verdächtigem Verkehr ab, gewähre ihnen aber sonst alle nur erdenkliche Freiheit.

Arbeitet der Gefangene freiwillig, so lasse man ihm auch die Früchte seiner Arbeit ungeschmälert zu Gute kommen.

Da schon in der Untersuchungshaft von einem Gefangenen auf den andern durch Beispiel, Unterredung, Verführung u. s. w. ein schlechter Einfluss ausgeübt werden kann, wird auch in Untersuchungsgefängnissen die Einzelhaft (s. unter § 34) strenge durchzuführen sein. Auf jeden Fall sind die verschiedenen Geschlechter, vielleicht auch die Altersstufen (Jugendliche von Erwachsenen) von einander getrennt zu halten.

Es ist zwar schon oft der Fall gewesen, dass man einen geriebenen

Verbrecher blos dadurch überführen konnte, dass man das Geständniss, das er in einem unbewachten Augenblick einem Mitgefangenen gegenüber gemacht hat, gegen ihn zu verwerthen in der Lage war; allein gleichwohl dürften sämmtliche Untersuchungsgefangene isolirt zu verwahren sein, denn der Nutzen, der hie und da in einem Fall aus der Gemeinschaftshaft in der eben angegebenen Weise gezogen wird, ist den grossen Nachtheilen gegenüber, die die gemeinschaftliche Haft mit sich führt, verschwindend klein. Wenn man übrigens einem Verbrecher durchaus nicht anders beikommen kann, so kann man ja zu dem Auskunftsmittel der agents provocateurs greifen, eine Massregel, die allerdings bei sonst streng durchgeführter Einzelhaft sofort ein gewisses Misstrauen bei dem Auszuforschenden erwecken wird und desshalb nur mit grosser Vorsicht, vielleicht bei Gelegenheit des Spazierengehens wird in Scene gesetzt werden dürfen, wenn sie Erfolg haben soll. Da übrigens diese Einrichtung auch noch nach anderer Seite hin etwas Bedenkliches ist, wird man sie nur in den äussersten Nothfällen zur Anwendung bringen dürfen. Spionage hat eben auch einem Verbrecher gegenüber immer etwas Anrüchtiges.

Dass auf die Gesundheit der Häftlinge alle mit dem Haftzweck vereinbare Rücksichten zu nehmen sind, versteht sich von selbst.

Das Beamtenpersonal enthalte sich jeder ungerechten, brutalen, verletzenden Behandlung der Gefangenen, nehme dabei Rücksicht auf die Stellung, die sie im sozialen Leben eingenommen haben, und vergesse nicht, dass ein gebildeter Mensch anders behandelt sein will, als ein ungebildeter. Bei Renitenz und sonstigen Unregelmässigkeiten trete das Personal zwar entschieden auf, lasse sich aber nicht vom Zorne hinreissen, zu weit zu gehen.

Die unmittelbare Vorstandschaft eines Untersuchungsgefängnisses wird man einem Manne übertragen können, der zwar keinen besonderen Bildungsgang genommen hat; man wird aber bei der Auswahl eines solchen Mannes darauf sehen müssen, dass er unbescholten, unbestechlich, gewissenhaft, energisch, pflichteifrig, umsichtig und ordnungsliebend sei. Das nöthige Hilfspersonal werde ihm beigegeben. Seine Wohnung muss er, wie sein Hülfspersonal, im Gefängnisse selbst haben.

Seine Thätigkeit wird jedoch fortwährend von einem am Sitze des Gefängnisses angestellten Justizbeamten (Amtsrichter, Landes-

gerichtsvorstand) zu controliren sein. (S. übrigens unten § 29 Anmerk.) Den Gefangenen wird man gestatten müssen, bei diesem mit der Oberaufsicht betrauten Beamten Beschwerde wegen ungeeigneter Behandlung, Uebervortheilung etc. anzubringen. (Weiteres siehe unten bei Frohnvesten § 7.)

Anmerkung: Es kommt häufiger, als man glauben sollte, vor, das Personen, die gänzlich unschuldig sind, in Untersuchungshaft genommen werden. Ist schon die Versetzung in den Haftzustand an sich ein grosses Uebel, so muss dieses Uebel doppelt und dreifach schwer empfunden werden, wenn der Betroffene sich sagen muss, dass diese Massregel in keiner Weise durch ihn provocirt wurde. Nicht allein, dass der Ruf eines Menschen hierunter ganz empfindlich leidet, so muss das Bewusstsein, möglicherweise wegen eines schweren Verbrechens unschuldig zu einer schweren Strafe verurtheilt zu werden, ein geradezu niederdrückendes und mit der Zeit aufreibendes sein, ganz abzusehen davon, dass unverschuldet erlittene Untersuchungshaft auf das ganze übrige Leben einen trüben Schatten zu werfen im Stande ist. Dass dabei ganz bedeutende Erwerbs- und Vermögens-Verluste mit unterlaufen können, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Die Pflicht des Staates, dem also unschuldig Betroffenen einen ausgiebigen Ersatz für verletzte Ehre, für Kummer, Sorgen, Seelenschmerz und Vermögenseinbusse, sowie für geschädigte Gesundheit und Arbeitsunfähigkeit zu leisten, dürfte endlich als eine unabweisbare erkannt werden.

Es wird deshalb gesetzlich anzuordnen sein, dass je nach dem Grade der Unschuld, nach der Länge der Untersuchungshaft, der Schwere des imputirten Verbrechens, nach der socialen Stellung und den Erwerbsverhältnissen des Inhaftirten demselben eine Geldentschädigung (welch' unzulänglicher Ersatz unter Umständen!) von 5—100 Mark für jeden Tag Haft aus der Staatskasse auszubezahlen sei. (Den Richtern darf man diese Zahlpflicht nicht aufbürden, da sie hiedurch zu ängstlich gemacht würden, was mit bedeutenden Störungen der Strafrechtspflege verknüpft sein könnte.) Die Höhe der in jedem einzelnen Falle zu leistenden Entschädigung wäre durch Richterspruch festzusetzen.

Wenn oben gesagt wurde: „je nach dem Grade der Unschuld, nach der Länge der Untersuchungshaft", so werden diese Ausdrücke, die nicht Jedem auf den ersten Blick klar sein dürften, einer Erläuterung bedürfen.

Wenn sich Jemandes Unschuld schon nach wenigen Tagen, nach kurzer Untersuchung herausstellt, und deshalb seine Entlassung aus der Untersuchungshaft vom Untersuchungsrichter selbst ohne Bedenken verfügt wird, darf von einem höheren Grade von Unschuld geredet werden; wenn sich dagegen im Laufe einer Untersuchung Verdachtsmoment auf Verdachtsmoment häuft, auch die Stellung vor Gericht verfügt wird, und Entlassung aus der Untersuchungshaft nur wegen Freisprechung durch die Richter (Geschworenen) erfolgt, oder gar nur die Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine verhängte Freiheitsstrafe ausgesprochen

wird, in solchen Fällen wird ein niederer Grad von Unschuld angenommen werden müssen, und deshalb im ersteren Falle eine höhere, im letzteren eine niedrigere (unter Umständen auch gar keine) Entschädigung pro Tag zu statuiren, im letzteren Falle jedoch unter entsprechender Berücksichtigung der Länge der Haft.

Dass auch die Länge der Untersuchungshaft auf die Höhe der zu leistenden Entschädigung von Einfluss sei, wird Jedermann für sehr erklärlich finden, weil es ja ganz natürlich sei, dass, wenn Jemand für 20 Tage entschädigt werde, er mehr bekomme, als blos für 2 Tage, da ja z. B. 5×20 mehr gebe, als 5×2. So ist es aber nicht gemeint; dasselbe Beispiel wird es klar machen wie es gemeint ist: man wird im Falle einer 20tägigen Haft einen höheren Einheitssatz (vieleicht von 7 M. pro Tag) annehmen müssen, als im Falle einer 2tägigen Haft, da eine Untersuchungshaft um so lästiger und schädlicher wird, je länger sie dauert. Die Schädlichkeiten einer Haft steigern sich mit ihrer Länge nicht in einfacher Proportion, sondern in vervielfältigter, so dass man bei einer Länge von 200 Tagen ceteris paribus einen Einheitsansatz von vielleicht 10 oder 12 M. wird machen müssen, wenn man nicht unbillig sein will.

Wenn freilich Jemand absichtlich einen ungerechten Verdacht auf sich lenkt, um durch die Untersuchungshaft zu gewinnen (ein Fall der nicht zu den Unmöglichkeiten gehört), dann wird eher das Gegentheil, als eine Entschädigung Platz zu greifen haben.

Dass dagegen in dem Falle, wo Jemand nicht blos Untersuchungshaft, sondern auch Strafhaft oder eine sonstige Strafe unverschuldet erlitten hat, die Entschädigungspflicht des Staats eine bedeutend erhöhte ist, bedarf kaum der Erwähnung, geschweige denn weiterer Ausführung.

II. Abtheilung.

Strafgefängnisse.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 5.

Zweck der Strafgefängnisse.

Wie schon aus der oben § 2 gegebenen Definition der Gefängnisse im Allgemeinen hervorgeht, sind die Strafgefängnisse dazu bestimmt, einen Menschen zum Zwecke des Vollzugs einer rechtskräftig über ihn verhängten Freiheitsstrafe aufzunehmen und ihn einer mehr oder weniger weit gehenden Einschränkung im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen. Diese Einschränkung auf einen bestimmt begrenzten Aufenthaltsort ist aber nicht einziger und letzter Endzweck eines Gefängnisses, ist nicht sich selbst Zweck, sondern diese Beschränkung des Einen soll, um den mehr untergeordneten Zweck der Strafhaft, den Delinquenten eine Zeit lang unschädlich zu machen, nur nebenbei zu erwähnen, einerseits repressiv auf alle übrigen in der Freiheit Gebliebenen, abschreckend, andererseits progressiv auf den der Freiheit Beraubten selbst, bessernd wirken. Um diesen beiden Richtungen gerecht zu werden, ist es nothwendig, dass die Einrichtungen eines Strafgefängnisses so getroffen sind, dass das in der Freiheits-Entziehung auferlegte Uebel auch als solches empfunden werde und einerseits abschreckend, andrerseits bessernd wirke: mit Einem Worte, mit der Strafe muss der zweckentsprechende Ernst verknüpft sein.

§ 6.

Arten der Gefängnisse.

Je nachdem in einem Gefängnisse eine leichtere oder schwerere Freiheitsstrafe (Haft oder Arrest, Gefängniss, Zuchthaus, Festung) verbüsst werden soll, unterscheidet man Amts- und Landes-Gerichtsgefängnisse, die wir in der Folge der Kürze halber nach einem in Bayern herrschenden Sprachgebrauch unter dem Collectivnamen „Frohnvesten" zusammenfassen wollen, Gefangenenanstalten*), Zuchthäuser und Festungen.

In den Frohnvesten, mit denen die Untersuchungsgefängnisse verbunden zu sein pflegen, werden die Haft- (Arrest-) Strafen und die niedrigen Gefängnissstrafen (bis zu 3 Monaten) vollzogen, während die höheren Gefängnissstrafen, sowie die über jugendliche Personen verhängten, die Dauer von 1 Monat übersteigenden Gefängnissstrafen in Gefangenanstalten, die Zuchthaustrafe in Zuchthäusern und die Festungshaft auf Festungen oder in sonst hiefür bestimmten Räumen abgebüsst werden.

Je nachdem in einem Strafgefängnisse militärische Vergehen und Verbrechen oder von jugendlichen Personen begangene verbüsst werden, unterscheidet man Militärstrafanstalten und Anstalten für Jugendliche. Der Geschlechtsunterschied begründet ferner die Eintheilung der Gefängnisse in Männer- und Weiberstrafanstalten. (Ueber den durch die Art der Gesetzesübertretungen begründeten Unterschied der Gefangenanstalten und Zuchthäuser s. später § 34.)

*) Gefangenanstalten im engern Sinne; denn im weitern Sinne sind überhaupt alle Gefängnisse, auch die Untersuchungsgefängnisse, Gefangenanstalten.

II. Abschnitt.

Specielles.

Cap. I.

Frohnvesten.

§ 7.

Wie schon oben (§ 6) angedeutet wurde, sind die Frohnvesten dazu bestimmt, diejenigen Gefangenen aufzunehmen, welche blos zu Haft- (Arrest-) oder niedriger Gefängnissstrafe verurtheilt sind.

In der Regel ist diese Art Strafgefängnisse mit den Untersuchungsgefängnissen nicht blos räumlich verknüpft, sondern steht auch unter ein und derselben Verwaltung. Beim Vollzug der untergeordneten Freiheitsstrafen handelt es sich mehr um die abschreckende Wirkung, als um Besserung; es tritt da mehr die negative, repressive Seite der Strafe, weniger deren erziehlicher Charakter hervor, und deshalb ist auch eine solche Verbindung der Frohnvesten mit den Untersuchungsgefängnissen ganz unbedenklich. Die Anzahl von Gefangenen, die in solch' kleinen Gefängnissen unterzubringen sind, steht in keinem Verhältniss zu dem Aufwand, den die Errichtung und der Unterhalt besonderer Haftgefängnisse erheischt. (Kann eine Frohnveste mit einer grösseren Strafanstalt, Gefangenanstalt oder Zuchthaus, verbunden und mit dieser unter Eine, complicirter organisirte Verwaltung gestellt werden, ist es um so besser.) Dies schliesst jedoch nicht aus, dass an grösseren Plätzen, wo sich die Gefangenen jeder Art mehr häufen, besondere Gefängnisse für Untersuchungsgefangene, für Häftlinge und für kurzzeitige Gefängnisshäftlinge (s. vorhergehenden Paragraphen) errichtet und besonderen Verwaltungen unterstellt werden.

Aber auch in diesen Fällen wird das, was oben § 4 über die Einrichtung und Organisation der Untersuchungsgefängnisse gesagt wurde, im Grossen und Ganzen auch von den Frohnvesten zu gelten haben.

Nur wird man dem Vorstand des Gefängnisses (Eisenmeister, Gefängnisswärter) und dem Aufsichtsbeamten (s. o. § 4) bezüglich der Haft- und Gefängniss-Sträflinge eine gewisse Disciplinargewalt ein-

räumen müssen. Man ertheile dem Eisenmeister die Befugniss, in leichteren Fällen die Disciplinarstrafe des Verweises in eigener Zuständigkeit zu verhängen, während man die Handhabung schärferer Disciplinarstrafmittel, wie Kostschmälerung und Entzug oder Einschränkung der Genussmittel (weitere Strafarten in Anwendung zu bringen, wird nicht nothwendig sein) dem Aufsichtsbeamten überlassen kann, zu welchem den Gefangenen überhaupt jederzeit der Recurs sowohl bezüglich ihrer Behandlung im Allgemeinen, als auch bezüglich der dem Eisenmeister zustehenden Disciplinargewalt insbesondere zu nehmen gestattet sein muss. Die Oberaufsicht werde von dem Oberlandesgericht geführt, in dessen Sprengel das fragliche Gefängniss liegt. (S. übrigens auch unten § 29 Anmerk.)

Bei Verlängerung von Disciplinarstrafen werde ein Unterschied zwischen Häftlingen und Gefängnisssträflingen beobachtet; die für letztere bestimmte Disciplinarstrafe falle immer um eine Schattirung schärfer aus, als die für jene, da ja die Gefängnissstrafe im Allgemeinen um einen Grad schärfer ist, als die Haftstrafe.

Die Haftsträflinge verköstige man zwar auf Staatskosten, lasse ihnen aber dabei zukommen, was sie sonst noch an Kost und Genussmitteln wünschen und aus eigenen Geldern bestreiten können; die Gefängnisssträflinge verköstige man zwar zunächst ebenfalls auf Staatskosten und lasse ihnen auch Genussmittel zukommen; allein man wird ihnen auch gestatten müssen, sich selbst zu verköstigen, jedoch immer nur bis zu einem gewissen Grade. Den Haftsträflingen gestatte man, sich im Freien zu ergehen, so oft sie es wünschen, jedoch nur bei Tages-, nicht auch zur Nachtzeit; die Gefängnisssträflinge dagegen lasse man nur in bestimmten Stunden spazieren gehen.

Jeder Arbeitszwang werde von beiden Sträflings-Kategorien ferngehalten, jedoch gestatte man jedem Gefangenen, zu arbeiten, was und wann er will, soweit es sich mit der im Gefängnisse zu handhabenden allgemeinen Ordnung verträgt. Die Gefängnisssträflinge jedoch wird man dazu anhalten dürfen, dass sie ihre Zelle selbst in Ordnung und reinlich erhalten, während man mit solchen Hausarbeiten die Haftsträflinge ebenfalls nicht wird behelligen dürfen, soferne sie sich nicht freiwillig dazu erbieten.

Ueberhaupt gewähre man dem Häftling ein höheres Mass von Freiheit, als dem Gefängnisssträfling.

Mündlicher und schriftlicher Verkehr mit der Aussenwelt sei zwar beiden Kategorien nur unter Vorwissen der Vorstandschaft und unter Ueberwachung, jedoch sonst unbeschränkt gestattet.

Von ihrer Arbeit lasse man den Gefangenen einen angemessenen Ertrag zu Gute kommen, wobei man den Häftlingen einen höheren Lohnsatz wird gewähren dürfen, als den Gefängnissssträflingen.

Die Arbeiten, die in einem Amts- und Landesgerichtsgefängnisse betrieben werden wollen, müssen sehr einfache sein; dabei ist darauf zu sehen, dass weder auf das zur Verwendung kommende Rohmaterial noch auf die zu dessen Bearbeitung nothwendigen Werkzeuge ein besonders hoher Aufwand gemacht zu werden braucht. Es dürften deshalb die sogenannten Hausarbeiten, wie Waschen, Putzen, Kochen, Flicken, Nähen, Stricken etc., sowie die gegen blossen Arbeitslohn zu leistenden Arbeiten, wie Holzhauen u. a. allen übrigen vorzuziehen sein.

Die Arbeiten werden in der Regel in den Räumlichkeiten des Gefängnisses, auf dessen Zellen, Gängen, Höfen u. s. w. unter möglichster Isolirung der Gefangenen vorgenommen. Nur ausnahmsweise werden Arbeiten von untergeordneter Bedeutung und kürzerer Dauer, wie Holztragen, Wasserholen etc. auch auf fremden Grund und Boden zugelassen werden dürfen.

Da auch in den Frohnvesten die Einzelhaft als einzig rationelle Haftart bis zu einem gewissen Grade durchgeführt sein soll, wird dafür Sorge zu tragen sein, dass jeder Gefangene diese Haftart ohne Nachtheil für seine geistige und körperliche Gesundheit zu ertragen im Stande ist. Man gewähre deshalb den Gefangenen Lektüre, Gelegenheit, sich mit den Angestellten zu besprechen (Zellenbesuche) und gestatte ihm, sich im Freien Bewegung zu machen.

So strenge, wie in Gefangenanstalten und Zuchthhäusern, wird übrigens in Frohnvesten die Isolirung der Gefangenen nicht durchzuführen sein (die Kosten des hiezu nöthigen Apparats würden in keinem Verhältniss zu dem erreichbaren Ziele stehen); aber soweit wird man dabei doch gehen müssen, dass mündlicher und schriftlicher Verkehr der Gefangenen untereinander vollkommen ausgeschlossen ist. Also für jeden Gefangenen eine besondere Schlafzelle und das Verbot, bei der Arbeit, beim Spazierengehen oder sonstwo mit einem Mitgefangenen sich mündlich zu unterhalten oder auf andere Weise, schriftlich oder durch Zeichen, sich ihm verständlich zu machen.

Für die Frohnvesten besondere Kirchen und Schulen einzurichten, dürfte sich kaum empfehlen; dies schliest jedoch nicht aus, den Gefangenen zu gestatten, sich jederzeit und namentlich in Krankheitsfällen, wo ihnen selbstverständlich auch ohne oder sogar gegen ihren Wunsch ärztliche Hülfe zu Theil werden muss, geistlichen Trost und Zuspruch zu erbitten.

II. Cap.

Gefangenanstalten und Zuchthäuser.

Tit. 1. Bau und Organisation.

§ 8.

Vorbemerkung.

Die beiden Arten von Strafgefängnissen, die Gefangenanstalten (eigentl. Gefangenenanstalten) und Zuchthäuser, zu deren näherer Betrachtung wir nunmehr übergehen wollen, haben soviel mit einander gemein, dass es sich nicht empfiehlt, sie bei der folgenden Schilderung immer auseinanderzuhalten. Wir werden sie daher unter dem Collectivnamen „Strafanstalten" (denn es sind die eigentl. Strafanstalten, Strafanstalten im eigentl. und engeren Sinn) zusammenfassen und bei Schilderung desjenigen, was speciell für die eine oder andere Art allein gilt, die Bezeichnung „Gefangenanstalt" oder „Zuchthaus" gebrauchen.

Dabei ist noch zu bemerken, dass Vieles, was von diesen Strafanstalten im engeren Sinne gesagt wird, auch auf die Untersuchungs- und sonstigen Gefängnisse entweder wortgetreu oder doch wenigstens in analoger Weise (cum grano salis) Anwendung findet. Der gesunde Sinn des Lesers wird die Nutzanwendung des Einen auf das Andere an der Hand der bei den einzelnen Materien gegebenen allgemeinen Direktiven leicht zu machen im Stande sein.

§ 9.

Lage der Strafanstalten.

Wenn man von der Lage eines Gebäudes redet, kann man ein Dreifaches im Auge haben: 1) die Lage auf dem Lande oder in einer

Stadt, an diesem oder jenem bewohnten Platze; 2) die Lage in Beziehung auf andere Häuser und 3) die Lage nach einer Himmelsgegend.

Diese drei Beziehungen kommen auch in Betracht, wenn es sich darum handelt, den Bauplatz für eine Strafanstalt auszuwählen.

1) Soll eine Strafanstalt in einem Dorfe oder in einer Stadt errichtet werden?

Eine Strafanstalt von jedem bewohnten Platze abzusondern und gleichsam als Einöde an einen Ort zu setzen, der weit und breit von jeder anderen Ansiedelung entfernt ist, wäre nur dann möglich, wenn man dem ganzen Beamtenpersonal Wohnungen innerhalb der Anstalt einräumen oder besondere Gebäude für dasselbe errichten würde. Aber auch dann wäre eine solche Isolirung einer Strafanstalt nicht empfehlenswerth, da die Beifuhr der Lebensmittel, der Mobilien und Moventien nicht blos für die Beamten, sondern auch für die Anstalt selbst sehr erschwert wäre.

Dieselbe Rücksicht ist auch massgebend, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob eine Strafanstalt auf dem Lande oder in einer Stadt zu errichten sei. Wenn das fragliche Dorf Eisenbahnverbindung hat, dürfte die Frage, ob das platte Land der Stadt vorzuziehen sei, nicht unbedingt zu verneinen sein, da auf dem Lande unter allen Umständen eine bessere Luft weht, als selbst in der kleinsten Stadt, und die Lage auf dem Lande deshalb den Insassen der Strafanstalt, sowie den Beamten in sanitärer Hinsicht unberechenbaren Vortheil gewährt. Wenn sich noch andere, vielleicht finanzielle Vortheile damit verknüpfen, so ist es, wie gesagt, ganz unbedenklich, eine Strafanstalt in einem Dorfe zu bauen.

In den bei Weitem meisten Fällen aber wird die Stadt dem platten Lande vorzuziehen sein: ganz abgesehen davon, dass eine Stadt für die Anstaltsbeamten, denen man bei ihrem schweren, sorgen- und verantwortungsvollen, aufreibenden und leicht zur Melancholie geneigt machenden Beruf die Zerstreuungen, die eine Stadt bietet, in ausgiebigstem Maasse gönnen darf, ein angenehmerer Aufenthaltsort ist, so ist es auch für die Anstalt selbst von grossem finanziellen Vortheil, wenn sie in einer natürlich mit Eisenbahnverbindung versehenen Stadt gelegen ist. Wenn nämlich eine Strafanstalt noch so klein ist, so hat sie doch der verschiedensten Bedürfnisse so viele, dass es eine wahre Wohlthat für sie ist, wenn sie dieselben in loco aus den Vorräthen

der in der Stadt ansässigen Geschäftsleute durch von den Strafanstaltsbeamten persönlich gemachten Einkäufe befriedigen kann und nicht erst von Auswärts um hohen Preis oft sehr schlechte Waare unter Tragung des Risicos und der Transportkosten zu beziehen braucht.

Wenn eine Strafanstalt baulich richtig eingerichtet ist, wenn in einer solchen streng auf Reinlichkeit gesehen wird, und wenn sie namentlich mit guten Ventilations-Einrichtungen versehen ist, so kann sie in jeder, auch in der grössten Stadt ein gesunder Aufenthaltsort sein, zumal da ja auch, wie gleich des Näheren ausgeführt werden wird, durch die Wahl des Bauplatzes und der Lage in Beziehung auf die übrigen Häuser die Schädlichkeiten der Ausdünstungen eines grösseren bewohnten Platzes, wenn auch nicht ganz vermieden, so doch bedeutend paralysirt werden können.

Diess führt uns auf die zweite Frage:

2) Welcher Bauplatz ist für eine Strafanstalt der zweckmässigste?

Bei Beantwortung dieser Frage geben blos Salubritäts-Rücksichten den Ausschlag.

Man wähle einen Bauplatz, der, wo möglich, felsigen oder steinichten Untergrund hat, da, wie Jedermann bekannt ist, viele Krankheiten auf die Schwankungen des Grundwassers, die bei felsigem Boden nicht so bedeutend sind, wie bei porösem lockerem Boden, der ausserdem auch noch andere Krankheitsstoffe in sich aufzunehmen und zu verarbeiten besser geeignet ist, zurückzuführen sind, und namentlich die Cholera, diese Geissel der Menschheit, wie durch eingehende Beobachtungen festgestellt wurde, in Häusern, die Felsengrund haben, gar nicht auftritt.

Der Bauplatz für eine Strafanstalt habe ferner seine Lage immer ausserhalb des bewohnten Platzes, und zwar auf der Seite desselben, die am seltensten von den aus der Stadt kommenden Winden bestrichen wird, damit sich die schlechten Ausdünstungen möglichst wenig über die Anstalt verbreiten. Dieselbe liege weder auf einem Berge, da sie in dieser Lage den Luftzügen zu sehr ausgesetzt ist (in einer auf einem Berge liegenden Anstalt macht sich fortwährend, auch bei Windstille, ein Luftzug bemerkbar, was weder für die Gesundheit der Gefangenen, noch für die der Beamten von Nutzen ist), noch in einer Bodensenkung, da sich in einer solchen das Grundwasser und andere

Krankheitsstoffe zu sehr gerade unterhalb der Anstalt concentriren würden, sondern sie liege, wo möglich, auf einer Ebene, die im Vergleich zu dem sie umgebenden Terrain weder besonders hoch noch besonders tief liegt; eine etwas erhöhte Lage ist einer tieferen vorzuziehen.

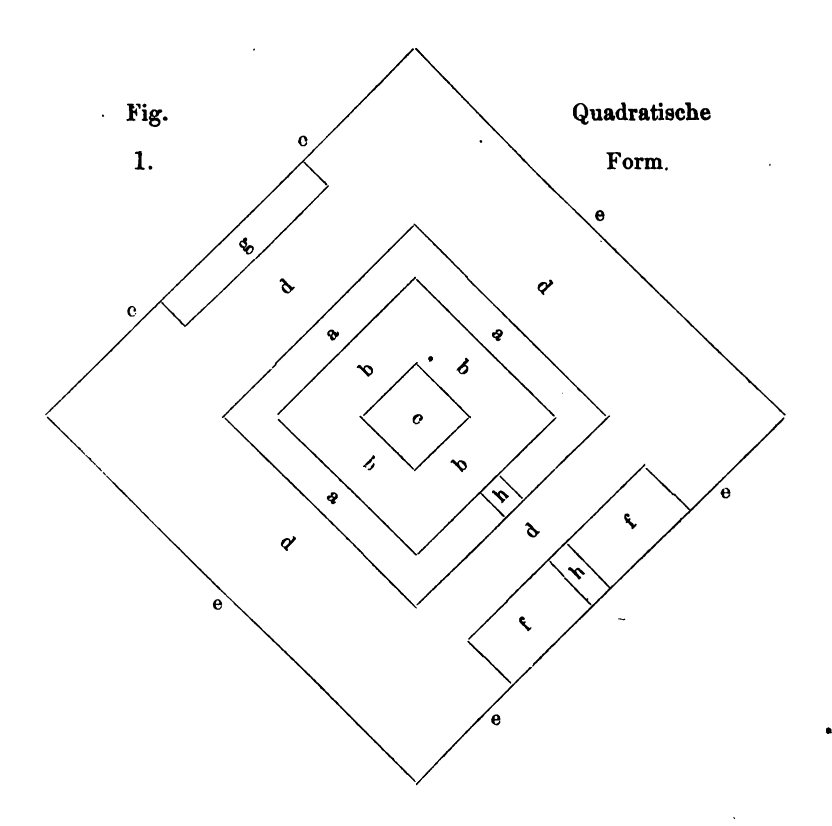


Fig. 1. Quadratische Form.

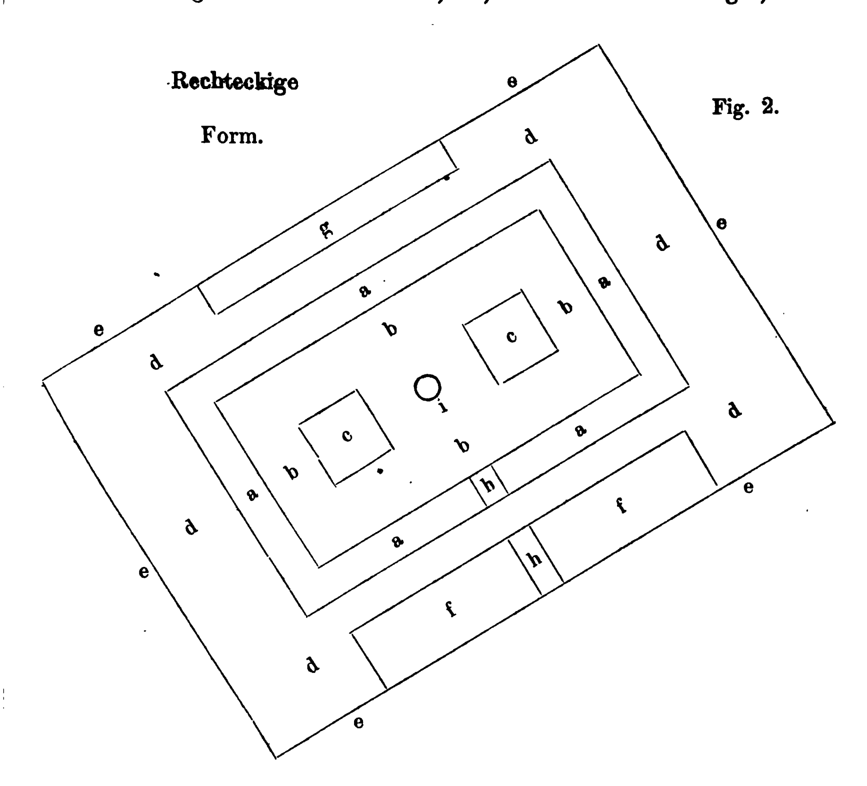
3) Nach welcher Himmelsgegend soll die Anstalt hauptsächlich gerichtet sein?

Antwort: Nach Südost, weil diese Lage die gesündeste für die Hausbewohner ist.

Wenn die Front der Anstalt ihrer ganzen Ausdehnung nach von den warmen Südwinden bestrichen werden kann, wird sich, wenn das Gebäude nach Norden geschützt liegt, sowohl bei der kältesten wie

bei der wärmsten Jahreszeit immer eine relativ behagliche Temperatur in der Anstalt verbreiten.

Diese Lage setzt freilich voraus, dass die Anstalt blos der einfachen Länge nach sich ausdehnt, da, wenn sie in viereckiger, acht-



Erklärung der Buchstaben für beide Figuren:

a) Hauptgebäude; b) mittlerer Hof; c) Mittelgebäude; d) äusserrer Hof; e) Umfassungsmauer; f) Direktionsgebäude; g) Magazin; h) Ein- und Durchfahrten; i) Brunnen.

eckiger oder in Sternform etc. (s. folgenden Paragraphen) gebaut ist, viele Partieen des Hauses nach anderen Himmelsrichtungen gekehrt sein müssen. In diesen Fällen baue man die Anstalt so, dass der grössere Theil derselben nach Südost zu stehen kommt; in diesem Theil kann man die der Schonung mehr bedürftigen Gefangenen, nämlich die Kranken, Schwächlichen, Gebrechlichen und Längerzeitigen unterbringen.

Uebrigens ist diese Frage nicht von solcher Wichtigkeit, dass sie immer und unter allen Umständen nach der gegebenen Antwort entschieden werden müsste.

§ 10.

Grösse und äussere Form der Strafanstalten.

Höher, als 3stöckig, eine Strafanstalt zu bauen, empfiehlt sich nicht, da höhere Häuser wegen der vielen aufeinander lagernden unreinen Luftschichten ungesunde Aufenthaltsorte sind und auch der Verkehr innerhalb der Anstalt durch das viele Treppensteigen erschwert wird. Man baue lieber eine Anstalt geräumiger ihrer Längenausdehnung nach, als dass man viele Stockwerke übereinander thürmt. Freilich ist eine der Länge nach sich weiter ausdehnende Strafanstalt auch kostspieliger zu bauen, weil man einen grösseren Bauplatz dazu verwenden muss; allein wo es sich um die Gesundheit und das bequemere Wohnen von Tausenden und Abertausenden, die nach und nach die Strafanstalten bewohnen müssen, handelt, muss der Kostenpunkt, zumal wenn, wie hier, blos eine einmalige Mehrausgabe in Betracht kommt, in den Hintergrund treten.

Ueberhaupt baue man eine Strafanstalt nicht zu gross, aber auch nicht zu klein; zu grosse Anstalten sind wegen der Anhäufung vieler Menschen zu ungesund und zu wenig übersichtlich, und bei zu kleinen Anstalten stehen die Verwaltungskosten, die nicht in demselben Mass geringer werden, in keinem Verhältniss zum erreichbaren Ziele. Wenn eine Strafanstalt 300—500 Gefangene aufzunehmen im Stande ist, wird sie beiden Anforderungen genügen.

Der Einlieferungsbezirk (Rayon)*) einer Anstalt muss natürlich im Verhältniss zu ihrer baulichen Grösse und Fassungskraft stehen.

Was ferner die äussere Form einer Strafanstalt anlangt, so dürfte sich die quadratische oder rechteckige Form (s. pag. 16 Fig. 1) am meisten empfehlen.

---

*) Bei Festsetzung des Rayons achte man darauf, dass man nur möglichst gleichartige Gefangene, und zwar in Bezug auf Religion (s. § 22), Geschlecht, Alter, Art der Strafe und der Gesetzesverletzung (s. § 34) in Eine Strafanstalt einliefern lässt. (Unter den Rayons der Strafanstalten versteht man bestimmt abgegrenzte Länderstrecken, aus denen sich die Gefangenen, für jede Anstalt ausgeschieden nach den vorhin genannten Beziehungen, rekrutiren.)

Diese Form gewährt den grossen Vortheil, dass man dabei einen vom Hauptgebäude auf allen Seiten umgebenen Hof (mittleren Hof lit. b) gewinnt, in welchem sich die Gefangenen in frischer Luft ergehen können, und zwar ist dabei die Anstaltsverwaltung vor Entweichungsversuchen absolut gesichert. Auch kann man in der Mitte dieses Hofes ein, und bei der rechteckigen Form (s. pag. 17 Fig 2) sogar zwei kleinere Gebäude (sog. Mittelgebäude) anbringen, in denen man die Versammlungsorte, wie Kirche und Schule, die feuergefährlichen Werkstätten, wie Wasch- und Kochküche, Schlosserei, Schmiede, Schreinerei, Bäckerei etc., sowie die lebenslänglichen und sonstigen gefährlichen, zur Entweichung geneigten Gefangenen unterbringen kann.

Wird die rechteckige Form für eine Strafanstalt gewählt, so kann man in der Mitte des inneren Hofes zwischen den beiden Mittelhäusern einen Brunnen mit laufendem Wasser anbringen, der bei der quadratischen Form irgendwo im äusseren Hof seinen Platz finden kann.

Andere Formen für Strafanstalten sind die Längsform, die achteckige Form, die Sternform, die Hufeisenform, die H-Form und die kreisrunde Form. Jede dieser Formen hat ihre eigenthümlichen Vor- und Nachtheile, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll Namentlich kann durch die Sternform eine Uebersicht über das ganze Gefängniss von dessen Mittelpunkt aus gewonnen werden, was gewiss von sehr hoher Bedeutung ist; allein durch die Gewinnung eines gegen Entweichungen und Ausbrüche absolute Sicherheit gewährenden Hofes (des inneren), auf welchen zu sämmtliche Zellen gelegen sind, bietet doch auch die quadratische und achteckige Form nicht zu unterschätzende Vortheile. Diese letzteren beiden Formen sind es auch, welche die nachfolgenden Ausführungen im Auge haben. Hiebei ist jedoch nicht ausgeschlossen, diese Beschreibungen auch auf die übrigen Formen in analoger Weise in Anwendung zu bringen.

Anmerkung: Alte Klöster in vollkommene Sicherheit gewährende Gefängnisse umzuwandeln, wird, auch wenn man die umfassendsten Umbauten vornimmt, nie recht gelingen; schon eher eignen sich ehemalige Schlösser und Festungen, denen schon von Haus aus ein gewisser Charakter der Festigkeit und Sicherheit aufgeprägt ist, hiezu.

§ 11.

Baumaterialien.

Bei der Wahl derselben muss sowohl die Salubrität als die Sicherheit der Anstalt in's Auge gefasst werden, weshalb möglichst nur

solche Materialien werden verwendet werden dürfen, deren Porosität der äusseren frischen Luft gestattet, durch sie hindurchzudringen, die aber dabei doch die für ein Gefängniss wünschenswerthe Dauerhaftigkeit und Festigkeit besitzen.

Die äussere Umfassungs- oder Ringmauer, die lediglich den Zweck hat, das Gefängniss nach Aussen abzuschliessen, bei der also blos die Sicherheit in Frage kommt, führe man mit Sandquadersteinen von hinlänglicher Dicke auf. Ziegelsteine oder Sandsteinbrocken oder gar Kieselsteine dürften der nöthigen Sicherheit gegen einen allenfallsigen Durchbruch entbehren.

Auch die Umfassungsmauern des Hauptgebäudes, die nach Aussen, in den äusseren Hof zu stehen kommen, werden mit dicken Sandquadersteinen, die sowohl der Salubrität als der Sicherheit gehörig Rechnung tragen, hergestellt werden müssen. Dagegen kann man zu den übrigen Gebäuden, Mauern und Wänden gutgebrannte Ziegelsteine (vielleicht feuerfeste Steine, sog. Kapselsteine), die nicht so theuer sind, wie Sandquadersteine, verwenden. Verwendung von Holz soll in einem Gefängnisse der Feuergefährlichkeit halber so viel als möglich vermieden werden. Die bewohnten Räume (Zellen, Bureaux etc.) seien zwar der Wärme halber mit Holz gedielt, die Hausgänge, Vorplätze und sonstigen Räume aber der grösseren Dauerhaftigkeit, Reinlichkeit und Feuersicherheit halber mit Steinplatten, am besten von Marmor oder Granit, belegt. Der innere Hof und die Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Gebäuden seien gepflastert; den äusseren Hof lässt man besser ungepflastert. Den letzteren lege man so an, dass er auf die Umfassungsmauer zu immer niedriger wird, damit das Regenwasser hübsch ablaufen kann und nicht einzusickern braucht. Ueberhaupt müssen zu diesem Zwecke die nöthigen Gräben gezogen und Abzugskanäle angelegt sein.

In neuerer Zeit fängt man an, die Gebäude mit feuersicheren Farben zu tünchen; sollte sich diese Methode bewähren, so müsste sie bei Strafanstalten in ausgedehntestem Masse in Anwendung gebracht, und es müssten nicht blos die äusseren Wände derselben, sondern auch die inneren Wände, Decken, Fussböden, Nischen, Speicher, Keller, Thore und Thüren, sowie sonstige hiezu geeignete Gegenstände, vielleicht auch Tische, Stühle und Bänke, sowie andere Möbel, namentlich aber die zum Hausbau zu verwendenden Balken

und sonstigen Holzstücke schon vor ihrer Verwendung mit diesem Anstrich versehen werden, vorausgesetzt, dass die hiezu nothwendigen Farben keine der Gesundheit nachtheiligen Bestandtheile enthalten, die sie etwa durch Ausdünstung der einzuathmenden Luft beimischen.

Dass eine neu errichtete Strafanstalt in allen ihren Theilen erst vollständig ausgetrocknet sein muss, bevor sie bezogen wird, ist kein Specificum für Gefängnisse, sondern gilt für alle zum Wohnen bestimmten Gebäude im Allgemeinen, in ganz besonders hohem Grade aber für Gefängnisse, deren Insassen sich nicht so frei bewegen können, dass sie derartigen Schädlichkeiten aus dem Wege zu gehen im Stande wären, und überdies ohnehin schon aus verschiedenen Ursachen allen möglichen Krankheiten zugänglicher sind, als freie Menschen.

§ 12.

Innere bauliche Einrichtung der Strafanstalten.

Hier wird vorausgesetzt, dass man sich für vollständig durchgeführte Zellen- (Einzel-) Haft entschieden hat. Es ist auch, wie später (§ 34) näher ausgeführt werden wird, diese Haftart die einzig rationelle, der sicher die Zukunft gehört. Verfasser ist überzeugt, dass schon längst sämmtliche Gefängnisse in Zellengefängnisse umgewandelt wären, wenn nicht fast immer derartige Reformen am leidigen Kostenpunkte scheitern würden. Es ist aber sicher, dass nach und nach die Gefängnisse mit gemeinschaftlicher Haft verschwinden und Zellengefängnissen Platz machen werden.

Dass jede Strafanstalt ringsum wenigstens mit Einer genügend hohen und dicken Ringmauer, die in gehöriger Entfernung mit den Umfassungsmauern des Hauptgebäudes parallel läuft, umgeben werden muss, um Entweichungen vorzubeugen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zuchthäuser, in denen lebenslängliche und sonstige gefährliche und fluchtverdächtige schwere Verbrecher verwahrt werden, werden mit noch einer zweiten Ringmauer zu umgeben sein; hiedurch gewinnt man einen dritten Hof, den man zu verschiedenen Zwecken (s. unten Ziff. 11) benützen kann. Wachtposten braucht man dann blos in diesem dritten äussersten Hof aufzustellen; höchstens zur Nachtzeit sind auch in den beiden anderen Höfen einige wenige Militärposten nothwendig.

Die auf den äusseren Hof führenden Fenster des Hauptgebäudes, sowie die des Directionsgebäudes, die auf die Strasse führen, auch die der Dienstwohnungen, namentlich aber die parterre gelegenen, müssen mit starken, wenn nöthig verschränkten Eisengittern (hölzerne Gitter nützen nicht viel), die in die steinernen Fenstervorsprünge, nicht etwa in hölzerne Auskleidungen derselben, sicher einzulassen sind, versehen werden. Es wird gut sein, wenn auch die Dachluken, selbst die obersten und kleinsten, sowie die Kellerlöcher mit Gittern versehen sind; denn es ist erstaunlich, durch welch' enge Räume sich ein Gefangener hindurchwinden kann.*)

Erlauben es die Geldmittel, so kann es nicht schaden, wenn auch die übrigen Fenster, namentlich aber die des Hauptgebäudes, die in den inneren Hof führen, sowie die der Mittelgebäude, zweckentsprechend vergittert werden.

Die Zellen, in denen die Gefangenen arbeiten, essen und schlafen, mit Einem Worte wohnen, müssen sämmtlich, auch die in den Mittelgebäuden, auf den inneren Hof zu gelegen sein, damit jeder durch das Zellenfenster Entweichende zunächst in den innern Hof, woselbst er immer noch von der Aussenwelt abgesperrt ist, gelange.

Den Zellenfenstern gegenüber befinden sich die Zellenthüren, durch welche man in rings um die Gebäude herumführende Hausgänge gelangt, deren Fenster sonach im Hauptgebäude auf den äusseren Hof zu liegen, während die Gangfenster der Mittelgebäude im Centrum derselben sich befinden. Um diesen Gangfenstern der Mittelgebäude die nöthige Quantität Licht zuzuführen, wird man diese Gebäude mit Glasdächern zu versehen haben.

Da wo zwei Flügel des Hauptgebäudes zusammenstossen, können die Aufseher- und sonstigen Zimmer eingerichtet werden.

Die verschiedenen Stockwerke (Etagen) müssen untereinander durch breite steinerne Treppen verbunden sein; das Innere einer jeden Etage sei so eingerichtet, dass man auf den Hausgängen durch

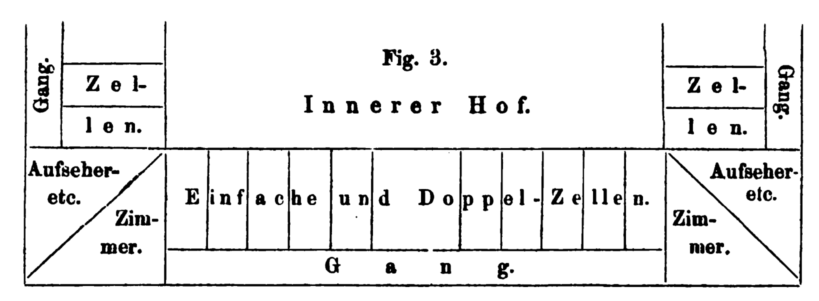
---

*) Ein Gefangener der bayer. Gefangenanstalt Z., deren Fenster alle enge genug vergittert sind, that einst dem in seiner Zelle besuchenden Direktor gegenüber die Aeusserung, er könne, wenn er wolle, recht wohl entweichen. Der Direktor erklärte dies für blosse Renommisterei, worauf sich der Gefangene erbot, ihm das Experiment vormachen zu wollen. Da weiter keine Gefahr damit verknüpft war, und um allenfalls nothwendig gewordene Vorsichtsmassregeln treffen zu können, gab ihm der Direktor die Erlaubniss hiezu; und richtig, der Gefangene wand sich durch das unversehrte Fenstergitter mit Staunen erregender Geschmeidigkeit, wie eine Schlange, hindurch und stand draussen auf dem Fenstersims.

die in den Ecken des Gebäudes befindlichen Aufseher- etc. Zimmer hindurch im ganzen Stockwerk herumgehen kann, ohne umkehren zu müssen.

Die Hausgänge und Vorplätze seien gehörig weit, damit sie als wahre, die Erneuerung der Luft vermittelnde Luft-Reservoirs erscheinen und die einzelnen Etagen ziemlich hoch, damit die athembare gute Luft immer in gehörigen Quantitäten vorhanden sein könne.

Die Gänge und Treppen kann man der Geräuschlosigkeit und Wärme halber mit Teppichen oder Strohdecken belegen.



Inneres des Hauptgebäudes.

Was nun die innere Einrichtung der einzelnen Gefängnisslokalitäten anlangt, so werden einer besonderen Betrachtung zu unterziehen sein: 1) die Zelle; 2) die Arreste; 3) die Krankenzimmer; 4) die Todtenkammer; 5) die Aborte; 6) die Kirche; 7) die Schule; 8) die Koch- und Waschküche; 9) die gemeinschaftlichen Haftlokale; 10) die Aufseher-Zimmer; 11) die Höfe; 12) die Bureaux; 13) die Magazine; 14) die Speicher; 15) die Keller; 16) die Dienstwohnungen, und 17) die Kasernirungsräumlichkeiten und Offizierswohnungen.

Daran wird sich naturgemäss eine Betrachtung über Ventilations-, Heizungs- und Beleuchtungs-Einrichtung anschliessen.

1) **Zellen.** Die Eingangsthüren zu denselben sind mit Inspectionsöffnung, durch welche der Gefangene vom Aufsichtspersonal insgeheim überwacht werden kann, sowie mit einem Kostthürchen, dessen Zweck durch den Namen bezeichnet ist, zu versehen. Der Thüre gegenüber befindet sich ein zwar kleines, doch hinlänglich Licht einlassendes Fenster, das so hoch angebracht ist, dass man vom Fussboden aus nicht hinaussehen kann, und mittels einer herabhängenden Eisenstange geöffnet und geschlossen wird.

Die Zellenthüren, deren Schlösser aussen anzubringen sind, gehen auch nach aussen auf, damit der Gefangene nicht hinter dem ihn Besuchenden die Thüre zuschlagen könne, und letzterem im Falle eines Angriffs es leicht möglich sei, sich durch die offenstehende Thüre zu flüchten. Da es schon mehrmals vorgekommen ist, dass Zellengefangene das Kostthürchen zu öffnen und von da aus auch die Zellenthüre aufgehen zu machen wussten, müssen einmal die Kostthürchen gut verwahrt und sodann die Schlüssellöcher der Thürschlösser mittels Vexirvorrichtung verdeckt sein, deren Handhabung man den Gefangenen nie merken lassen darf. Dies Letztere kann man leicht dadurch bewerkstelligen, dass man die Zellenthüre, so oft und so lange sich der Gefangene im Hausgange befindet, immer unverschlossen, oder wenigstens die Vexirvorrichtung unberührt lässt; den Gefangenen selbst darf man natürlich gleich gar nicht damit manipuliren lassen. Deutsche Schlösser, bei denen man die Thüren ohne Schlüssel durch einfaches Zuschlagen schliessen kann, dürfen in keinem Gefängniss und bei keiner Thüre in Anwendung kommen, da von Seite der Gefangenen grosser Unfug damit getrieben werden könnte.

Das Innere der Zelle enthält in einfacher schlichter Form Alles, was ein Mensch zum Wohnen braucht, als Tisch (mit Aufklappvorrichtung versehen) und Stuhl oder Bank, Bett mit eisernem Gestell, das ebenfalls zum Hinaufschlagen eingerichtet ist, die nöthigen Waschutensilien,*) ein Schränkchen zur Aufbewahrung von Büchern, Brod, Schreibmaterialien etc. und endlich die Abtrittsvorrichtung. Dass auch die zur Arbeit nothwendigen Werkzeuge in den Zellen ihren Platz finden müssen, ist selbstverständlich. Auch sei in jeder Zelle ein zum nächsten Aufseherzimmer führender Glockenzug angebracht, damit sich der Gefangene im Bedürfnissfall mit dem dienstthuenden Aufseher in Verkehr setzen könne. (S. übr. unt. Ziffer 10)

Die Zellenfussböden müssen gedielt sein; sie mit Steinplatten zu belegen, empfiehlt sich wegen der Kälte dieser Platten nicht.

---

*) Waschschüsseln und Becher dürfen nicht von Blech sein, da mit solchen die Gefangenen empfindliche Verletzungen beibringen können, wogegen thönerne Geschirre gleich zerbrechen, ohne erheblichen Schaden zu thun. Auch benützen die Gefangenen die Drähte, die in blechernen Geschirren zur Einfassung der Ränder enthalten sind, zur Verfertigung von Dietrichen und sonstigen Instrumenten; man führe deshalb in den Zellen und namentlich in den Arresten, woselbst die Gefangenen noch mehr zu Gewaltthätigkeiten geneigt sind, nur irdene Wasch- und Trinkgeschirre und lasse die Gefangenen, wenn sie aus Unachtsamkeit oder Bosheit solche zerschlagen, ihren Werth ersetzen.

2) Arreste. Die hiefür bestimmten Lokalitäten, die in den Mittelgebäuden einzurichten sind, werden etwas düsterer als die Zellen zu halten sein. Man unterscheidet zweierlei Arten von Arrestlokalitäten: die einen sind für den Vollzug des einfachen Arrestes, die andern für den geschärften Arrest bestimmt; jene müssen mit vollständigen Betten, diese jedoch bloss mit Bretterlagen (Pritschen) versehen sein. Beiderlei Arrestlokalitäten seien ferner mit Kettenvorrichtungen zum Anschliessen der Gefangenen an die Wand, sowie behufs Verdunkelung (s. unten § 41) mit aussen an den Fenstern angebrachten Läden, die leicht geschlossen und geöffnet werden können, ausgerüstet; jeder Laden erhalte eine kleine runde Oeffnung, durch die etwas Licht einfallen könne, damit die Verdunkelung des Arrestes nicht in Verfinsterung desselben ausarte. Die Arrestthüren erhalten ebenfalls, wie die Zellenthüren, Kostthürchen; betreffs der Trinkgeschirre s. oben Ziff. 1 Note. Die zur Verrichtung von gewerblichen oder sonstigen Arbeiten nothwendigen Werkzeuge und Geschirre werden immer erst dann in den Arrest verabreicht, wenn ein Gefangener darin zu verwahren ist, der arbeiten muss oder will.

Da der Vorstand einer Strafanstalt öfter geschärften Arrest zu verhängen gezwungen sein wird, als einfachen Arrest, so werden auch der für jene Arrestart bestimmten Lokalitäten mehr sein müssen.

Da es ziemlich häufig vorkommt, dass im Arreste befindliche Gefangene mittels (nöthigenfalls in denselben hineingeschmuggelter) Werkzeuge die Unterscheidungsmauern zu durchbrechen suchen, seien dieselben von ziemlicher Stärke.

3) Krankenzimmer. So lange es nur halbwegs angeht, werden die Kranken auf ihren Zellen behandelt; nun wird es aber ziemlich häufig vorkommen, dass diess nicht möglich oder wenigstens nicht von Vortheil ist. Man wird desshalb ein oder mehrere Krankenzimmer einrichten müssen, in welchen mehrere Kranke gemeinschaftlich ärztlich behandelt und gepflegt werden. Diese Ausnahme von der Isolirhaft wird man um so eher zulassen können, als jeder Schwerkranke (und nur diese werden in die Krankenabtheilung versetzt) mit sich selbst genug zu thun hat und desshalb nicht in der Lage ist, verschlechternd auf seine Nebengefangenen einzuwirken. Reconvalescenten aber, bei denen dies eher zu befürchten wäre, verbringe man in ihre Zellen wieder zurück, um sie daselbst ihrer vollständigen Heilung entgegengehen zu lassen.

Die Krankenzimmer seien hoch, geräumig, hell, sonnig, peinlich reinlich gehalten, gut ventilirt, gut durchwärmt, von den gewöhnlichen Zellen nicht zu weit entfernt und leicht zugänglich, wesshalb sie im Hauptgebäude sich zu befinden haben werden. Die einzelnen Zimmer dürfen nicht mit Kranken überfüllt sein; jeder mit einer ansteckenden, sehr ekelhaften oder mit einer solchen Krankheit Behaftete, die mit auffälligen Störungen oder Belästigungen der übrigen Kranken verbunden ist, wie mit Epilepsie, beginnender Geisteskrankheit u. s. w., werde in einem besonderen Zimmer untergebracht.

Für allenfalls nothwendig werdende Operationen wird ebenfalls ein besonderes Zimmer einzurichten sein.

Wenn sich ein Gefangener krank fühlt, erbitte er sich den Besuch des Hausarztes, welcher nach vorgängiger Untersuchung bestimmt, ob der Kranke in seiner Zelle behandelt oder in ein Krankenzimmer und in welches verbracht werden soll.

Dass die ganze Spitalabtheilung so eingerichtet und ausgerüstet sein muss, wie es dem jeweiligen Stande der medicinischen Wissenschaften entspricht, ist selbstverständlich.

Eine förmliche Apotheke einzurichten, dürfte sich jedoch nur für diejenigen Strafanstalten empfehlen, die an einem Orte liegen, in welchem sich keine Apotheke befindet. Ausserdem beziehe man sämmtliche Arzneien aus der der Anstalt zunächst gelegenen Privatapotheke.

In der Nähe der Krankenabtheilung wird eine Anzahl Badezellen einzurichten sein, und zwar nicht bloss für die Kranken, sondern auch für die Gesunden.

4) Die Todtenkammer, an die sich ein Secirzimmer nebst Secirtisch und sonstigen Utensilien anschliesse, befinde sich in der Nähe der Krankenzimmer. Die Luft in derselben sei immer frisch, damit der Todte nicht so leicht in Verwesung übergehe. Dass dem allenfalls wieder zum Leben erwachenden Scheintodten die sofortige zweckentsprechende Hülfe geleistet werden könne, dazu seien die nöthigen Vorrichtungen getroffen (Glockenzüge, Fensterchen, die in ein anstossendes Krankenwärterzimmer führen, von welchem aus der Todte fortwährend im Auge behalten werden kann). Die Todtenkammer sei fortwährend gut verchlossen, damit keine Insekten eindringen können, die allenfalls Leichengift einsaugen und auf Gesunde übertragen.

Ist der Tod eines Gefangenen zur unumstösslichen Gewissheit geworden, dann säume man nicht länger mit dessen Beerdigung oder Ueberführung in eine Anatomie.

5) Aborte. Eigentliche Aborte mit Düngergruben sollte es in keiner Strafanstalt mehr geben; denn die Schädlichkeit der Abtrittgruben für die Gesundheit ist eminent.

Jede Zelle hat ihre eigene Abtrittvorrichtung, die bloss der Zellenbewohner allein benützt. Der Topf (am besten aus Steingut, da diese Masse dauerhaft uud leicht reinlich zu halten ist), der den Unrath aufnimmt, werde fleissig entleert und hübsch reingehalten, wenn nicht, was allen sonstigen Einrichtungen vorzuziehen ist, das Schwemmsystem eingeführt ist, nach welchem aller Unrath, sobald er in den Behälter fällt, mit Wasser hinweggespült und alsbald weit aus dem Bereiche der Anstalt entführt wird.

Für das Anstaltspersonal stelle man an passenden, durch gutschliessende Doppelthüren von anderen Räumlichkeiten abgeschlossenen, mit Steinplatten belegten Orten Kübel auf, welche für gesonderte Aufnahme des Kothes und des Urins in eine grössere hintere Abtheilung für jenen und für diesen in eine vordere kleinere Abtheilung geschieden und mit einer desinficirenden Flüssigkeit (Carbolwasser) zum vierten Theil gefüllt sind. Für Männer werde zur Aufnahme des blossen Urins behufs möglichster Reinhaltung des andern Kübels ein nicht abgetheilter zweiter Kübel aufgestellt.

Diese Kübel müssen häufig entleert und sodann sorgfältig gereinigt werden.

Um die düngenden Bestandtheile der menschlichen Ausleerungen für die Landwirthschaft möglichst nutzbar zu machen, entleere man diese Kübel auf eigens hiezu vorgerichtete Erdhaufen (Composthaufen), die, damit sie keine schädlichen Ausdünstungen an die Luft abgeben, nach jeder Beschüttung fleissig umgerührt werden müssen. Die so inficirte Erde gibt, in Gärten, auf Felder und Wiesen gebracht, ein ausgezeichnetes Düngungsmittel ab.

Das soeben beschriebene Kübel- oder Deportativ - System hat zwar diesen Vorzug der Düngerbereitung; allein reinlicher und den Ansprüchen der Salubrität mehr entsprechend ist entschieden das Schwemmsystem, welches sich desshalb auch für die für das Beamtenpersonal bestimmten Aborte empfehlen dürfte.

Freilich ist die Einrichtung des Schwemmsystems sehr kostspielig, wesshalb man wohl meist das Deportativ-System adoptirt finden wird.

6) Kirche und 7) Schule. Auch in der Kirche und Schule wird die Isolirung der einzelnen Gefangenen möglichst durchzuführen sein, da auch während des Gottesdienstes und Unterrichtes Bekanntschaften angeknüpft und Meinungen ausgetauscht werden können.

Man führt diese Isolirung der Gefangenen in Kirche und Schule dadurch herbei, dass man jedem einzelnen Gefangenen einen von allen Seiten mit Bretterwänden eingehegten Platz anweist, von welchem aus er zwar den Pfarrer und Lehrer, nicht aber irgend einen seiner Mitgefangenen sehen kann. Diese Einrichtung wird dadurch gewonnen, dass man vom Platze des Pfarrers (am Altar, eine Kanzel giebt es in derartigen Strafanstaltskirchen nicht), bezw. des Lehrers aus radienartig nach vorn, links und rechts Bretterunterschiede, und zwar in aufsteigender Richtung, so anbringt, dass immer der Hintermann über den Kopf des Vordermanns hinweg zu schauen gezwungen ist; die so gewonnenen Räume theilt man noch durch in der Quere anzubringende Bretter, und die Einzelplätze (Stals) sind fertig; ein noch anzubringender Sitz vervollständigt das Ganze.

So sieht jeder Gefangene den Pfarrer (Lehrer), sowie dieser ihn, ohne dass die Gefangenen einander sehen.

8) In der Koch- und Waschküche wird immer nur je Ein Gefangener zu beschäftigen, und für die Arbeiten, die dieser allein nicht bewältigen kann, das Anstaltspersonal beizuziehen sein. Dabei beschränke man die Arbeiten in diesen Küchen auf das geringste Mass, indem man nur Gefangenen-Wäsche zulässt, nicht auch Wäsche für die Beamten, und nur für die Gefangenen kochen lässt, nicht auch für die Aufseher, die ob sie nun verheirathet oder ledig sind, sich von Aussen ihr Essen in die Anstalt bringen lassen müssen, wo sie es auf ihrem Posten oder nach vorheriger Ablösung auf ihren Zimmern (s. unter Ziff. 10.) verzehren können. Die Vorarbeiten zum Kochen, wie Kartoffel- und Gemüseputzen, Erbsen- und Linsenauslesen, Mehlsieben u. s. w., lauter Arbeiten, zu denen kein Kochapparat erforderlich ist, kann man von mehreren anderen Gefangenen auf ihren Zellen vornehmen lassen.

Um die Arbeiten in Wasch- und Kochküche möglichst zu vereinfachen und abzukürzen, muss man diese Küchen mit laufendem

Wasser versehen und mit allen Apparaten ausrüsten, die das rascheste Arbeiten ermöglichen (Sparherde, Dampfwaschmaschinen, Trockenapparate, Malmwieck's Back- und Bratpfannen, Gluthbügeleisen, verschliessbare Trichter, unverbrennliche Feueranzünder etc., lauter Apparate, die, wenn sie auch noch so theuer sind, doch durch Ersparung von Material, Zeit und Kraft besser rentiren, als die wohlfeilsten weniger vollkommenen Einrichtungen.

Die Küchen, in denen ohnediess immer ziemliche Wärme herrscht, kann man der Reinlichkeit und Feuersicherheit wegen mit Steinplatten belegen. Dass sie ihrer Feuergefährlichkeit halber in die Mittelgebäude zu verlegen sind, wurde bereits oben §. 10. erwähnt.

9) Gemeinschaftliche Haftlokale. Diese sind, da in einem Zellengefängniss die Isolirung so vollständig, wie nur immer möglich, durchgeführt sein soll, bis auf's Aeusserste zu beschränken. Desshalb sind alle Arbeiten, die nur von Mehreren in Gemeinschaft ausgeführt werden können, wie gewisse Schlosser-, Schreiner-, Schmiede-, Bäcker- und sonstige schwere Arbeiten, entweder ganz aus dem Gefängnisse zu verbannen oder nur in Gemeinschaft je Eines Gefangenen mit dem an der Anstalt angestellten Werk- oder Aufsichts-Personale vorzunehmen. Auch die sog. Hausarbeiten, wie Kehren, Putzen etc., werden so einzurichten sein, dass mit diesen Arbeiten immer nur je Ein Gefangener auf Sehweite beschäftigt ist.

Man behauptet immer, es gebe gewisse Gefangene, die sich entweder ihrer körperlichen oder ihrer geistigen Beschaffenheit nach nicht zur Einzelhaft eignen. Ich glaube, dass man sich hiebei einiger Uebertreibung schuldig macht; denn wenn man die Sache genau in Betracht zieht, findet man, dass es ausser den körperlich Schwerkranken, die in die Krankenabtheilung aufzunehmen sind, fast Keiner, der sich nicht zur Einzelhaft qualificirte, wenn nur die letztere richtig gehandhabt wird, indem das Beamtenpersonal mit den Gefangenen einen lebhaften persönlichen Verkehr unterhält und in ausgiebiger Weise für Arbeit, bezw. anregende, unterhaltende und belehrende Lektüre und sonstige Zerstreuungen gesorgt ist.

Geisteskranke gehören in's Irrenhaus*), nicht in's Zuchthaus;

*) Geisteskranke Verbrecher sollte man aber nicht in gewöhnlichen Irrenhäusern, die der nöthigen Sicherheit gegen Entweichungen entbehren, zu denen auch geisteskranke Verbrecher sehr geneigt sind, unterbringen, sondern man sollte für sie eigene, mehr gefängnissartig eingerichtete Irrenanstalten erbauen.

geistig nicht ganz intakte Personen werden durch den lebhaften Verkehr mit dem Anstaltspersonale eher wieder aufgerichtet, als durch den Verkehr mit Ihresgleichen, und krüppelhafte Menschen, die immer Jemanden um sich haben müssen, können dem Aufsichtspersonal ganz besonders auf die Seele gebunden werden, dass es öfter nach ihnen sieht, auch wenn sie es nicht verlangen. Uebrigens kann man auch solchen Personen einen oder mehrere Mitgefangene, von denen man überzeugt ist, dass sie keinen schlechten Einfluss aufeinander ausüben werden, zum An- und Auskleiden, Heben und Legen, Aetzen und Tränken u. s. w. beigeben, indem man sie zu bestimmten Zeiten aus ihren Zellen heraus- und in die Zelle des Hülfsbedürftigen hineinlässt.

Auch thut es dem Princip der Einzelhaft keinen Eintrag, wenn man mehrere Zellen in Bereitschaft hat, die für das gemeinschaftliche Zusammenwohnen zweier oder dreier Gefangener eingerichtet sind (Doppelzellen). So wird man einem Gefangenen, dem beide Hände fehlen, so dass er nicht einmal den Glockenzug in Bewegung zu setzen im Stande ist, einen oder zwei zuverlässige Mitgefangene beigeben müssen. Diese Gemeinschaftshaft dehne man aber nicht so weit aus, dass man 20—30 krüppelhafte oder sonstwie gebrechliche Gefangene, die sich angeblich zur Einzelhaft nicht eignen, in Einen Saal zusammen steckt, denn mit dieser Art Gemeinschaftshaft würde dem Einzelnen doch nicht gedient sein, da sie ja Alle hülfsbedürftig sind, während Keiner dem Andern ausgiebige Hülfe leisten könnte.

Man braucht also in einem Zellengefängnisse keine eigentlichen Gemeinschaftshaftlokale, sondern bloss einige wenige Zellen, die Raum für zwei oder drei Gefangene bieten.

10) Aufseherzimmer. Zur Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb der Anstalt und zur sofortigen Hülfeleistung bei Unruhen der Gefangenen, bei Feuers- und Wassersnöthen etc. ist es nothwendig, dass das Aufsichtspersonal Tag und Nacht, eine mässige Erholungszeit ausgenommen, in der Anstalt anwesend sei. Man wird also jedem Aufseher ein ziemlich geräumiges Zimmer anweisen müssen, in welchem er während der dienstfreien Zeit sich aufhält, isst (s. ob. Ziff. 8.), schläft und die zu fertigenden schriftlichen Arbeiten vornimmt. Die Ausmöblirung und sonstige Ausstattung dieser Zimmer, sowie das alljährliche Weissen (Tünchen) derselben und überhaupt ihre ganze bauliche Unterhaltung erfolgt auf Kosten der Staatscasse.

Jedem Aufseher wird eine bestimmte Anzahl von Zellen (vielleicht 20—30) zur Beaufsichtigung überwiesen. Von jeder Zelle aus führt, wie bereits oben Ziff. 1 erwähnt wurde, ein Glockenzug in das betreffende Aufseherzimmer, welche sämmtliche Glockenzüge jedoch nur Eine gemeinschaftliche Glocke in dem fraglichen Aufseherzimmer haben. Damit nun der Aufseher wisse, von welcher Zelle aus der Glockenzug in Bewegung gesetzt wurde, öffnet sich beim jedesmaligen Gebrauch desselben eine aussen neben der betreffenden Zellenthüre angebrachte Kapsel, auf deren Innerem die Nummer der Zelle verzeichnet steht.

Etwas Anderes ist es, wenn behufs Vermittelung der Verständigung zwischen Zellen und Aufseherzimmern elektrische Apparate angebracht sind; in diesem Falle öffnet sich beim jedesmaligen Signalisiren die für die fragliche Zelle bestimmte Klappe einer im Aufseherzimmer selbst angebrachten Tafel, auf der die verschiedenen Zellennummern verzeichnet stehen.

11) Höfe. Die Anstaltshöfe, deren es in der Regel zwei, einen inneren und einen äusseren, gibt, können zu verschiedenen Zwecken benutzt werden. Ihr Hauptzweck ist, den Gefangenen Raum zum sich Ergehen in frischer Luft, was wenigstens 1 Stunde lang alltäglich geschehen sollte, zu gewähren. Damit aber dieser Zweck auch wirklich erreicht werde, dürfen diese Höfe nicht durch hohe Mauern in eine Anzahl von Einzelspaziergängen eingeschränkt werden, wie man zum Zweck der Isolirung gethan hat. Durch diese Einrichtung, die dem Gefangenen weiter Nichts, als Himmel und Mauern zu sehen gestattet, wird der Zweck des Spazierengehens, ihm nicht bloss frische Luft zum Athmen, sondern auch durch den Anblick von vielen Menschen, anderen Gegenständen und vielleicht auch von einem Stückchen freier Natur wirkliche Erholung und Zerstreuung zu gewähren, vereitelt. Die allerdings auch beim Spazierengehen nothwendige Isolirung kann man auch dadurch herbeiführen, dass man jedem Gefangenen das Sprechen mit seinen Mitgefangenen strengstens verbietet und dass man Jedem eine besondere, vielleicht durch farbige Pflastersteine oder Steinplatten markirte, von anderen in gehöriger Entfernung gehaltene Strecke anweist, auf der er sich hin- und herzubewegen hat und die er nicht verlassen darf. Das längere Nebeneinanderhergehen zweier benachbarter Gefangenen dulde man nicht, sondern sorge dafür, dass, während der eine Gefangene hingeht, sein Nebenmann hergeht.

Auch kann man die Anordnung treffen, dass sämmtliche Gefangene, die man miteinander in Einem Hofe spazierengehen lassen will, in angemessener Entfernung hinter einander im Kreise herumgehen, in welchem Falle auch aller nähere Verkehr der Gefangenen unter einander abgeschnitten ist; allein diese Methode hat gegen sich, dass dabei sämmtliche Gefangene beim Gehen Ein Tempo einhalten müssen, was wiederum einen gewissen Zwang involvirt.

Wenn man die Isolirung so weit treibt, dass man bei allen Gelegenheiten, wo sich mehrere Gefangene einander sehen, durch Gesichtsmasken zu verhindern sucht, dass ein Gefangener einen ihm vielleicht von früher her bekannten Mitgefangenen wieder erkennt, so ist diess zu weit gegangen. Die Maskirung der Gefangenen ist eine ebenso lächerliche, als unnütze Plackerei derselben. Durch das blosse Wiedersehen und Wiedererkennen kann ja doch kein Gefangener auf den andern einwirken, und das blosse Bewusstsein und Gewisswissen, dass ein Complice auch da ist, kann höchstens beruhigend wirken, da der Eine weiss, dass den Andern die gerechte Strafe auch ereilt hat. Das Streben, mit dem Bekannten zusammenzukommen und mit ihm näher zu verkehren, wird allerdings ein lebhafteres sein; allein diesem Streben kann in einem richtig eingerichteten Zellengefängnisse, wenn das gesammte Beamtenpersonal, namentlich das Aufsichtspersonal seine Schuldigkeit thut, ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden. Man halte nur immer zwei Bekannte in den Zellen, bei den Gängen zu Rapport, beim Spazierengehen, in Schule und Kirche und überhaupt bei jeder Gelegenheit möglichst weit auseinander.

In den inneren Hof verweise man die längerzeitigen, zur Renitenz geneigteren, fluchtverdächtigen und überhaupt gefährlicheren Gefangenen, während man die übrigen Gefangenen, jedoch unter Anwendung gewisser Vorsichtsmassregeln, wie Verstärkung der an der Ringmauer postirten Wachmannschaft, im äusseren Hof spazieren gehen lassen kann.

Dass zur Aufrechthaltung der Ordnung bei diesen Spaziergängen der Gefangenen immer das nöthige Aufsichtspersonal zugegen sein muss, ist selbstverständlich.

Soweit der Raum der Höfe nicht durch die Spaziergänge in Anspruch genommen wird, kann derselbe zu anderweitigen Zwecken, wie zur Anlage von Brunnen, Pumpen, Gärten, Rasenplätzen, Schuppen,

Scheunen, Remisen, Bleich- und Trockenplätzen, Baumpflanzungen, Turnplätzen etc., zur Ablagerung von Brenn- und Nutzholz, Stein- und Holzkohlen und von anderen Gegenständen, die an die Luft keine Miasmen abgeben, verwendet werden. Schutt und Composthaufen (s. oben Ziff. 5.) wird man auch aus dem äusseren Hofe verbannen müssen. Auch die Anlage von Kalk- und sonstigen übelriechenden Gruben in so unmittelbarer Nähe der Anstalt wird man nicht gestatten dürfen.

12) Bureaux. Ein Bureau ist ein Zimmer, das ein Beamter zum Mittelpunkt seines amtlichen Wirkens gemacht hat. Um ihm letzteres möglich zu machen und zu erleichtern, ist es nothwendig, dass das Bureau, das hell und geräumig sein muss, mit verschiedenen Utensilien, als Schreib- und Zahltischen, Stühlen, Sopha's, Büchergestellen, Aktenschränken, Schreibpulten, feuer- und diebssicheren Geldkassen, öffentlichen Blättern (Gesetz- und Verordnungs- etc. Blättern), Schreibmaterialen, Cassabüchern, Kalendern, Wandtafeln, Papierkörben, Glockenzügen, Papierscheeren, Linealen, Briefbeschwerern etc. etc. ausgestattet sei. Die Schreib-Tische und -Pulte müssen so placirt werden, dass der Hauptstrom des auf die Arbeit einfallenden Lichtes von oben links kommt, da diese Stellung den Augen am zuträglichsten ist. Dabei darf der Schreibende einem allenfalls anwesenden Gefangenen nie den Rücken zuwenden, da er sonst leicht von diesem überrumpelt werden könnte, was bei der Placirung der Schreib-Tische und -Pulte ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Man wird nicht bloss dem eigentlichen Verwaltungspersonal (Direktor, Cassa- und Rechnungs-Beamten, Canzleipersonal), sondern auch dem Hausarzte, Hausgeistlichen, Hausmeister und Werkmeister je ein besonderes Bureau einräumen müssen. Das Bureau des Werkmeisters wird am zweckmässigsten im Magazins-Gebäude in der Nähe seiner Magazine, das des Hausmeisters neben oder in seiner Dienstwohnung, das des Hausgeistlichen neben Kirche und Schule und das des Hausarztes neben den Krankenzimmern eingerichtet werden, während die übrigen Bureaux sich im Direktionsgebäude befinden. (Der Hauslehrer braucht kein besonderes Bureau, da er die nothwendigen schriftlichen Arbeiten entweder im Schulzimmer oder in seiner Wohnung vornehmen kann.)

Für Beamte, welche besonders viel mit den Gefangenen auf dem

Bureau zu verkehren haben, was hauptsächlich beim Vorstand der Anstalt, der die Disciplin handhabt und damit viele Gehässigkeit auf sich zieht, der Fall ist, müssen gewisse Vorsichtsmassregeln getroffen werden, damit sie vor Angriffen geschützt sind. Dazu zählt die Anbringung von engen, jedoch leichten, den gegenseitigen Verkehr nicht besonders erschwerenden, aber auch das Einfallen des Tageslichtes nicht sehr beeinträchtigenden Holzgittern am Amtstisch, der die ganze Breite des Bureaus einnehmen und an den beiden Enden mit Klappen zum Aufschlagen versehen sein muss, um das Ein- und Ausgehen möglich zu machen.

Waffen, namentlich Schusswaffen, die natürlich immer geladen sein müssten, bei sich zu führen, dürfte keinem Bureaubeamten zu empfehlen sein, da leicht auch von den Gefangenen davon Gebrauch gemacht werden könnte, ganz abgesehen davon, dass die Schusswaffen auch durch Selbstentladung bei unvorsichtiger Handhabung leicht ein nicht gewünschtes Ziel treffen könnten. Wenigstens trage man die Waffen den Gefangenen gegenüber nicht ostentativ zur Schau, sondern verwahre sie gut, da der Anblick derselben einen Gefangenen leicht reizen und um so eher zu einem Angriff verlocken könnte, eine Wirkung, die das gerade Gegentheil von der beabsichtigten wäre; ausserdem könnte dieses absichtliche Zeigen der Waffen den Träger derselben leicht in den Geruch eines Feiglings bringen.

Am meisten dürfte sich noch empfehlen, einen sog. Todtschläger oder Degenstock zu führen, Gegenstände, die unter der harmlosen Eigenschaft von Spazierstöcken die fürchterlichen Waffen verstecken.

Hat ein Beamter gerade Schlüssel in der Hand, so können ihm auch diese als Waffen dienen, indem er damit das Gesicht des Angreifers bearbeitet.

Hunde, natürlich auf den Mann dressirte, grösserer Gattung, wären auch so unpraktisch nicht, da man ja glauben könnte, sie seien bloss zum Luxus gehalten.

13) Magazine. Zur Aufbewahrung von Viktualien, Beleuchtungs- und Beheizungs-Materialien, Rohstoffen, Fabrikaten, Werkzeugen, Fournituren etc. etc. sind besondere Räume nothwendig, die man Magazine nennt.

Für die Magazine, in denen Gefangene nur vorübergehend und nur unter fortwährender Aufsicht beschäftigt werden dürfen, kann man

am hinteren Theile der Ringmauer (s. Fig. 1. u. 2. in §. 10.) ein besonderes, gegen Feuersgefahr gesichertes Gebäude errichten, dessen in's Freie führende Fenster ebenfalls mit Gittern zu versehen sind.

Für heterogene Aufbewahrungsgegenstände, wie z. B. für Viktualien und Rohstoffe zur Verarbeitung, richte man, weil die Viktualien von den Rohstoffen einen üblen Geruch annehmen könnten, besondere Räume ein, was um so mehr dann geboten ist, wenn derartige Sachen unter der gesonderten Verwaltung verschiedener Bediensteten stehen.

Viele Stoffe, z. B. Leinwand, Kleider, Wollsachen etc., verderben, wenn sie längere Zeit der eingeschlossenen Zimmerluft preisgegeben sind; die Aufbewahrungsorte für diese Stoffe müssen also hübsch luftig sein, ohne jedoch der Nässe ausgesetzt zu sein.

Zu gleichem Zwecke, wie die Magazine, können

14) auch die Speicher verwendet werden. Da jedoch dieselben in der Regel weniger zugänglich sein werden, als die eigentlichen Magazine, wird man auf die Speicher bloss solche Gegenstände verbringen dürfen, die man selten braucht, wie Abfälle, alte unbrauchbare Geräthe, Werkzeuge und Möbel, sowie andere Gegenstände, die der gelegentlichen Veräusserung harren; jedoch wird man besonders feuergefährliche Stoffe, wie Brennöl, Bettfedern, Stroh, Heu etc. von den Speichern, die durch das vorhandene Balken- und Bretterwerk ohnediess schon überreich mit leicht entzündlichen Stoffen gesegnet sind, fern zu halten haben.

15) In den Kellern der Anstalt verwahre man alle Stoffe, namentlich Viktualien, die zu ihrer längeren Conservirung eines kühlen, etwas feuchten Aufbewahrungsortes bedürfen. Die Keller seien so hoch, dass man aufrecht darin gehen, und so hell, dass man bei Tage ohne künstliches Licht, soweit nöthig, darin sehen kann. Ein guter Keller muss im Sommer kühler, im Winter wärmer, als die Aussenluft sein.

Die Kellerlöcher, die theils zum Einlassen von Licht, theils zum Hineinwerfen von Gegenständen dienen, versehe man mit in Charnieren beweglichen, jedoch sonst wohl verwahrten Gittern, da leicht einmal ein Gefangener auf den Gedanken kommen könnte, sich im Keller zu verstecken und von da aus das Weite zu suchen.

Da die Zimmer, die unmittelbar über Kellern liegen, immer etwas feuchter und kühler sind, als andere, beschränke man die Kellerräum-

lichkeiten auf das Mass des absolut Nothwendigen und lege die nothwendigen so an, dass sie möglichst unter Gänge, Vorplätze oder auch wenig benutzte Wohnräume etc. zu liegen kommen.

In den Kellern Arrestlokale einzurichten, ist unpraktisch, weil solche Kellerarreste immer zu feucht, zu dumpf und zu dunkel sein werden.

16) Dienstwohnungen. Dass jeder Aufseher ein Wohnzimmer in der Anstalt hat, haben wir bereits oben sub Ziff. 10. geschehen.

Ausser den Aufsehern wird aber wenigstens noch dem Hausmeister eine Dienstwohnung, und zwar im Direktionsgebäude und für seine ganze Familie*), einzuräumen sein, damit er in Fällen der Noth auch bei der Nacht gleich anwesend sein und bis zur Ankunft von höheren Beamten die ersten Direktiven ertheilen, bezw. in eigener Zuständigkeit die nöthigen Anordnungen treffen könne.

Ist noch Raum für eine seiner Stellung entsprechende Wohnung, so ist es sehr gut, wenn auch der Vorstand der Anstalt im Direktionsgebäude wohnt.

Je mehr Beamte überhaupt in diesem Gebäude oder allenfalls in anderen zur Anstalt gehörigen und in deren Nähe gelegenen Gebäuden (Nebengebäuden) wohnlich untergebracht werden können, desto besser ist es.

Uebrigens wird man es sämmtlichen Beamten, die keine Dienstwohnung haben, zur Pflicht machen müssen, möglichst in der Nähe der Anstalt zu wohnen, um, wenn ein Eingreifen des ganzen Beamtenpersonals nothwendig werden sollte (Feuersbrunst, Wassersnoth, Erdbeben, Aufstand etc.), schnell bei der Hand sein zu können. (Siehe übrigens unten den Schluss dieses § 12).

Dass die den Beamten überlassenen Dienstwohnungen möglichst geschont werden müssen, und zu einem unerlaubten Verkehr der Beamten selbst oder ihrer Familien mit dem Gefangenen keine Veranlassung geben dürfen, versteht sich von selbst. Fortgesetzt zuwiderhandelnden Familien muss unter Umständen die fernere Benutzung der Wohnung entzogen werden.

Die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnungen ist Pflicht des

*) Die Familien der Aufseher haben Privatwohnungen.

Staates. Für Ausmöblirung etc. sorgt der jedesmalige Inhaber. Derselbe wird auch einen der Grösse und Lage der Wohnung entsprechenden, jedoch (da die Wohnung gleichsam Zwangswohnung ist) im Allgemeinen billigen Miethzins an die Staatskasse zu leisten haben, oder es wird ihm die Nutzniessung der Wohnung auf seine Besoldung anzurechnen sein.

17) Kasernirungsräumlichkeiten, Wachtlokale und Offizierswohnungen.

Zur Unterbringung der Militärwachtmannschaft (S. § 14) sind von der Strafanstaltsverwaltung die nöthigen Kasernirungsräumlichkeiten, Wachtlokale, Unterofficiers- und Offiziers-Wohnungen einzurichten und zu unterhalten. Befindet sich die Strafanstalt an einem Garnisonsorte, so ist bloss für ein Wachtlokal zu sorgen, da in einem solchen Falle die nicht auf Wache befindlichen Mannschaften in den allgemeinen Kasernen untergebracht sind.*) Andernfalls dürfte es zweckmässig sein, behufs Gewinnung der nöthigen Räumlichkeiten auf der linken oder rechten Flanke der Umfassungsmauer ein besonderes Gebäude zu errichten, dem der Symmetrie halber auf der entgegengesetzten Seite ein ähnliches, vielleicht für Dienstwohnungen zu bestimmendes Gebäude entsprechen kann. Das Wachtlokal kann man auch in diesem Falle entweder im Haupt- oder Direktionsgebäude einrichten, damit die Wachtmannschaft nöthigenfalls rasch zur Disposition steht.

Das für diese Mannschaft nöthige Schiesspulver ist sorgfältig zu behandeln und nur in kleinen Quantitäten, vielleicht in dem Gebäude, in welchem die Militärmannschaft untergebracht ist, aufzubewahren, jedoch so, dass eine allenfallsige Explosion nicht auch die bewohnten Räume tangirt. Dynamit, Schiessbaumwolle und andere in hohem Grade explosionsfähige Stoffe sind aus dem Bereiche einer Strafanstalt ganz zu verbannen. Wenn die Anstalt in einem Garnisonsorte liegt, ist es am besten, wenn das für das Gefängniss benöthigte Pulver im allgemeinen Militärpulvermagazin aufbewahrt wird. —

In der Nähe einer Strafanstalt dürfen sich keine Etablissements befinden, in denen Gewerbe betrieben werden, die besonders feuergefährlich sind, einen penetranten Geruch verbreiten oder hochgradigen,

---

*) S. übr. u. § 14.

die Ruhe des Hauses störenden Lärm verursachen; auch keine explodirenden Stoffe dürfen in der Nähe verarbeitet oder aufbewahrt werden; Pulverfabriken und Pulvermagazine müssen in sehr beträchtlicher Entfernung gehalten werden. Bei der Auswahl eines Bauplatzes für ein Gefängniss muss in dieser Weise auch auf die Umgebung das Augenmerk gerichtet werden. Am Besten ist es, wenn sich gar keine anderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe einer Strafanstalt befinden; sollten aber nachträglich Etablissements der oben beschriebenen Art errichtet werden wollen, so hätte die Anstaltsverwaltung dagegen Einspruch zu erheben.

§ 13.

Ventilation, Heizung und Beleuchtung.

a) Ventilation.

Eine Hauptaufgabe für eine Strafanstaltsverwaltung ist die, dafür zu sorgen, dass in allen Theilen und Räumen des Gefängnisses, und namentlich im Hauptgebäude, immer eine möglichst frische Luft circulire, da schon hiedurch vielen Krankheiten vorgebeugt wird.

Alle Düngerstätten (s. oben § 12 Ziff. 5), sowie alle Beschäftigungen, bei denen einen unangenehmen Geruch verbreitende Rohstoffe und Aufwandgegenstände verarbeitet werden, wie bei der Schuhmacherei (Leder), Weberei (Schlicht) etc. (s. unten § 35 Ziff. 1), müssen einer Strafanstalt fernbleiben.

Durch peinliche Reinlichkeit sämmtlicher Räume, auch der Hofräume und Dienstwohnungen, kann ebenfalls viel zur Verbesserung der Luft beigetragen werden.

Ueberall, wo es möglich ist, nur nicht in Schlafräumen, also nicht in den Zellen, bringe man grünende und blühende Gewächse an, da dieselben bei Tage Sauerstoff, d. i. die für das menschliche und thierische Leben wichtigste Luftart (Lebensluft) an die Atmosphäre abgeben und dafür Kohlensäure, d. i. die für das Leben schädlichste Luftart (Stickluft) einsaugen, während sie bei Nacht die umgekehrte Procedur vornehmen und Stickluft ausathmen, dafür aber Lebensluft einathmen. (cf. v. Liebig's Agriculturchemie 8. Aufl. I. Thl. Der chemische Process der Ernährung der Vegetabilien S. 22 ff.)

Durch die Mauern (s. ob. § 11), sowie durch die Fenster, auch wenn letztere geschlossen sind und noch so dicht schliessen, findet ebenfalls ein lebhafter Luftwechsel statt, zumal im Winter, wenn im Zimmer geheizt wird (Ofenheizung), wobei die verdorbene Zimmerluft mit dem Rauch durch den Kamin entweicht, so dass frische Luft von aussen durch die Fenster nachdringen kann. (Weiteres bezüglich der Heizung s. unten lit. b.) Vor- oder Doppelfenster, die diesen Luftzug abschwächen würden, sind daher verwerflich.

Durch bei gelegener Zeit zu bewerkstelligendes fleissiges Oeffnen der Fenster wird die Lufterneuerung ebenfalls sehr begünstigt. Hiezu halte man auch die Gefangenen, die oft aus Trägheit oder Unwissenheit das Oeffnen ihrer Zellenfenster unterlassen, unter geeigneter Belehrung an (s. unt. § 23).

Jedoch hüte man sich bei dieser Art Lüftung, starke Zugluft im Hause zu erregen, da dieselbe sehr schädlich ist.

Die bisher bezeichneten Lüftungsarten mögen für ein gewöhnliches Wohngebäude vollkommen ausreichend sein, nicht aber für Gefängnisse, wo so viele Menschen so eng bei einander zu wohnen gezwungen sind. Hier wird man noch besondere, eigentliche und förmliche Ventilationseinrichtungen zu treffen haben. Diese Einrichtungen bestehen in einem Röhrensystem, das auf der einen Seite in den zu lüftenden Räumen, auf der anderen an der Aussenseite des Hauses mündet, und durch welches mittels eines Ventilators ununterbrochen frische Luft eingetrieben wird.

b) Heizung.

Unter Heizung ist hier nicht bloss die künstliche Erwärmung der Zimmer im Winter, sondern auch das Anmachen von Feuer behufs Kochens, Waschens, Bügelns und Vornehmens gewisser gewerblicher Arbeiten zu verstehen.

Um mit letzteren den Anfang zu machen, so sollten, wie bereits oben (§ 12 Ziff. 9) erwähnt wurde, solche gewerbliche Arbeiten, zu denen die fast ständige Unterhaltung eines stärkeren Feuers nothwendig ist, sowohl wegen ihrer Feuergefährlichkeit, Unreinigkeit und sonstiger Inconvenienzen, von denen ich nur allzu starkes Schwitzen der Arbeiter erwähnen will, als auch, weil dabei mehrere Personen zusammenarbeiten müssen, in einem Zellengefängnisse gar nicht ein-

geführt sein. Sind sie aber eingeführt, so versteht es sich wohl von selbst, dass diejenigen Einrichtungen getroffen sind und diejenigen Feuerungsmaterialien verwendet werden, welche den Fortgang der Arbeit am Meisten zu befördern im Stande sind und die grösste Sicherheit gegen Feuersgefahr bieten.

Dasselbe gilt bezüglich des Kochens, Waschens und Bügelns; einer näheren Betrachtung aber ist die Zimmerheizung zu unterziehen, da sich hier mehrere Methoden und mehrere Arten Feuerungsmaterialien um den Vorrang streiten.

Von innen heizbare und mit hartem Holz geheizte irdene Oefen, sind der Gesundheit am dienlichsten, können aber nur für die Bureaux und Dienstwohnungen (Aufseherzimmer), nicht aber für die eigentlichen Gefängnisslokalitäten (Zellen) in Anwendung kommen, da sie für letztere theils zu feuergefährlich, theils zu umständlich und zu kostspielig sein würden: zu feuergefährlich desshalb, weil man den oft sehr ungeschickten Gefangenen die Heizung überlassen müsste, und zu umständlich und zu kostspielig, weil mehrere Hunderte von Oefen fortwährend bedient werden müssten und dabei viel Heizungsmaterial unnützer Weise vergeudet werden würde.

Es ist desshalb für ein Zellengefängniss dringend geboten, Centralheizung, d. h. Heizung vermittelst eines durch alle zu heizenden Räume geführten Röhrensystems, einzuführen. Im Keller oder an einem sonstigen feuersicheren Orte im Hause ist ein grosser Ofen aufgestellt, in welchen allein das Heizungsmaterial eingelegt wird, und von welchem ein Complex von Röhren ausgeht, die in jeden zu heizenden Raum, sei es in der Wand oder im Fussboden, einmünden, und auf solche Weise die im Centralofen erwärmte Luft in die Zellen überführen.

Man wirft diesem System zwar vor, dass es die Luft zu sehr austrockne und desshalb der Gesundheit nachtheilig sei, allein diesem Uebelstande kann leicht durch die Aufstellung von weiten, flachen Wasserbehältern, die der Luft durch Ausdünstung den nöthigen Feuchtigkeitsgrad mittheilen, abgeholfen werden; übrigens kann man auch in den Röhren Wasser einschliessen, das durch die Heizung erhitzt wird und so nicht blos die nöthige Wärme, sondern auch die erforderliche Feuchtigkeit an die Zimmerluft abgibt.

Auch bei der Centralheizung (nicht ganz passend auch Luftheizung

genannt; denn Luftheizung in diesem Sinne ist jede Heizung) dürfte als Feuerungsmaterial gut ausgetrocknetes Holz den Steinkohlen vorzuziehen sein, da letztere viel Schmutz und Russ verursachen und durch Erzeugung des Kohlendunstes sogar lebensgefährlich werden können. Allenfalls kann man noch Torf und Lohkuchen verwenden.

Die Zellen- und Zimmerheizung darf nicht übertrieben werden, da allzugrosse Wärme für die menschliche Gesundheit ebenso gefährlich werden kann, wie allzugrosse Kälte; je erhitzter der Körper ist, desto grösser ist die Gefahr der Erkältung. Eine Temperatur von + 15° R. wird für jeden bewohnten Raum die behaglichste Wärme abgeben. Sollte dieser Wärmegrad dem einen oder anderen Gefangenen zu hoch sein, so kann er die Temperatur durch Oeffnen des Zellenfensters entsprechend herabsetzen.

c) Beleuchtung.

Bei der Beleuchtung einer Strafanstalt spielt die Sicherheitsfrage eine grosse Rolle, und zwar nach zwei Richtungen, einmal betreffs der Feuers- und sodann betreffs der Entweichungs-Gefahr. Eine gute Beleuchtung muss beiden Richtungen gerecht werden und beide Gefahren möglichst hintanzuhalten im Stande sein.

Damit die Wachtmannschaft Entweichungs-Versuche, die während der Nacht gemacht werden, rechtzeitig entdecken und vereiteln könne, müssen die Anstaltshöfe, namentlich aber der äussere Hof, und wenn man auf den Gängen im Inneren des Hauses Wacht-(Nacht-)Posten aufstellt, auch diese Gänge während der ganzen Nacht sorgfältig beleuchtet werden.

In den Zellen und sonstigen Arbeitsräumen (z. B. Küchen) brennen die Lampen so lange, als sich Jemand im wachen Zustande darin aufhält. Schlafen die Gefangenen, so werden sämmtliche Lichter in den Zellen etc. verlöscht; bloss in den Krankenzimmern wird man die ganze Nacht hindurch eine Beleuchtung, wenn auch nur eine schwache, zu unterhalten haben.

Befindet sich am Sitz des Gefängnisses eine Gasanstalt, so ist mit derselben ein Contract bezüglich der Lieferung des Gases abzuschliessen, da Gasbeleuchtung bis jetzt die beste und wohlfeilste Beleuchtung ist. Nur müssen die Gasröhren in der Strafanstalt und in der Nähe derselben sehr dauerhaft sein und öfter auf ihre Integrität

geprüft werden, da ein Zerspringen derselben durch Austritt des Gases in die Schlafräume ernstliche Gesundheitsstörungen, ja sogar den Tod verursachen kann. Auch muss dafür Sorge getragen werden, dass die Einzelleitungen sowohl als die Hauptleitung beim Auslöschen der Lampen sorgfältig abgeschlossen werden, da, wenn Gas in grösserer Quantität in geschlossene Räume austritt, nicht bloss die erwähnten Gesundheitsschädigungen, sondern sogar Explosionen und Feuersbrünste entstehen können.

Die Versuche, die man neuerdings mit elektrischer Beleuchtung angestellt hat, sind noch nicht so weit gediehen, dass man sich für oder wider die Einführung dieser Beleuchtung entscheiden könnte.

Wo Gasbeleuchtung nicht möglich ist, und Beleuchtung mit Oel nothwendig wird, dürften die Möhring'schen Oellampen, die mit Möhring's Oel gefüllt werden, allen übrigen Lampen- und Oel-Sorten vorzuziehen sein.

§ 14.

Sicherheit und Militär.

Unter Sicherheit eines Gefängnisses versteht man ein Dreifaches: 1) Sicherheit gegen feindliche Elemente (Feuersgefahr, Wassersnoth, Erdbeben); 2) gegen Empörung, Ausbruch und Entweichung der Gefangenen und 3) gegen Angriffe von Aussen und Einbruch.

Die baulichen Massnahmen, die nach diesen drei Richtungen zu nehmen sind (feuerfeste und dicke Mauern, feuersicherer Anstrich, Fenstergitter und Ringmauern) haben wir bereits oben § 11 kennen gelernt; wir haben daselbst auch gesehen, dass bei Männerzuchthäusern, in denen lebenslängliche und sonstige besonders gefährliche Verbrecher verwahrt werden, in angemessener Entfernernung nebeneinander herlaufende doppelte Ringmauern aufzuführen sind. Bei Weiberzuchthäusern und Gefangenanstalten ist diess nicht nothwendig.

Dass sämmtliche Ausgangs-Thüren und -Thore, sowohl die von einem Hof in den andern, als die in's Freie führenden und namentlich letztere, bei Tag und bei der Nacht wohlverwahrt und stets verschlossen, sowie, wenigstens was die den alltäglichen Verkehr vermittelnden Pforten anlangt, mit Portiers (Aufseher oder Militärmannschaft) besetzt sein müssen, liegt in der Natur der Sache. Ausserdem

müssen auch sämmtliche Zellenthüren, so lange sich der Gefangene (bezw. die Gefangenen) allein in der Zelle befindet, geschlossen sein.

Die Ringmauern müssen bei Tag und Nacht in angemessener Entfernung auf der inneren dem Hauptgebäude zugekehrten Seite und bei Zuchthäusern, in denen lebenslängliche und sonstige gefährliche Verbrecher verwahrt werden, wenigstens zur Nachtzeit innen und aussen mit Militärposten besetzt sein, und zwar im letzteren Falle so, dass man den äusseren Posten einen anderen Standort anweist, als den inneren. Bei doppelten Ringmauern kann man die äusseren Posten entweder im dritten äussersten Hofe (s. ob. § 11) oder an der Aussenseite der äusseren Ringmauer aufstellen, wird aber im letzteren Falle den dritten Hof doch wenigstens mit Einem Posten, der den ganzen Hof begeht, zu besetzen haben. Zur Nachtzeit ist auch der innerste Hof, sowie die Haus-(Zellen-)Gänge mit der entsprechenden Anzahl von Wacht-(Nacht-)Posten zu besetzen. Die an den Ringmauern aufgestellten Mannschaften haben ihr Augenmerk nicht blos auf die Mauern, sondern, so weit möglich, auch auf die Fenster des Gefängnisses zu richten.

Das schrecklichste Unglück, dass ein Gefängniss treffen kann, ist ein Brandunglück. Es ist daher vor Allem darauf zu sehen, dass Brandfälle möglichst verhütet werden.*) Den Gefangenen sowohl, wie dem gesammten Beamtenpersonal ist auf das Eindringlichste einzuschärfen, mit Feuer und Licht, glühender Asche, Zündhölzchen u. s. w. ja recht vorsichtig umzugehen.**) Diese Vorsicht muss sogar soweit gehen, dass es Niemandem gestattet wird, im Bereich der Anstalt (auch auf deren Höfen nicht) zu rauchen. Auf das fleissige Reinigen der Kamine, namentlich derjenigen, in welchen der Rauch von häufig benützten Oefen, Herden, Essen u. s. w. aufsteigt, ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen, da Kaminbrände in Gefängnissen keineswegs zu den Seltenheiten gehören. Dass alle besonders feuergefährlichen Beschäftigungen, wenn und so weit sie überhaupt in einem Zellengefängnisse zuzulassen sind, in die im inneren Anstaltshof be-

*) Auf allen Gebäuden sind Blitzableiter anzubringen; damit sie aber nicht zu Fluchtversuchen benutzt werden können, versehe man sie mit Stacheln und vermeide es, sie an den Zellenfenstern vorüberzuleiten.

**) Die Laternen, Lampen etc. lasse man nie von Gefangenen anzünden oder auslöschen.

findlichen Mittelgebäude zu verweisen sind, wurde bereits oben § 10 erwähnt.

Feuergefährliche Waaren-, Viktualien- etc. Vorräthe sind in den gegen Feuersgefahr besonders gesicherten Magazinen oder, so weit sie sich hierzu eignen, in den Kellern aufzubewahren.

Jede Strafanstaltsverwaltung wird sowohl Mobilien und Moventien, als Immobilien in gut situirten Feuerversicherungs-Gesellschaften, sowie, wenn mit der Anstalt Garten- und Landwirthschaft verbunden ist, die Früchte des Gartens, des Feldes und der Wiesen in Hagelversicherungs-Gesellschaften aufnehmen lassen, und wenn sie besonders werthvolle Gegenstände (vielleicht Fabrikate) besitzt, die zugleich leicht zerbrechlich oder zerstörbar sind, diese bei einer allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern haben.

Die auf der Höhe der Zeit stehenden Feuerlöschrequisiten, unter denen sich mehrere zur raschen Unterdrückung eines im Entstehen begriffenen Brandes ausgezeichnet geeignete Extinkteure (Patent Beyhl) befinden müssen, sind nicht blos anzuschaffen, sondern auch immer im gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten. Die erforderliche Bedienungsmannschaft (Aufsichts-, Werkpersonal und allenfalls auch zuverlässige Gefangene) wird nicht blos im Vorhinein für jedes einzelne Requisit (Spritzenmannschaft, Steigerrotten etc.) zu bestimmen, sondern auch entsprechend einzuüben sein.

Ist nun trotz aller Vorsichtsmassregeln dennoch ein Brand ausgebrochen, so versteht es sich von selbst, dass sämmtliche Anstaltsbeamte, vom ersten bis zum letzten, auch die Militärwachtleute, soweit sie nicht zur Bewachung der Gefangenen nothwendig sind, jeder nach seinem Theile zur möglichst raschen und gründlichen Bewältigung des Brandes, sowie zur Bergung von Mobilien und Moventien und zur Sicherung von Menschenleben beizutragen hat. Den Befehlen des Anstaltsvorstandes, der selbstverständlich auch in Brandfällen die oberste Autorität ist, muss von allen Seiten augenblicklicher und unweigerlicher Gehorsam entgegengebracht werden. Bei seiner Abwesenheit gehen seine Machtbefugnisse auf seinen gewöhnlichen Stellvertreter, den Verwalter (s. unt. § 25) und falls auch dieser nicht zugegen sein sollte, auf denjenigen von den anwesenden Beamten über, der im Range der höchste ist. (Vom höheren Baupersonal einen Vertreter

beizuziehen, was in den meisten Fällen mit Weiterungen verknüpft sein wird, ist nicht nothwendig.)

Befindet sich am Strafanstaltsorte eine Feuerwehr, so ist auch dieser das Löschen etc. zu gestatten und zu diesem Behufe der Eintritt in die Anstaltsräume zu erlauben.

Es dürfte sich jedoch hiebei empfehlen, dass sowohl die Orts- als die Anstalts-Feuerwehr jede selbstständig und unabhängig von der andern eingreift, jene vielleicht mehr von Aussen, diese mehr von Innen operirt, da bei der getrennten Einübung der beiden Feuerwehren durch Vermischung der beiden Corps leicht grosse Unordnung und gegenseitige Störung entstehen könnte. Man lasse also beide Feuerwehrkörper selbstständig operiren und achte nur darauf, dass beide dasselbe Brandobjekt gleichzeitig in Angriff nehmen, dass z. B. nicht die eine Feuerwehr auf dem rechten Flügel arbeitet, während die andere auf dem linken beschäftigt ist, eine Arbeitstheilung, die übrigens unter Umständen auch am Platze sein kann.

Sind von Gefangenen bewohnte Räumlichkeiten vom Feuer ergriffen oder bedroht, so sind dieselben in den äusseren Anstaltshof zu verbringen und entsprechend durch die Militärmannschaft zu überwachen; reicht die jeweilig disponible Mannschaft nicht aus, so ist Verstärkung zu requiriren oder, wenn die Gendarmeriemannschaft früher an Ort und Stelle sein kann, deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Die Wachtmannschaft, die mit beständig geladenem Gewehre die Ueberwachung der im Hofe concentrirten Gefangenen übernimmt, wird hiebei ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, dass von den Gefangenen mit den Leitern kein Missbrauch getrieben wird.

Auch bei Bränden, die zwar nicht in der Anstalt selbst, wohl aber in dem Orte, an welchem die Anstalt gelegen ist, ausgebrochen sind, muss auf die Bewachung der Gefangenen durch Vermehrung und Verstärkung der Posten doppelte Aufmerksamkeit verwendet werden, da sich in einem solchen Falle die Gefangenen die herrschende Bestürzung und Verwirrung durch Entweichungen, Unruhen etc. gerne zu Nutzen machen möchten.

In wasserarmen Gegenden muss durch Anlegung von Wasserreservoirs dafür gesorgt werden, dass in Brandfällen die nöthige Menge Wassers vorhanden sei. Jedoch empfiehlt es sich nicht, in der Anstalt selbst, vielleicht auf den Speichern, Wasserfässer aufzustellen,

da dieselben vermöge ihrer Schwere und Feuchtigkeit das Haus sehr belästigen, in den wenigsten Brandfällen zugänglich oder benutzbar sein werden und überdies durch die Extinkteure ganz überflüssig geworden sind. —

Sollte der gewiss seltene Fall eintreten, dass ein Gefängniss von einer Ueberschwemmung heimgesucht wird, so müsste das ganze Haus einfach geräumt und Menschen und Gegenstände, so weit möglich, auf einen trockenen Platz inner- oder ausserhalb der Anstalt verbracht werden; die Gefangenen müssten vom Militär-, Beamten- und nöthigenfalls Gendarmerie-Personal auf's Schärfste bewacht und die besonders Fluchtverdächtigen und Gefährlichen unter ihnen gefesselt werden. Die totale Räumung der Anstalt, wenigstens von Seite der Menschen (die Sachen kann man auch im Stiche lassen), ist nothwendig, da man ja weder die Dauer noch die Höhe, die die Ueberschwemmung erreicht, im Voraus bemessen kann; es könnte Hungersnoth ausbrechen oder das Gebäude so von den Wogen unterwühlt werden, dass es zusammenstürzt.

Auch bei einem Erdbeben müsste das ganze Gefängniss von den Menschen verlassen werden; die Gefangenen kann man in diesem Falle in die Anstaltshöfe verbringen, wenn dieselben so geräumig sind, dass weder vom Zusammenstürzen der Ringmauern noch von dem des Hauses selbst etwas zu fürchten ist; ausserdem müssten sie auch in diesem Falle in's Freie verbracht und daselbst angemessen überwacht werden. —

Nächst einem Brand- etc. Unglück ist eine Meuterei der Gefangenen, die in einem Zellengefängnisse zwar zu den äussersten Seltenheiten gehören wird, nicht aber ganz unmöglich sein dürfte (man denke nur an die gemeinsamen Spaziergänge), sowie gewaltsamer Ausbruch und Entweichung der Gefangenen die grösste Calamität.

Um derartige Eventualitäten zu verhüten, bezw. zu unterdrücken, reicht das vorhandene Aufsichtspersonal sehr oft nicht hin, sondern es ist hiezu militärische Hülfe nothwendig.

Es ist daher jeder Strafanstaltsverwaltung (höchstens kleinere Weibergefängnisse machen hievon eine Ausnahme) je nach Bedürfniss ein grösserer oder kleinerer Trupp Soldaten zur Verfügung gestellt, denen die Aufgabe zufällt, Entweichungen zu verhüten, Empörungen zu unterdrücken, gewaltsame Ausbruchsversuche zu vereiteln, sowie

entwichene Gefangene*) zu verfolgen und in's Gefängniss zurückzubringen.

Der gewöhnliche Dienst der Militärwache besteht darin, bei Tag und bei der Nacht, mit dem Gewehre bewaffnet, die Ringmauern zu besetzen und dabei auch auf die Fenster des Gefängnisses ein wachsames Auge zu haben, sowie Gefangene, die zur Vollführung von Aussenarbeiten**) in's Freie gelassen werden, zu begleiten. Jeder Soldat muss hiebei mehrere scharfe Patronen bei sich führen. Da bei den Hinterladern das Laden des Gewehres sehr rasch von Statten geht, ist es jedoch überflüssige Vorsicht, wenn der Soldat mit vorher geladenem Gewehre auf die Wache zieht; er lade es vielmehr erst in dem Augenblick, wo es nothwendig wird, nach einem Gefangenen zu schiessen; dies thue er dann aber, ohne vorher „Halt!" gerufen zu haben, da hiedurch nur Zeit versäumt wird, und der Gefangene einen Vorsprung gewinnt. Unglücksfälle, hervorgerufen durch unbeabsichtigtes Losgehen des Gewehres, sind, wenn der Soldat mit fortwährend geladenem Gewehre auf der Wacht steht, sehr leicht möglich. Das Wenigste, was zur Verhütung solcher gethan werden könnte, wäre, dass dem Soldaten aufgetragen würde, sein Gewehr immer so zu tragen,†) dass bei der Selbstentladung desselben Niemand getroffen werden kann. Hiedurch wären auch bei Selbstverstümmelungen, die die Soldaten sich gern dadurch beibringen, dass sie die Hand auf die Mündung des Gewehrlaufes setzen und sodann das Gewehr ab-

---

*) Um Entweichungen von Gefangenen möglichst zu verhüten, vermeide man es, fluchtverdächtige Gefangene ohne dringendes Bedürfniss an Orte zu bringen, von wo aus sie leicht die Flucht bewerkstelligen können. (S. auch § 10 und § 12 Ziff. 11.)

Ist es aber einem Gefangenen gelungen, zu entweichen, so versteht es sich wohl von selbst, dass hievon alle Civil- und Militär-Behörden, namentlich aber die Gendarmerie des Landes selbst und der benachbarten Länder in kürzester Frist und auf dem schnellsten Wege (telegraphisch) unter Mittheilung des Signalements und der Kleidung des Entwichenen in Kenntniss gesetzt und um Verhaftung und Rücklieferung desselben ersucht werden müssen; auch in öffentlichen Blättern, namentlich in Polizei-Blättern muss der Entwichene ausgeschrieben werden.

**) Ganz zuverlässige Gefangene, die binnen kurzer Zeit zur Entlassung kommen, kann man auch ohne jegliche Begleitung in's Freie lassen; jedoch muss man bei der Auswahl derselben sehr vorsichtig sein; man darf sie nur auf den der Anstalt zunächst gelegenen Grundstücken beschäftigen, damit öfter Nachsicht gehalten werden könne, und muss sie durch irgend ein Abzeichen (andersfarbige Halsbinden, andere Mützen etc.) für die Militärwachtmannschaft kenntlich machen. Dass mit diesen Abzeichen keine Verwechselung stattfindet und überhaupt kein Missbrauch getrieben wird, darauf ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

†) In'n Arm 's Gewehr!

drücken, alle Ausflüchte, dass das Gewehr von Ungefähr sich entladen habe, abgeschnitten.

Etwas Anderes ist es, wenn ausserordentliche Vorfälle, wie Feuersbrünste, Meutereien etc., eintreten: hier wird die Militärmannschaft nur mit vorher geladenem Gewehre in Aktivität treten dürfen.

Der ziemlich einfache und wenig strapaziöse Dienst der Gefangenenbewachung erfordert keine vollständige militärische Ausbildung, wesshalb es, zumal bei Militärdetachements, die erst aus einem anderen Garnisonsorte abgegeben werden müssen, als eine Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft bezeichnet werden muss, wenn reguläres Militär hiezu verwendet wird. Es dürfte sich desshalb empfehlen, zum Gefängnisswachtdienste aus den militärpflichtigen jungen Leuten solche auszuheben, die zwar ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nach nicht kriegs- oder garnisonsdiensttauglich sind, wohl aber für den Gefängnissdienst sich eignen. (Man kann auch diejenigen jungen Leute hiezu bestimmen, die zwar vollkommen militärtauglich sind, aber vorerst nicht zur Einberufung gelangen. Letzteres hat aber den Nachtheil, dass sie im Falle eines länger dauernden grösseren Kriegs dem Gefängnissdienst wieder entzogen werden müssen.) Die so gebildete Truppe, mit vielleicht dreijähriger Präsenzzeit,*) die man jederzeit nach Bedürfniss ergänzen kann und der man ausser vollständiger Verpflegung**) nur einen geringen Sold zu bewilligen braucht, stelle man unter das Commando eines kriegs- und garnisonsdienstuntauglich gewordenen Offiziers oder Unteroffiziers (Feldwebels, Sergeants), lasse sie von diesem entsprechend einexercieren (Handhabung des Gewehrs und die einfachsten Aufstellungen und Bewegungen, sowie der Wachtdienst genügen) und weise ihr das Gefängniss als ständigen Garnisonsort zu. So wird das reguläre Militär seiner ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet, und die mit Unzukömmlichkeiten aller Art verbundene Abordnung von Detachements vermieden.

*) Ganz kurze Präsenzzeit empfiehlt sich nicht, da dann der Soldat, kaum dass er den Gefängnissdienst kennen gelernt hat, schon wieder in die Heimath entlassen werden müsste. Es kann sich auch Jeder diese längere Dienstzeit gerne gefallen lassen, da ja der Gefängnissdienst nicht so aufreibend, wie der Garnisons- und gar der Kriegsdienst ist.

**) Für ihre Verköstigung kann man sie übrigens unter entsprechender Vergütung auch selbst sorgen lassen.

Hunde an den Ringmauern zu postiren, empfiehlt sich, abgesehen davon, dass es auch eines Verbrechers unwürdig ist, von Hunden bewacht zu werden, wegen ihrer immer nur relativen Zuverlässigkeit nicht, man müsste höchstens das Gefängniss auch noch mit Wall und Graben umgeben wollen. Zur Sicherung des Eigenthums (von im Freien lagernden Holz- etc. Vorräthen) und gegen Angriffe von Aussen (Einbrüche) können übrigens wachsame und gehörig abgerichtete Hunde recht wohl verwendet werden. (S. auch oben § 12 Ziff. 12.)

Es dürfte nicht zu den Unmöglichkeiten zu rechnen sein, dass eine Strafanstalt auch einmal von Aussen angegriffen wird; in der Regel werden solche Angriffe von entlassenen Gefangenen oder deren Angehörigen erfolgen, sei es um Rache zu üben oder einzubrechen (des Diebstahls halber*) oder auch um einen Gefangenen zu befreien. Dass derartige Unternehmungen ebenfalls zunächst von der Militärmannschaft zurückzuweisen sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

§ 15.

Aufseher (Aufseherinnen.)

Die im vorigen § aufgeführten Schädlichkeiten, die einer Strafanstalt drohen können, nach Kräften zu verhüten und abzuwehren, dazu sind nächst der Militärmannschaft die Aufseher berufen.

Ihre weitere Aufgabe besteht darin, die Gefangenen unmittelbar zu überwachen**) und hinsichtlich ihres Fleisses und ihres sonstigen Verhaltens zu beaufsichtigen. Die Aufseher sind zunächst die Wächter der Hausordnung, die vor Allem dafür sorgen, dass die Gefangenen die Bestimmungen derselben beobachten; Zuwiderhandelnde führen sie durch Anzeige beim Anstaltsvorstand der verdienten Bestrafung entgegen.†)

---

*) Der bayer. Strafanstalt S., deren Directionsgebäude damals nicht mit einem Militärposten besetzt war, ist schon einmal das Malheur passirt, dass ins Bureau des Cassabeamten eingebrochen, und die Casse erbrochen wurde.

**) Bei Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen müssen sie letztere immer und bei jeder Gelegenheit möglichst im Auge behalten; sie müssen zu diesem Behufe immer hinter den Gefangenen gehen, nie vor ihnen; letzteres darf höchstens dann geschehen, wenn die Gefangenen in grösseren Abtheilungen gehen; aber auch dann muss ein zweiter Aufseher hinter ihnen folgen.

†) Der Nachtdienst der Aufseher besteht hauptsächlich im Ueberwachen der Militärposten und wird durch Controluhren controlirt.

Diess sind im Wesentlichen die Berufspflichten der Aufseher. Man hat diesen zwar auch pädagogische Aufgaben zuweisen und ihnen zur Pflicht machen wollen, wahre Erzieher der Gefangenen zu sein; man hat desshalb eine specielle Vorbildung derselben in besonderen Schulen (Aufseher-, Normal-Schulen) gefordert. Allein damit ist man entschieden zu weit gegangen: ein Aufseher entspricht den Anforderungen seines Berufs vollkommen, wenn er, mit den gewöhnlichen Schulkenntnissen ausgerüstet, in der oben geschilderten, vorwiegend negativen Weise wirkt und die Pädagogik anderen Organen (Lehrern, Hausgeistlichen, Direktoren) überlässt. (Bloss wird es nothwendig sein, dass auch er, wie die übrigen Beamten, den Gefangenen durch einen ehrbaren, sittsamen Lebenswandel mit gutem Beispiel voranleuchte.*) Eine flüchtige Unterweisung von Seite des Directors über seine Pflichten im Allgemeinen und eine specielle Einweisung in die ihm zunächst obliegenden Aufgaben durch den Hausmeister, wobei er eindringlich auf die Pflicht, dass und wie er die Zellenbesuche zu machen habe, aufmerksam zu machen ist, genügt vollkommen zur Bildung eines tüchtigen Aufsehers. Besteht ja doch seine Hauptthätigkeit fast in weiter Nichts, als im Auf- und Zuschliessen von Thüren, was ihm in manchen Gegenden den Namen „Beschliesser“ eingetragen hat.

Eine vom Direktor (s. unt. § 26) zu erlassende und dem Aufseher für die Dauer seiner Dienstzeit auszuhändigende Dienstesinstruction, in die man zur Verhütung von Ausflüchten die Clausel aufnehmen mag, dass die darin aufgeführten Berufspflichten nicht erschöpfend aufgezählt seien, sondern dass zur Berufssphäre eines Aufsehers auch noch andere, zwar nicht namentlich angeführte, aber in jedem einzelnen Falle aus der Natur der Sache und seiner Stellung sich ergebende Dienstpflichten gehören, wird ihn immer auf dem Laufenden erhalten.

Zu Aufsehern wähle der Vorstand (dieser stellt sie an und verpflichtet sie) junge, rüstige, kräftige, energische, umsichtige, gut beleumundete, wo möglich schon durch ihre äussere Erscheinung imponirende Leute, die vielleicht beim Militär gedient haben. Ihrer Militärpflicht müssen sie aber vollständig Genüge geleistet haben, da der

*) Er lege bei manchen Arbeiten selbst mit Hand an und gebe so das gute Beispiel des Fleisses und das der Mildthätigkeit dadurch, dass er zu Zeiten gebrechliche, krüppelhafte Gefangene mit unterstützt. (S. übr. ob. § 12, Ziff. 9.)

Gefängnissdienst keine Störungen oder Unterbrechungen durch Einberufungen, Controlversammlungen etc. verträgt.

Männliche Gefangene dürfen bloss durch männliche Aufseher, weibliche bloss durch Aufseherinnen beaufsichtigt werden.

Auf Einen Aufseher rechne man 20, höchstens 30 Zellen.

Die männlichen Aufseher sind mit einem Säbel zu bewaffnen, der weder zu lang noch zu kurz ist, und mit welchem bequem gestochen und gehauen werden kann.

Das Aufsichtspersonal förmlich zu uniformiren, ist nicht nothwendig;*) es ist jeder Aufseher an seinem Säbel, den er im Dienste beständig bei sich trägt, kenntlich. Uebrigens kann man sie uniforme Dienstmützen und im Winter Uniformsmäntel (Aufsehermäntel) tragen lassen. Die Säbel sind Staatseigenthum, die Kleidung Privateigenthum des Aufsehers.

Für Aufseherinnen kann die Bewaffnungs- und Uniformirungs-Frage natürlich gar nicht in Betracht kommen.

Die Besoldung der Aufseher theils aus Geld theils aus Naturalien, aus Wohnung, Holz und Licht, jedoch nicht auch aus der Verköstigung (s. o. § 12, Z. 8) bestehend, sei genügend, ihrem anstrengenden Dienste und ihrer Verantwortung entsprechend.

Die männlichen Aufseher lasse man heirathen, wenn sie wollen die Aufseherinnen jedoch müssen ledig (Wittwen) sein und bleiben.

Den Portiers**) (s. o. § 14), die bloss eine Species der Aufseher sind, liegt ausschliesslich das Oeffnen und Schliessen der Ausgangsthüren und die Aufrechterhaltung der Ordnung an denselben (ruhestörender Lärm an den Gefängnissthüren ist zu verbieten und Unberufenen der Eintritt zu verwehren) ob. In Bezug auf Bewaffnung, Besoldung etc. sind sie gleich den übrigen Aufsehern, mit deren Dienst sie vorübergehend betraut werden können, zu halten.

Uebrigens kann der Portiersdienst ganz oder theilweise auch zur Wachtmannschaft Gehörigen übertragen werden.

Unterschleife des Aufsichts-, wie überhaupt des gesammten Anstalts-Personals müssen durch eine ausgiebige Controle (s. u. § 16, 25,

*) Zur geräuschlosen Ueberwachung der Gefangenen sind Schleichschuhe nothwendig. (S. übr. o. § 12.)

**) Jeder Portier führt ein Buch, in welchem er die ein- und ausgehenden Beamten unter genauer Zeitangabe behufs Controlirung ihrer Anwesenheit in der Anstalt vorträgt. (Passantenbuch.)

26 u. 29) möglichst verhütet, und Zuwiderhandelnde aus dem Anstaltsdienste entfernt werden.

Besondere Oberaufseher aufzustellen, dazu wird bei keinem Zellengefängniss ein Bedürfniss bestehen; deren Function vereinigt vielmehr in sich

§ 16.

Der Hausmeister.

Diesem liegt ob: 1) die Controle über das Aufsichtspersonal; 2) die Führung der Rapportbücher; 3) die Verwaltung des Viktualien-Magazins und die Führung des Viktualien-Journals; 4) die Aufsicht auf die Integrität der Fenstergitter und überhaupt auf die äussere Ordnung und Reinlichkeit im Hause; 5) die Einkleidung und Einführung der neu eingelieferten Gefangenen; 6) die Verwahrung und Abgabe der Kleider, und zwar der Freiheits- und Gefängniss-Kleider der Gefangenen, sowie der Leib- und Bettwäsche; 7) die Vertheilung der Genussmittel (s. u. § 42) und 8) der Vollzug der über die Gefangenen verhängten Disciplinarstrafen (s. u. § 41).

Der Hausmeister weist jedem Aufseher, vorbehaltlich einer allenfalls durch den Vorstand verfügten Aenderung, seinen Posten an, wobei er darauf zu sehen hat, dass er ohne Noth keinen Wechsel eintreten lässt, damit jeder Aufseher sich mit der Länge der Zeit in seine Dienstesobliegenheiten tüchtig hineinzuarbeiten im Stande sei; er controlirt die Thätigkeit der Aufseher und zeigt Diensteswidrigkeiten dem Vorstand behufs Disciplinar-Einschreitung an, der je nach Befund der Sache Verweise ertheilt, Lohnabzüge dictirt,*) Hausarrest verhängt oder endlich die Entlassung des Aufsehers verfügt.

Neu eingetretene Aufseher weist der Hausmeister in ihren Dienst ein. (S. vor. §.)

Alltäglich erstattet jeder Aufseher dem Hausmeister Rapport über die in seinem Bereiche von Gefangenen verschuldeten Ordnungswidrigkeiten und über die Anliegen und die Zahl derselben, sowie über sonstige wichtigere Vorkommnisse und Wahrnehmungen von Mängeln und Missständen, deren sofortige Abstellung nicht in seiner Competenz liegt. Der Hausmeister stellt sodann diese Einzelrapporte im Rapport-

*) D. h. Geldstrafen ausspricht.

buch zusammen und fügt allenfalls noch seine eigenen Wahrnehmungen, sowie den täglichen Stand der Gefangenen, ausgeschieden nach Zahl und Art (weibl.-männl., jugendl.-erwachs., Zuchthaussträfl. und Gefängnisssstr.), nach Gesunden und Kranken, nach Arbeitenden und Unthätigen, nach im Arreste Befindlichen und Ab- und Zugehenden*) bei. Dieses so alltäglich ergänzte Rapportbuch wird dem Vorstande zur weiteren Verfügung vorgelegt.

Für die Aufseher führt der Hausmeister ein besonderes Rapportbuch, in welchem die Anliegen und Dienstvergehen der Aufseher vorgetragen werden.

Die Verwaltung des Viktualienmagazins und die Führung des Viktualien-Journals gehen Hand in Hand miteinander, da das letztere auf dem Papier aufweist, was jenes in natura enthält. Unter Viktualien versteht man hier nicht bloss Lebensmittel, sondern noch eine ganze Reihe anderer Gegenstände, wie Holz, Stroh, Steinkohlen, Brennöl, Besen etc., kurz ausser den Lebensmitteln noch alle diejenigen Verbrauchsgegenstände, die nicht zur Beschäftigung (Landwirthschaft, Viehzucht) gehören, mit Ausnahme der Schreibmaterialien.

Das Viktualien-Journal enthält zunächst zwei Abtheilungen, eine für die Einnahmen und eine für die Ausgaben; jede dieser Abtheilungen ist wieder in die zwölf Monate abgetheilt; für jeden Monat ist Ein Folium eröffnet; jedes Folium weist die Monatstage links neben auf und oben die Rubriken für die nach Mass, Gewicht und Stück vorzutragenden Gegenstände.

Wird nun ein solcher Gegenstand angekauft und an die Anstalt abgeliefert, also eingenommen und in das Viktualien-Magazin gebracht, so muss er auch im Viktualien-Journal einnahmlich verbucht werden.

Alles, was in die Kochküche zum Verkochen, an die Beamten als Materialbezug oder sonst an die Anstalt zum Ge- und Verbrauche abgegeben, und also aus dem Viktualien-Magazine entfernt wird, muss auch im Viktualien-Journal unter den Ausgaben abgeschrieben werden, so dass der Inhalt des Journals immer ein treues Spiegelbild des Magazinsinhaltes ist.

Allmonatlich wird die Summe von Einnahmen und Ausgaben gezogen und letztere von ersteren abgezogen; der Rest ergibt den jedes-

*) Die neu eingelieferten Gefangenen nennt man Zugänge, die zu entlassenden Abgänge.

maligen Bestand des Magazins und wird auf das nächste Monat als Einnahme übertragen.

Eine jedesmalige Ausgabe durch den Vorstand vermittelst Unterschrift im Viktualien-Journal genehmigen und so erst förmlich anweisen zu lassen, ist ein Anachronismus, da ja der Ausgabs-Vortrag im Journal nur besagt, dass eine Ausgabe aus dem Magazin gemacht wurde. Die Beisetzung der Unterschrift könnte also bloss den Sinn hinterheriger Genehmigung der bereits gemachten Ausgabe haben; diess ist aber überflüssig, da der Vorstand jederzeit von dem Journal Einsicht nehmen und allenfallsige Beanstandungen erheben kann; überdiess setzt er unter den Jahresabschluss des Journals seine Unterschrift und genehmigt so den ganzen Inhalt desselben en bloc.

Sollte der Hausmeister die Führung des Journals, die schon einige rechnerische Kenntnisse voraussetzt, nicht übernehmen können, so müsste das Kanzleipersonal damit betraut werden. —

Da die Fenstergitter in einem Gefängnisse zur Verhütung von Entweichungen so sehr von Bedeutung sind, ist es nothwendig, dass man eine Bürgschaft dafür habe, dass diese Gitter immer im unversehrten Zustande erhalten bleiben. Diese Bürgschaft wird dadurch gewonnen, dass der Hausmeister von Zeit zu Zeit sämmtliche Gitter der Anstalt (auch die an den Kellerlöchern befindlichen), namentlich aber die wichtigeren (an Fenstern, die unmittelbar ins Freie führen) einer genauen Visitation unterzieht und die sofortige Ausbesserung der schadhaft gewordenen, bezw. die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassregeln veranlasst. Diese Visitation wird sich auch auf die Thore und Thüren, namentlich auf deren Schlösser zu erstrecken haben.

Ausserdem hat der Hausmeister sein Augenmerk darauf zu richten, dass überhaupt Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Hause herrsche.

Wenn ein Gefangener in die Strafanstalt neu eingeliefert wird, empfängt ihn zunächst der Hausmeister, welcher ihm Alles abverlangt, was er bei sich führt. Nach genommenem Bade wird der Neuangekommene mit den Gefängnisskleidern (s. unt. § 33) versehen und sodann in die Zugangszelle gebracht. Alsbald wird er dem Vorstande vorgestellt, der ihn unter Erhebung seiner Personalien mit den Hauptpflichten eines Gefangenen (s. unt. § 40) unter Hinweis darauf, dass jede Verfehlung gegen die Hausordnung die Gesundheit mehr oder weniger schädigende Disciplinarstrafe nach sich ziehe, gleichsam sum-

marisch*) vertraut macht, dabei aber nicht unterlässt, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass gutes Verhalten am Straforte ihm nur von Nutzen sein könne, da, wenn es sich dereinst um seine Begnadigung oder vorläufige Entlassung handle, hierauf ein grosses Gewicht gelegt werde. Nachdem der Direktor noch die Zelle bezeichnet hat, in welcher der Gefangene untergebracht werden soll, wird derselbe, wenn er einer gewerblichen Beschäftigung zugetheilt wurde, dem Werkmeister, ausserdem dem betreffenden Aufseher zur weiteren Behandlung übergeben.

Der Hausmeister empfängt also die Freiheitskleider des Gefangenen und gibt ihm dafür Sträflingskleider. So lange der Gefangene in der Anstalt sich befindet, muss er jene, wenn sie nicht unterdessen heimgesandt, verschenkt, verkauft oder sonstwie veräussert werden, nach vorheriger zu den Personalakten des Gefangenen zu bringender, vom letzteren zu bestätigender Aufzeichnung sorgfältig aufbewahren. Die sonstigen Effekten des Gefangenen sind ebenso zu behandeln. Bloss baar Geld muss an den Verwalter (Rechnungsführer, Cassier) zur Verbringung in die Anstaltscasse und Verrechnung für die Gefangenen abgegeben werden.

Pretiosen und andere Effekten von Werth dem Verwalter zur Aufbewahrung zuzuweisen, ist unnöthige Vorsicht und heisst, dem Hausmeister bezüglich seiner Ehrlichkeit oder Ordnungsliebe ein Misstrauensvotum ertheilen. Zeigt sich ein Abgang, so ist natürlich der Hausmeister ebenso ersatzpflichtig und überhaupt verantwortlich, wie der Verwalter. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, dass der Hausmeister diese Sachen getrennt von den Kleidern in einem eigenen Behältniss aufbewahrt und ein besonderes Verzeichniss darüber führt.

Die Gefangenen-Kleider nebst Leib- und Bettwäsche empfängt der Hausmeister aus dem Magazin der Anstalt oder von Privatlieferanten; jedes Kleidungs- und Wäsche-Stück muss er im Inventar (s. unt. § 25) an geeigneter Stelle vortragen.

Zur Belohnung eines sich fortgesetzt gut aufführenden Gefangenen, sowie zur Aufmunterung desselben, auf dem einmal betretenen Wege des Guten fortzufahren, pflegt man demselben auf seine Bitte besondere Genussmittel, wie Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier, Obst, Schnupftabak zu bewilligen. (S. unt. § 42.) Es lässt sich darüber streiten,

*) Es braucht bloss kurz darauf hingewiesen zu werden, dass der Gefangene gehorsam, reinlich, in Schule und Kirche aufmerksam, bezw. andächtig, (fleissig) etc. zu sein habe.

ob dieses System zu billigen ist, da dem also Bevorzugten von neidischen Mitgefangenen gerne Fallen gelegt werden,*) so dass jene in Strafe kommen und ihre Zusätze, wie der technische Ausdruck für Genussmittel ist, wieder verlieren (s. unt. § 41), und wenn man den Gefangenen im Allgemeinen eine gute und ausreichende Kost (nebst Bier (s. unt. § 36) verabreicht, wird auch kein Gefangener ein besonderes Verlangen nach solchen Genussmitteln tragen; allein den Gewohnheitsschnupfern (s. unt. § 42) wird man unter allen Umständen, auch ohne dass die Voraussetzung guter Aufführung gegeben ist, Schnupftabak bewilligen müssen, da die Erfahrung gelehrt hat, dass solche Leute durch den Entzug des Schnupftabaks an ihrer Gesundheit empfindlich geschädigt werden und Augenleiden, ja sogar totale Erblindung davontragen.

Die Abgabe der Genussmittel an die Gefangenen, selbstverständlich nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes, ist ebenfalls Sache des Hausmeisters.

Ueber den Vollzug der über die Gefangenen verhängten Kostschmälerungen und Arreststrafen, der gleichfalls dem Hausmeister obliegt, siehe unten § 41. Die über die Aufseher verhängten Disciplinarstrafen werden, soweit dieselben in Hausarrest bestehen, ebenfalls vom Hausmeister, der die Ausgänge der Aufseher nach dem vom Vorstande festgesetzten Turnus regelt, vollzogen; die Lohnabzüge macht und verrechnet der Verwalter (s. unt. § 25).

Auch bei jeder Weiberanstalt, und sei sie noch so klein, wird man eines männl. Hausmeisters, dessen Anstellung durch die Oberaufsichtsbehörde (s. unt. § 29) erfolgt, bedürfen.

Auch für ihn wird man eine Dienstesinstruction mit der oben § 15 erwähnten Clausel zu erlassen haben.

Weiteres s. § 28.

§ 17.

Der Werkmeister.

In jeder Männerstrafanstalt, auch wenn man es in Gefangenanstalten den Gefangenen freistellt, ob sie arbeiten wollen oder nicht, (s. unt. § 40) wird ein Organ nothwendig sein, das die gewerbliche

*) Solche Fälle werden allerdings häufiger in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft, als in Zellengefängnissen beobachtet werden.

Beschäftigung der Gefangenen leitet und überwacht, sowie die Rohmaterialien einkauft, verwahrt und abgibt, die Aufwandgegenstände verwaltet, für den Verschleiss der Fabrikate sorgt, die Bestellung der zu fertigenden Arbeiten entgegennimmt und die Genehmigung derselben durch den Anstaltsvorstand erwirkt. Dieses Organ ist der Werkmeister.

Um dessen Thätigkeit den Stempel des Einheitlichen und damit des Uebersichtlicheren und Wirksameren aufzudrücken, wird man auch in der grössten Strafanstalt für sämmtliche Betriebszweige nur Einen Werkmeister aufstellen dürfen. Diess schliesst jedoch nicht aus, dass man ihm für alle oder mehrere Beschäftigungsarten einen oder mehrere dieser Gewerbe kundige Gehülfen (Werkaufseher, Werkmeistersgehülfen), die den Werkmeister in seinen mehr untergeordneten Funktionen zu unterstützen haben, beigibt. Bei der Auswahl des Werkmeisters achte man darauf, dass er wenigstens einen Hauptzweig der eingeführten Beschäftigungen (vielleicht die Schneiderei) gründlich verstehe. Ausserdem muss er in schriftlichen Arbeiten etwas bewandert sein, sowie einiges Verständniss für das Rechnungswesen haben, da ihm die Führung des Fabrikationsbuchs wird anvertraut werden müssen.

In diesem Fabrikationsbuch werden alle Einnahmen an Rohmaterialien und Aufwandgegenständen, alle Abgaben derselben an die Werkstätten zur Verarbeitung, sowie alle daraus gewonnenen Fabrikate genau nach Mass, Gewicht oder Zahl vorgetragen. Dem Werkmeister liegt auch die Verwaltung des Magazins ob, in welchem die zu verarbeitenden Materialien und Fabrikate lagern. Er sorgt ferner für den Verkauf der nicht auf Bestellung erzeugten Fabrikate, deren Kaufpreis er jedoch nicht einzukassiren berechtigt ist; er hat vielmehr die Käufer, ganz dringende Fälle ausgenommen, an den Verwalter zu verweisen.

Ausser dem Fabrikationsbuch führt der Werkmeister noch ein Bestellbuch, in welches er alle bestellten Arbeiten, auch die für den Anstaltsvorstand und überhaupt für das Beamtenpersonal, sowie für die Anstalt selbst gehörigen, unter Beifügung des Datums der Bestellung vorträgt. Jede Bestellung unterliegt, wie bereits oben angedeutet wurde, der vorherigen Genehmigung des Anstaltsvorstandes. Erst wenn diese Genehmigung ertheilt ist, darf die bestellte Arbeit in Angriff genommen werden. Ist die Arbeit fertig, so setzt der Werkmeister unter genauer Berechnung der darauf gewendeten Materialien, Zeit und Arbeits-

kraft dem einschlägigen Vortrage im Bestellbuch den Preis bei; letzterer wird vom Anstaltsvorstande geprüft und festgesetzt, worauf der Uebertrag in die Contocurrentbücher (s. unt. § 25) erfolgen kann.

Eine besondere Sorgfalt wird der Werkmeister auf die Anlernung der neu zugehenden Gefangenen zu verwenden haben.

Die einem Gefangenen zu bewilligenden Arbeitslöhne (s. unt. § 35) schlägt der Werkmeister vor und stellt nach erfolgter Genehmigung und Festsetzung derselben durch den Direktor unter Berücksichtigung der zur Strafe eingezogenen Arbeitslöhne (s. unt. § 41) die Monatslohnlisten auf.

Bezüglich des Inventars s. unt. § 25.

Die sog. häuslichen Arbeiten, wie Kochen, Waschen, Putzen, Backen etc. gehören nicht zum Berufskreis des Werkmeisters, sondern, soweit hiefür nicht besondere Beamte aufgestellt sind (Speis-, Wasch-, Bäckermeister etc.), zu dem des Hausmeisters, der die nöthigen Arbeiten durch Aufseher unter seiner Respicienz vollziehen, bezw. leiten lässt.

Für Weiberstrafanstalten, in denen ausschliesslich weibliche Arbeiten vorgenommen werden, ist die Aufstellung eines Werkmeisters nicht nothwendig, ja sie würde zu manchen Inconvenienzen führen. Hier sehe man nur bei der Anstellung der Aufseherinnen darauf, dass dieselben aller oder einiger der eingeführten Arbeiten kundig sind; die Führung der Fabrikationsbücher und Listen wird man entweder dem Hausmeister oder dem Kanzleipersonal zuweisen müssen.

§ 18.
Palier.

Zur Leitung und Ueberwachung der behufs baulicher Unterhaltung der Anstalt vorzunehmenden Bauarbeiten einen besonderen Bediensteten (Palier) aufzustellen, dürfte auch bei der grössten Strafanstalt nicht nothwendig sein. Man übertrage vielmehr die einschlägigen Arbeiten, die ja im Winter fast ganz hinwegfallen, dem Werkmeister, dem man, um ihn nicht zu sehr mit Arbeiten zu belasten, einen im Baufache bewanderten Gehülfen (Maurer- oder Zimmergesellen) beigeben kann. Dabei überlasse man es dem Werkmeister, diesen Gehülfen in Ermangelung ausreichender Beschäftigung für ihn vielleicht in den sog. technischen Werkstätten (Schlosserei, Schmiede, Schreinerei, Spänglerei

u. s. w.), für deren Arbeiten er ein gewisses Verständniss mitbringen wird, entsprechend zu verwenden. Das Bedürfniss eines Paliers besteht um so weniger, als ja das höhere Baupersonal (Bauamtmann) die vorzunehmenden Neu- und bedeutenderen Reparatur-Bau-Arbeiten ebenfalls zu leiten und zu überwachen hat, und die Gefangenen, die hiezu verwendet werden, doch schon von Haus aus deren kundig sind, es also nicht erst ihrer Anlernung und ängstlichen Anleitung bedarf.

In Weiberanstalten, die immer von geringerem Umfange sind, und wo diese Arbeiten ohnediess von den besseren freien Arbeitern vorgenommen werden müssen, wird der Hausmeister so viel Zeit finden, dass er, soweit es überhaupt nothwendig ist, die wenigen Bauarbeiten in Abwesenheit des höheren Baupersonals überwachen kann.

Da die auf Bausachen von den Strafanstalten gemachten Baarauslagen, sowie die auf die dazu verwendeten Sträflinge entfallenden Arbeitslöhne von einer anderen öffentlichen Casse (Rentamt), weil auf den allgemeinen Staatsbau-Etat gehörig, zurückvergütet werden, so ist hierüber genaue Aufschreibung zu führen.

§ 19.

Speis- und Waschmeister.

Auch für die grösste Anstalt dürfte es nicht angezeigt sein, einen besonderen Speis- oder gar Waschmeister, die gleichen Rang mit den Haus- und Werkmeistern beanspruchen würden, aufzustellen; man wird vielmehr gut thun, wenn man für die Speisküche einen des Kochens kundigen Aufseher, dem in grösseren Anstalten ein Gehülfe beigegeben werden kann, und für die Waschküche ebenfalls einen Aufseher, der vielleicht bereits eine Fertigkeit im Waschen, Bügeln, Stärken etc. besitzt, auswählt. Für Weiberanstalten wird es nicht schwer sein, eine Köchin, die, wenigstens bei kleineren Anstalten, vielleicht die Waschküche zugleich mitversieht, eventuell eine geschickte Waschküchenaufseherin zu acquiriren. (Ist eine Männeranstalt mit einer Weiberanstalt verknüpft, so wird es das Beste sein, wenn für beide Anstalten in der Weiberanstalt gekocht und gewaschen wird.)

Ebensowenig braucht man für die Bäckerei, wenn man ja eine solche für ein Zellengefängniss einrichten will, einen besonderen Bäcker-

meister: ein des Backens kundiger Aufseher wird in Gemeinschaft mit einem Gefangenen den Brodbedarf selbst der grössten Anstalt, event. einer damit verknüpften Weiberanstalt zu decken im Stande sein.

Da das Küchen- etc. Personal, dem ja bloss je Ein Gefangener beigegeben werden kann (s. o. § 12, Ziff. 8), selbst viel mit Hand anlegen muss, besolde man es etwas besser, als das übrige Aufsichtspersonal (stelle es den Werkaufsehern, was sie ja mehr oder weniger auch sind, gleich), sorge aber auch dadurch, dass man nur für die Gefangenen kochen und waschen lässt, für möglichste Entlastung desselben, zumal des Kochküchenpersonals, das die Speisen nicht bloss zubereiten, sondern auch an die Gefangenen vertheilen muss, natürlich unter Berücksichtigung der als Disciplinarstrafen verhängten Kostschmälerungen. (S. unt. § 41.)

§ 20.

Gärtner und landwirthschaftl. Aufseher.

Einen besonderen Gärtner, der bloss mit der Gärtnerei sich befasst, aufzustellen, dürfte sich auch für die grösste Strafanstalt nicht empfehlen, da man dessen Arbeitskraft den ganzen Winter hindurch fast vollständig brach liegen lassen müsste. In kleineren Anstalten besorgt ein der Gärtnerei etwas kundiger Aufseher, den man bezüglich seiner Besoldung allenfalls auch den Werkaufsehern gleichstellen kann, neben anderen Arbeiten (Aufsichts-, Portiers-, Auslaufers-Dienste z. B. bei schlechtem Wetter oder im Winter) dieses Geschäft, und in grösseren Anstalten, wo man wohl auf einen gelernten Gärtner wird halten müssen, wird dieser Aufseher zwar im Sommer ausschliesslich mit der Gärtnerei beschäftigt sein, sich aber im Winter ebenfalls anderweitige Verwendung gefallen lassen müssen.

In Anstalten, wo auch Landwirthschaft betrieben wird, kann die Gärtnerei dem landwirthschaftlichen Aufseher mit übertragen werden, und umgekehrt.

Für letzteren besteht natürlich nur in grösseren Anstalten, die Grundstücke besitzen und Landwirthschaft treiben, ein Bedürfniss. Der landwirthschaftliche Aufseher (auch Baumeister, Oeconomie-Verwalter genannt) muss ein praktischer Landwirth sein, der auch der Buchführung etwas kundig ist. Im Winter, wo die landwirthschaftl.

Arbeiten cessiren, wird seine Arbeitskraft ebenfalls anderweitig, vielleicht auf der Kanzlei, wo sich im Winter wegen der Rechnungsstellung die Arbeiten ohnediess etwas häufen, oder auf dem Bureau des Werkmeisters (Werkbureau) auszunützen sein.

Für Weiberanstalten kann höchstens die Bebauung eines Gartens, nie aber der Betrieb der Landwirthschaft in Frage kommen.

Uebrigens wird bei einem Zellengefängnisse die Landwirthschaft überhaupt keine grosse Ausdehnung haben können, da höchstens Ein Gefangener oder, wenn ja mehrere, doch nur wenige wegen der nothwendigen Isolirung mit landwirthschaftl. Arbeiten beschäftigt werden können.*)

Dass die Behandlung der zum Betrieb der Landwirthschaft nothwendigen Thiere, sowie des behufs Mästung und zur Nachzucht gehaltenen Viehes (Rindvieh, Schafe, Schweine) ebenfalls zur Geschäftsaufgabe des landwirthschaftl. Aufsehers gehört, resultirt aus der Natur der Sache. (Viehzucht.) Diese Viehzucht darf aber nicht soweit getrieben werden, dass auch eine Schlächterei in der Anstalt eingerichtet wird; denn die Insassen einer Strafanstalt sind ohnehin schon mehr, als es wünschenswerth sein kann, zur Rohheit und Brutalität geneigt.

Ueber Material-Einnahmen und -Ausgaben, sowie über die Gewinnung von Garten- und landwirthschaftl. Erzeugnissen (Jung- und Mast-Vieh) führt der Gärtner, bezw. landwirthschaftl. Aufseher ähnlich, wie der Werkmeister, besondere Journale (Manuale). Endlich sorgt er für den Verschleiss der Garten- und landwirthschaftl. Produkte, des Mast- und sonstigen entbehrlich gewordenen Viehes; er kassirt jedoch nur in dringenden Fällen Gelder ein; in der Regel verweist er die Abnehmer an die Anstaltsverwaltung (Verwalter). Letzterer müssen die wichtigeren Kaufverträge zur Genehmigung notificirt werden.

Dem landwirthschaftl. Aufseher ein besonderes Reitpferd oder gar Chaisen zur Verfügung zu stellen, ist beim unbedeutenden Umfange seines Berufskreises reiner Luxus.

*) Da nicht immer die volle, den Gefangenen zugemessene Arbeitszeit mit landwirthschaftlichen Arbeiten ausgefüllt werden kann, müssen dieselben nebenbei auch mit anderen Arbeiten betraut werden.

§ 21.

Hauslehrer.

Schon in der Strafanstaltsschule ist viel Gelegenheit gegeben, bessernd auf die Gefangenen einzuwirken, und zwar nicht bloss in Bezug auf Schulkenntnisse, sondern auch in moralischer Hinsicht. Es ist daher die Stelle eines Strafanstaltslehrers schon eine der wichtigeren, eine solche, bei der mehr die pädagogische Seite des Strafanstaltsdienstes hervortritt.

Dem Strafanstaltslehrer muss die allgemeine Qualifikation zum öffentlichen Schuldienst innewohnen, sodann muss er aber auch noch gewisse andere Eigenschaften besitzen, wie Energie, Furchtlosigkeit, Umsicht uud Entschlossenheit, Eigenschaften, die überhaupt in höherem oder geringerem Grade allen Strafanstaltsbeamten, den hohen, wie den niederen, ankleben müssen.

Dass das Beispiel eine eminent erziehliche Eigenschaft besitzt, wird auch der Lehrer nicht aus dem Auge verlieren dürfen, sondern er wird seinen Schülern durch Fleiss, Ordnungsliebe, rechtliches und sittliches Verhalten in und ausserhalb der Anstalt voranleuchten müssen.

Dabei wird der Lehrer sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen haben, dass er den eingeführten Unterrichtsplan pünktlich einhält und namentlich ohne dringenden Grund keine Schulstunde ausfallen lässt. Wie bei Kindern in der Freiheit das viele Wegfallenlassen von Unterrichtsstunden allmählig einen demoralisirenden Einfluss ausübt, zu Faulheit und Unordnung der Kinder oft die nächste Veranlassung ist, so macht es auch auf Gefangene einen schlechten Eindruck, wenn bald an diesem, bald an jenem Tage, bald aus dieser, bald aus jener Veranlassung der Unterricht ausfällt. Der Lehrer zwinge sich, auch bei einigem Unwohlsein, in die Schule zu kommen; schon seine Anwesenheit in der Schule wird Eindruck auf die Gefangenen machen, wenn er auch nicht im Stande sein sollte, regelrechten Unterricht zu ertheilen. In solchem Falle lasse er seine Schüler etwas abschreiben, still für sich lesen, rechnen oder zeichnen oder auf irgend eine andere Weise, die ihn selbst möglichst wenig incommodirt, beschäftigt sein, nur sei er auf seinem Platze. Gewissenhaftigkeit ist für jeden Menschen eine Zierde, für einen Lehrer aber doppelt. Was soll ein Gefangener, der sich doch desswegen in der Strafanstalt befindet, um Ordnung zu

lernen, denken, wenn er sieht, wie sich seine Vorgesetzten selbst so sehr über alle Ordnung hinwegsetzen?

Jedes beabsichtigte Ausfallenlassen einer Unterrichtsstunde wird der Lehrer, Krankheitsfälle ausgenommen, zuvor dem Vorstande anzuzeigen und von diesem die Genehmigung, die nur in dringenden Fällen zu ertheilen sein wird, sich zu erbitten haben.

Dass auch der Lehrer, wie alle übrigen Angestellten, fleissig Zellenbesuche zu machen und dabei auf die intellektuelle und moralische Erziehung auch der nicht schulpflichtigen Gefangenen (s. unt. § 38) sein Augenmerk zu richten hat, ist selbstverständlich. —

Dem Strafanstaltslehrer wird man für seine Schule dieselbe Disciplinargewalt, wie einem gewöhnlichen Volksschullehrer, einräumen müssen; man wird ihm demnach gestatten dürfen, unter Umständen sogar zur Ruthe zu greifen oder mit den Händen Schläge zu appliciren. Freilich wird er von diesem letzten Zuchtmittel nur in den äussersten Fällen und nur jüngeren Gefangenen gegenüber Gebrauch machen dürfen, da nur bei diesen von einer so eindringlichen Strafe eine gute Wirkung erwartet werden kann; bei Erwachsenen würde sie das gerade Gegentheil, nämlich statt Besserung Verstockung, Trotz und Erbitterung hervorrufen.

Wenn man bedenkt, dass sich auch im Stande der Freiheit sich befindliche junge Leute im Alter von 12—18 Jahren noch so manches Mal Schläge gefallen lassen müssen, wird man es nicht für ungeheuerlich finden, wenn der Lehrer jugendliche Gefangene ebenso behandelt.

Bei solchen Buben, bei denen die verhängte Freiheitsstrafe mehr, als bei allen anderen Gefangenen, eine Nacherziehung anstrebt, sollte überhaupt die Prügelstrafe noch zulässig sein, so dass sie auch der Strafanstaltsvorstand als Disciplinarstrafe über sie verhängen könnte.*) Nur darf man sich die Sache nicht so vorstellen, als ob die Gefangenen nun wieder, wie früher, auf ein Brett geschnallt und von einem rohen, gefühllosen Büttel mit aller Wucht so lange bearbeitet werden sollten, bis der Büttel nicht mehr schlagen kann und der Gefangene halb todt ist. Nein, solche Misshandlung sei ferne! aber mässige Schläge mit einem nicht allzu dicken Rohr oder einer Ruthe oder

*) Consequenter Weise müsste man dann die Prügelstrafe auch in das Strafgesetzbuch als Strafart für jüngere Personen und für gewisse von purer Rohheit, Bosheit oder auch Muthwillen eingegebene Vergehen aufnehmen.

auch mit der blossen Hand, Schläge, wie sie jeder Vater seinem Sohne und jeder Erzieher seinem Zöglinge gibt, jüngeren Gefangenen zu appliciren, sollte den Strafanstaltsbeamten gestattet sein! (S. u. § 41.)

Man hat eben bei Abschaffung der Prügelstrafe, wie man es gegenwärtig bei der Todesstrafe machen will, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: man sah ein, dass die Prügelstrafe in der Form, in der sie eingeführt war oder in die sie vielleicht nur im Laufe der Zeit ausgeartet ist, nicht mehr beibehalten werden könne; anstatt sie aber nur zu reformiren, zu mildern, hat man sie ganz abgeschafft. —

Wenn in der Schule von Seite der Gefangenen Verfehlungen gegen die Hausordnung, wie gänzliches Wegbleiben von der Schule, oder gar gegen das Strafgesetz vorkommen, so hat der Lehrer die Verpflichtung, dieselben dem Strafanstaltsvorstande anzuzeigen, der dann weiter verfährt. Nur Verstösse gegen die innere Schulordnung, wie Unaufmerksamkeit, Faulheit, Nachlässigkeit, Unordnung und Unruhe niederen Grades rügt der Lehrer in eigener Competenz, nehmen aber diese Fehler einen bösartigen Charakter an und werden sie zur Gewohnheit und Unverbesserlichkeit, so wird er ebenfalls das Einschreiten des Strafanstaltsvorstandes zu veranlassen haben.

Uebrigens wird zur Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung sowohl während des Unterrichts, als auch hauptsächlich vor und nach demselben dem Lehrer ein Aufseher zur Assistenz beizugeben sein.

Auch dem Lehrer wird eine Dienstesinstruction zu ertheilen sein, die sich aber mehr nur auf die formelle Seite seiner Thätigkeit, auf den Stundenplan, die Lehrfächer und allenfalls auf die Lehrmittel zu erstrecken haben wird, während die Erledigung der rein technischen Fragen, wie beim Hausgeistlichen und Hausarzte, dem Ermessen des Beamten anheimgestellt werden muss.

Wie bei der Volksschule, so wird man auch bei der Strafanstaltsschule dem Hausgeistlichen eine Art Schulinspection, die sich freilich wieder der Autorität des Anstaltsvorstandes unterzuordnen haben wird, übertragen müssen.

Ein höheres Ziel, als die Volksschulen und höchstens die Fortbildungschulen, wird die Strafanstaltsschule nicht anstreben dürfen; man wird allen Grund haben, mit einem Gefängnisslehrer zufrieden zu sein, wenn er seinen Schülern das, was sie in der Freiheit ge-

lernt haben, in das Gedächtniss wieder zurückführt, bezw. was sie hätten lernen können, beibringt.

Beim Gottesdienst hat der Lehrer Organisten- und nöthigen Falls auch Messnersdienste zu leisten. Ist er anderer Confession, so wird ein eigener Organist, der sich zum betreffenden Glauben bekennt, aufzustellen sein.

Der Lehrer wird von der Oberaufsichtsbehörde (s. unt. § 29) angestellt; man wird ihn der grösseren Gefahr seines Berufs entsprechend etwas besser, als seine Collegen an den gewöhnlichen Volksschulen besolden müssen.

Lehrerinnen aufzustellen, dürfte sich auch für Weiberstrafanstalten nicht empfehlen, da ihnen die nöthige Ausdauer und Energie fehlt.

Da übrigens selbst in den grössten Strafanstalten (mit Ausnahme derjenigen, in welchen jugendliche Gefangene verwahrt werden) die Arbeit des Lehrers immer eine wenig extensive sein wird, wegen der geringen Anzahl von Schulstunden und Schülern, fragt es sich, ob nicht die ganze Function des Lehrers dem Hausgeistlichen mit übertragen werden könne. Für kleinere Anstalten, wo auch der Hausgeistliche mit Arbeiten nicht überbürdet sein wird, dürfte sich diese Vereinigung beider Functionen recht gut durchführen lassen. Freilich würde man dann dem Hausgeistlichen nicht gestatten dürfen, neben der Gefängnissseelsorge auch noch eine andere mit zu übernehmen. Diese Vereinigung des Lehr- und Predigt-Amtes in Einer Person wird bei d e r Strafanstalt ohne alle Schwierigkeit sein, bei der wegen der verschiedenen Confession der Gefangenen zwei Hausgeistliche angestellt sind. In diesem Falle würde jeder Hausgeistliche den Gefangenen seiner Confession den Schulunterricht zu ertheilen haben.

§ 22.

Hausgeistlicher.

In noch viel höherem Grade, als dem Hauslehrer, liegt die sittliche Erziehung, die moralische Hebung der Gefangenen dem Hausgeistlichen ob.

Die Drei, der Hauslehrer, Hausgeistliche und Hausarzt, theilen sich in die Natur des Gefangenen: der erstere nimmt mehr den Ver-

stand, der zweite mehr das Gemüth und der dritte mehr den Körper desselben für sich in Anspruch.

Ist schon das Amt eines gewöhnlichen Seelsorgers ein schweres und verantwortungsvolles, so ist diess noch viel mehr bei einem Strafanstaltsgeistlichen der Fall; denn seine Arbeit, harten steinichten Boden zu bearbeiten, ist eine äusserst mühsame, oft ärgerliche und undankbare Aufgabe. Diess aber darf den Hausgeistlichen nicht abhalten, dennoch ein fleissiger Arbeiter im Weinberge des Herrn zu sein. Um so schöner ist sein Lohn, wenn er eine bereits verloren geglaubte Seele doch noch dem Himmel gewonnen hat.

Die Thätigkeit eines Gefängnissgeistlichen ist von der eines gewöhnlichen Geistlichen nur insoferne abweichend, als jener auch den Religionsunterricht zu ertheilen*) und Zellenbesuche zu machen hat; die eigentlich seelsorgerliche und gottesdienstliche Thätigkeit ist dieselbe.

Bezüglich der Anstaltsschule übt der Hausgeistliche, wenn er nicht selbst der Hauslehrer ist, für die seiner Confession angehörigen Schüler eine Art Schulinspector aus. (s. vor. §, u. unt. § 38.)

Dass jeder Gefangene nur von dem Geistlichen seiner Confession pastorirt wird, versteht sich von selbst.

Für die religiösen Bedürfnisse der israelitischen Gefangenen sorgt ein Rabbiner oder ein israelitischer Lehrer; am Sabbath und an den israelitischen Feiertagen wird für sie in einem besonderen Lokale nach ihrem Ritus Gottesdienst gehalten; Religionsunterricht wird ihnen ebenfalls vom Rabbiner, bezw. Lehrer nach Massgabe der für die übrigen Gefangenen geltenden Normen ertheilt. Die Anstaltsschule werden jedoch, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, auch die israelitischen Gefangenen zu besuchen haben.

Eine allenfalls für den Hausgeistlichen zu erlassende Dienstesinstruction kann sich natürlich nur über Aeusserlichkeiten verbreiten.

Einer besonderen Amtstracht wird der Hausgeistliche so wenig, wie der Lehrer bedürfen; wenn jener die Dienstkleidung der übrigen Geistlichen trägt, genügt es.

Die Anstellung des Hausgeistlichen kann unter Umständen auch eine dauernde, unwiderrufliche sein (mit pragmatischen Rechten erfolgen).

---

*) Soweit der Hausgeistliche Religionslehrer ist, wird dasselbe zu gelten haben, was beim Hauslehrer (§ 21) gesagt wurde.

Um an Einer Strafanstalt nicht zwei Hausgeistliche, einen katholischen und protestantischen, anstellen zu müssen, ordne man an, dass in eine Strafanstalt möglichst nur Angehörige derselben Confession einzuliefern sind. — In Verhinderungsfällen wird der Hausgeistliche von einem andern Geistlichen seiner Confession vertreten.

§ 23.

Der Hausarzt.

Aufgabe des Hausarztes ist es, nicht blos bereits entstandene Krankheiten der Gefangenen nach den Regeln seiner Kunst zu heilen, sondern auch zu verhindern, dass überhaupt Krankheiten entstehen.

Er hat zu diesem Behufe beim Vorstande alle jene Einrichtungen (der Krankenzimmer, Aborte, Ventilationen etc.) vorzuschlagen, von denen er glaubt, dass sie gut und heilsam sind.

Dass in jeder die Gesundheit befördernden Weise im Hause Ordnung gehalten, peinliche Reinlichkeit in jeder Beziehung, in Bezug auf Wohnung, Kleidung und Hautreinigung beobachtet, sowie die Kost nicht in einer der Gesundheit nachtheiligen Weise zubereitet werde, darüber hat der Hausarzt zu wachen.

Auf solche Gefangene, die Krankheiten erheucheln (namentlich Geisteskrankheiten, um in eine Irrenanstalt überführt zu werden), wird er ein besonders wachsames Auge haben müssen. (S. u. § 44.)

Derselbe wird auch gut thun, wenn er, vielleicht bei seinen Zellenbesuchen oder bei Erkrankungen, die Gefangenen auf diese oder jene Schädlichkeit, der sie sich entweder selbst aussetzen oder vermöge ihrer Beschäftigung und sonstigen Lage ausgesetzt sind, aufmerksam und darüber belehrt, wie sie diese Schädlichkeit vermeiden oder doch wenigstens in ihren Wirkungen paralysiren können.

Die Güte des Trinkwassers wird der Hausarzt fortwährend zu controliren haben.

Bei ausgebrochenen Epidemien wird der Hausarzt alle Sorgfalt aufwenden müssen, um das Weiterumsichgreifen der Seuche zu verhüten. Er wird dabei oft in die Lage kommen, aus eigener Machtvollkommenheit Massregeln anzuordnen und durchzuführen, die in gewöhnlichen Zeiten nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstande, bezw. der Oberaufsichtsbehörde (s. unt. § 29) hätten getroffen werden können.

Wenn sich die Zahl der von der Seuche ergriffenen Kranken sehr vermehrt, so werden solche in den Mittelgebäuden (s. o. § 10) in Räumen, die bisher anderen Zwecken dienten, unterzubringen sein.

Des Hausarztes vorsorgliche Thätigkeit wird sich bei Epidemieen auch auf die Anstaltsbeamten und ihre Familien, namentlich auf diejenigen, die in zur Anstalt gehörigen Gebäuden wohnen, zu erstrecken haben. Dass in solchen Fällen die besonderen Anordnungen des Hausarztes sich auch auf die Dienstwohnungen beziehen und in diesen, soweit möglich, ebenfalls befolgt werden müssen, liegt in der Natur der Sache.

Geisteskrankheiten zu heilen, gehört nicht zur Aufgabe eines Strafanstaltsarztes; es würden ihm auch die hiezu nöthigen Einrichtungen nicht zu Gebote stehen.*) Er genügt seiner Pflicht, wenn er Massregeln trifft, dass der Geisteskranke weder Menschen noch Gegenstände ernstlich schädigen kann, und dessen Ueberführung in eine Irrenanstalt (s. o. § 12) veranlasst.

In Verhinderungsfällen wird der Hausarzt durch einen anderen Arzt vertreten. Dass ein Strafanstaltsarzt die Staatsexamina bestanden haben muss, bevor er zur Praxis zugelassen wird, ist selbstverständlich.

Einen besonderen Chirurgen für die Behandlung äusserlicher Krankheiten anzustellen, ist bei keiner Anstalt nothwendig.

Was die Krankenwart anbelangt, so eignen sich hiezu am Besten Mönche und Nonnen (Diakonissinnen) aus Orden, die sich die Krankenpflege zur Hauptaufgabe gemacht haben, jene für Männer-, diese für Weiberanstalten. Der hohe Grad von Nächstenliebe, die diese Menschen beseelt, und die durch keine Bezahlung, und wenn sie noch so hoch ist, eingeimpft werden kann, lässt sie vor allen Anderen zu dem bezeichneten Zwecke geeignet erscheinen.

Sollten Ordensangehörige nicht zu gewinnen sein, so müssten für die Krankenwart ein oder mehrere Aufseher, die blos hiezu und zu andern Arbeiten höchstens vorübergehend verwendet werden dürften, besonders aufzustellen sein. Gefangene zur Krankenwart oder gar zur Bereitung der Arzneien zu verwenden, empfiehlt sich wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht und dürfte überdies die in Zellengefängnissen so nothwendige Isolirung gefährden.

---

*) S. übr. u. § 44.

Für Strafanstalten, die eine eigene Apotheke besitzen, wird auch ein der Pharmazie kundiger Mann aufzustellen sein, der sich in seiner freien Zeit vielleicht zur Krankenwart, zum Rasiren der Gefangenen etc. verwenden lässt. Immer aber wird sich der Apotheker die Respicienz des Hausarztes gefallen lassen müssen. Es ist indess besser, wenn man auch in solchen Anstalten, an deren Sitz keine Privatapotheke sich befindet, den Hauptbedarf an Arzneien aus der nächsten Stadt deckt, und die Anstaltsapotheke nur in dringenden Fällen in Anspruch nimmt, da eine solche Apotheke immer theuerer und unzuverlässiger produciren wird, als eine Privat- (natürlich staatlich concessionirte) Apotheke.

Zum Rasiren der Gefangenen einen Mitgefangenen zu verwenden, empfiehlt sich wegen der Isolirung und, weil ein solcher Gefangener leicht Unfug treiben, vielleicht gar einen zu Rasirenden erheblich verletzen könnte, nicht. Wenn man nicht vom Rasiren der Gefangenen ganz absieht, was für Gefangenanstalten zu empfehlen sein dürfte, (s. unt. § 31) wird in Ermangelung eines Apothekergehilfen ein Aufseher (Krankenwärter) damit zu betrauen sein. Dieser wird dann den Gefangenen auch die Haare zu schneiden haben.

Für Weiberstrafanstalten kommt diese ganze Frage des Rasirens und Haarschneidens gar nicht in Betracht, da den Weibern auch die Haare nicht geschnitten werden. (S. ebenfalls unten § 31.)

Weniger für den Hausarzt, als für das übrige Medicinalpersonal wird man eine Dienstesinstruction zu erlassen haben.

§ 24.

Kanzleipersonal.

Zum Kanzleipersonal zählt man den Buchhalter oder Rechnungsgehülfen, der wie schon letzterer Name besagt, dem eigentlichen Rechnungsbeamten (Verwalter, Rechnungsführer, Cassier) als Gehülfe beigegeben ist, einen oder mehrere Schreibgehülfen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und allenfalls noch den Bureaudiener (Auslaufer, Amtsboten). Von der Grösse der Anstalt wird es abhängen, ob nicht der eine oder der andere dieser Subalternbeamten ganz entbehrlich ist oder nebenbei noch zu anderen Diensten, wie Aufsichtsdiensten, verwendet werden kann.

Der Buchhalter oder Rechnungsgehülfe ist lediglich Rechnungsbeamter und fertigt als solcher alle diejenigen Rechnungsarbeiten, die ihm vom Verwalter zugewiesen werden. Am zweckmässigsten ist es, wenn man ihm die Führung der Contokurrent-Bücher, die Auszüge aus denselben (Rechnungen über gelieferte Arbeiten, Arbeitslöhne etc.), die Fertigung der Belege, die Ergänzung der Inventare, die Führung der Materialbücher, soweit solche auf den Bureaux zu führen sind (s. o. § 16 f), sowie sonstige untergeordnete Rechnungsarbeiten anvertraut; namentlich zur Zeit der Stellung der Jahresrechnung, wo er auch Nebenrechnungen, insbesondere die Material-Rechnungen, soweit solche überhaupt beibehalten werden (s. unten beim Rechnungswesen § 25) zu stellen haben wird, hat der Verwalter bei der dermalen beliebten Art der Rechnungsstellung (s. § 25 a. E) alle Veranlassung, die Arbeitskraft seines Gehülfen in Anspruch zu nehmen.

Wo der Hausmeister das Victualien-Journal nicht selbst führt (s. o. § 16), kann dies dem Buchhalter übertragen werden, sowie derselbe vielleicht auch dem Werkmeister bei Führung des Fabrikationsbuchs (s. o. § 17) mit Rath und That beistehen kann. Dies involvirt jedoch nicht, dass er auch die Verwaltung der diesen beiden Beamten anvertrauten Magazine mit übernehme.

So lange noch Quartals-, bezw. Semestral-Rechnungen gestellt werden (wie im nächsten § 25 gezeigt werden wird, sind dieselben nicht nöthig, und werden auch z. Zt. nur bei grösseren lassen, wie der Haushaltung, Beschäftigung und Depositen gestellt), kann vielleicht der Buchhalter, bezw. Rechnungsgehülfe auch die Stellung der Quartals-Rechnungen über die Gefangenen-Depositen, wie überhaupt die Führung der Bücher hiezu (mit Ausnahme des Cassa-Tag- und Hauptbuchs) übernehmen.*)

Die Stellung der Schreibgehülfen (Diurnisten), deren es, wenn alle Rechnungsarbeiten auf den Verwalter und Buchhalter, bezw. Haus- und Werkmeister beschränkt bleiben, und nicht auch die Schreibgehülfen hiezu verwendet werden, selbst bei den grössten Anstalten blos zwei zu geben braucht, ist bei einer Strafanstalt keine wesentlich andere, als bei anderen Aemtern. Sie fertigen eben die

---

*) Bei kleineren Anstalten ist ihm die ganze Geschäftsparte des Verwalters bis auf die ständige Stellvertretung des Vorstandes übertragen.

nothwendigen Abschriften, fungiren als Protokollführer, machen Einträge in die Gefangenen-Personalakten (von Disciplinarstrafen, Aufmunterungen, Besuchen etc.), führen das Grundbuch, die Zu- und Abgangs-Listen, die Vormerkungskalender, das Ein- und Auslaufs-Journal, und können auch noch mit anderen Arbeiten untergeordneter Natur betraut werden. Einer von ihnen führt die Registratur und die Expedition.

Dass die Vormerkungskalender, in denen alle an einem bestimmten Tage vorzunehmenden Arbeiten, wie Berichterstattungen, Entlassungen von Gefangenen etc. vorgetragen werden, mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit zu führen sind, ist selbstverständlich. Im Grundbuch wird die fortlaufende Nummer (Grundbuch-Nummer), Name, Stand, Wohnort, Herkunft, Vorstrafen, Signalement, verhängte Strafe und Vergehen des neu eingelieferten Gefangenen, das aburtheilende Gericht, Straffolgen, Zeit der Einlieferung, des Strafanfangs, des Strafendes, die allenfallsige Begnadigung, vorläufige Entlassung, Tod, Entweichung des Gefangenen und Aehnliches genau unter Einhaltung der Reihenfolge der Einlieferung vorgetragen. Daneben werden Zu- und Abgangslisten geführt, in welchen die Einlieferungen und Entlassungen chronologisch vorgemerkt werden.

Der Bureaudiener ist ein Aufseher, der neben seinen Boten- und Bureau-Diensten (Postgänge, Wasserholen, Kehren, Putzen etc.) noch Aufsichtsdienste leistet, indem er andere Aufseher (Portiers), die essen, ihren Ausgang haben oder sonst verhindert sind, ablöst. Der Bureaudiener führt auch das Amtssiegel und hält es unter Verschluss. Die Verpackung von Geldern, Akten und anderen Gegenständen (Kleider der Gefangenen), sowie die Versiegelung der abgehenden amtlichen Schreiben und der Gefangenenbriefe etc. ist ebenfalls seine Sache.

Einen Gefangenen auf den Bureaux mit Kehren, Putzen etc. zu beschäftigen, ist nicht rathsam, da derselbe trotz aller Aufsicht mit Akten, Büchern, Schreibmaterialien etc., die man nicht alle unter Schloss und Riegel legen kann, groben und unter Umständen äusserst unangenehmen Unfug treiben könnte. Zu untergeordneten schriftlichen Arbeiten, die keine Geheimnisse verrathen (Abschriften, Anlegen von Listen, Büchern, Akten etc.), können indess hiezu taugliche Gefangene auf ihren Zellen recht wohl verwendet werden.

§ 25.

Verwalter.

Der eigentliche Rechnungs- (und Cassen-) Beamte ist der Verwalter (auch Rechnungsführer, Cassier genannt). Derselbe übernimmt zugleich bei Verhinderung (Krankheit, Urlaub, Abwesenheit) des Vorstandes die Anstaltsvorstandschaft.*)

Die Thätigkeit des Verwalters als solcher scheidet sich zunächst in zwei Hauptzweige: 1) in die Cassenverwaltung und 2) in die Buchführung und Rechnungsstellung.

Unter einer Strafanstalts-Casse versteht man entweder einen Behälter (Schublade, Kasten, Schrank), in welchem die Gelder aufbewahrt werden (Casse im concreten, realen Sinn), oder einen nicht räumlich, sondern nur ideell ausgeschiedenen Complex von Geldern, die einem bestimmten Zweige der Anstaltsverwaltung dienen, nebst den dazu gehörigen Büchern, Belegen und Rechnungen (Casse im abstracten, idealen Sinn). Erstere Art Casse ist etwas Reales, Sichtbares, Greifbares, letztere etwas Gedachtes, nur in der Einbildung Existirendes, etwas Ideales.

Die Anstalts-Casse im realen Sinn zerfällt bei grösseren Anstalten in zwei Bestandtheile: a) in die sog. Hand- oder Tages-Casse und b) in die Haupt-Casse. Letztere steht unter doppeltem Verschluss, ist mit 2 verschiedenen Schliessvorrichtungen (gewöhnlich auch mit Vexirvorrichtung) versehen; den einen Schlüssel führt der Anstaltsvorstand, den anderen der Verwalter, so dass Keiner ohne den Anderen die Casse öffnen kann. Die Handcasse dagegen steht unter dem alleinigen Verschluss des Verwalters. In letzterer werden geringere, gewöhnlich nach ihrem Höchstbetrag genau fixirte Baarbestände, die infolge des gewöhnlichen alltäglichen Geschäfts-Verkehrs eingehen und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nothwendig sind, aufbewahrt, in der Hauptcasse dagegen grössere Summen,

---

*) Bei Anstalten, an denen kein Verwalter angestellt ist, theilen sich bei kürzerer, vorübergehender Abwesenheit des Vorstandes der Buchhalter, bezw. Rechnungsgehülfe und der Hausmeister in die Vorstandschaft, indem jeder die Geschäfte des Vorstandes übernimmt, die seiner ursprünglichen Geschäftssparte am nächsten verwandt sind; bei länger dauernder Verhinderung des Vorstandes muss der Verwalter einer anderen Strafanstalt oder eine andere hiezu geeignete Arbeitskraft (Staatsanwalt, Richter etc.) delegirt werden.

sowie Werthpapiere, Pfandzettel und Sparkassebücher der Gefangenen, Versicherungspolicen etc. aufgehoben.

Bei kleineren Anstalten ist diese Ausscheidung der Baarbestände etc. in 2 Cassen nicht nothwendig; es giebt da bloss eine Casse, die unter der alleinigen Verwaltung des Rechnungsführers steht.

Gut ist es, wenn die Strafanstalts-Cassen feuerfest und diebssicher (mit Vexirvorrichtungen, elektrischem Glockengeläute etc.) eingerichtet sind.

Die Anstalts-Casse im idealen Sinn ist, je nachdem sie der Haushaltung (Oeconomie), d. h. den Bedürfnissen, die zum Unterhalt der Anstalt an sich ohne Rücksicht auf die darin vorzunehmenden Arbeiten befriedigt werden müssen, oder der Beschäftigung der Gefangenen oder endlich der Vermögenssphäre derselben dient, entweder Haushaltungs- (Fabrik-) oder endlich Depositen- (Arbeitslohn-) Casse. Eine blosse Abzweigung von der Beschäftigungs-Casse ist es, wenn bei grösseren Anstalten, die Landwirthschaft und Viehzucht treiben, auch noch eine besondere Landwirthschafts- und Viehzuchts-Casse existirt. Bei manchen Anstalten wird das Vermögen der Gefangenen in solche Gelder und Werthpapiere ausgeschieden, die der Gefangene in die Anstalt mitbringt oder die ihm auf irgend eine Weise (durch Schenkung, Zahlung, Erbschaft etc.) in der Regel von Aussen her zufallen, und in solche, die sich als Erträgniss der im Gefängnisse vorgenommenen Arbeit des Gefangenen, als dessen Arbeitslöhne (s. u. § 35) darstellen. Darnach unterscheidet man die Depositen-Cassen im weiteren Sinn, in Depositencassen im engeren Sinn und in Arbeitslohn-Cassen. Diese Ausscheidung ist aber weder nothwendig noch zweckmässig sie kann vielmehr bei den innigen Beziehungen, die beide Cassen miteinander eingehen, leicht zu Verwirrungen Veranlassung geben.

Jede Manipulation, die mit der Anstalts-Casse vorgenommen wird, sei es, dass eine Einnahme oder eine Ausgabe gemacht wird, muss behufs Nachweises schriftlich fixirt, d. h. in den Cassabüchern vorgetragen werden.

Der Cassabücher giebt es für jede Casse (im idealen Sinn) zwei, ein Tag- und ein Hauptbuch.

Das Tagbuch enthält bloss zwei Abtheilungen, links die Einnahmen-, rechts die Ausgaben-Abtheilung. In ersterer werden unter Angabe des Monatstags, an welchem der Eintrag erfolgt (die Jahres-

zahl befindet sich auf dem Titel des Kassabuchs, braucht also innen nicht wiederholt zu werden), der Veranlassung des Eintrags oder des Vortrags im eigentlichen und engern Sinn (Name, allenfalls noch Stand und Wohnort des Zahlungleistenden, Gegenstand, wofür die Zahlung gemacht wird, nach Name und Quantität bezeichnet), des Fundorts im Hauptbuche, (Folium oder Capitel und Paragraphen desselben) und schliesslich des Geldbetrags (nach Mark und Pfennig ausgeschieden) die gemachten Einnahmen und in letzterer, ebenfalls mit den soeben bezeichneten Unterabtheilungen, die Ausgaben*) vorgetragen, und zwar ohne Einhaltung einer weiteren Ordnung, als dass sie eben der Reihe nach, wie sie anfallen, die nachfolgende immer unmittelbar hinter und unter der vorhergehenden, aufgeführt werden.

Das Hauptbuch hat wesentlich denselben Inhalt, wie das Tagbuch, nur in einer anderen Ordnung.

Wie im Tagbuch (Journal) giebt es auch im Hauptbuch zwei Hauptabtheilungen, eine für die Einnahmen und eine für die Ausgaben. Jede dieser Hauptabtheilungen aber ist einmal in generelle, d. h. im Allgemeinen für alle Hauptbücher der verschiedenen Cassen geltende, und sodann in specielle, d. h. bloss für das Hauptbuch einer bestimmten (Haushaltungs-, Beschäftigungs- etc.) Casse geltende, also für jedes Hauptbuch, sowie für Einnahmen und Ausgaben verschiedene Unterabtheilungen (Rubriken) geschieden.

Die generellen Unterabtheilungen sind wieder für die Einnahmen etwas anders, als für die Ausgaben (dieser Unterschied ist kein wesentlicher und könnte auch ganz hinwegfallen, indem die diesen Unterschied bedingenden Rubriken, ohne dass das Ganze an Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit wesentlich einbüssen würde, auch ganz in Wegfall kommen könnten, da die Vorjahrsrechnung der Revisionsstelle bereits vorliegt, der Etat mit jeder Rechnung vorgelegt wird, die Solleinnahmen gewöhnlich mit den wirklichen Einnahmen conform sind, die Ausstände aber einmal aus der Rubrik „Einnahmsrückstände“, bezw. „Nachlässe“, sodann aus dem Ausstandsverzeichnisse hervorgehen und vollends bei der Depositen-Casse die „Ausgaben des laufenden Jahres“ zweimal vorgetragen sind); während nämlich bei

---

*) Bei diesen wird natürlich statt des Namens etc. des Zahlungleistenden (s. ob.) der des Zahlungs-Empfängers vorgetragen.

den Einnahmen die beiden ersten Rubriken lauten; „Solleinnahmen nach der vorjährigen Rechnung“ und „Solleinnahmen des laufenden Jahres“, lauten diese Rubriken für die Ausgaben: „Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung“ und „Ausgaben-Etat des laufenden Jahres“. Von dieser Regel macht die Depositen-Casse, für die kein Etat (Budget) aufgestellt wird, wieder insofern eine Ausnahme, als die zweite Rubrik, mehr der entsprechenden Rubrik der Einnahmen conform, mit „Ausgaben des laufenden Jahres“ überschrieben ist. Weitere Abweichungen von der Regel weisen die Einnahmen auf den Rubriken „Einnahms-Rückstände“ und „Nachlässe“, die sie nicht mit den Ausgaben gemein haben, während diese wieder eine eigene Rubrik „Zahlungsrückstände“ haben, die den Einnahmen abgeht.

Die übrigen generellen Rubriken des Hauptbuchs sind für die zwei Hauptabtheilungen (Einnahmen und Ausgaben) und für alle Cassen gleich und führen die Ueberschriften: 1) Monat nebst Jahreszahl (der Monatstag fällt im Hauptbuch hinweg); 2) der eigentliche Vortrag oder Vortrag im engern Sinn (wie im Tagbuch); 3) Fundort (Pagina, Seite) des Tagbuchs; 4) Geldbetrag (nach Partial- und Total-Betrag und beide Male nach Mark und Pfennig ausgeschieden); 5) Belege (wirkliche, eigentliche Rechnungsbelege und remittirliche Belege) und 6) Bemerkungen.

Die speciellen Unterabtheilungen, die also sowohl für die Einnahmen und Ausgaben, als auch für die einzelnen Cassen verschieden sind, haben doch das Gemeinsame, dass sie alle den Namen „Capitel“ führen. Die meisten Capitel sind dann wieder in Paragraphen und manche Paragraphen in Titel abgetheilt. Die näheren Bezeichnungen der Capitel, Paragraphen und Titel aber sind verschieden und richten sich dem Zweck und nach der Art der Sache, die Gegenstand des Vortrags ist.

Diese Verschiedenheit der Capitel etc. schliesst jedoch nicht aus, dass es dennoch in Hauptbüchern für verschiedene Kassen Capitel etc. giebt, die die gleiche Ueberschrift haben, wie gleich das Capitel „Besoldungen“, das, freilich unter verschiedener Ziffer, im Haushaltungs- und im Beschäftigungs- (Landwirthschafts-) Hauptbuche vorkommt.

Dass die speciellen Rubriken (Capitel, §§ etc.) sich wieder in solche ausscheiden, die für das laufende Jahr (und deren sind die

meisten, II. Abtheilung) und in solche, die für die Vorjahre (I. Abtheilung) gehören, und letztere wieder in das Vorjahr der laufenden Finanzperiode (II. Abschnitt der I. Abtheilung) und in die Jahre der früheren Perioden (I. Abschnitt der I. Abtheilung), soll nur nebenbei bemerkt werden, wobei zu beachten ist, dass, wenn das laufende Jahr das erste Jahr einer Finanzperiode ist, der II. Abschnitt der I. Abtheilung hinwegfällt, und sonach auch diese ganze Abtheilung, wie die II., nicht in Abschnitte zerlegt zu werden braucht.

Das Verfahren bei Führung der Cassabücher (Tag- und Hauptbücher) ist nun folgendes:

Fällt eine Einnahme oder Ausgabe an, so muss man sich zunächst fragen, zu welcher Kasse sie ressortirt, ob der Grund ihrer Entstehung in der Haushaltung (Oeconomie), in der Beschäftigung (Landwirthschaft, Viehzucht) oder in der Verwaltung des Vermögens der Gefangenen, der Depositen derselben, d. h. der Depositen im weiteren Sinne (wo zwischen Depositen im engeren Sinn und Arbeitslöhnen unterschieden wird, ist das Augenmerk natürlich auch auf diesen Unterschied zu richten) zu suchen ist, um das richtige, für die einschlagende Kasse angelegte Tagbuch zu treffen.

In dieses Tagbuch macht man unter Beachtung der darin vorgezeichneten Rubriken den Eintrag, und man thut dabei gut, wenn man, um keinen Eintrag zu vergessen, immer die Verbuchung vornimmt, bevor man die Gelder aus der Kasse nimmt oder in dieselbe legt. Sind mehrere solche Einträge zusammengekommen,*) so trägt man sie nun in das dem Tagbuch correspondirende Hauptbuch (dem Tagbuch der Beschäftigung entspricht natürlich nur das Hauptbuch der Beschäftigung) unter Beachtung der generellen Unterabtheilungen sowohl, als der speciellen über, wobei die ersten beiden generellen Rubriken, in welche bloss Summen eingetragen werden, unberücksichtigt bleiben, und bloss die oben sub Nr. 1—5 aufgezählten ausgefüllt werden. Erst wenn der Vortrag im Hauptbuche steht, wird im Tagbuch der Fundort desselben angegeben.

Ein Beispiel wird diess besser, als alle Auseinandersetzungen klar machen: Am 18. Dezember 1878 mussten an den Metzger-

*) Man kann auch jeden einzelnen Eintrag gleich in's Hauptbuch übertragen; allein dies ist nicht nothwendig.

meister Joh. Schmidt in N. für 145 Kgr. Kalbfleisch 179 Mk. 80 Pf. bezahlt werden. Schon vor der Ausbezahlung, für die man sich als Gegenleistung die mit der vorgeschriebenen Stempelmarke versehene und auch sonst vorschriftsmässig (gewöhnlich vom Buchhalter) ausgefertigte Quittung geben lässt, trägt man im Tagbuch für die Haushaltung unter Ausgaben den 18. Dez. als Datum (die Jahreszahl braucht nicht angegeben zu werden, da sämmtliche Kassabücher bloss für Ein Jahr angelegt werden), „Metzger Joh. Schmidt in N. für 145 Kgr. Kalbfleisch" als Vortrag und 179 Mk. 80 Pf. als Geldbetrag ein. Ist dieses geschehen, so nimmt man nun das Hauptbuch für die Haushaltung zur Hand, schlägt unter Ausgaben das Capitel mit der Ueberschrift „Mundverpflegung" auf, sucht unter diesem Capitel den § „Kalbfleisch" und trägt nun in der Rubrik „Monat und Jahreszahl" das Monat und die Jahreszahl*) ein, in der folgenden den Vortrag, wie im Tagbuch, sodann den Fundort des Tagbuchs, endlich den Geldbetrag 179 Mk. 80 Pf. in der Partialgeldrubrik. (Die Rubrik „Belege" wird erst nach Jahresschluss, wenn sämmtliche Belege gesammelt sind, mit fortlaufenden Nummern, die Rubrik „Bemerkungen" aber nach Bedürfniss ausgefüllt. Die auf die Vorjahrs-Ausgaben und auf den Etat lautenden ersten Rubriken werden nach Revision der Vorjahrsrechnung und Aufstellung des Etats summarisch nach Capiteln oder Paragraphen ausgefüllt.) Jetzt erst wird im Tagbuch die Rubrik „Folium des Hauptbuchs" oder, wie sie auch lauten kann: „Capitel und § des Hauptbuchs" ausgefüllt, und an dieser Ausfüllung erkennt man, welche Einträge des Tagbuchs in's Hauptbuch schon übergetragen sind, und welche noch nicht.

Ebenso wie bei Ausgaben wird, mutatis mutandis natürlich, bei Einnahmen verfahren.

Am Schlusse eines jeden Monats wird behufs Cassen-Revision (Kassasturzes) und Stellung der Monatsrechnung (Aufstellung des Hauptbuchs-Auszugs) Tag- und Hauptbuch abgeschlossen.

Der Abschluss des Tagbuchs besteht darin, dass unter dem letzten Vortrage des betreffenden Monats die Summe sämmtlicher Einträge, nicht bloss dieses Monats, sondern auch aller vorhergehenden,

---

*) Die Jahreszahl kann übrigens auch im Hauptbuch wegfallen, da sie schon in der Ueberschrift desselben steht.

nach Einnahmen und Ausgaben getrennt, gezogen wird; sodann wird die kleinere Summe von der grösseren abgezogen, und hiedurch der Rest der betreffenden Casse gefunden. War die Summe der Einnahmen die grössere, während die der Ausgaben die kleinere war, so ist dieser Rest ein Activrest, wenn das Umgekehrte der Fall war, ein Passivrest.

Sind die Aktiv-, bezw. Passiv-Reste von sämmtlichen Cassen gefunden, so wird in einer besonderen, vielleicht im Tagbuch für die Haushaltung zu machenden Zusammenstellung der Hauptrest durch Abzug der Summe der Passivreste von der der Activreste gefunden. Dieser Hauptrest (auch Definitiv-Rest genannt) bildet den Cassabestand und muss sich in der Anstaltscasse (Hand- und Hauptcasse zusammengenommen) vorfinden. Sämmtliche Monats-Abschlüsse der Tagbücher werden mit der Unterschrift des Anstaltsvorstandes und Verwalters, sowie mit dem Amtssiegel versehen.

Sind so sämmtliche Tagbücher abgeschlossen, so schreitet man zum Abschluss der Hauptbücher, selbstverständlich nur wenn dieselben nach dem Inhalt der Tagbücher ergänzt sind. Der Abschluss der Hauptbücher erfolgt in der Weise, dass man immer von der kleinsten speciellen Unterabtheilung (von Capitel, wenn es nicht in Paragraphen abgetheilt ist, ausserdem von den einzelnen Paragraphen, und wenn diese noch in Titel zerfallen, von diesen) in der Totalgeldrubrik neben dem letzten Vortrage die Summe einschreibt.*) Sind so die verschiedenen Einzelsummen gewonnen, so werden dieselben auf einem Nebenrechnungspapier zu Summen der Capitel zusammengefasst, und diese Capitelsummen im Hauptbuchsauszug, der unter Zusammenstellung aller Cassen für jede derselben die Hauptabtheilungen „Einnahmen" und „Ausgaben", von den generellen Rubriken aber bloss den Totalgeldbetrag und von den speciellen nur die einzelnen Capitel**) nebst Ueberschriften (keine Paragraphen etc.) enthält,†) zusammengestellt.

Die Summen der Einnahmen und Ausgaben und zuletzt auch die Hauptsumme, die alle im Hauptbuchs-Extrakt durch dieselbe Mani-

---

*) Diese Summe unter die Einzelvorträge zu setzen, ist umständlicher.

**) Für die Casse der Depositen (und Arbeitslöhne) werden häufig bloss die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben vorgetragen.

†) Bei einigen Anstalten werden auch die §§ und Titel im Hauptbuchsauszug vorgetragen, bei anderen die Münzsorten, die sich in der Casse vorfinden, aufgezählt. Beides ist überflüssig.

pulation, wie im Tagbuch gezogen werden, müssen mit den in den Tagbüchern gewonnenen Summen genau übereinstimmen. Auf diese Weise wird eine unumstössliche Garantie dafür gewonnen, dass der Inhalt des Tagbuchs, wenigstens was die Geldbeträge desselben anbelangt, richtig in's Hauptbuch übertragen wurde.

Stimmen die Summen der Tagbücher mit denen des Hauptbuchs-Auszugs nicht überein, so ist entweder bei der Summirung in den Tag- oder Hauptbüchern oder beim Uebertrag des Inhalts der Tagbücher in die Hauptbücher oder bei der Gewinnung der Capitelsummen auf dem Nebenrechnungspapier oder endlich bei der Summirung im Hauptbuchs-Auszug ein Fehler gemacht worden, welcher gesucht und berichtigt werden muss.

Sind die Einzelsummen des Auszugs zusammengestellt und unter Abgleichung der Activ- und Passiv-Reste der Hauptactivrest (die Hauptsumme, der Cassasollbestand) gefunden, so wird der Auszug durch Beisetzen des Datum, der Unterschrift des Vorstandes und Verwalters, sowie des Siegels abgeschlossen und in Reinschrift der Revisionsstelle, und zwar ohne Bericht vorgelegt.*) Dieses Geschäft muss immer in den ersten Tagen des nächsten Monats erledigt sein.

Ist das Kalenderjahr und mit ihm das Etats-Jahr abgelaufen, und sind alle Einnahmen und Ausgaben gemacht, so handelt es sich nun um die Stellung der Jahresrechnung.

Um dieselbe vorzubereiten, hat man schon im Laufe des Rechnungsjahres neben den Originalien der Hauptbücher getreue Abschriften derselben führen lassen, und die ganze Jahresrechnungsstellung besteht nun in weiter Nichts, als dass man, für jedes Hauptbuch getrennt, die Belege, von Capitel zu Capitel und von § zu § etc. fortschreitend, einnumerirt, die auf jeden Beleg treffende Ziffer, sowohl in die Beleg-Rubriken (jede Beleg-Rubrik wird von der andern unabhängig fortlaufend numerirt) des Hauptbuchs als auch auf den Beleg selbst (entweder unten in der Mitte oder oben rechts) eintragend, sodann am Schlusse jedes einzelnen Capitels durch Zusammenstellung von dessen Paragraphen und Titeln die Capitelsummen zieht, am Schlusse jeder Hauptabtheilung (Einnahmen und Ausgaben) deren sämmtliche Capitel zusammenfasst, die so gewonnenen Hauptsummen

*) Von dieser Vorlage hat der Hauptbuchs-Extrakt den Namen »Kassen-Anzeige« erhalten.

am Schlusse des ganzen Buchs abgleicht, diese Abgleichung mit Datum, Unterschrift und Siegel versieht und endlich die Hauptbücher nebst sämmtlichen Belegen, den Tagbüchern, allenfallsigen Nebenrechnungen (Materialien-Rechnungen, Ausstands-Verzeichnisse), den Nebenbüchern (Subjournal, Inventarien, Fabrikationsbuch, Viktualien-Journal etc.) und Budgets unter sachgemässer Berichterstattung der Revisionstelle (s. u. § 29) behufs Revision und Einweisung vorlegt.

Sind sämmtliche Hauptcassebücher abgeschlossen, revidirt und eingewiesen, so handelt es sich nun darum, die sich bei den einzelnen Cassen ergebenden Aktivreste in einer Hauptzusammenstellung, die am Schlusse des Oeconomiehauptbuchs angefügt wird, auf die Haushaltungscasse abzugleichen. Bei dieser Procedur bleibt der Aktivrest der Depositen- (und Arbeitslohn-) Kasse, weil Vermögen der Gefangenen und nicht des Staats, unberücksichtigt und unangetastet. (Derselbe wird in der nächstjährigen Rechnung in Einnahme gestellt.) Aber sämmtliche Aktivreste der übrigen Kassen (mit Ausnahme der Haushaltungs-Kasse), als der Beschäftigungs-, Landwirthschafts- und Viehzuchts-Kasse werden addirt, und von der so gewonnenen Summe der Passivrest der Haushaltung subtrahirt.

Der sich allenfalls ergebende Activrest ist zuviel geleisteter Staatszuschuss, welcher der Kasse, die die Staatszuschüsse ausbezahlt (Kreiscasse), zurückgegeben oder, was das kürzere Verfahren ist, ihr auf die für's nächste Jahr zu leistenden Staatszuschüsse zu gute gerechnet wird.

Bevor wir diese Abhandlung vom Verwalter und seinem Wirkungskreise schliessen, müssen wir noch eine ganze Reihe von Begriffen erläutern und eine stattliche Anzahl von weiteren Rechnungsmanipulationen dem Leser vorführen.

Warum wird neben dem Tagbuch*) noch ein Hauptbuch geführt, wenn doch der Inhalt der beiden wesentlich der nämliche ist? Die Jahresrechnung könnte man ja auch auf Grund des Tagbuchs aufstellen! So wird mancher Leser sagen.

Diess führt uns auch auf die Lehre vom Budget (Etat).

*) Die Tagbücher werden paginirt, die Hauptbücher foliirt, und zwar immer in der oberen Ecke rechts; die Tagbücher werden überdiess noch, und zwar bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Revisionsstelle behufs Bestätigung der Seitenzahl vorgelegt.

Unter Budget versteht man die (in der Regel auf 2 Jahre) von der Strafanstaltsverwaltung aufgestellte und von der Oberaufsichtsbehörde genehmigte Zusammenstellung der für Ein Jahr der Finanzperiode voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach Capitel- bezw. Paragraphen- und Titel-Summen.

Für jede Kasse mit Ausnahme der Depositen-(etc.)Kasse, für die aus dem oben angegebenen Grunde gar kein Budget existirt und auch keines existiren kann, wird ein besonderes Budget aufgestellt, dessen Einnahmen die Ausgaben vollständig, jedoch ohne Ueberschuss decken, da die Aktivreste der Beschäftigungs-, Landwirthschafts- etc. Kasse bei diesen unter besonderen Capiteln ausgablich, bei der Haushaltungskasse aber einnahmlich vorgetragen werden. Als Staatskassezuschuss (auch Staatszuschuss genannt, übrigens keine passende Benennung; denn Staatskasse ist eine Strafanstaltskasse auch) wird keine höhere Summe vorgetragen, als nothwendig ist, um die Aktivreste der Beschäftigung etc. und die sonstigen bei der Haushaltung anfallenden Einnahmen auf die Höhe der Haushaltungsausgaben zu bringen.

Budget-Ueberschreitungen*) müssen thunlichst vermieden werden; sind sie aber bei einzelnen Materien nicht zu umgehen, so müssen sie entweder durch vermehrte Einnahmen oder durch Ersparnisse bei anderen Sparten gedeckt werden. Ist eine solche Deckung nicht möglich, und bedarf infolge dessen die Anstalt eines höheren Staatszuschusses, als der budgetmässige ist, so hat die Verwaltung nachträgliche Bewilligung des Fehlenden bei der Oberaufsichtsbehörde zu veranlassen. Diess geschieht unter Vorlage einer Gegenüberstellung der *wirklichen* Einnahmen und Ausgaben und der *budgetmässigen* nach Capiteln und durch gegenseitige Abgleichung der Summen der beiderseitigen Einnahmen und Ausgaben (Supplementarbudget). Der hiebei zum Vorschein kommende Passivrest bildet die Höhe des nachträglich zu bewilligenden Staatszuschusses. Eine andere Art Budgetüberschreitung ist es, wenn die wirklichen Einnahmen hinter den budgetmässigen zurückbleiben.

Um nun bequem prüfen zu können, ob der Voranschlag (Budget) in seinen einzelnen Positionen eingehalten ist, dazu dient das Hauptbuch, dessen specielle Unterabtheilungen (Capitel, §§ etc.) zu diesem

*) D. h. höhere Ausgaben, als nach den Budget-Ansätzen gemacht werden dürfen.

Zwecke dem Budget conform eingerichtet sein müssen. Wie das Hauptbuch also, nicht wie das Tagbuch, muss das Budget eingerichtet sein, wenn es überhaupt möglich sein soll, ein solches aufzustellen, da man die Einkünfte und Bedürfnisse einer Strafanstalt nicht en bloc, sondern nur nach den einzelnen Einnahmsquellen und Bedarfsgegenständen ausgeschieden, und auch da nur annähernd, vorherbestimmen kann. (Im Budget pflegt man die persönlichen Ausgaben, d. h. die Ausgaben auf die Beamten der Anstalt [Besoldungen], von den übrigen Ausgaben, den sächlichen getrennt zu halten. Streng genommen sind aber die sog. persönlichen Ausgaben auch Nichts weiter, als sächliche; denn die Arbeit der Beamten, die damit gekauft wird, ist eben auch ein Gegenstand, eine Sache.)

Das Hauptbuch ist ferner, wie wir bereits oben bei der Lehre vom Hauptbuchsauszug gesehen haben, dazu bestimmt, die Controle bezügl. der richtigen Führung des Tagbuchs zu erleichtern. —

Die Einnahmen, die aus dem Betriebe der verschiedenen, in einer Strafanstalt eingeführten Beschäftigungen dem Staate erwachsen, reichen nie hin, die Bedürfnisse der Anstalt allein zu decken, sondern es muss immer noch eine erhebliche Summe aus anderen öffentlichen Fonds zugeschossen werden. Diese Beiträge der Staatscasse nennt man Staatscasse-Zuschüsse. —

Wenn man die Einnahmen, die aus den verschiedenen Zweigen der in einer Strafanstalt eingeführten Gewerbe sich ergeben, unmittelbar in dem für die Fabrik (Beschäftigung) angelegten Tagbuche vortragen wollte, würde man im Laufe des Jahres eine die Uebersicht sehr erschwerende übergrosse Anzahl von Einnahmsvorträgen erzielen, die nicht nach den einzelnen Beschäftigungzweigen zusammengestellt wären und daher kein klares Bild vom Fabrikbetriebe abgeben würden. Um diese Uebelstände zu vermeiden, hilft man sich dadurch, dass man alle diese Vorträge, nach den verschiedenen Beschäftigungen ausgeschieden, in ein besonderes Journal (Sub- oder Verkaufs-Journal) verweist. Dieses Journal enthält Datum des Eintrags, Namen, Stand und Wohnort des Abnehmers und den eingezahlten Betrag, vorgetragen unter dem Gewerbe, zu welchem das bezahlte Fabrikat ressortirt, und endlich eine Rubrik „Summe“, in der gleich beim Eintrag jeder einzelnen Zahlung die Summe der unter die verschiedenen Erwerbszweige sich vertheilenden Einzelbeträge gezogen wird. Am Schlusse eines

jeden Monats wird dieses Subjournal abgeschlossen, indem sowohl die für jeden Erwerbszweig ausgeschieden unter einander stehenden Einzelbeträge summirt, als auch diese letzteren Einzelsummen, sowie die für jeden Eintrag schon im Laufe des Monats gezogenen Einzelsummen addirt werden. Diese Additionen müssen, wenn anders die Rechnung richtig, dieselben Endresultate ergeben.

Ein solches Endresultat wird en bloc im Tagbuch als Einnahme vorgetragen, wobei bloss auf die Seite des Subjournals, auf welcher das Resultat zu finden ist, verwiesen wird.

Im Hauptbuch jedoch werden wieder die Einzelsummen, wie sie sich im Subjournal nach den einzelnen Beschäftigungszweigen ergeben, ausgeschieden vorgetragen.

Das Subjournal wird, mit einer Hauptzusammenstellung für das ganze Jahr und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen, mit dem Hauptbuch der Fabrik als Beleg zu dessen Einnahmen der Revisionsstelle (s. unt. § 29) vorgelegt. —

Wo die Postanstalt das Porto nicht creditirt, müssen, wenn anders die Strafanstalt einen lebhaften Verkehr nach Aussen unterhält, für das der Anstalt zur Last fallende Porto besondere Monats- oder auch Quartals-Verzeichnisse, für Haushaltung, Beschäftigung etc. getrennt, geführt werden. In diesen Verzeichnissen wird das Porto unter Angabe des Datum und des Adressaten, bezw. Absenders aufgeführt; am Schlusse des Monats werden die Summen gezogen und sodann in den betreffenden Tagbüchern en bloc vorgetragen. Für diese Vorträge dienen die Verzeichnisse als Belege. Aehnlich ist zu verfahren, wenn das Gemüse und andere Sachen im Kleinen verkauft werden. Auch für Abfälle, alte Geräthe etc. solche Verzeichnisse zu führen, wird nicht nothwendig sein. —

Ergeben sich am Schlusse des Jahres Ausstände, d. h. bleiben Abnehmer mit Bezahlen der bezogenen Fabrikate im Rückstande, so werden dieselben detaillirt in einem Ausstandsverzeichniss vorgetragen und im Hauptbuch unter der Rubrik „Zahlungsrückstände“ vorgemerkt. Dieses Ausstandsverzeichniss, auf welches im Fabrikhauptbuch unter den „Bemerkungen“ hingewiesen wird, wird ebenfalls mit der Fabrikhauptrechnung behufs Revision und Genehmigung der Rechnungsbehörde unterbreitet. Zur Bedeckung der Beschäftigungsrechnung wird

ausserdem noch das vom Werkmeister geführte Fabrikations- und Magazins-Buch (s. o. § 17) behufs Revision vorgelegt. —

Da die Landwirthschaft und die Viehzucht nur besondere Zweige des Fabrikbetriebs sind, so werden die bezüglich dieser Kassen zu führenden Bücher, Verzeichnisse, Journale (Manuale) etc. (s. o. § 20) ebenso zu behandeln sein, wie die einschlägigen Rechnungsbehelfe der eigentlichen Fabrik. Nur werden bei der Landwirthschaft etc. keine Subjournale geführt zu werden brauchen, sondern die anfallenden Einnahmen gleich im Tagbuch vorgetragen werden können, da dieselben nicht so zahlreich und verschiedenartig sind, wie bei der Fabrik. (S. übrigens oben über das Gemüse.)

Hand in Hand mit dem Subjournale gehen die Contokurrentbücher, d. s. Bücher, in denen die von Privaten und Beamten der Anstalt geschuldeten Geldbeträge für Fabrikate, Waaren, Vorräthe etc., sowie die Arbeitslöhne, die an die Anstalt für gewisse Leistungen (wie Holzhauen) bezahlt werden müssen, fortlaufend unter dem Namen jedes einzelnen Kunden, unter Angabe des Datum, der Art und Quantität der Lieferung zusammengestellt werden. Wird Zahlung geleistet, so wird diess in einer besonderen Rubrik „Bezahlt" durch Eintragung des bezahlten Betrags vorgemerkt und diesem Vormerk die Seite des Subjournals beigefügt, auf welcher die Zahlung ebenfalls in entsprechender Weise vorgetragen ist. Diese Contokurrentbücher (auch Schmierbücher, Strazzen genannt) werden nicht zur Revision vorgelegt, ebensowenig, wie das vom Werkmeister (s. o. § 17) zu führende Bestellbuch, da sie gleichsam bloss Privataufzeichnungen der Strafanstaltsverwaltungen sind. (Zur Controle und Verhütung von Unterschleifen wäre übrigens auch die Revision dieser Bücher angezeigt; denn es kann leicht ein Vortrag zwar im Contokurrentbuch gemacht, nicht aber trotz geleisteter Zahlung dem Subjournale einverleibt worden sein.) —

Ueber das, was die einzelnen Kassen selbst einander schulden (z. B. die Haushaltungskasse der Fabrikkasse oder umgekehrt), werden besondere Aufschreibungen geführt, und nach diesen die Geldbeträge entweder quartaliter oder nach Semestern oder auch erst am Schlusse des Jahres in den Kassebüchern verrechnet. —

Jeder Einnahms- und Ausgabs-Vortrag muss der Revisionsstelle schriftlich nachgewiesen werden können. Solche Nachweise nennt man Belege, und zwar die für die Einnahmen Einnahms- (Lieferungsscheine)

und die für die Ausgaben Ausgabs-Belege. Diejenigen Belege, welche Rechnungsziffern wieder durch Ziffern (Mass, Zahl, Gewicht, Einzel- und Total-Kaufpreis) nachweisen, sind eigentliche, wirkliche Rechnungsbelege, Belege im engeren Sinne (Quittungen, Lieferscheine), diejenigen Belege dagegen, die bloss Gewissheit über die Art, Gattung und Quantität des fragl. Gegenstandes (Waagscheine) oder allenfalls noch über dessen Einzelpreis (bürgermeisteramtliche Atteste über Fleisch-, Mehl etc. -Preise), sowie über die Art und Weise der Entstehung der Ausgabe, bezw. Einnahme (Zeitungsblätter, in denen von der Anstaltsverwaltung inserirte und bezahlte Annoncen enthalten sind) verschaffen, sind remittirliche Belege (so genannt, weil sie von der Revisionsstelle nach erfolgter Revision wieder zurückgegeben, remittirt zu werden pflegen). Zu den remittirlichen Belegen zählen, ausser den bereits genannten, Apothekerbücher (Rechnungen über gelieferte Arzneien), Originalrechnungen von Lieferanten, Entschliessungen höherer Behörden, Beschlüsse der Anstaltsverwaltung,*) standesamtliche Trau- und Sterbe-Atteste, Etat, Lieferungsverträge, Verpflichtungsprotokolle etc. etc.

Ein wirklicher Rechnungsbeleg muss enthalten: die Bezeichnung des Lieferungsgegenstandes nach Art und Quantität (Mass, Stückzahl, Gewicht), dessen Einzelpreis, den Totalpreis, und zwar letzteren in Ziffern und Buchstaben, den Namen (Unterschrift) des Geldempfängers, bezw. des Zahlungleistenden, Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung des Belegs und allenfalls noch das Datum der Lieferung; wenn der Beleg eine Quittung über geleistete Zahlung, also Ausgabs-Beleg ist, muss er ausserdem noch die Bestätigung des Anstaltsbeamten, an den die Lieferung erfolgte, über Richtigkeit der Lieferung, sowie Angemessenheit des Preises und endlich die Zahlungsanweisung des Anstaltsvorstandes enthalten.**) Letztere ist jedoch da nicht nothwendig, wo es sich um Zahlungen handelt, die auf Grund von Entschliessungen höherer Behörden (Aufsichtsbehörden) oder auf Grund einer generellen Anweisung (eines Beschlusses) der Verwaltung geleistet werden (Gehaltszahlungen und sonstige rechnungsständige Aus-

*) Die beiden letztgenannten Arten remittirlicher Belege (Entschliessungen und Beschlüsse) werden in der Regel, jedoch mit Unrecht, als wirkliche Rechnungsbelege behandelt.

**) Dass bei Legung der Rechnung auf den Beleg auch noch die Belegnummer, unter welcher der durch den Beleg nachgewiesene Rechnungsvortrag im Hauptbuch erscheint, gesetzt wird, wurde bereits oben erwähnt.

gaben). Die Seite des Tagbuchs oder das Folium des Hauptbuchs auf dem Belege anzugeben, ist nicht nothwendig, da jeder einigermassen gewandte Rechner die betreffenden Vorträge in den Kassabüchern schnell und leicht finden wird, wenn er den Beleg selbst zu Gesicht bekommt; jedoch muss, wie bereits oben bemerkt wurde, jeder Ausgabs-Beleg mit der betreffenden Stempelmarke versehen sein; dieselbe wird durch farbige Bedruckung mit dem Amtssiegel und durch einen Revisionsstrich zu fernerer Benützung untauglich gemacht. —

Von der oben aufgestellten Regel, dass jede Rechnungspost (auch die Einnahmen) belegt werden müsse, machen nur die sog. durchlaufenden Posten eine Ausnahme.

Unter einer durchlaufenden Post versteht man jede von der Kasse einer Strafanstalt an eine andere Kasse derselben Anstalt, sei es für ein und dasselbe Rechnungsjahr oder für verschiedene, also z. B. von der Haushaltungskasse 1878 an die Beschäftigungskasse 1878 des Zellengefängnisses N. oder von der Haushaltungskasse 1879 an die Haushaltungskasse 1878 desselben Gefängnisses, geleistete und dort ausgablich, hier einnahmlich verbuchte Zahlung.

Jede durchlaufende Post besteht also aus 2 Bestandtheilen, einer Ausgabe und einer Einnahme, die sich gegenseitig decken und nachweisen, von denen die eine ohne die andere nicht existiren kann, und von denen die eine durch die andere bewiesen wird, weshalb ein weiterer Nachweis nicht nothwendig ist.

Bei Verbuchung der durchlaufenden Posten werden oft ungeheuere Summen zwischen den verschiedenen Kassen einer Strafanstalt ausgetauscht, ohne dass, da sämmtliche Bestände der verschiedenen Kassen (die Depositenkasse nicht ausgenommen) in denselben Behältern vereinigt sind, auch nur Ein Pfennigstück angerührt zu werden braucht, da alle diese Verbuchungen zunächst bloss Manipulationen auf dem Papier sind, die jedoch, weil sie die Vermögenskräfte der verschiedenen Kassen unter einander regeln, von hoher Bedeutung sind und dann praktisch werden, wenn die Bestände der betheiligten Kassen (z. B. bei der Aufhebung der Strafanstalt) auch raumlich, und nicht bloss in den Büchern, getrennt werden müssen.

Bei der Verbuchung durchlaufender Posten spaltet sich oft eine Ausgabe in verschiedene Einnahmen und umgekehrt; die Summen müssen aber einander decken.

Am meisten kommt die Einrichtung der durchlaufenden Posten zur Anwendung, wenn es sich darum handelt, die von einem Jahr auf das andere übergehenden Vorräthe der Haushaltung oder Beschäftigung etc. abzulösen, d. h. sie durch die Kasse des laufenden Jahres an dieselbe Kasse des Vorjahres ersetzen zu lassen, was immer vor der Rechnungsstellung geschehen muss. —

Am Schlusse eines jeden Hauptbuchs ist das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der betreffenden Kasse in seinem Geldwerthe auszuweisen (Vermögensausweis). —

Erhebt die Revisionsstelle bezüglich irgend eines Punktes der vorgelegten Rechnung, sei es der Rechnung selbst oder ihrer Beilagen (Belege, Nebenbücher, Nebenrechnungen etc.), sei es in Bezug auf eine Ziffer oder eines sonstigen Vortrags, sei es wegen eines Plus oder wegen eines Minus Anstände (Notate), so fasst sie dieselben unter allenfallsiger Anfügung von Constatirungen in einem Protokoll (Revisionsprotokoll) zusammen und theilt dieses der Anstaltsverwaltung mit. Diese hat dann die Aufgabe, die beanstandeten Punkte zuzugestehen, aufzuklären, zu widerlegen oder zu berichtigen, ihre desfallsigen Erklärungen in demselben Protokoll niederzulegen und der Revisionsstelle zur endgiltigen Verbescheidung zu unterbreiten. Dieselbe beschliesst sodann, ob die erhobenen Beanstandungen als beseitigt gelten, nicht weiter verfolgt werden oder in die nächstjährige Rechnung übergehen und in dieser ihre endgiltige Erledigung finden sollen. Zugleich werden die von der Superrevision (s. unt. § 29) erhobenen Beanstandungen, die ebenfalls auf das nächste Jahr übergehen, diesen Beschlüssen angefügt, und das Ganze der Strafanstaltsverwaltung mitgetheilt.

Diese im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr zur Erledigung kommenden, sondern auf das nächste Jahr übergehenden Notate heissen Reservate, und müssen in einem mit der nächstjährigen Rechnung vorzulegenden Reservatenconspekte unter Angabe der Art und Weise ihrer Erledigung zusammengestellt werden. —

In einer Strafanstalt kommt es ziemlich häufig vor, dass einer Person aus irgend einem Grunde Vorschusszahlungen geleistet werden (z. B. für einen Lieferanten, der Waaren an die Anstalt schickt, die auf dieselben erwachsene Fracht einstweilen ausgelegt wird), die sie oder eine andere Person für sie (wenn z. B. dem Rentamte die von

den Beamten zu zahlenden Steuern en bloc aus der Anstaltskasse bezahlt werden) zurückzuzahlen verpflichtet ist. Diese Zahlungen, die immer aus der Haushaltungskasse geleistet werden, werden im Tagbuch, wie die übrigen, behandelt, sowohl bezüglich ihrer Ausgabe, wie ihrer Einnahmen; im Hauptbuche aber werden für sie bei den Einnahmen, wie bei den Ausgaben besondere, vom Budget unabhängige, d. h. im Budget nicht aufgeführte, daher auch nicht mit fortlaufender Capitelnummer versehene specielle Unterabtheilungen mit den Ueberschriften „Zurückbezahlte Vorschüsse" unter den Einnahmen und „Vorschusszahlungen" unter den Ausgaben eröffnet.

Am Schlusse des Rechnungsjahres müssen sämmtliche Vorschüsse zurückerstattet sein, und die desfallsigen Ausgaben die Einnahmen decken. (Um zu notiren, welche Vorschüsse bereits zurückbezahlt sind, und welche nicht, verweist man bei den zurückbezahlten*) auf das Folium des Hauptbuchs, auf welchem sie einnahmlich verbucht sind. Die Vorschüsse, die noch mit keiner solchen Note versehen sind, sind noch einzuheben.) Sollte aber der eine oder andere Vorschuss in dem Jahre, in welchem er geleistet wurde, nicht zurückbezahlt werden, so müsste er gleichwohl einnahmlich verbucht, für's nächste Jahr aber gleich wieder als Vorschuss behandelt, somit in der Form einer durchlaufenden Post auf das andere Jahr übertragen werden.

Im Tag- und Hauptbuch erscheinen, wie gesagt, diese Vorschusszahlungen, sowie auch im Hauptbuchsauszug, nicht aber in den Zusammenstellungen der gesammten Haushaltungs-Einnahmen und -Ausgaben, denen sie vielmehr, um diese Zusammenstellungen mit den ihnen correspondirenden Summen im Tagbuch conform zu machen, nebst den sog. Journaldefekten (s. u.) erst am Schlusse, nachdem die Summen bereits gezogen, nebenbei mit angefügt werden. In der Schlusszusammenstellung werden sie sodann, weil nicht rechnungsmässig, ganz unberücksichtigt gelassen.**)

(Abschlags-Zahlungen werden bezüglich der Verbuchung wie die übrigen Zahlungen behandelt; nur wird für solche Zahlungen bloss eine nicht stempelpflichtige, an die vorgeschriebenen Formen

*) In der Rubrik „Bemerkungen" des Hauptbuchs.

**) Für Vorschusszahlungen besondere Journale (Vorschussjournale) anzulegen, wie es bei einigen Strafanstaltsverwaltungen geschieht, ist nicht nothwendig.

nicht streng gebundene sog. Interimsquittung abverlangt, die bei der vollständigen Zahlungsleistung dem Aussteller zurückgegeben wird, wofür dann aber eine auf den ganzen Betrag lautende ordnungsmässige Quittung ausgestellt wird.) —

Eine ähnliche Behandlung, wie die Vorschüsse, erfahren, wie bereits angedeutet, die Journaldefekte.

Hat man in einem Tagbuch (auch Journal genannt, daher Journaldefekte) irgend einen irrigen Vortrag gemacht, sei es, dass man eine Einnahme unter den Ausgaben oder umgekehrt vorgetragen oder eine Rechnungspost eingeschrieben hat, die in ein anderes Journal oder in gar keines gehört, oder endlich einen zu hohen Geldbetrag eingesetzt hat (bei einem zu niedrigen Ansatz schreibt man das Minus einfach unter einem frischen Vortrag noch hinzu), so hilft man sich, da in Kassabüchern nicht ausgestrichen, radirt oder in eine frühere Schrift neuerdings hineingeschrieben werden darf, damit, dass man das irrige Plus der Einnahmen durch Verausgabung und der Ausgaben durch Vereinnahmung in demselben Tagbuch corrigirt, wieder absetzt.

Eine solche Post (Journaldefekt genannt) wird im Hauptbuch unter einer ähnlichen Unterabtheilung, wie die Vorschusszahlungen, nämlich unter der Rubrik „Journaldefekte", einnahmlich und zugleich ausgablich verbucht, so dass die Einnahmen die Ausgaben fortwährend decken. Im Uebrigen werden die Journaldefekte, die, weil Irrungen in allen Tagbüchern vorkommen können, dann, wenn sie wirklich vorkommen, auch in allen Hauptbüchern auftauchen, ganz, wie die Vorschüsse, behandelt.*)

Hat man einen irrigen Eintrag bloss im Tagbuch gemacht und noch nicht in's Hauptbuch übertragen, so bringt man die Journaldefekte im Hauptbuche gleich unter die für sie eröffnete specielle Rubrik; hat man aber die Irrung auch schon im Hauptbuche gemacht, so muss man bei der betreffenden Specialrubrik das Plus erst förmlich abziehen, bevor man es unter die Rubrik „Journaldefekte" bringt.

Hat man die Irrung bloss im Hauptbuche begangen, während der Vortrag im Tagbuch richtig ist (von einem Journaldefekt kann hier also gar nicht geredet werden), so muss man unterscheiden, ob der

*) Es kommt vor, dass man im Laufe des Jahres absichtlich gewisse Einträge auf eine Kasse macht, die für eine andere Kasse, wenigstens theilweise, gehören. Am Schlusse des Jahres werden dieselben per Journaldefekt auf die richtige Kasse übertragen.

fragliche Vortrag in das betreffende Hauptbuch gehört oder nicht. Im ersteren Falle, wo er also bloss entweder auf eine falsche Hauptabtheilung (Einnahmen - Ausgaben) oder zwar auf die richtige Hauptabtheilung, aber unter die unrichtige Specialunterabtheilung, oder endlich zwar wohl unter die richtige Specialunterabtheilung, aber in zu hohem Betrage (zu niedrige Beträge ergänzt man ebenfalls einfach durch Zusätze, wie im Tagbuch) gebracht wurde, zieht man das Plus von der Summe der fraglichen Unterabtheilung förmlich ab und setzt es in die richtige Abtheilung, welch' letztere Manipulation in dem Fall, wo bloss ein zu hoher Betrag in die richtige Specialunterabtheilung eingesetzt wurde, natürlich hinwegfällt. Gehört aber der Vortrag gar nicht in das fragliche Hauptbuch, sondern in ein anderes, so wird er dort einfach abgesetzt und in's richtige Hauptbuch transferirt. In beiden Fällen bleibt die Rubrik „Journaldefekte" ganz ausser Betracht.*)

Hat man sich bei einem Vortrage im Tag- oder Hauptbuch bloss im Texte (Datum, Fundort etc.), nicht in Rechnungsziffern geirrt, so corrigirt man den Fehler durch nochmaligen Vortrag, der mit dem Wörtchen „vielmehr" eingeleitet wird. —

Die Verwaltung des Gefangenen-Vermögens erheischt eine eigene rechnerische Behandlung. Zwar sind die Depositenkassebücher (Tag- und Hauptbuch) im Wesentlichen ebenso eingerichtet, wie die der übrigen Kassen; allein neben diesen Büchern müssen noch zwei andere, nämlich Conto- und Quittungsbuch (letzteres auch Depositenzusammenstellung genannt) geführt werden.

Für jeden Gefangenen wird im Contobuch eine besondere Seite eröffnet, worauf dessen Vermögensstand übersichtlich ausgewiesen ist; links befinden sich die Einnahmen (mitgebrachte, zugesandte, gefundene und durch Schenkung oder Erbschaft etc. erworbene Gelder, Arbeitslöhne, letztere nach Verwendungs- und Stockfonds ausgeschieden), rechts die Ausgaben für Porto, Briefpapier und sonstige Schreibmaterialien, Bücher, Geschenke an Angehörige, Zusätze (s. o. § 16 u. u. § 42), Fabrikate und sonstige Bedürfnisse. (Der jedesmalige Vermögensstand ergibt sich durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen.)

---

*) Manche Kassenämter kennen das Institut der Journaldefekte gar nicht: sie berichtigen die irrigen Vorträge einfach durch Nachträge oder Absetzungen, im Tag- wie im Hauptbuch.

Beim Ableben, bei der (vorläufigen und definitiven) Entlassung des Gefangenen, bei dessen dauernder Ablieferung an ein anderes Gefängniss und am Schluss des Rechnungsjahres werden die im Contobuch speciell vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben in der Depositenzusammenstellung unter gewissen Rubriken (Stand aus den Vorjahren, mitgebrachte etc. Gelder, Arbeitslöhne, Ausgaben, dem Aerar anheimgefallen (?) oder der Verlassenschaftsbehörde ausgeantwortete Depositen, Stand am Schluss des Jahres) summarisch vorgetragen, und schliesslich eine Columne eröffnet, in welcher der zu entlassende oder dauernd abzuliefernde Gefangene den richtigen Empfang des Aktivrestes durch seine Unterschrift bestätigt (daher der Name „Quittungsbuch").

Um dem Gefangenen von Zeit zu Zeit einen Ueberblick über den Stand seines Vermögens zu gewähren, wird für jeden ein Depositenbüchlein angelegt, welches einen Auszug aus dem Contobuch enthält und ihm (in der Regel) alle Vierteljahre, sowie bei der Entlassung zur Einsicht und allenfallsigen Erhebung von Einwendungen ausgehändigt wird.

Von seinem Arbeitsverdienst darf ein Gefangener während der Haft nur die Hälfte verwenden (Dispositionsfonds), die andere Hälfte (Stockfonds) wird ihm erst bei seiner Entlassung ausgeantwortet und dient ihm zum Beginne eines geordneten Lebenswandels (s. u. § 35, Z. 3).

Ueber die besonderen Genussmittel (Zusätze), die einem Gefangenen bewilligt werden (Zusatzmanual), über die Arbeitslöhne, die ihm gutgeschrieben werden (Lohnliste), sowie über die Ersätze, die er an die Anstaltskasse zu leisten hat (Ersatzliste, sei es für Vorschüsse, sei es für bezogene Fabrikate (Kleider etc.), seien es eigentliche Schadensersätze, werden besondere Aufschreibungen (Listen, Manuale etc.), die zur Ergänzung, Erläuterung und Belegung der Depositenrechnung dienen, und auf die bei Stellung der Rechnung in der Rubrik „Bemerkungen" Bezug genommen wird, geführt.

Der bei der Depositenkasse sich ergebende Aktivrest wird bei einer öffentlichen Bank verzinslich angelegt, sobald er eine erhebliche Höhe erreicht hat. Aus den anfallenden Zinsen werden die Arbeitsprämien (s. u. § 42) bestritten, ein allenfallsiger Zinsrest aber zum Capital genommen. —

Behufs Verrechnung der Strafvollzugskosten*) wird ein besonderes Verzeichniss angelegt, in welchem für jeden zur Tragung solcher Kosten verurtheilten Gefangenen, je nach der Länge seiner Strafzeit ein halbes oder ganzes oder mehrere Folien eröffnet werden. Jedes Folium ist in Rubriken abgetheilt, die fortlaufende Nummer, Grundbuchnummer des Gefangenen, Namen, Stand und Herkunft desselben, allenfalls Bezeichnung des Verbrechens, Tag der Einlieferung (nicht des Beginns der Strafzeit), dann Dauer der Strafzeit, Austritt aus der Anstalt und endlich die eigentlichen Rechnungsvorträge enthalten.

Die Manipulation bei der Berechnung dieser Art Kosten ist nun die: Nach Stellung und Revision der Jahresrechnung wird eine Berechnung der Kosten für den Unterhalt eines Gefangenen aufgestellt, indem zunächst die Durchschnittszahl der Gefangenen für je Einen Tag des Rechnungsjahres festgesetzt, sodann sämmtliche Ausgaben der Haushaltung mit Ausnahme der nichtständigen Bauausgaben unter Abzug der Einnahmen (hiebei bleiben jedoch die bezahlten Strafvollzugskosten, sowie die Staatskassezuschüsse, heimbezahlte Capitalien nebst Zinsen, Renten aus Grundstücken, Miethzinse von Gebäuden und sonstige derartige Einnahmen aus dem Vermögen der Anstalt und die Verpflegskostenersätze des Dienstpersonals ausser Betracht) berechnet und aus der so gewonnenen Restsumme durch Division mit der Durchschnittskopfzahl der Gefangenen zunächst der Jahreskostenbetrag für einen Sträfling und durch weitere Division dieses Betrags mit der Tageszahl (365 resp. 366) des Rechnungsjahres der Kostenbetrag für Einen Tag gefunden wird. Dieser letztere Betrag gilt als Einheitssatz für das nächste Rechnungsjahr.

Das weitere Verfahren ist folgendes: Der Kostenansatz für Einen Tag wird mit der Zahl der Tage, während welcher der fragl. Gefangene in der Strafanstalt detinirt war (Einlieferungs- und Entlassungs-Tag bleiben hiebei ausser Computation), multiplicirt; von dem hiedurch gewonnenen Resultate wird der Arbeitsverdienst des Gefangenen abgezogen, und der Rest ist der zu ersetzende Verpflegskostenbetrag, der schliesslich der Steuerbehörde der Heimath des Pflichtigen zur Vormerkung und Einhebung mitgetheilt wird. Hat der Schuldner auch

*) Auch Verpflegskosten genannt.

Immobiliarvermögen, so hat die Steuerbehörde die hypothekarische Sicherstellung der ärarialischen Forderung zu veranlassen.

Jede geleistete Zahlung wird nicht bloss in den Haushaltungs-Tag- und -Haupt-Büchern (denn die Verpflegskosten fliessen in die Haushaltungskasse) vorgetragen, sondern auch im Kostenverzeichniss vorgemerkt.

Ueber den jedesmaligen Stand der Verpflegskosten wird mit jeder Jahresrechnung ein Ausweis (Auszug aus dem Strafvollzugskostenverzeichniss)*) nebst den einschlägigen Urtheilsabschriften und Berechnungstabellen der Rechnungsstelle zur Revision vorgelegt.

Uneinbringliche Strafvollzugskosten, die auch von alimentationspflichtigen Anverwandten nicht zu erlangen sind, werden unter Vorlage der desfallsigen Nachweise bei der Rechnungsbehörde zur Abschreibung beantragt.

Die bezüglich der Strafvollzugskosten gepflogenen amtlichen Verhandlungen (Correspondenzen, Protokolle, Berichte etc.) werden in besonderen, von den Personalakten des Gefangenen getrennten Akten niedergelegt. —

Es kommt häufig vor, dass die Strafanstaltsverwaltung mit einem Abnehmer oder Lieferanten in gegenseitiger Abrechnung steht, indem der Abnehmer zugleich Lieferant oder der Lieferant zugleich Abnehmer ist. Die Baarzahlungen, die in solchen Fällen, sei es an die Anstalt oder an den Lieferanten, gemacht werden, werden nur unter Abrechnung der Gegenforderungen gemacht; gleichwohl werden diese Zahlungen in den Kassabüchern ihrem vollen Betrage nach vorgetragen. (Beispiel: A. schuldet an die Strafanstalt S. 100 M., hat aber zugleich von dieser 60 M. zu fordern, zahlt also effektiv bloss 40 M. ein. Verbuchung: 100 M. einnahmlich, 60 M. ausgablich; nicht etwa bloss 40 M. einnahmlich.) —

Ueber das zu einer Strafanstalt gehörige unbewegliche Eigenthum, sowie über alle, nicht dem Verbrauche oder der Verarbeitung unterliegenden Gegenstände von einigem Werth werden besondere Verzeichnisse (Inventarien-Immobilien- und Mobilien-Inventar) geführt.

Die Beamten, die Inventarsgegenstände unter ihrer Verwaltung haben (Haus- und Werk-Meister, Haus-Lehrer, -Geistlicher, -Arzt etc.)

*) Das kürzeste Verfahren ist, das Verpflegskostenverzeichniss selbst mit vorzulegen.

führen Aufschreibungen (Listen), in denen sie alle im Laufe des Jahres unbrauchbar gewordenen, somit zum Verkaufe (Versteigerung) kommenden Gegenstände vormerken. Am Schlusse des Jahres werden dann diese Abgänge auch in den Inventarien vorgetragen, jedoch erst nachdem die Oberaufsichtsbehörde ihre Abschreibung genehmigt hat. (S. u. § 29.)

Dass die Neuanschaffungen (unter Beisetzung des Werthes) auch immer im Inventar vorzumerken sind, ist selbstverständlich.

Die so evident gehaltenen Inventarien werden ebenfalls der Rechnungsstelle mit der Jahresrechnung behufs Revision vorgelegt. —

Ueber den jeweiligen Stand der Hauptkasse (s. o. am Anfang dieses §) wird sowohl von Seite des Anstaltsvorstandes, als des Verwalters je eine Aufschreibung (Hauptkassebuch)*) geführt, indem die in die Hauptkasse gelegten Kassabestände einnahmlich und die herausgenommenen ausgablich verbucht werden. Die gegenseitige Abgleichung der Einnahms- und Ausgabs-Vorträge, die in der Regel erst am Schlusse des Monats beim Kassasturz vorgenommen wird, ergibt den jedesmaligen Stand der Hauptkasse. Der Inhalt des vom Verwalter geführten Buchs muss natürlich mit dem vom Anstaltsvorstand geführten übereinstimmen.

(Bezüglich des übrigen, nicht zum Kassabestande gehörigen Inhalts der Hauptkasse führt der Anstaltsvorstand allein geeignete Aufschreibungen.) —

Alle die im Vorstehenden geschilderten Rechnungsmanipulationen vorzunehmen, sämmtliche Rechnungsbehelfe zu fertigen, zu sammeln, zu ordnen und der Revisionsbehörde vorzulegen, überhaupt (im Verein mit dem Anstaltsvorstand) die Anstaltskassen zu verwalten und den vorgesetzten Aufsichtsbehörden Rechenschaft hierüber zu geben, diess Alles ist Sache des Verwalters, wobei er freilich, wie oben § 24 bereits aufgeführt wurde, vom Buchhalter, bezw. Rechnungsgehülfen unterstützt wird.

Ausserdem hat der Verwalter auch noch die an die Haus- und Werkmeister und die ihnen gleichstehenden oder untergeordneten Beamten gelieferten Gegenstände bezüglich ihrer Quantität, Qualität und Preiswürdigkeit von Zeit zu Zeit zu prüfen und dabei zu Tage tretende

---

*) Nicht zu verwechseln mit dem Kassehauptbuch.

Mängel dem Anstaltsvorstande zur Abstellung mitzutheilen. (Es lässt sich darüber streiten, ob es nicht zweckmässiger wäre, diese Controle dem Vorstande, der ja die Bezahlung der gelieferten Gegenstände anweist, sich also zuvor von der Richtigkeit der Lieferungen überzeugt haben muss, und überdiess für Einhaltung des Budgets verantwortlich ist, also das nächste Interesse daran hat, dass bei den Lieferungen und deren Bezahlung keine Ungebührlichkeiten unterlaufen, zu übertragen.) —

Wir können die Lehre vom Verwalter nicht verlassen, ohne auf eine Art Rechnungsstellung aufmerksam gemacht zu haben, wie sie an vielen Strafanstalten bis zur Stunde noch eingeführt ist, gegen die aber gewichtige Bedenken geltend gemacht werden können.

Diese Methode besteht darin, dass die Rechnung einer jeden Kasse in verschiedene, theils schon im Laufe des Rechnungsjahres (nach Verlauf eines Quartals oder Semesters, wie die sog. Regie-Rechnungen, auch Quartals-, bezw. Semestral-Rechnungen genannt), theils erst nach Schluss desselben (Gehalts- etc. Nebenrechnungen) zu stellende und der Revisionsstelle vorzulegende Geld-Nebenrechnungen,*) die erst, wenn sie sämmtlich revidirt und eingewiesen sind, wieder zur Hauptrechnung zusammengestellt werden, zersplittert wird.

Abgesehen davon, dass hiedurch sehr viel Zeit und Arbeitskraft vergeudet wird, so wird durch diese Zersplitterung der Rechnung auch deren Uebersichtlichkeit erschwert, und die hinterherige Wiederzusammenstellung der einzelnen Nebenrechnungen zur Hauptrechnung ist die reinste Sisyphus-Arbeit,**) da man diese Hauptrechnung im Hauptbuch schon zusammengestellt vorfindet, und zwar viel ausführlicher, als es in jenen Hauptrechnungen der Fall zu sein pflegt.

Darum lasse man, wie oben angegeben, einfach eine Abschrift des Hauptbuchs fertigen, diese mit den dazu gehörigen Belegen, Verzeichnissen, Manualen, Journalen, Magazinsbüchern, Inventarien, Materialnebenrechnungen etc. etc., sowie mit dem Tagbuch vorlegen (diese,

*) Unter einer Nebenrechnung versteht man eine solche (Geld- oder Material-) Rechnung, die sich bloss auf ein bestimmt begrenztes Gebiet einer Kasse erstreckt, in der bloss gewisse Kapitel und Materien, die wegen ihrer Verwandschaft in näherem Zusammenhang miteinander stehen, vorgetragen werden.

**) Der Rechner gleicht hiebei einem Zimmermann, der einen Balken so, wie er ihn vor sich liegen hat, recht wohl zu einem Hausbau verwenden könnte, ihn aber trotzdem erst in mehrere Theile zerlegt, die er dann hinterher in derselben Ordnung wieder zusammenfügt.

soeben aufgeführten Rechnungsbehelfe können an geeigneter Stelle in der Rubrik „Bemerkungen“ des Hauptbuchs citirt werden), und die Rechnung ist in übersichtlicher, abgerundeter, einfacher und doch ausführlicher Weise gestellt.

Findet sich ein Kalkul- oder sonstiger Fehler in der Rechnung, so schleppt sich derselbe nicht etwa durch die ganze Rechnung hindurch, sondern macht sich bloss bei dem betreffenden Capitel, dann bei der Zusammenstellung der Hauptabtheilungen (Einnahmen und Ausgaben) und schliesslich bei der Abgleichung beider geltend, so dass, wenn auch mehrere Fehler in Einem Hauptbuch vorkommen, diess doch keineswegs eine Confusion verursacht.

Sind aber die Vorträge in den Büchern absichtlich gefälscht und falsche Belege hiezu beigebracht worden, so ändern hieran noch so viele Neben- und Hauptrechnungen Nichts, da die Fälschung von einem Buch in das andere und von einer Rechnung in die andere übertragen und immer durch die gefälschten Belege, die, man mag noch so viele Nebenrechnungen etc. fordern, hiedurch allein noch nicht als falsche erkannt werden, als richtig nachgewiesen wird.

Ueberhaupt wird die vorgesetzte Rechnungsstelle, deren Thätigkeit bloss mehr calculatorischer Natur ist, bei der Revision selten auf die Spur von Unterschleifen, höchstens von Rechnungsfehlern und ähnlichen Versehen kommen; absichtliche Fälschungen und Veruntreuungen aufzudecken, wird vielmehr nur von einer ausgiebigen Controlirung des leider zu Hinterziehungen aller Art gar zu sehr geneigten Subalternpersonals durch den Anstaltsvorstand und Verwalter erwartet werden können. (S. u. § 28.) —

Bei ganz kleinen Strafanstalten ist es nicht nothwendig, einen Verwalter oder Buchhalter aufzustellen, zumal wenn die Rechnung in der oben angegebenen kürzeren Weise gestellt wird; sondern es kann da dessen Geschäftskreis dem Direktor (s. § 26), der die untergeordneten Arbeiten einem Rechnungs- oder Schreibgehülfen zuweist, mit übertragen werden.

Eine mit der bekannten Clausel (s. o. § 15) versehene Dienstesinstruction für den Verwalter erlässt am besten die vorgesetzte Revisionsbehörde.

Der Verwalter wird auf Lebenszeit (mit den sog. pragmatischen Rechten) angestellt; bezüglich seiner Uniform s. u. § 28.

In Fällen, wo der Verwalter durch Krankheit, Beurlaubung oder sonstige Hindernisse abgehalten ist, seine Functionen selbst wahrzunehmen, theilen sich in seine Arbeiten der Anstaltsvorstand und der Buchhalter, bezw. Rechnungsgehülfe. Letzterer übernimmt namentlich den Mitverschluss der Hauptkasse und andere, minder wichtige Geschäfte, während jener die Verwaltung der Handkasse und die Führung der Tag- und Hauptbücher sich angelegen sein lässt.

§ 26.

Anstaltsvorstand (Direktor, Inspektor, Polizei-Commissär).

Die Obliegenheiten des Vorstandes in Bezug auf das Cassa- und Rechnungs-Wesen wurden bereits im vorigen Paragraphen abgehandelt. Hinzuzufügen ist nur noch, dass der Direktor berechtigt und verpflichtet ist, allmonatlich nach Abschluss der Bücher nicht bloss die Hauptcasse zu revidiren, sondern sich vom Verwalter auch dessen Handcasse vorstürzen zu lassen. Auch im Laufe des Monats kann er unvermuthet eine solche Kassen-Revision anordnen. Der Direktor sorgt ferner für die Einhaltung des Budgets (Etats) und ist für jede Ueberschreitung desselben der obersten Aufsichtsbehörde verantwortlich.

Die übrigen Befugnisse und Verpflichtungen des Anstaltsvorstandes lassen sich kurz dahin präcisiren, dass er die Disciplinargewalt über die Gefangenen (s. u. § 41) und über das Subalternpersonal, namentlich über die Aufseher, bis zu einem gewissen Grade auch über die höheren Beamten ausübt. Er stellt die Aufseher an und entlässt sie; er ertheilt den Beamten Urlaub bis zu 8 Tagen (längerer Urlaub ist bei der Oberaufsichtsbehörde nachzusuchen); die Personalakten aller Beamten führt er in eigener, geheimer Registratur; er verpflichtet sämmtliche Beamten und weist sie in ihren Dienst ein; für die Subalternbeamten erlässt er Dienstesinstructionen, während die für das höhere Beamtenpersonal von den Aufsichtsbehörden (s. u. § 29) gegeben werden. Der Direktor führt auch die Qualificationslisten für die höheren Beamten und giebt über diese, wie überhaupt über das gesammte Beamtenpersonal, den Commissären der Aufsichtsbehörden bei ihrem persönlichen Erscheinen mündlichen Aufschluss. Er schliesst die Lieferungs- und sonstigen Verträge*) (letztere vorbehaltlich höherer Genehmigung)

*) Dieses Geschäft kann übrigens auch dem Verwalter übertragen werden.

und sorgt für deren pünktlichen Vollzug; die eingehenden Correspondenzen theilt er den einschlägigen Beamten zur Erledigung zu und giebt wenn nöthig, Direktiven hiefür; die einlaufenden Correspondenzen öffnet er und versieht sie mit dem Präsentatum, die abgehenden vollzieht er durch seine Unterschrift.

Der Direktor ist das Haupt der Anstalt, dem sich alle Glieder unterordnen müssen; ohne sein Vorwissen, bezw. Genehmigung kann kein Beamter der Anstalt etwas vornehmen, was über den Rahmen seiner Alltagsarbeit hinausgeht; er kehrt Alles vor, was zum Besten der Anstalt dient, theils in eigener Competenz, theils im Auftrag oder unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden; bei diesen beantragt er Aenderungen in der Organisation und Verwaltung, die Anschaffung von Geräthschaften grösseren und bleibenderen Werths, sowie die Vornahme von Neubauten und Baureparaturen grösseren Umfangs, die Einführung neuer Beschäftigungszweige u. A. Kurz, der Direktor ist die Seele des Ganzen; er überschaut Alles; er beherrscht Alles; durch seine Hand geht Alles; er controlirt Alles und muss von allen wichtigeren Vorkommnissen wissen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen etwas Specielleres.

Die Aufseher belegt der Direktor in Fällen von Pflichtverletzungen, als deren schärfste Unachtsamkeit bei der Beaufsichtigung, Bewachung und Begleitung von Gefangenen erscheint, mit Verweis, Geldstrafen, Hausarrest und Dienstesentlassung.*) (Jede zuerkannte Disciplinarstrafe trägt er mit kurzen Worten unter Angabe des Datums der Pflichtverletzung und Bezeichnung derselben in den Personalakten des bestraften Aufsehers vor.) Uebrigens kann Dienstesentlassung nicht bloss zur Strafe, sondern auch in Kündigungsfällen und infolge organisatorischer Veränderungen (wenn z. B die Gefangenenzahl bedeutend herabgesetzt wird oder wenn eine Männerstrafanstalt in eine solche für Weiber umgewandelt wird und umgekehrt) eintreten.

Nach Umfluss der bestimmten Zeit setzt der Direktor die Aufseher, wenn er sie dessen für würdig befindet, mittels Beschlusses in höhere Gehaltsklassen ein; er kann sie aber, wenn sie einmal in eine

*) Einem zur Strafe entlassenen Aufseher wird man das Recht einräumen müssen, desswegen bei der Oberaufsichtsbehörde, die je nach Befund der Sache die Entlassung genehmigt oder eine andere Strafe ausspricht oder den Aufseher für straffrei erklärt, Beschwerde zu führen.

höhere Klasse vorgerückt sind, zur Strafe nicht wieder in eine tiefere Klasse zurückversetzen, da sie, so lange sie überhaupt im Anstaltsdienste belassen werden, ein mittels Civilklage verfolgbares jus quaesitum (wohlerworbenes Recht) auf den höheren Gehalt haben.

Dem übrigen Subalternpersonal gegenüber übt der Direktor ebenfalls die Disciplinargewalt bis zu einem gewissen Grade aus. Macht ein Vorkommniss strengere Einschreitung gegen einen Subalternbeamten oder gegen höhere Beamte nothwendig, so veranlasst er das Weitere bei den Aufsichtsbehörden.

Vergehen und Verbrechen im Amte bringt er beim zuständigen Untersuchungsrichter oder Staatsanwalte zur Anzeige.

Dass der Direktor jeden neu zugehenden Gefangenen bezüglich seines Verhaltens in der Anstalt im Allgemeinen instruirt, sowie einer bestimmten Zelle und Beschäftigung zuweist, wurde bereits oben § 16 erwähnt. Bei der Entlassung des Gefangenen gibt er ihm eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung, wie er überhaupt während der ganzen Haft keine Gelegenheit vorübergehen lässt, mit Beispiel, Wort und That auf die Besserung des Verdorbenen und die Wiederaufrichtung des Gefallenen hinzuarbeiten. Gegen Trotzige und Boshafte sei er streng, milde und aufmunternd gegen Verzagte und Verzweifelnde.

Am Schlusse des Jahres fertigt der Direktor den der Oberaufsichtsbehörde vorzulegenden Jahresbericht, welcher die wichtigeren Ereignisse, die sich im Laufe des Jahres zugetragen haben (Veränderungen in Bezug auf Organisation, Bau und Beamtenpersonal; Stand- und Besserungs-Verhältnisse der Gefangenen; Beschäftigungs-Angelegenheiten; Krankheiten etc.) aufgeführt. Der Haus-Lehrer,*) -Geistliche und -Arzt fertigen, jeder bezüglich seiner Geschäftssparte, besondere Jahresberichte, die als Beilagen dem Hauptjahresbericht beigelegt werden. Der Jahresbericht über das Cassa- und Rechnungs-Wesen wird in und mit der Rechnungsstellung gefertigt; jedoch nimmt der Direktor die Rechnungsergebnisse summarisch in den allgemeinen Jahresbericht mit auf.

Da man einem Strafanstalts-Direktor eine weitgehende Gewalt einräumen muss, ist es durchaus geboten, dass man nur solche Männer

*) Das von diesem geführte Censurbuch (s. § 38) wird mitvorgelegt.

an die Spitze einer Strafanstalt stellt, die durch ihren Charakter und Bildungsgang Garantieen dafür bieten, dass sie mit der ihnen einzuräumenden Macht keinen Missbrauch treiben, sondern nur einen verständigen Gebrauch davon machen.

Der Beruf eines Strafanstaltsvorstandes ist ein äusserst mühsamer, dornen- und gefahrvoller, an Verantwortung reicher. Es ist gar nichts Leichtes für ihn, nach allen Seiten den mannigfachen Anforderungen seines Berufes gerecht zu werden, und doppelt schwierig ist seine Stellung, wenn ihm untergeordnete Beamte, anstatt ihn nach Kräften zu unterstützen, seine Gegner sind. Das mehr untergeordnete Personal macht einem Direktor ebenfalls oft viel zu schaffen, da dasselbe mitunter aus Leuten besteht, die gar nicht selten ganz gemeine Gesinnungen in den Strafanstaltsdienst mitbringen oder, wenn sie je bessere Regungen gehabt haben, diese sehr bald ablegen. Gleichwohl gehe ein Strafanstaltsdirektor stets Gefangenen, wie Beamten gegenüber nur mit vorurtheilsloser Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit vor und lasse weder bei den einen noch bei den anderen Nachlässigkeiten ungerügt. Er sei zwar kein Tyrann, aber auch nicht zu weichherzig. In häuslichen und gesellschaftlichen, wie in dienstlichen Tugenden leuchte er Allen mit einem guten Beispiele voran, damit ihm seine Untergebenen nicht bloss Gehorsam und äusserlichen Respekt, sondern wahrhafte Achtung entgegenbringen können. (Eine Haupttugend eines Strafanstaltsdirektors ist es, wenn er sich von dem Thun und Treiben in der seiner Leitung unterstellten Anstalt persönlich durch eigenen Augenschein überzeugt und sich nicht blindlings auf die Vorträge und Berichte seiner Untergebenen verlässt: es macht auf die Beamten, wie Gefangenen einen tiefen Eindruck, wenn er von Zeit zu Zeit unvermuthet in den verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt, auch in der Kirche und Schule, wie im Spitale erscheint, nach Diesem und Jenem fragt und Dieses und Jenes inspicirt, vielleicht auch Manches beanstandet, hier Lob spendet, dort Tadel austheilt, Diess für gut, Jenes für Unrecht findet. Durch dieses Verfahren allein schon werden viele Unterschleife hintangehalten. Nur hüte sich der Direktor hiebei, irgend einem Beamten *in Gegenwart von Gefangenen* eine ernste Rüge zu ertheilen, da diess sehr beschämend für einen Beamten ist und dessen Autorität bei den Gefangenen untergräbt; er bescheide vielmehr den fraglichen Beamten

auf sein Bureau und mache ihm unter vier Augen, höchstens im Beisein eines anderen Vorgesetzten entsprechenden Vorhalt.)

Seine volle Unabhängigkeit wahre sich der Direktor nach Unten, und bis zu einem gewissen Grade auch nach Oben. Energie und Ueberzeugungstreue werden wahre Zierden für ihn sein. Mit eiserner Hand halte er alle eigennützigen Regungen des untergeordneten Beamtenpersonals nieder und erhalte sich selbst sein gutes Gewissen, damit er mit freiem Blicke und gehoben durch gewissenhafte Pflichterfüllung jeder Verantwortung getrost entgegensehen könne. —

Ein Strafanstaltsdirektor wird auf Lebenszeit angestellt; seine Verpflichtung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Anstalt, der er vorgesetzt ist, liegt.

In Verhinderungsfällen ist der Verwalter sein Stellvertreter; der Mitverschluss der Hauptkasse geht in solchen Fällen an den Buchhalter, bezw. Rechnungsgehülfen über.

§ 27.

Beamtenconferenz.

An der Beamtenconferenz Theil zu nehmen, sind berechtigt und verpflichtet: 1) der Direktor, der dieselbe beruft und in ihr den Vorsitz führt; 2) der Verwalter; 3) der Hausarzt; 4) der Hausgeistliche und 5) der Hauslehrer.*)

Zweck der Beamtenconferenz ist der, einen Meinungsaustausch über wichtigere dienstliche Angelegenheiten, die sämmtliche Conferenzbeamte interessiren, zwischen diesen zu vermitteln; dieselben können Vorschläge machen, über Gefangene, die in gutem oder schlimmeren Sinne es den übrigen zuvorthun, sich auslassen, über diesen oder jenen Subalternbeamten sich besprechen, auf Mängel, die in Bezug auf Einrichtungen (bauliche oder andere) zu Tage getreten sind, aufmerksam machen; kurz die Conferenz soll die höheren Anstaltsbeamten nicht bloss über wichtigere Verhältnisse und Vorkommnisse unter-

*) Den Hausmeister, Werkmeister oder noch andere Subalternbeamte an der Conferenz Theil nehmen zu lassen, empfiehlt sich nicht, da es bedenklich ist, diesen Beamten eine berathende und beschliessende Stimme zuzugestehen; sie haben in der Regel bloss zu berichten, was aber besser ausserhalb der Conferenz geschieht.

richten, sondern ihnen auch Kenntniss von der Ansicht, die die anderen Beamten hierüber haben, verschaffen.

Die wichtigste Angelegenheit aber ist für die Beamtenconferenz die Vorberathung über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen.

Nachdem der Strafanstaltsvorstand die vorgeschriebenen Erhebungen über die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse, denen der Gefangene nach seiner Entlassung entgegengeht, gepflogen, beruft er die Conferenz und giebt den erschienenen Beamten nicht bloss diese Erhebungen, sondern auch die Führung des Gefangenen am Straforte, sowie sein Vorleben und sonstige für die Beurtheilung der vorliegenden Entlassungssache belangreichen Anhaltspunkte bekannt. Ist diess geschehen, dann schreitet er zur Abstimmung darüber, ob der Gefangene zur vorläufigen Entlassung begutachtet werden soll oder nicht, indem er den jüngsten Beamten um seine Meinung zuerst und den ältesten zuletzt befragt, schliesslich aber auch seine Ansicht bekannt giebt. Dabei ist absolute Stimmenmehrheit entscheidend; die Minorität muss der Majorität weichen; es kann aber ihre Ansicht in dem über den Gang der ganzen Verhandlung aufzunehmenden Protokoll (Conferenzprotokoll) ebenfalls niedergelegt werden, was namentlich bei Stimmengleichheit (wo z. B. zwei Hausgeistliche, ein katholischer und protestantischer, oder, was auch hin und wieder vorkommt, zwei Hausärzte, angestellt sind, giebt es sechs Conferenzmitglieder; Stimmengleichheit kann sich übrigens auch ausser diesen Fällen bei zufälliger Abwesenheit des einen oder anderen Conferenzmitgliedes ergeben) der Fall wird sein müssen, wenn nicht vorgezogen wird, in diesem Falle die Ansicht, der der Direktor huldigt, massgebend sein zu lassen.

Ein weiterer Conferenzberathungsgegenstand von grösserer Wichtigkeit ist die Frage, ob bei einem Gefangenen, bezüglich dessen durch richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde, der zuständigen Distriktspolizeibehörde die wirkliche Verhängung dieser Massregel anempfohlen werden soll oder nicht. Auch hier muss, wie bei der vorläufigen Entlassung, die ganze Persönlichkeit des fraglichen Gefangenen, sein Vorleben, seine Führung am Straforte, sein Charakter, seine Familien-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse etc. etc. gewissenhaft, vorurtheilslos und unparteiisch geprüft, und darnach das Votum abgegeben werden. Die formelle Behandlung dieser Sache bezüglich der Abstimmung und Verlautbarung

des Gangs der Verhandlung im Conferenz-Protokolle ist dieselbe, wie bei der vorläufigen Entlassung.

§ 28.

Allgemeines über die Strafanstaltsbeamten.

Die Gesichtspunkte, die bei einem Strafanstaltsbeamten bezüglich seiner Ernennung, Verpflichtung, Qualifikation, Besoldung, Dienstkleidung, Bewaffnung, Dienstesinstruction, Geschäftsaufgabe, Beurlaubung und Stellvertretung massgebend sind, haben wir zwar meist schon bei der Schilderung jeder einzelnen Beamtenkategorie in's Auge gefasst; es erübrigt uns aber gleichwohl, noch einmal diese Materien im Allgemeinen zu behandeln und so die Einzelschilderungen zu ergänzen und zu vervollständigen.

Bei der Auswahl der Strafanstaltsbeamten,*) namentlich der Subalternbeamten, deren Dienst oft mit grossen Strapazen verknüpft ist, sehe man vor Allem auf geistige und körperliche Gesundheit und Kraft, ferner auf staatsbürgerliche Integrität und Moralität, auf Gewissenhaftigkeit und kirchlichen Sinn.

Einer besonderen Vorbildung bedürfen bloss die höheren Beamten (Lehrer, Geistliche, Aerzte, Verwalter, Direktoren), und auch diese keiner speciellen Vorbildung für das Gefängnisswesen, sondern nur einer allgemeinen höheren Bildung; wenn sie die Voraussetzungen erfüllt haben, die sie befähigen, in entsprechende Aemter in der Freiheit einzutreten, dann sind sie auch für den Gefängnissdienst reif; denn das Specifische des Strafanstaltsdienstes werden sie sich bald durch die Praxis angeeignet haben. (Junge Staatsdienstaspiranten, die Gefängniss-Verwalter und -Direktoren werden wollen, kann man übrigens, bevor man sie definitiv zu solchen ernennt, erst eine Zeitlang bei einer Strafanstalt, der ein bewährter Direktor vorsteht, prakticiren lassen.) Welcher allgemeinen Vorbildung der Lehrer, Geistliche und Arzt bedarf, darüber kann Niemand im Zweifel sein; welche Persönlichkeiten verwendet man aber zu Verwaltern und Direktoren?

---

*) Es dürfte an der Zeit sein, dem Landtag bezüglich der Avancements-Verhältnisse der Staatsbeamten ein Cognitions-Recht einzuräumen, damit das Protections- und Connexions-Wesen, das leider heutzutage auch im geordnetsten Staatswesen sein Unwesen treibt, aber weiter Nichts ist, als eine Art Corruption, möglichst hintangehalten werde.

Absolvirte Juristen eignen sich am Besten zu diesen Aemtern, da hiezu viel Gesetzeskunde nothwendig ist; jedoch kann man auch kriegsdienstunfähige Offiziere oder sonstige Personen, die einen gewissen Bildungsgang hinter sich haben, namentlich zum Amt des Verwalters verwenden.

Es tritt an Strafanstaltsbeamte, namentlich an Subalternbeamte, die Materialien verwalten, sehr oft die Versuchung zu Veruntreuungen*)

---

*) Es ist wahrhaft erstaunlich, welche Winkelzüge und Machinationen von manchen Beamten in Anwendung gebracht werden, um sich vom Staatsgut einen ihnen nicht gebührenden Vortheil zu verschaffen: in einer Strafanstalt, in welcher dem Subalternpersonal scharf auf die Finger gesehen wurde, ging der Werkmeister so weit, dass er weibliche Anverwandte Leinwand, Garn, Leder etc. um den blossen Leib wickeln und so aus der Anstalt schleppen liess. Auch mit Lieferanten setzt man sich in Verbindung und wendet ihnen allen nur möglichen Vortheil zu, natürlich nur gegen Bezahlung, Geschenke oder sonstige materielle oder imaginäre Vortheile; solche Geschenke werden oft so geschickt (in ganz harmloser Form bei der Frau, den Kindern oder sonstigen Anverwandten des Beamten) angebracht, dass ein Uneingeweihter, auch wenn er das Verhältniss kennt, in welchem man beiderseits zu einander steht, doch keine Ahnung davon hat, dass dabei unrechte Manipulationen in Mitte liegen. Dabei werden Urkunden- (Bücher- und Quittungs-) Fälschungen in grossartigem Massstabe vorgenommen, und zwar in der Regel so raffinirt, dass es nur unablässiger eingehender Controle gelingt, sie zu entdecken.

Ueber diese Materie allein könnte man ein ganzes Buch schreiben: Der eine Beamte lässt zwar die Lieferung abmessen, dabei aber die abzumessende Menge so locker in die Masse bringen, dass dem Lieferanten ein bedeutender Vortheil dadurch erwächst; bei der Abgabe an die Anstalt verfährt er dann ähnlich, so dass sich in seinen Vorräthen kein Deficit ergiebt. Ein anderer erhält eine Quantität geliefert; dieselbe wird controlirt und für richtig befunden: nach einiger Zeit aber schreibt er dieselbe Quantität oder doch einen Theil davon als noch einmal geliefert auf und zeigt sie bei der Controle auch als neu geliefert vor, während sie doch schon früher geliefert und controlirt worden war. Ein dritter erhält eine kleinere Quantität geliefert, schreibt aber dem Lieferanten eine grössere Quantität zu gut; das Fehlende ergänzt er aus seinem Vorrathe. Bei der Abgabe solcher Materialien an die Anstalt weiss sich der Beamte dadurch zu helfen, dass er eine grössere Quantität vorträgt, als er wirklich verausgabt hat; er verbucht z. B. ausgablich 10 Quadratmeter Holz, während er in Wirklichkeit bloss 8 abgegeben hat. Ein vierter Beamter lässt für einen Abnehmer in der Anstalt ohne Vorwissen der Anstaltsverwaltung arbeiten und cassirt die Löhne ein, ohne sie an die Anstaltskasse abzuführen; die gelieferten Arbeiten werden entweder gar nicht oder nicht in ordnungsmässiger Weise verbucht, indem er sie z. B. in einem besonders angelegten Buch vorträgt, das er, wenn der Betrug aufgedeckt wird, vorzeigt, andernfalls unterdrückt. Ein fünfter trägt als zu einem bestimmten Fabrikate verbraucht viel mehr Rohmaterial und Aufwandgegenstände vor, als er wirklich dazu gebraucht hat: den Rest unterschlägt er, eine Manipulation, die auch bei Viktualien sehr im Schwange ist. Ein sechster giebt einem Arbeiter Rohmaterial etc. aus Anstaltsvorräthen und trägt diess als für die Anstalt verbraucht vor. Ein siebenter hat den Auftrag, irgend einen untergeordneten Consumtions-Gegenstand, wie Besen, Butter etc., zunächst auf eigene Rechnung einzukaufen und seine Auslagen von der Anstaltskasse sich vergüten zu lassen; er rechnet aber dieser vielmehr auf, als er ausgelegt hat. (Auf diese Weise hat es der Hausmeister eines 7—800 Gefangene fassenden Zuchthauses richtig so weit gebracht, dass tagtäglich, die Sonn- und Feiertage nicht ausgeschlossen, nicht weniger, als 27 Stück Reiserbesen, sage mit Worten: siebenundzwanzig Stück, gebraucht wurden, und daneben wurden auch noch viel Borstenbesen angekauft.) Ein achter giebt an, eine Waage gehe falsch, so dass, wenn die Waage ein geringeres Gewicht anzeige, ein höheres angenommen werden müsse, z. B. bei 49 Kgr. — 50 Kgr., während die Waage ganz richtig geht; die Differenz kommt entweder dem Lieferanten zu gut oder der Beamte macht sie sich selbst zu nutze. Ein neunter hat den Auftrag, behufs Einkaufs irgend eines Gegenstandes (von Vieh, Viktualien, Rohmaterialien etc.) längere oder kürzere Reisen zu unternehmen; nun

heran, und es bedarf oft der ganzen moralischen Kraft eines Menschen, solcher Versuchung zu widerstehen. Eine gute Besoldung ist zwar ein starker Schild gegen derartige Anfechtungen; aber gleichwohl wird der Beamte der Versuchung unterliegen, wenn er nicht den nöthigen moralischen Halt in sich selbst hat. (Das Schlimmste dabei ist, dass, wenn sich eine gewisse Anzahl von solch' unehrlichen Beamten in einer Strafanstalt eingenistet haben, die übrigen, die von Haus aus nicht so schlecht sind, und den besten Willen haben, ehrlich zu sein, und die auch unter anderen Verhältnissen ehrlich bleiben

---

reist er wirklich öfters in der Welt herum, aber zu seinem Vergnügen, lässt sich Diäten und Reisekosten (auch gar nicht gehabte Auslagen) bezahlen, schliesst vielleicht auch ein Geschäft ab oder giebt, wenn diess nicht der Fall, an, er habe aus diesem oder jenem Grunde kein Geschäft machen können; im besten Fall giebt er eine viel längere Zeit an, als er zu einem wirklich abgeschlossenen Geschäfte gebraucht hat, um höhere Diäten etc. zu erzielen. Ein zehnter ist beauftragt, grössere Quantitäten von Viktualien (Mehl etc.) vom Kaufsplatze oder Bahnhof in die Anstalt zu verbringen; unterwegs kommt er (vielleicht absichtlich zur Nachtzeit) an seiner Wohnung vorbei und lässt da unversehens einige Säcke etc. vom Wagen gleiten und in seine Wohnung verbringen; der Lieferant bekommt natürlich die ganze Lieferung bezahlt, und beim Abwägen oder Abmessen oder auch bei der Abgabe werden, um die Abgänge zu decken, die bekannten Manipulationen vorgenommen. Ein elfter bezieht von einem Arbeitgeber etwas privatim für sich und seine Familie, z. B. Tuch, und lässt den Werth des Bezogenen von den Zahlungen, die der Lieferant an die Anstaltskasse zu machen hat, stillschweigend abziehen; nun verrechnet er von den gelieferten Arbeiten nur so viel, als baar bezahlt wurden; soweit er die Arbeiten für das bezogene Material aus eigener Kasse zu bezahlen hätte, verrechnet er sie nicht. — Bei einer Anstalt, die Landwirthschaft treibt, kann mit den landwirthschaftlichen Produkten, die wegen ihrer Massenhaftigkeit in der Regel nur schwer nachgemessen, -gezählt und -gewogen werden können, auch grosser Unfug getrieben werden: es kommt vor, dass Heu, Stroh, Kartoffeln etc. als von irgend einem Lieferanten gekauft verrechnet werden, während diese Produkte doch aus Anstaltsvorräthen herrühren, und vielleicht umgekehrt der angebliche Lieferant von der Anstalt solche bezogen hat. Auch kommt es vor, dass Grundstücke, die zur Anstalt gehören oder von ihr gepachtet wurden, von Anderen bewirthschaftet werden, ohne dass Pachtgeld bezahlt wird. Ueberhaupt wird auch von Beamten viel an Rohmaterialien, Fabrikaten, Lebensmitteln, Schreibmaterialien, Vorräthen (Holz, Steinkohlen, Oel) etc. etc. von der Anstalt bezogen, ohne dass ihnen der Werth hiefür aufgerechnet würde; oder wenn ihnen ja etwas aufgerechnet wird, wird ihnen das Bezogene entweder weit unter dem wirklichen Werthe berechnet oder nicht vollständig in Aufrechnung gebracht. (Viele Strafanstaltsbeamte halten es für selbstverständlich, dass das, was der Anstalt gehört, auch ihnen zur Verfügung steht.) Zur Begründung dieser Behauptungen kann mit einem netten Geschichtchen aufgewartet werden: In einer Strafanstalt, die Schweinszucht trieb, kam es mehrere Jahre hintereinander vor, dass 2—3 Schweine umstanden (crepirten), und zwar so gründlich, dass nicht einmal eine Spur von ihnen übrig blieb; von gewissen Sachen oder auch Personen sagt man, dass sie im Handumdrehen verschwunden seien; diese Schweine aber waren im Umstehen verschwunden, d. h. unter der Hand verkauft oder verschenkt worden; im Schweins-Manual (venia verbo!) aber waren sie als umgestanden vorgetragen; als dann einmal die Revisionsbehörde anordnete, dass doch wenigstens das Fett der Schweine als Unschlitt verkauft oder verwendet werden soll, fand sich auf einmal kein Schwein mehr, das es für lohnend gehalten hätte, umzustehen.

Wenn man die Belege, namentlich die Quittungen vom Kanzleipersonal fertigen lässt und diesem Baargeld anvertraut, ist man auch nicht sicher, dass keine unrechten Manipulationen dabei vorgenommen werden. Abgesehen davon, dass schon mit dem Stempel Unfug getrieben werden kann, indem dem Quittungsaussteller, der in dieser Beziehung entweder aus Nachlässigkeit oder absichtlich, weil er auch

würden, in den allgemeinen Strudel des Verderbens mit hineingezogen werden; in einem Sumpfe kann man eben nicht herumwaten, ohne sich die Füsse zu beschmutzen, und gegen den Strom kann man nicht schwimmen. Auch ihre Vorgesetzten in ihre Netze möglichst zu verwickeln, sind solche ungetreue Haushalter eifrigst bemüht, indem sie ihnen manche Vortheile, die ihnen nicht gebühren, zuzuwenden suchen, vielleicht mehr Dienstlichter oder Dienstholz, als sie zu beanspruchen hätten, zukommen lassen, um sie gleichsam zu Mitschuldigen, und damit mundtodt zu machen.)

---

seinen Vortheil unter Mitwirkung der Beamten wahrzunehmen wusste, sehr sorglos ist, ein zu hoher Stempelbetrag aufgerechnet wird, so kann auch noch in anderer Weise Betrug geübt werden, indem eine grössere Quantität und somit auch ein höherer Geldbetrag in der Quittung aufgeführt wird, als vom Lieferanten geliefert, bezw. an denselben ausbezahlt wurde. Man wende nicht ein, dass ja der Quittungsaussteller die Quittung unterschreiben muss, und, bevor er diess thut, den Inhalt derselben prüfen kann; denn man weiss nur zu gut, wie viele Menschen blindlings unterschreiben, ohne sich um den Inhalt dessen, was sie unterschreiben, auch nur im Geringsten zu kümmern. Ferner ist auch die Manipulation beliebt, dass der Quittungs*schreiber* bloss die Zahlen einsetzt, und zwar so undeutlich, dass sie leicht so und anders gedeutet werden können, oder dieselben hinterher ändert und den Geldbetrag in Worten erst nach der Unterschrift beisetzt. Dass ganz und gar gefälschte Quittungen, wo Geldbetrag, Unterschrift, Datum, Text und überhaupt Alles gefälscht ist, auch vorkommen, ist klar. Bei Ausbezahlungen der Löhnungen, namentl. an die Aufseher, ist auch der Handgriff beliebt, dass dem Bezugsberechtigten ein höherer Betrag für Fabrikate etc. abgezogen wird, als er an die Anstaltskasse zu entrichten hat.

In einem Landtag war einmal die Rede davon, dass die Aufseher bei den Strafanstalten so viel unterschlügen. Der Justizminister nahm die also Angegriffenen in Schutz, indem er geltend machte, dieselben seien so gut besoldet, dass sie Nichts zu veruntreuen brauchten. — Hieran ist zweierlei unrichtig: 1) sind es nicht die Aufseher die das Meiste veruntreuen; dieselben können Hinterziehungen gar nicht in einigem Umfange betreiben, da sie weder Geld noch Materialien zu verwalten haben; höchstens könnten hier noch die Werkaufseher in Betracht kommen; es ist aber das höhere Subalternpersonal, das die meisten Veruntreuungen sich zu Schulden kommen lässt; 2) gibt es Beamte, denen das Unterschlagen zur anderen Natur geworden ist; sie können gar nicht anders handeln, als, wo es nur immer möglich ist, unehrlich zu sein, und daran würde Nichts geändert werden, auch wenn man sie dreimal besser besolden würde, als diess gegenwärtig der Fall ist.

Manche Subalternbeamte werden auch durch die bessere Besoldung ihrer Vorgesetzten, denen sie, zumal wenn sie mehr zu arbeiten haben, als letztere, wenigstens in den Einkünften gleichstehen wollen, zu Veruntreuungen gereizt. Beziehen z. B. ihre Vorgesetzten Besoldungsholz, so wünschen sie auch solches und verschaffen es sich aus den Anstaltsvorräthen, zumal wenn auch mit ihnen gleichgestellte oder gar unter ihnen stehende Beamte im Genuss derartiger Bezüge stehen. Desshalb dürfte es sich empfehlen, sämmtliche Naturalbezüge der Strafanstaltsbeamten, mit Ausnahme der Dienstwohnungen, in entsprechende Geldbezüge umzuwandeln.

Andere Beamte treiben Nebengeschäfte, haben z. B. einen offenen Laden, für den sie so Manches vom Anstaltseigenthum brauchen können und aus welchem sie Manches an die Anstalt, oft unter anderem Namen, liefern, natürlich theuer und schlecht.

Stehen mehrere Beamte unter einander oder mit Lieferanten und Kunden in einem Verwandschafts-, Schwägerschafts- oder Freundschafts-Verhältniss, dann arbeitet einer dem andern in die Hände, und zwar meist nur stillschweigend, ohne dass mündliche oder schriftliche Vereinbarungen getroffen worden wären. Kurz, man sollte meinen, die Strafgesetze seien für Alle geschrieben, nur für die Strafanstaltsbeamten nicht.

Die Strafanstaltsbeamten seien deshalb durchaus redlich und unbestechlich, ausserdem energisch, umsichtig, fleissig, ordnungsliebend und gewissenhaft. Bei ausserordentlichen Vorfällen (Entweichungen, Aufständen, Brandfällen etc.) dürfen sie ihre Kaltblütigkeit nicht verlieren.

Der vorgesetzte Beamte schaue seinen Untergebenen nie durch die Finger, sondern immer auf dieselben; ein Strafanstaltsbeamter, der gegen seine Untergebenen zu nachsichtig ist, ist unter Umständen ein sehr theurer Beamter, und wenn er noch so wenig Gehalt bezieht.

Mit dem ihnen anvertrauten Staatsgute können die Beamten gar nicht sparsam und schonend genug umgehen; namentlich das Werkpersonal (s. o. § 17) kann viel ersparen. Auch mit der Zeit müssen sie sehr geizen, und zwar nicht bloss mit ihrer eigenen Arbeitszeit, sondern auch mit der der Gefangenen. Diesen mögen sie immer mit dem besten Beispiele in Bezug auf Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Ehrlichkeit und sittsamen Lebenswandel vorangehen; denn es wirkt im guten, wie im schlimmen Sinn Nichts erziehlicher, als das Beispiel.

Strafanstaltsbeamte können sich auch im Interesse der Gefangenen nicht genug der Ehrlichkeit und Redlichkeit befleissigen; denn wenn Unterschleife auch noch so sorgfältig verdeckt werden, dem scharfen und misstrauischen Auge der Gefangenen entgehen sie für die Dauer nicht und wenn ein Gefangener einmal zur Erkenntniss gekommen ist, dass er wegen verhältnissmässig unbedeutender Unredlichkeiten in das Zuchthaus gekommen, während seine Vorgesetzten das Diebshandwerk im Grossen betreiben und nicht bestraft werden, so wird das Resultat der Strafe, die Anstalt mag sonst noch so vortrefflich organisirt und verwaltet sein, weiter Nichts, als tiefe Verstimmung und Erbitterung des Gefangenen über sein Missgeschick sein, und von einer Besserung desselben kann nicht im Entferntesten geredet werden. Er wird sich vielmehr, wieder in die Freiheit versetzt, das Gebahren seiner früheren Vorgesetzten zum Muster nehmen und hinterher zehnmal ärger hausen, als vorher, aber sich nicht so leicht wieder ertappen lassen. Der Fall, dass Gefangene, die ursprünglich bloss wegen Körperverletzung und ähnlicher Reate im Gefängnisse waren, später Diebe und Räuber wurden, steht nicht vereinzelt da, und auf Rechnung des schlechten Einflusses der Mitgefangenen allein ist dieses traurige Resultat leider nicht zu schreiben.

Dass die Strafanstalten in der Regel so wenig leisten, daran ist demnach nicht allein die gemeinschaftliche Haft Schuld, sondern zum grossen Theil auch das Beamtenpersonal, bei dessen Auswahl oft nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen wird. Leider giebt es selbst unter den höheren, mehr gebildeten Beamten viele, die glauben und sagen: „Bei diesen Lumpen ist doch Alles vergebens; was soll ich mich da plagen? für die ist Alles gut genug!" Beamte, die so denken, verkennen ihre Stellung und Aufgabe total; sie gleichen den Handelsleuten, die für die Gefängnisse liefern, und die glauben, für das Zuchthaus sei auch das Schlechteste noch zu gut.

Ein grosser Fehler ist es, wenn ein Strafanstaltsbeamter aus der Mitte der Gefangenen selbst gewählt wird:*) es ist dies im höchsten Grade demüthigend und verletzend für die bereits angestellten Beamten, die nun ihren früheren Gefangenen, den sie nur von der Seite anzusehen pflegten, als mit ihnen gleichberechtigt, wenn nicht gar über ihnen stehend anerkennen müssen,**) und eine Aufmunterung für seine Mitgefangenen, nach ihrer Entlassung dahin zu streben, dass sie bald wieder in das Zuchthaus kommen; denn möglicher Weise blüht ihnen dann ein ähnliches Glück.†) Dass nicht einmal die Gefangenen, geschweige denn seine Mitbeamten vor einem solchen Angestellten Achtung haben können, ist selbstverständlich; die nächste Folge ist hievon: Lockerung der Disciplin.

Mit solchen Beamten ist der Staat auch in anderer Beziehung nicht gut berathen; denn wenn sie auch anscheinend noch so sehr gebessert sind, so bringen sie doch in der Regel aus dem Zuchthaus ein

---

*) Weniger bedenklich ist es, wenn Jemand als Beamter angestellt wird, der in einer anderen Strafanstalt eine Freiheitsstrafe verbüsste.

**) Man könnte dagegen einwenden, dieses missliche Verhältniss dauere nur eine Zeit lang, bis die zur Zeit der Anstellung vorhandene Beamten-Generation ausgestorben sei; allein dazu ist eine ziemlich lange Zeit nothwendig, während welcher sehr viel Schaden angerichtet werden kann.

†) An der Strafanstalt K. sind zwei Beamte, die in dieser Anstalt eine längere Zuchthausstrafe, einer sogar zweimal, verbüssten, angestellt, und zwar nicht bloss als Aufseher, so dass sie eine stattliche Reihe von unbescholtenen Beamten unter sich haben. Nun wurde ein Lehrer von K. wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und verbüsste diese Strafe in S. Vom Zuchthaus aus suchte er seine Mutter brieflich (Verfasser hat den Brief selbst gelesen) so zu trösten: »Sie solle nur gewisse Herren in K. ansehen, was die früher gewesen wären, und was sie jetzt seien.« Nachdem er drei Jahre von seiner Strafzeit verbüsst, wurde er wegen Krankheit in seine Heimath entlassen und benahm sich daselbst so, als ob Nichts vorgefallen wäre. Es dauerte auch gar nicht lange, so wurde er wiederholt wegen Nothzuchtsversuchs zu eineinhalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und wieder in S. eingeliefert.

gewisses Etwas mit, von dem sie ihr ganzes Leben hindurch nicht frei werden: das ist ihr Ruf, der sich, wie ein Schatten, an ihre Fusssohlen heftet, und immer ein gewisses Misstrauen bei ihren Nebenmenschen wach erhält. Obwohl sie ihres Unwerths sich selbst bewusst sind (und vielleicht eben deswegen), werden sie sich doch bald überheben und ihre Stellung missbrauchen, und vertraut man ihnen Staatseigenthum an, was dann doppelt bedenklich ist, wenn sie früher schon sich Eingriffe in fremde Eigenthumssphären erlaubt hatten, so werden sie davon bald so viel als möglich für sich zu erwerben suchen, und nur so vorsichtig dabei verfahren, dass man ihnen mit den Strafbestimmungen nicht beikommen kann. —

Da so viele Anforderungen an einen Strafanstaltsbeamten gestellt werden, ist es nicht mehr, als billig, dass auch seine Besoldung eine gute ist; dieselbe sei so hoch, dass der Beamte nicht bloss sich und seiner Familie den seinem Rang und Stand entsprechenden Unterhalt verschaffen kann, sondern dass es ihm ermöglicht ist, auch auf Vergnügungen, deren er zu seiner Zerstreuung mehr, als andere Beamte, bedarf, etwas aufzuwenden. Namentlich besolde man die Beamten gut, die Materialien oder gar Baargeld zu verwalten haben, da die Noth gar oft zu Veruntreuungen Veranlassung giebt.*)

---

*) Wie bereits mehrmals erwähnt wurde, besteht die Besoldung der Strafanstaltsbeamten aus Baargeld und Materialien; letztere bestehen aus Dienstwohnungen oder Dienstholz, Dienstlichtern etc. Manchen Beamten sind auch Dienstgärten überlassen; andere dürfen Anstaltsgärten gegen geringe Vergütung benützen (pachten). Diejenigen Beamten, denen Grundstücke zur Benützung überlassen sind, müssen bei Uebernahme derselben eine Urkunde darüber ausstellen, dass sie auf jeden Ersatz für etwa anzubringende Verbesserungen (Meliorationen) verzichten (Meliorationsverzichtsurkunden); diese Urkunden werden mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorgelegt. — Den Strafanstaltsbeamten ist ferner gestattet, die Arbeitskräfte der Gefangenen gegen entsprechende Vergütung für sich in Anspruch zu nehmen (zur Verfertigung von allerlei Gegenständen, zum Holz-Sägen und -Spalten, zu Gartenarbeiten, zum Wasserholen etc. etc.), jedoch nur so weit, als diese Arbeiten auf zur Anstalt gehörigem Grund und Boden vorgenommen werden können. — Ueber den empfangenen Gehalt muss jeder Beamte eine Monatsquittung, sowie über den Genuss und Bezug der Naturalbesoldung (Dienstwohnung, Holz, Licht Garten) Bescheinigungen (Genussscheine) am Schluss des Rechnungsjahres ausstellen. Ueber die Geldbezüge auch eine Jahreshauptquittung abzuverlangen, ist unnöthig, da dieselben ja durch die Einzelquittungen vollständig nachgewiesen werden.

Auch die Gehaltsquittungen sind stempelpflichtig.

Was die Art und Weise der Verrechnung der Naturalbezüge anlangt, so wird der Geldanschlag der Dienstwohnung in der Rechnung intra lineam vorgetragen, während der Geldanschlag der übrigen Naturalbezüge wie der Baargehalt behandelt wird; nur müssen die betreffenden Ausgaben bei den Ausgaben im Allgemeinen (das Holzgeld also bei der Materie »Beheizung« etc.) zuvor in Abzug gebracht werden. (Dass übrigens sämmtliche Naturalbezüge, auch die in Holz, Licht und Wäsche bestehenden Naturalbezüge der Aufseher, bis auf die Dienstwohnungen, in entsprechende Geldbezüge umzuwandeln sind, wurde bereits oben erwähnt.)

Diese Beamten kann man andererseits zur Sicherung des Staatsinteresse eine zum Werthe der verwalteten Materialien, bezw. zu der Höhe der Baarsummen im Verhältniss stehende Caution (Amtsbürgschaft) leisten lassen. (Ueber die gestellte oder zu leistende Caution wird im Haushaltungs-Hauptbuch an geeigneter Stelle Vormerkung gemacht. *)

Einer besonderen Dienstkleidung (Dienstmütze) werden nur diejenigen Beamten bedürfen, die entweder selbst die Disciplinargewalt über die Gefangenen ausüben oder doch wenigstens Vollzugsorgane dieser Gewalt sind (also Direktor, Verwalter, Hausmeister, Aufseher, allenfalls noch Werkmeister). Den Aufsehern kann man ausserdem noch für die kältere Jahreszeit uniforme Dienstmäntel (Aufsehermäntel), und zwar auf Staatskosten, anschaffen. Vollständige Uniformskleidungen sind jedoch für keine der bezeichneten Beamtenkategorieen nothwendig, da man sie an ihrer Dienstmütze hinlänglich kennt, und zum Parademachen die Strafanstaltsbeamten nicht da sind. — Einer besonderen Bewaffnung bedürfen bloss die Aufseher (s. § 12 Z. 12 und § 15).

Die Dienstesinstructionen, deren Bestimmungen den jeweilichen örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen, erlässt für das niedere Personal der Direktor, für das höhere, soweit für dieses überhaupt Dienstesinstructionen nothwendig oder angezeigt sind, die einschlägigen Aufsichtsbehörden, aber immer mit der Klausel, dass man die dem betreffenden Beamten obliegenden Dienstverrichtungen nicht erschöpfend habe aufzählen wollen oder können, sondern dass er vorkommenden Falls den aus seiner Stellung und nach der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Verpflichtungen mit ebensolcher Pünktlichkeit, wie den ausdrücklich angeführten, nachzukommen habe. Dabei stelle man als obersten Grundsatz auf, dass jeder Strafanstaltsbeamter seiner Stellung entsprechend nur zum Besten der Anstalt zu wirken habe, ohne sich Uebergriffe in die Berufssphären seiner Mitbeamten, am wenigsten der höherstehenden, zu erlauben. **)

---

*) Aussergewöhnliche Leistungen belohne man durch Extrabezüge (Gratifikationen).

**) In den verschiedenen Dienstesinstructionen wird man die Strafanstaltsbeamten darauf aufmerksam machen müssen, dass sie im Umgang mit Gefangenen sehr vorsichtig zu sein und namentlich auch auf die ihnen auszuhändigenden Gefängnissschlüssel ein wachsames Auge zu richten haben, dass sie keinen derselben (namentlich nicht die grösseren und die zu den Ausgangsthüren gehörigen) verlieren oder verlegen oder Gefangenen zugänglich sein lassen, da diese den schnödesten Missbrauch damit treiben könnten. Man hat, um zu verhüten, dass sich ein Beamter einen zu Verlust gegangenen Schlüssel ohne Vorwissen der Ver-

In Krankheits-, Beurlaubungs- und sonstigen Verhinderungsfällen gilt als Regel, dass der Beamte immer von einem andern der gleichen Kategorie (also Aufseher vom Aufseher), und wenn ein anderer gleicher Kategorie nicht vorhanden ist, von dem ihm unmittelbar Untergebenen (also der Direktor vom Verwalter) vertreten wird. Nur ausnahmsweise ist es geboten, die Vertretung eines Untergebenen dem Vorgesetzten ganz oder theilweise zu übertragen, wie dies beim Verwalter, dessen Functionen in Verhinderungsfällen theilweise der Direktor übernimmt, der Fall ist.

Bezüglich der Stellvertretung des Hausgeistlichen und Hausarztes s. § 22 f.

Was schliesslich das Zusammenwirken der verschiedenen Beamten einer Strafanstalt anlangt, so ist es allerdings wünschenswerth, dass sie alle in friedfertiger Eintracht miteinander leben; wenn sich aber zwischen den verschiedenen Beamten-Kategorieen Freundschafts-Verhältnisse bilden, so verträgt sich dies mit dem Control- und Abhängigkeits-Verhältniss, in welchem der Untergebene zu seinem Vorgesetzten steht, schlecht; es wird dabei bald alle Controle aufhören, und der Dienst darunter leiden; denn es giebt nur sehr wenig Beamte, die auch dann, wenn sie von einem Vorgesetzten fortwährend begünstigt und ausgezeichnet werden, doch sich nicht überheben, sondern nach wie vor ihre Schuldigkeit thun und ihrer Abhängigkeit vom Gönner sich bewusst bleiben; in den bei Weitem meisten Fällen wird der Günstling dieses Verhältniss zu seinen Gunsten auszubeuten und sich den Dienst so leicht als möglich zu machen bemüht sein.

An einer Strafanstalt noch weitere Beamte, als in den §§ 15—26 aufgeführt sind, anzustellen, wie Functionäre, Aktuare etc. wird äusserst selten nothwendig sein; ist aber ihre Aufstellung ja angezeigt, so ist ihnen von dem einen oder andern der aufgezählten Bureau-Beamten ein Stück Wirkungskreis zuzuweisen.

---

waltung nachfertigen lässt, sämmtliche Gefängnissschlüssel mit Nummern versehen, in einem besonderen Verzeichniss (Schlüsselverzeichniss) vortragen und den richtigen Empfang der Schlüssel die Beamten in diesem Verzeichniss bestätigen lassen. Diese Controle, die allerdings wünschenswerth ist, damit im Falle des Verlustes eines Schlüssels die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, kann aber leicht umgangen werden, wenn sich der Beamte mit dem Schlosser in's Einvernehmen zu setzen weiss, und dieser ihm einen Schlüssel ohne vorherige Anweisung von der Verwaltung fertigt und die fragliche Nummer dem Schlüssel aufdrückt.

§ 29.

Aufsichtsbehörden.

Bei Strafanstalten kommen zweierlei Aufsichtsbehörden in Betracht: 1) Obere Rechnungsbehörden und 2) das Justizministerium.

Jene haben lediglich mit dem Kassa- und Rechnungs-Wesen zu thun und sind die Kreisämter in ihren Abtheilungen für das Finanzwesen (Kreisregierungen, Kammern der Finanzen) und der oberste Rechnungshof.

Das Kreisamt revidirt die Strafanstalts-Rechnungen und ertheilt dem Rechner, wenn dies geschehen, und auch die Superrevision ihr Werk gethan hat, sowie erhebliche Beanstandungen nicht unerledigt geblieben sind, das Rechnungs - Absolutorium (Decharge), d. h. es entbindet die Strafanstaltsverwaltung bezüglich der revidirten Jahresrechnung aller Verantwortlichkeit, jedoch nur vorbehaltlich der auf das nächste Rechnungsjahr übergehenden Reservate; auch ordnet es am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres (mitunter auch im Laufe desselben bei ausserordentlichen Vorfällen, z. B. bei einem Amtswechsel behufs Extradition) einen Commissär ab, der sich alle Baarbestände und Materialvorräthe vorzeigen lässt und auf Grund der von der Verwaltung geführten Bücher und Verzeichnisse ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüft. Hierüber nimmt er ein Protokoll auf, welches er dem Kreisamte zur Einsicht unterbreitet. (Zweckmässiger ist es, wenn im Laufe des Jahres unverhofft eine Regierungs - Commission abgeordnet wird.)

Dass die Dienstesinstruction für den Verwalter von der Kreisbehörde zu erlassen ist, wurde bereits oben (§ 25) erwähnt. *)

Nach erfolgter Revision wird die Jahresrechnung auch superrevidirt, zu welchem Endzweck der oberste Rechnungshof einen Commissär an die Kreisregierung abordnet.

Die Oberaufsicht auf den inneren Dienst einer Strafanstalt führt das Justizministerium, in welchem für das Gefängnisswesen eine besondere Abtheilung, mit einem Referenten an der Spitze, etablirt ist. Dieser Referent visitirt die Strafanstalten von Zeit zu Zeit persönlich

*) Der Staatskassezuschuss wird von der Kreiskasse verabfolgt, jedoch nur nach vorgängiger Zahlungseinweisung von Seite der Kreisstelle.

und überzeugt sich hiebei davon, ob die bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (die Hausordnung) namentlich in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen, die auch Beschwerde bei ihm anbringen können, eingehalten werden. Auch richtet er sein Augenmerk auf die bauliche Instandhaltung des Gefängnisses und nimmt Wünsche und Anfragen der Beamten entgegen.

Das Justizministerium stellt das gesammte Subalternpersonal,*) mit Ausnahme der Aufseher, an, schlägt das höhere Beamtenpersonal dem Landesherrn zur Ernennung, bezw. Quiescirung, vor, übt über alle Beamten bis auf die Aufseher die Disciplinargewalt (s. o. § 26)., ertheilt denselben, auch den Aufsehern,**) die Verehelichungsbewilligung, verfügt die Vorrückung des Subalternpersonals in höhere Gehaltsklassen in eigener Zuständigkeit und beantragt dieselbe bezüglich der höheren Beamten beim Landesherrn, gewährt denselben Geschäftsurlaub bis auf die Dauer von sechs Wochen und erlässt die Dienstesinstruction für den Anstaltsvorstand, sofern überhaupt für diesen eine besondere Instruction für nothwendig befunden wird, nachdem seine Obliegenheiten schon in den Gesetzen, Verordnungen (Hausordnung) und sonstigen Entschliessungen genau fixirt sind. Das Justizministerium nimmt ferner allmonatlich Notiz von dem Gefangenenstande,†) genehmigt Neubauten und grössere Bau-Reparaturen, ratificirt wichtigere Vorträge mit Lieferanten oder Abnehmern, setzt die Caution der höheren Beamten fest, ratihabirt wichtigere Anordnungen des Anstaltsvorstandes, verbescheidet die Beschwerden von Gefangenen über höhere Disciplinarstrafen (s. u. § 41), sowie die von Aufsehern über ihre Entlassung (s. o. § 26), bestimmt die Beschäftigungen, die in jeder Strafanstalt betrieben werden sollen, grenzt den Bezirk (Rayon) ab, aus welchem eine Strafanstalt die Gefangenen aufzunehmen hat, bestimmt, wie sich diese nach Alter, Geschlecht, Art der Gesetzesübertretung etc. auf die einzelnen Gefängnisse vertheilen und kehrt überhaupt Alles vor, wovon es glaubt, dass es für eine Strafanstalt von Nutzen sei.

---

*) Auch das für das Rechnungswesen.

**) Es ist eine Anomalie von der allgemeinen Verehelichungsfreiheit, wenn man einen Aufseher erst nach 6 jähr. Dienstzeit heirathen lässt.

†) Welcher übrigens auch der Kreisstelle anzuzeigen ist.

Dass der Jahresbericht dem Justizministerium vorzulegen ist, wurde bereits oben § 26 erwähnt.

Denjenigen Beamten, die nur auf Ruf und Widerruf und für die Dauer ihres Wohlverhaltens angestellt sind (Subalternpersonal), gewährt das Justizministerium, wenn sie dienstuntähig werden, nach Zeit und Qualität ihrer Dienstleistung und nach ihrer Stellung abgestufte Geldreichnisse (Sustentationen). Auch den nächsten Verwandten solcher Staatsdiener (Frau, Kinder) werden im Falle des Ablebens Alimentationen gereicht.

Die Pensionirung der auf Lebenszeit ernannten (mit pragmatischen Rechten angestellten) Beamten richtet sich nach den allgemeinen, für solche Beamten geltenden Pensionsnormen.

Auch mit dem Rechnungswesen hat das Justizministerium zu thun, da es das Budget aufstellt, den Staatskassezuschuss bewilligt, die Abschreibungen in den Inventarien genehmigt (s. o. § 25) und die Budgetsüberschreitungen ratihabirt

Es lässt sich darüber streiten, ob es zweckmässig ist, die Aufsicht über die Strafanstalten in der Weise zu scheiden, wie es im Vorstehenden angegeben wurde, und ob es nicht vielmehr sachdienlicher wäre, diese ganze Respicienz Einer Behörde anzuvertrauen. Den Vorzug verdiente diese Vereinigung allerdings; allein die Hauptschwierigkeit wird darin bestehen, die Behörde zu finden, in deren Hände man die ganze Aufsicht legen könnte.

Der Natur der Sache nach ressortirt die Oberaufsicht über den Vollzug der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen zum Justizministerium und andererseits die Kassen- und Rechnungs-Revision zur Regierungs-Finanz-Kammer, der überhaupt die meisten öffentlichen Kassen zunächst unterstellt sind. Man hat schon den Ausweg getroffen, an die Stelle des Justizministeriums die Kreisregierungen, Kammern des Innern, treten zu lassen und somit den Kreisstellen die gesammte Aufsicht über das Gefängnisswesen anzuvertrauen. Allein auf diese Weise werden die Kreiskammern des Innern mit einem Geschäftszweige bedacht, der ihrer ganzen Stellung als Polizeibehörden fremd ist, und die Strafanstalten stehen dann in weiterer Folge unter dem Ministerium des Innern, während sie bezüglich des Rechnungswesens unter dem Finanzministerium stehen, und sind sonach doch zwei verschiedenen Ministerien untergeordnet. Wollte man umgekehrt

das Rechnungswesen dem Justizministerium mitübertragen, so würde wieder dieses mit einer ihm völlig fremden Geschäftsaufgabe belastet, und es müsste jedenfalls in diesem Ministerium eine besondere Abtheilung für das Rechnungswesen eingerichtet werden, womit man aber in Conflikt mit dem Finanzministerium käme.

Es wird desshalb Nichts weiter übrig bleiben, als die bisherige Organisation beizubehalten. Dieselbe hat auch noch zu keinerlei Inkonvenienzen geführt, da bei der Entscheidung von Finanzfragen principieller Natur sich das Justizministerium immer zuvor mit dem Finanzministerium in's Einvernehmen setzt.

Anmerkung: Noch muss eines Instituts gedacht werden, das bei einigen Gefängnissen noch besteht, für andere aber aufgehoben wurde, weil es sich nicht bewährt hat: diess ist die Aufsichts-Commission.

Dieselbe, bald aus Beamten (Staatsanwälten, Bezirksamtmännern, Landesgerichtsräthen etc.), bald aus Privatleuten (Kaufleuten, Grundbesitzern, Industriellen etc.), bald aus beiden Kategorien bestehend, hat die Aufgabe, sich von Zeit zu Zeit im Gefängnisse zu versammeln und den ganzen Dienst einer Prüfung zu unterwerfen, namentlich Beschwerden von Gefangenen entgegenzunehmen und zu verbescheiden.

Was diejenigen Mitglieder einer Aufsichts-Commission anlangt, die Beamte, namentlich Justiz- oder Verwaltungs-Beamte sind, so kann man bei dieser ein gewisses Verständniss für das Gefängnisswesen voraussetzen; was verstehen aber die übrigen Mitglieder davon? Was man aber nicht versteht, darüber kann man auch nicht reden, das kann man namentlich nicht auf seinen Werth oder Unwerth, auf seine höhere oder geringere Vervollkommnung prüfen.

Ferner muss es für einen Strafanstaltsvorstand doch recht demüthigend sein, wenn er sich von Leuten einreden und gleichsam eine Disciplin gefallen lassen muss, die, wenn sie auch Beamte sind, doch nicht höher stehen, als er, oder doch ganz gewiss an den Sachen, die sie prüfen sollen, weniger verstehen, als er. Wie man mit Gefangenen umgehen muss, wissen sie schon gleich gar nicht, und es sind in dieser Beziehung schon die gröbsten Missgriffe gemacht worden, indem nicht selten Anstaltsbeamte in Gegenwart der Gefangenen von Commissionsmitgliedern blossgestellt wurden.

Also weg mit diesen Aufsichts-Commissionen, die, wenn sie nicht geschadet, so doch auch nicht genützt haben!

Etwas Anderes ist es bei kleineren (Amts- und Landesgerichts-) Gefängnissen, die der Leitung eines Mannes anvertraut sind, dessen Bildung und Einsicht nicht besonders hoch stehen. Hier mögen die Aufsichts-Commissionen, aber nur die, welche ausschliesslich aus Beamten zusammengesetzt sind, am Platze sein und segensreich wirken. Wo aber nicht ein solch' kleineres Gefängniss unter der Verwaltung einer Strafanstalt steht (s. o. § 4 u. 7), sind sie ebenfalls mindestens überflüssig.

Tit. 2. Behandlung der Gefangenen.

§ 30.

Vorbemerkung.

Schon im Laufe der bisherigen Abhandlung haben wir vielfach Gelegenheit gehabt, die Materie der Gefangenenbehandlung flüchtig zu berühren. Wir werden uns daher, um uns keiner Wiederholungen schuldig zu machen, im Folgenden damit begnügen können, Das, was bisher noch nicht erwähnt wurde, anzuführen, und auf das früher Gesagte einfach zu verweisen.

Die Fragen, die hier in Betracht kommen, sind aber folgende: 1) Eintritt in die Anstalt; 2) Reinlichkeit und Gesundheitspflege; 3) Kleider und Betten; 4) Wohnung und Absonderung; 5) Beschäftigung; 6) Verköstigung; 7) Verkehr mit der Aussenwelt; 8) Schulunterricht; 9) Seelsorge und Religionsunterricht; 10) Pflichten der Gefangenen; 11) Disciplin; 12) Aufmunterungen; 13) Renitenz und Meuterei etc.; 14) Behandlung Kranker und 15) Austritt aus der Strafanstalt (Zeitablauf, Begnadigung, vorläufige Entlassung, Tod).

Da zwischen der Gefängnissstrafe, die, weil niedrigeren Grades, in den Landesgerichtsgefängnissen vollzogen wird, und der, die in den Gefangenanstalten (s. o. § 6) zum Vollzug kommt, kein principieller, sondern nur ein gradueller Unterschied besteht, wird die Behandlung beider Arten von Gefängnisssträflingen nur insoweit von einander verschieden sein dürfen, als es durch die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Gefangenanstalt unbedingt geboten ist. Einem Gefängnisssträflinge niederen Grades kann man seine eigene Kleidung belassen, während diess in Gefangenanstalten kaum angehen dürfte (s. übr. u. § 33); jedoch sehe man darauf, dass die Gefängnisskleidung der gewöhnlichen Civilkleidung möglichst conform ist. Wie in einem Landesgerichtsgefängniss, so wird man auch in einer Gefangenanstalt dem Sträfling nur solche Arbeiten aufzwingen dürfen, die zur Erhaltung der Reinlichkeit und häuslichen Ordnung nothwendig sind, also Kehren und Putzen der Zellen, Gänge, Höfe (Bureaux), Aborte etc. Die Wasch- und Kochküchen-Arbeiten wird man im Turnus auf alle arbeitsfähigen Gefangenen vertheilen müssen, so dass in der einen Woche (oder Monat) dieser, in der andern jener Gefangene abwechselnd in

Wasch- und Kochküche beschäftigt ist. Für diese Zwangsarbeiten sowohl, als für die gewerblichen Arbeiten, die die Gefangenen freiwillig vornehmen, wird man ihnen einen angemessenen Lohnsatz bewilligen dürfen.

Genussmittel wird man ihnen neben der regulären Kost, die principiell zwar Gefängnisskost (aus Staatsmitteln) wird sein müssen, die aber auch (bis zu einem gewissen Grade) Privatkost*) des einzelnen Gefangenen wird sein dürfen, in unbeschränktem Masse, soweit ihre Geldmittel reichen, und es sich mit der Ordnung im Hause, der Gesundheit des Gefangenen und mit der Disciplin verträgt (das Rauchen z. B. wird man nie gestatten dürfen; ebenso wird man geistige Getränke nur in solchen Quantitäten verabreichen dürfen, dass sich der Gefangene damit nicht berauschen kann), zukommen lassen dürfen.

Mit der Aussenwelt wird man einen Gefängnisssträfling in einer Gefangenanstalt, wie seine Schicksalsgenossen in einem Landesgerichtsgefängniss, ziemlich unbeschränkt, jedoch nur unter Vorwissen und Ueberwachung seitens der Anstaltsverwaltung in mündlichen und schriftlichen Verkehr treten lassen dürfen. (Im Uebrigen s. unten § 37.)

Etwas Anderes ist es bei der Zuchthausstrafe: zwischen dieser und der Gefängnissstrafe besteht nicht bloss ein gradueller, sondern ein principieller Unterschied.**) Im Zuchthaus wird daher Kleidungs-, Kost-

*) Mit der Verabreichung der Privatkost beauftrage man den Speisküchen-Aufseher oder Hausmeister. Man lasse dieselbe mit Anstalts-, Brenn- und -Viktualien-Vorräthen in der Anstaltsküche zubereiten; die Gebühren dafür fliessen dann natürlich in die Anstalts-Kasse. Will man aber die Herstellung dieser Kost einem Bediensteten auf eigne Rechnung übernehmen lassen, so wird man den Gefangenen das Recht einräumen müssen, sich gegen Uebervortheilungen durch Beschwerden beim Vorstand, eventuell beim Ministerial-Commissär (s. o. § 29) sichern zu dürfen. (Im Wesen der Privatkost liegt es natürlich unter allen Umständen, dass der Gefangene bis zu einem gewissen Grade essen und trinken darf, was er will.)

**) Desswegen wird die kürzeste Zuchthausstrafe immer noch ein grösseres Uebel sein müssen, als die längste Gefängnissstrafe. Um dieses Resultat herbeizuführen, muss man entweder die Zuchthausstrafe erst da anfangen lassen, wo die Gefängnissstrafe aufhört, also mit 5 Jahren, oder die Gefängnissstrafe da aufhören lassen, wo die Zuchthausstrafe anfängt, also bei 1 Jahre, oder aber die Gefängnissstrafe so sehr mildern, dagegen die Zuchthausstrafe so sehr schärfen, dass eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr immer noch härter empfunden wird, als eine Gefängnissstrafe von 5 Jahren. Im ersten Falle (bei der Verschiebung der Straf-Minima, bezw. -Maxima) würde entweder die Zuchthausstrafe zu hoch anfangen oder die Gefängnissstrafe zu bald aufhören. Würde man aber das Andere thun, so würde die Gefängnissstrafe zu mild, die Zuchthausstrafe zu streng ausfallen. Es wird desshalb, um obigem Princip gerecht zu werden, nichts Anderes übrig bleiben, als dass man das Minimum der Zuchthausstrafe etwas hinaufsetzt, vielleicht auf 3 Jahre, und das Maximum der Gefängnissstrafe etwas herab, vielleicht ebenfalls auf 3 Jahre, so dass also die Zuchthausstrafe da anfängt, wo die Gefängnissstrafe aufhört. Der soeben ausgeführte Grundsatz wird auch für alle übrigen Strafarten zu gelten haben: die

und Arbeitszwang unbedingt zu handhaben sein; die Bewilligung von Genussmitteln wird auf das äusserste Mass einzuschränken und der Verkehr mit der Aussenwelt nur bis zu einem gewissen Grade zuzulassen sein; die Disciplinarstrafen seien principiell höher und schärfer, die Arbeislöhne niedriger, als in einer Gefangenanstalt. Ueberhaupt wird die Einschränkung der individuellen Freiheit in einem Zuchthause immer und in jeder Beziehung um einen Grad höher geschraubt sein müssen, als in einer Gefangenanstalt.

---

der Gattung nach höhere Strafe wird immer erst da anfangen dürfen, wo die der Gattung nach niedrigere aufhört; wenn man also die Haftstrafe mit 6 Wochen aufhören lässt, wird man die Gefängnissstrafe auch erst mit 6 Wochen anfangen lassen dürfen (vielleicht ist hier, wie bei der Grenzbestimmung zwischen Gefängniss- und Zuchthaus-Strafe, eine ähnliche Verschiebung der Minima und Maxima angezeigt), und die Geldstrafe wird man als eine Species für sich zu behandeln haben, so dass sie weder neben der Haft-, noch neben der Gefängniss-, noch neben der Zuchthaus-, noch gar neben der Todes-Strafe zulässig wäre (wenigstens nicht als Strafe, die neben der Freiheits-, bezw. Todesstrafe dieselbe strafbare Handlung trifft).

(Freiheitsstrafen sind ein grosses, sehr grosses Uebel, weshalb sie der Richter nur nach reiflicher Ueberlegung und nur, nachdem er sich unumstössliche Gewissheit von der Schuld des Angeklagten verschafft hat, aussprechen sollte; bei der Strafausmessung sollte er auf's Sorgfältigste und Gewissenhafteste vorgehen unter reiflichster Erwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände. Die Strafgesetze sollten aber auch keine so weiten Strafrahmen, wie es gewöhnlich geschieht, statuiren; denn je weiter der Strafrahmen, desto grösser ist die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit. Wenn dem Richter behufs Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eines speciellen Straffalles auch nur ein geringer Spielraum gelassen ist, so kann er doch ein den Umständen vollkommen angemessenes, gerechtes Urtheil fällen, zumal da in der Regel bei dem Vorhandensein mildernder Umstände ein ganz anderer Strafrahmen (eine mildere Strafgattung) Platz greift. (Eine Nothzucht ist am Ende eine Nothzucht, ob sie nun an einem jungen oder alten, von einem ledigen oder verheiratheten Manne an einem jungen oder alten, an einem schönen oder hässlichen, an einem ledigen oder verheiratheten Frauenzimmer vorgenommen wurde. Wozu hiefür einen Strafrahmen von 1—10 Jahren? Ein solcher von 8—10 Jahren genügt, um den Richter in den Stand zu setzen, zwischen einer Nothzucht, die Krankheit, Tod oder Schwängerung der Betroffenen zur Folge hatte, und einer solchen, die derartige Folgen nicht nach sich zog, zu unterscheiden.) Bei Gesetzesverletzungen gegen das Eigenthum und ähnlichen, wo sich der angerichtete Schaden auf Heller und Pfennig nachrechnen lässt, stufe man die Strafrahmen zunächst nach der Höhe des Schadens ab, und dann erst nach der Art und Weise der Verübung des Verbrechens. Die Richter bewegen sich ja doch in der Regel in den unteren Regionen des Strafrahmens und greifen bloss bei ganz exorbitanten Fällen zu höheren Strafen, so dass der Strafrahmen faktisch in den bei Weitem meisten Fällen ein ganz kleiner ist. Es kommt aber doch, dank den weiten Strafrahmen! oft genug vor, dass zwei Gerichte bei zwei strafbaren Handlungen, die ziemlich gleich gelagert sind, himmelweit von einander verschiedene Strafen aussprechen, oder gar die für den Angeklagten günstiger liegende Handlung härter beurtheilen, als eine andere. Beispiele hievon könnten zu Hunderten aufgeführt werden.

Also kleine Strafrahmen! und innerhalb derselben bewege sich der Richter so, dass er zunächst den Durchschnitt des Rahmens annimmt (also bei einem Rahmen von 3—5 Jahren gehe er von 4 Jahren aus) und von diesem aus bald hinauf-, bald heruntergeht, je nachdem er ein erschwerendes oder erleichterndes Moment zu berücksichtigen hat.

Dann wird es nicht mehr vorkommen, dass ein junger, kräftiger, lediger, hübscher Mann, der ein der Grenze der Geschlechtsmündigkeit sehr nahe stehendes Mädchen als dessen Erzieher geschlechtlich gebraucht hat, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, während ein alter, verheiratheter Lehrer, Vater von mehreren Kindern, der überdiess schon einmal wegen ähnlicher Sachen in Untersuchung befangen war, mit 2jähr. Zuchthausstrafe davonkommt, weil er sich mit mehreren 8jähr. Mädchen eingelassen.)

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen wollen wir nun zu den speciellen Lehren übergehen.

§ 31.

Eintritt in die Anstalt.

Aus einem Orte, wo heftige ansteckende Krankheiten, wie Cholera*), Blattern, Pest u. s. w. herrschen, dürfen keine Gefangenen an irgend eine Strafanstalt abgegeben werden; die Gefangenen verbleiben vielmehr so lange im Untersuchungsgefängniss, bis die Seuche erloschen ist. (Die Zeit, die sie so unverschuldet länger in Untersuchungshaft zubringen müssen, ist ihnen natürlich auf ihre Strafzeit anzurechnen.) Auch solche Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt melden, sind, wenn sie aus verseuchten Plätzen kommen, zurückzuweisen.

Ebenso dürfen in eine Strafanstalt, in welcher eine Epidemie ausgebrochen ist, keine neuen Gefangenen aufgenommen werden; es empfiehlt sich vielmehr, dass die Gefangenen, die bereits von früher her darin verwahrt werden, entweder in ihre Heimath entlassen, oder, so-

---

*) Im Jahre 1873, wo in München die Cholera grassirte, brach diese schreckliche Krankheit plötzlich auch in der Gefangenanstalt Laufen in Oberbayern aus und raffte viele Gefangene und auch einen Aufseher hin. Auffälliger Weise konnte weder im Orte Laufen selbst noch an irgend einem anderen, auf dem Wege von München nach Laufen gelegenen Orte ein Cholerafall constatirt werden, ein Beweis, dass diese Krankheit lediglich durch von München in die Strafanstalt Laufen abgelieferte Gefangene eingeschleppt worden war. Hätte man, sobald die Cholera in München ausgebrochen war, die allgemeine Anordnung erlassen, dass bis zum vollständigen Erlöschen dieser Seuche kein Gefangener aus irgend einem Gefängnisse Münchens irgendwohin abgeliefort werden darf, und hätte man, um Ueberfüllung der Münchener Gefängnisse zu verhüten, nur mehr schwere Verbrecher in Haft genommen, bezw. belassen, würde man grosses Unheil verhütet haben. (Das Wenigste, das man hätte thun können, wäre gewesen, dass man, sobald Ein Cholerafall in der Strafanstalt Laufen constatirt war, sämmtliche Gefangene dieser Anstalt, deren Gesundheitszustand diess erlaubte, bis auf Weiteres in die Freiheit entlassen hätte. Man wende nicht ein, dass dadurch der Cholerakeim nach allen Windrichtungen verschleppt worden wäre; denn diese Gefahr bestand ohnehin, da ja doch auch während der Cholerazeit die Gefangenen, deren Strafzeit abgelaufen war, in die Heimath entlassen werden mussten.)

Bei solchen Epidemien, wie die Cholera ist, genügt es aber nicht, dass der abzuliefernde Gefangene wie allenthalben, und zu allen Zeiten geschieht, auf seinen Gesundheitszustand vorher ärztlich untersucht werde; denn ein Mensch kann bereits angesteckt sein, ohne dass die Krankheit sich gleich bemerklich macht; der Ansteckungsstoff bleibt oft Tage, ja Wochen lang latent und tritt erst später in auffällige Erscheinung, daher auch der Arzt einen Menschen für vollkommen gesund halten kann, während er das Krankheitsgift, das ja nicht gerade im Körper zu haften braucht, sondern auch in den Kleidungsstücken und sonstigen Effekten stecken kann, schon mit sich herumträgt. Die Massregel, die in solchen Fällen einzig und allein von Erfolg ist, ist die oben bezeichnete, dass man nämlich allgemein die Gefangenablieferungen aus einer durchseuchten Stadt einstellt.

Sollte Deutschland von der orientalischen Pest heimgesucht werden, so müssten sofort sämmtliche Gefängnisse bis auf Weiteres entleert werden.

fern keine Gefahr einer Verschleppung der Krankheit besteht, in andere Strafanstalten verbracht werden. (Letzteres empfiehlt sich bei allen denjenigen Seuchen, die bloss in gewissen Häusern wegen der Beschaffenheit des Bodens, auf welchem sie stehen, auftreten, während sie anderswo unmöglich sind. S. o. § 9.)

Auch wenn nirgends eine epidemische Krankheit grassirt, sind doch neu zugehende Gefangene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, zurückzuweisen, und, wenn sie gefangen eingeliefert wurden, an dasjenige Untersuchungsgefängniss wieder zurückzuliefern, aus welchem sie abgegeben wurden.

Um baldmöglichst Gewissheit darüber zu haben, ob ein neu zugehender Gefangener gesund oder krank, und event. mit welcher Krankheit er behaftet ist, wird derselbe gleich nach seiner Einlieferung dem Hausarzte vorgestellt, welcher sich ausser über den Gesundheitszustand auch über die Arbeitsfähigkeit des Ankömmlings und über dessen Qualifikation zur Zellenhaft (ob in Einzel- oder Doppelzelle zu verbringen) ausspricht.

Vorher schon sind die vorliegenden amtlichen (staatsanwaltschaftlichen) Schriftstücke geprüft und darnach beurtheilt worden, ob sich der betreffende Gefangene auch in anderer Beziehung zur Aufnahme in die Anstalt eignet, ob er zum Rayon der Anstalt (zu der richtigen Art von Gefangenen s. u. § 34) gehört, oder in eine andere Anstalt einzuliefern ist.

Auch wird das Signalement verglichen.

Das weitere Verfahren, welches mit neu eingelieferten Gefangenen vorzunehmen ist, wurde schon oben § 16 geschildert. Wir haben da gesehen, dass sämmtlichen Zugängen, auch den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten, bezw. Begnadigten für den Fall ihres Wohlverhaltens Abkürzung ihrer Strafzeit auf dem Gnadenwege in Aussicht zu stellen ist, ferner, dass sie darauf aufmerksam zu machen sind, dass jedes Vergehen gegen die Hausordnung Disciplinarstrafen nach sich ziehe, die mehr oder weniger die Gesundheit schädigen, wie Arrest, Kostschmälerung etc., sowie dass jede neue Verletzung der Strafgesetze, insbesondere Widersetzungen, Zusammenrottungen, Meutereien und Aufstände (die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs kann man wörtlich vorlesen), bei der zuständigen Behörde zur weiteren Verfolgung angezeigt würden.

Ueber diese Verhandlungen wird unter Anfügung der persönlichen und Familien-Verhältnisse des Gefangenen auch seines Signalements, sowie der sonstigen wichtigeren, auf denselben Bezug habenden Verhältnisse (Vorstrafen, Militärverhältnisse, Motive zur That etc.) ein Protokoll*) aufgenommen, und der Gefangene sodann im Grundbuch**) vorgetragen.

Die Bestimmungen der Hausordnung †) sind, soweit sie die Gefangenen angehen, an jeder Zellenthüre innen oder sonstwo in der Zelle anzuheften oder in Buchform dem Gefangenen auszuhändigen; derselbe ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass er sich mit dem Studium der Hausordnung nur in der arbeitsfreien Zeit befassen dürfe.

Den männlichen Gefängnisssträflingen lasse man den Bart, auch gegen ihren Wunsch wachsen, scheere sie aber nach Bedürfniss; männliche Zuchthaussträflinge rasire und scheere man, so oft es nothwendig ist; man lasse ihnen jedoch auf Wunsch einige Zeit vor ihrer Entlassung den Bart wachsen,††) gewähren, aber eine solche Bitte auf keinen Fall denjenigen Gefangenen, die vor ihrer Einlieferung auch keinen Bart getragen haben.

---

*) Für jeden Gefangenen werden besondere Personalakten angelegt und evident gehalten; in diese Akten ist Alles aufzunehmen, was für die Beurtheilung des Gefangenen von Wichtigkeit ist; namentlich werden sie ausser dem Einlieferungs-Protokoll die Anklageschrift, das Urtheil, die Charakteristik (Strafbogen) des Gefangenen einen Vormerkungsbogen für Disciplinarstrafen, abgehende Briefe, (Besuche) Aufmunterungen und Beschäftigung, den Einlieferungs-(Transport-)Vorweis mit Signalement etc. zu enthalten haben. (Bezüglich der eingehenden Briefe s. § 37.)

**) Ueber den Inhalt des Grundbuchs s. o. § 24.

†) Unter Hausordnung kann man ein Doppeltes verstehen: entweder ein Gesetz, eine Verordnung und sonstige Vorschrift, die das Thun und Treiben in einer Strafanstalt regelt (Hausordnung im formellen Sinn) oder das vorgeschriebene bestimmte Ineinandergreifen aller in einer Strafanstalt waltender Kräfte (Hausordnung im materiellen Sinn).

††) Es ist diess allgemeine Uebung in den Gefängnissen, damit man es, wie angegeben wird, dem Entlassenen nicht am Gesichte (gleichsam an der Nase) ansehe, woher er komme. Allein es ist diess überflüssige Vorsicht; denn daran, dass ein erwachsener Mann keinen Bart trägt, kann Niemand etwas Auffälliges finden, zumal bei der Landbevölkerung nicht, bei der das Baartscheeren allgemeine Uebung ist. Für das Nichtrasiren männlicher Gefangenen liesse sich auch vom Sicherheitsstandpunkte aus geltend machen, dass man am Barte eines Gefangenen einen weiteren Anhaltspunkt für das Erkennen desselben und für seine Beschreibung (Signalement) im Entweichungsfalle besässe. — Es kommt überdiess häufig genug vor, dass Gefangene, die vielleicht in ihrem ganzen Leben noch keinen Bart haben wachsen lassen, sich in der letzten Zeit ihrer Gefangenschaft solchen stehen lassen, aber bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit nichts Eiligeres zu thun haben, als sich denselben wieder abnehmen zu lassen.

Weiblichen Gefangenen, seien es Gefängniss- oder Zuchthaus-Sträflinge, das oft so schöne Haupthaar abzuschneiden, ist Barbarei; bloss bei fortgesetzter Unreinlichkeit ist es am Platze.

Behufs individueller Behandlung der Gefangenen begnüge sich die Strafanstaltsverwaltung nicht damit, sie selbst über ihre persönlichen, Familien- etc. Verhältnisse zu befragen (denn man erhält oft ganz unzuverlässige Aufschlüsse), sondern stelle derartige Nachforschungen nach den Antecedentien auch bei der Gemeindebehörde ihrer Heimath oder ihres letzten Wohnorts an (diese werden sich auf Familien-Verhältnisse,*) häusliche Erziehung, Erbkrankheiten, Schul- und kirchliche Verhältnisse, Charakter, Vorstrafen, Leumund, Erwerbsverhältnisse der Gefangenen etc. etc. zu beziehen haben). Auch der Hausgeistliche kann an das einschlägige Pfarramt ähnliche Fragen richten.

Alsbald nach seiner Einlieferung ist jeder Gefangene dem Hausgeistlichen seiner Confession behufs Prüfung seiner Religionskenntnisse und des Grades seiner Moralität und, soferne er noch im schulpflichtigen Alter steht (wenn ein Gefangener das 40. Lebensjahr bereits hinter sich hat, dürfte er auch in die Strafanstaltsschule nicht mehr zu schicken sein, wenn auch in den Religionsunterricht), auch dem Hauslehrer vorzustellen, der seine Schulkenntnisse prüft und ihn nach dem Stande derselben (im Einvernehmen mit dem Hausgeistlichen der einschlägigen Confession) einer Klasse zutheilt; zeigt sich der Gefangene ganz gut unterrichtet, so wird er der I., weniger gut der II., und ganz ununterrichtet oder sehr schlecht unterrichtet, der III. Schulklasse zugewiesen. (Im Uebr. s. unt. § 38.) Das Resultat solcher Prüfungen seitens des Hausgeistlichen und -Lehrers wird schriftlich fixirt, und diese Aufzeichnungen ebenfalls den Personalakten des Gefangenen einverleibt.

Aehnlich (namentlich in Bezug auf körperliche Untersuchung und Reinigung), wie ganz neu eintretende Gefangene, sind solche zu behandeln, die zeitweise abwesend waren entweder infolge Ablieferung an eine andere Behörde oder infolge Entweichung oder auch infolge vorläufiger Entlassung.

---

*) Zu eruiren ist auch, ob und wie Eltern, Geschwister und Kinder criminell bestraft wurden.

§ 32.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

Was die Reinhaltung des Gefängnissgebäudes betrifft, so wurde diese Materie schon früher berührt. (Vgl. § 12 und 13.) Zu bemerken ist nur noch, dass sämmtliche Räumlichkeiten des Gefängnisses alljährlich frisch getüncht werden müssen, dass aber die frisch getünchten Zellen nicht eher wieder bewohnt werden dürfen, als bis sie vollständig ausgetrocknet sind, und aller Geruch sich verloren hat. Werkstätten und Lokalitäten, in denen viel Rauch entsteht, wie Küchen, Schlosserei, Schmiede, Bäckerei etc., werden öfter, als einmal im Jahre, nach Bedürfniss zu tünchen sein.

Oeftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder, sowie fortwährende Desinfectionen von unangenehme Gerüche verbreitenden Materien (Exkremente, Auswurfstoffe etc.) werden namentlich in den Krankenzimmern vortreffliche Dienste leisten.

Alles, was die Luft zu verpesten im Stande ist, wie manche Beschäftigungen (Schuhmacherei, Weberei), und Anderes ist thunlichst zu vermeiden oder doch wenigstens so schnell, als möglich, aus dem Bereiche der Anstalt zu bringen.

Alle Geräthe, namentlich die Ess- und Trinkgeschirre, sowie die Abtrittvorrichtungen sind möglichst reinlich zu halten.

Die Leibwäsche der Gefangenen muss allwöchentlich behufs Reinigung abgelegt und mit sorgfältig gereinigter vertauscht werden. Die Bettwäsche ist wenigstens allmonatlich zu wechseln und zu reinigen.

Soweit die Kleider der Gefangenen gewaschen werden können (Sommerkleider), ist diese Procedur mit ihnen vorzunehmen; die übrigen Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, sowie die Bettdecken und andere Bettstücke sind von Zeit zu Zeit auszuklopfen, was die Gefangenen selbst, vielleicht gelegentlich des Spazierengehens, im Hofe thun können. Die Bettdecken müssen ausserdem nach längerem Gebrauche ausgewalkt werden.

Damit die Freiheitskleider der Gefangenen (s. o. § 16) von Motten, Schaben etc. frei bleiben, müssen dieselben in einem luftigen Magazine aufbewahrt und nöthigenfalls mit scharfriechenden Stoffen (Moschus, Majoran etc.) durchsetzt werden.

Dieselbe Vorsicht ist bei länger lagernden Leinwand-, Wolltuch-, Flachs-, Garn-, Woll- und Zwilch-Vorräthen, sowie bei den daraus gefertigten Kleidern, Hemden, Strümpfen, Hand- und Tischtüchern etc. etc. zu gebrauchen.

Die Bettstätten müssen von Eisen sein, damit sich kein Ungeziefer (Wanzen, Flöhe) darin festsetzen kann. Sollte sich dennoch solches zeigen, vielleicht in den Wänden oder sonstwo, so müsste es mit den geeigneten Mitteln (Insektenpulver) vertrieben werden.

Zur Vertilgung der Mäuse und Ratten halte man Katzen und Hunde (Rattenfänger), sorge aber dafür, dass die Gefangenen keinen Unfug mit diesen Thieren treiben. Gift in Anwendung zu bringen, ist unzweckmässig, da, abgesehen von zufälligen Vergiftungen, die Gefangenen leicht Missbrauch damit treiben könnten.

Die Gefangenen müssen sich alle Morgen Gesicht und Hände waschen, allwöchentlich auch Füsse, Hals und Brust; von Zeit zu Zeit, namentlich im Sommer, müssen von ihnen Vollbäder genommen werden, vielleicht in einem Flusse, Weiher oder Bassin, ausserdem in Badwannen.

Gefangene, die eine stark schmutzende Beschäftigung haben, müssen sich jedesmal vor dem Essen die Hände gründlich waschen. Diesen Gefangenen wird man Seife überlassen müssen, wie überhaupt jedem Gefangenen, der solche aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande ist.

Jeder gesunde Gefangene, mit Ausnahme der im Arreste befindlichen, muss sich wenigstens Eine Stunde lang täglich,*) natürlich bei gehöriger Isolirung (s. o. § 12, Z. 11) und Ueberwachung, Bewegung im Freien machen; damit können unter besonderer Aufsicht und Leitung eines Aufsehers Turn- und Frei-Uebungen verknüpft werden. Auch bei ungünstiger Witterung lasse man die Gefangenen im Freien spazierengehen, da solches Trotzen gegen die Unbilden der Witterung den Körper abhärtet und ihn für Krankheiten weniger empfänglich macht; nur sorge man für entsprechendes Wechseln der Kleidung, wenn solche durchnässt wurde. Inwieweit kranke, kränkliche und in der Reconvalescenz befindliche Gefangene spazieren zu gehen oder sonst sich im Freien aufzuhalten haben, bestimmt unter Vorwissen des Di-

*) An Sonn- und Feiertagen kann man diese Zeit weiter ausdehnen.

rektors der Hausarzt. Kein Gefangener darf zu einer andern Zeit, als zur Tageszeit in's Freie gelassen werden.

Sollte sich bei den Gefangenen selbst Ungeziefer (Kopf-, Filz-, Kranken- oder Kleider-Läuse, Krätzmilben, Flöhe etc.) zeigen, so müsste diess so schnell, als möglich beseitigt werden, und der Krankheitszustand, der diesen Erscheinungen allenfalls zu Grunde liegt, gehoben werden.

Ueber Haar- und Bart-Scheeren s. vorhergehenden Paragraphen.

§ 33.

Kleider und Betten.

Die Gefangenen-Kleidung sei einfarbig (am besten grau oder braun) und zwar einfach, aber gleichwohl vollkommen geeignet, gegen die Unbilden der Witterung (Hitze, Kälte, Nässe) zu schützen. Dieselbe sei in Zuchthäusern so eingerichtet, dass sie sich von allen Kleidungen, die von freien Menschen (Civil- oder Militärpersonen) getragen zu werden pflegen, auffällig unterscheidet, damit im Falle einer Entweichung jeder Mensch den Entwichenen als Sträfling recognosciren könne.

Die Sommerkleider müssen gut, die Winterkleider schlecht wärmeleitend sein; jene von Zwilch und Leinwand, weit und leicht, diese von Wollstoffen, schwerer und eng anschliessend.

Die Mütze der Männer habe einen Schirm; die Schuhe seien von Leder; Gefangene, die schmutzende Arbeit vollbringen, brauchen eine Arbeitsschürze; kränklichen und schwächlichen Gefangenen gebe man im Winter die nöthigen Unterkleider. (Man dulde nicht, dass männliche Gefangene ihren Spenser immer zugeknöpft halten, da sie gerne Sachen, die sie nicht besitzen sollen, Waffen und Werkzeuge, darunter verstecken. Die Hosen versehe man nicht mit Taschen,*) sondern bloss die Spenser.) Weiblichen Gefangenen eine Haube zu geben, ist unnöthig; höchstens könnte man bei älteren Gefangenen, die nicht mehr ihren vollen Haarwuchs haben, eine Ausnahme statuiren.

*) Bei allen Kleidern sind innere (Futter-) Taschen wegzulassen.

Männliche kranke Gefangene, die sich ausserhalb des Bettes aufhalten, brauchen zur rauheren Jahreszeit einen Mantel (Krankenmantel), ebenso die in Arrest*) befindlichen (Arrestmantel).

Auch Hand- und Holzschuhe können nach Bedürfniss abgegeben werden.

Das Lager sei zwar warm und bequem, aber nicht zu weich, übrigens immer einschläfrig, auch in Doppelzellen.

Für Schwerkranke wird man Rosshaarmatratzen (auf die aber noch leichte Federkissen zu legen sind, da die Rosshaare zwar weich und elastisch sind, aber mehr kühlen als wärmen) bereit halten müssen. (Dieselbe Vorsicht ist auch für Gesunde bei Federmatratzen zu gebrauchen, da letztere für die Luft sehr zugänglich sind und desshalb ohne Federkissen ebenfalls ein zu kühles Lager abgeben würden.)

Die Strohsäcke und Kopfpolster müssen, wenn man nicht Stroh- oder Seegras-Matratzen vorzieht, nach Bedürfniss nachgefüllt, bezw. frisch gefüllt werden.

Wenn ein Kleidungs-, Wäsche- oder Bettstück durch absichtlich oder infolge grober Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigung seitens des Gefangenen in seinem Werthe verringert wird, so hat dieser Ersatz dafür zu leisten.

Zerrissene Kleider und Wäschstücke sind zu flicken, ganz abgetragene zu sammeln und als Lumpen zu verkaufen.

Besondere Abzeichen an der Gefangenenkleidung anzubringen (schwarze oder rothe Krägen etc), ist bloss bei solchen Strafanstalten nothwendig, die verschiedene Kategorien von Gefangenen, Gefängniss- und Zuchthaussträflinge, Jugendliche und Erwachsene, unter Einem Dache beherbergen, was übrigens thunlichst zu vermeiden ist. Jedoch wird man jedem Gefangenen seine Grundbuchnummer auf der rechten oder linken Brustseite anzuheften haben.

Männliche lebenslängliche Gefangene oder sonstige männliche Gefangene mit einer längeren Strafzeit (von vielleicht 12—15 Jahren) sollte man übrigens doch durch schwarze oder rothe Krägen oder andere Abzeichen, zumal in grösseren Anstalten, leicht kenntlich machen.

Den Gefängnisssträflingen kann man auf Wunsch ihre eigene Leibwäsche lassen, wenn sie in gutem Stande ist.

---

*) Die Arrestlokalitäten werden auch im Winter nicht geheizt.

§ 34.

Wohnung und Absonderung.

Die Wohnung der Gefangenen haben wir oben § 11 f. zur Genüge kennen gelernt. Wir haben da gesehen, dass eine Strafanstalt nur nach dem Princip der Einzelhaft eingerichtet sein darf, wenn sie den Anforderungen der Neuzeit entsprechen soll.

Ueber die Einzel-(Zellen-)Haft ist schon so viel geschrieben und gesprochen worden, dass es Eulen nach Athen tragen hiesse, wollten wir uns hier des Weiteren über ihre Vorzüge verbreiten.

Es ist allgemein anerkannt, dass wahre Besserung, sittliche Hebung eines Gefangenen dann viel eher möglich ist, wenn derselbe in Einzelhaft lebt, wo er mit seinen Mitgefangenen gar nicht, desto mehr aber mit dem an seiner Rettung arbeitenden Beamtenpersonal verkehrt, als wenn er in gemeinschaftlicher Haft gehalten wird, wo er in Wort und That so viel der sittlichen Verkommenheit hört und sieht, dass sein moralisches Gefühl allmählig ganz abgestumpft wird, und er mehr und mehr die Fähigkeit verliert, Recht und Unrecht, Gutes und Böses von einander zu scheiden.

Wenn Gefangene in Einzelhaft tiefsinnig und geisteskrank geworden sind, so dürfte dieses unglückliche Resultat weniger auf das Wesen der Einzelhaft zurückzuführen, als vielmehr auf Rechnung ihres falschen Vollzugs zu schreiben sein. Es dürfte vielmehr durch herablassenden Verkehr und tröstenden Zuspruch, der in ausgiebigem Masse und in eindringlicher Weise nur in der Einzelhaft gespendet werden kann, eher aus einem von Haus aus tiefsinnigen Menschen ein lebensfroher gemacht werden können.

In der Einzelhaft kann jeder Gefangene so, wie es seine moralische und intelektuelle Verfassung erheischt, behandelt, d. h. es kann individualisirt werden, was in gemeinschaftlicher Haft nur in bescheidenem Masse möglich ist. Befindet sich z. B. auf Zelle No. 1 ein roher, trotziger, zu Excessen jeder Art fortwährend geneigter Bursche, so wird man energisch gegen ihn aufzutreten haben und mit derben Worten nicht allzu sparsam sein dürfen, wenn man ihn im Zaume halten will; ist aber auf Zelle No. 2 ein schüchterner, williger, sich gern fügender Mann, so würde man ihm gewiss sehr Unrecht thun, wenn man mit ihm ebenso barsch umgehen wollte, wie mit dem An-

dern: man wird hier vielmehr mit milden, einschmeichelnden Worten und freundlichem Wesen leicht das erreichen, was man bezweckt. In gemeinschaftlicher Haft wäre diese Individualisirung nicht von solcher Wirksamkeit: der schüchterne Mann würde die barschen Worte hören, die man seinem Mitgefangenen zugerufen hat, und würde dadurch nur noch schüchterner werden, während er doch der Aufmunterung und des Mutheinflössens bedarf, und umgekehrt würde der rohe Bursche durch die einschmeichelnden Worte, die man bei Jenem gebraucht, nur noch frecher und trotziger werden.

Aber nicht bloss moralisch heilsamer ist die Einzelhaft; sie ist auch körperlich gesunder, als die gemeinschaftliche Haft.

Man braucht bloss einmal in einem mit 20—30 Gefangenen angefüllten Arbeits- oder Schlafsaal und in einer Zelle gewesen zu sein, um den gewaltigen Unterschied, der zwischen beiden Haftarten besteht, wahrgenommen zu haben: dort eine schwüle, staubige Luft mit betäubendem Lärm, hier frische Kühle mit zur Andacht stimmender Ruhe; dort rohe Gesellen, die spötteln und witzeln, hier feierliche Stille, die zur Einkehr in den inneren Menschen einlädt; dort Unfrieden, Zank und Streit, hier Gemüthsruhe und Sammlung. Kurz, man mag einen Vergleich anstellen in dieser oder jener Beziehung, nach dieser oder jener Richtung, immer wird man der Einzelhaft den Vorzug geben müssen.

Die Zeit wird auch nicht mehr ferne sein, wo sich diese Erkenntniss vollständig Bahn gebrochen haben wird, und die gemeinschaftliche Haft mehr und mehr verschwindet.*) —

Je länger die über einen Menschen verhängte Gefangenschaft dauert, desto peinlicher wird man auf seine Isolirung Bedacht nehmen müssen.

Weibliche Gefangene sind von männlichen so sehr getrennt zu halten, dass sie nicht einmal in einem und demselben Hause verwahrt werden dürfen; denn schon das Bewusstsein, dass Gefangene anderen Geschlechts in der Nähe sind, regt auf und reizt zu Abenteuern.

Ausserdem sind jugendliche Gefangene, die auch in Einzelhaft zu halten sind, von älteren sorgfältig abzusondern.

---

*) Die in einer Zelle zugebrachte Strafzeit für mehrfach zu rechnen, ist nicht nothwendig.

Ja, man geht sogar so weit, dass man Gefangene von einer und derselben Strafgattung, also z. B. männliche Zuchthaussträflinge, nach der Art ihres Verbrechens ausscheidet und diejenigen, die sich gegen fremdes Eigenthum (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug, Raub, Erpressung, Urkundenfälschung und ähnl. Reate) vergangen haben, in anderen Anstalten (auch eine Art Diebshäuser) verwahrt, als die übrigen Verbrecher (Meineid, Körperverletzung, Tödtung, Verbrechen wider die Sittlichkeit etc. etc.), weil man die Erfahrung gemacht hat, dass die Diebe etc. um ein gut Theil schlechter sind, als die anderen Gefangenen. Eine derartige Trennung ist aber bloss bei Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft nothwendig.

Katholiken und Protestanten in verschiedenen Anstalten zu verwahren, empfiehlt sich desshalb, weil man dann an einer und derselben Anstalt nur Einen Hausgeistlichen anzustellen und zu besolden braucht und der Gottesdienst und Religionsunterricht ein gemeinschaftlicher, sämmtliche Gefangene umfassender sein kann. Die Israeliten und Andersgläubigen (Altkatholiken etc.) wird man in der einen oder andern Anstalt mit unterbringen müssen, da ihre Anzahl auch im grössten Staate eine so geringe sein wird, dass die Errichtung eines besonderen Gefängnisses für sie nicht angezeigt ist.

Dass in einem Zellengefängnisse die Gefangenen auch beim Spazierengehen und bei anderen Gelegenheiten, beim Gehen zum Rapport, bei Hausarbeiten etc. möglichst getrennt zu halten sind, ist selbstverständlich und wurde auch schon oben (cf. § 12, Ziff. 11) erwähnt. Als oberster Grundsatz ist hiebei aufzustellen, dass kein Gefangener mit dem andern reden darf (s. übr. u. § 37).

Dass lebenslängliche und sonstige längerzeitige und gefährliche Gefangene in einem Mittelgebäude (s. § 10) zu verwahren sind, wurde gleichfalls schon angeführt.

Was die Zahl der Besuche, welche die Beamten in den Zellen zu machen haben, anlangt, so wird man diese in ihrem Minimalbetrage für jeden Beamten, namentlich aber für die Subalternbeamten, die mehr als die höheren Beamten zur Unordnung geneigt sind, festsetzen müssen. Auch bezüglich der Länge des Besuchs wird man Bestimmung zu treffen haben, wenigstens vorschreiben müssen, dass die Besuche nicht oberflächlich gemacht werden dürfen, sondern von einer gewissen Dauer und Eindringlichkeit sein müssen.

(Ein besonderes Heft zu führen, in welchem jeder gemachte Besuch vorgemerkt wird, ist unnütz, da ein gewissenloser Beamter, der zu faul ist, die vorgeschriebenen Besuche zu machen, auch vor falschen Einträgen nicht zurückschrecken wird; überträgt man aber diese Vormerkungen dem betreffenden Aufseher, so gibt man demselben eine Art Control-Recht selbst bezüglich der höchsten Anstaltsbeamten, während er sich bloss selbst controlirt; auch ist diese Controle etwas sehr Unsicheres, da dem Aufseher mancher Besuch, der wirklich gemacht wurde, entgehen kann, und Chikanen durch absichtliches Unterlassen von Einträgen Thür und Thor geöffnet ist.)

§ 35.

Beschäftigung.

1) Welche Arbeiten sollen und dürfen in einem Gefängnisse betrieben werden?

Dass alle feuergefährlichen Gewerbe, wie Schlosserei, Spänglerei, Schmiedehandwerk,*) Schreinerei (wegen der massenhaften Anhäufung von Holz feuergefährlich), Bäckerei und andere aus einem Zellengefängnisse entweder ganz zu verbannen**) oder doch wenigstens in die Mittelgebäude (s. o. § 10) zu verweisen sind,†) sowie dass die einen unangenehmen Geruch, viel Dunst, Rauch und Staub verbreitenden und somit der Gesundheit schädlichen Beschäftigungen (s. o. § 13) unbedingt vermieden werden müssen, haben wir bereits oben gesehen. Um so mehr müssen solche Beschäftigungen einem Gefängnisse fern bleiben, mit denen unmittelbare Lebensgefahr verknüpft ist (Pulver-, Patronen-, Zündhölzchen-Fabrikation).

Die zweckmässigste Beschäftigung für die Gefangenen ist die Schneiderei,††) und zwar aus verschiedenen Gründen: 1) ist sie eine

---

*) Diese 3 Beschäftigungen könnten auch leicht Veranlassung dazu geben, dass die Gefangenen sich oder Mitgefangenen Schlüssel, Dietriche und sonstige Werkzeuge, die sich zum Ein- und Ausbrechen eignen, fertigen. Wenigstens dürfen in einer Strafanstaltsschlosserei keine Schlösser und Schlüssel fabricirt werden, und auch die Werkzeuge hiezu nicht vorhanden sein.

**) Schon desswegen, weil dabei sehr oft mehrere Gefangene mit Einer Arbeit, behufs deren Vollbringung sie sogar miteinander reden müssten, beschäftigt werden müssen, und hiedurch das Princip der Isolirhaft vielfach durchbrochen würde.

†) Gefangene, die in einer solchen Werkstatt beschäftigt werden, wird man in der Regel besondere Schlafzellen einräumen müssen.

††) Wesshalb es am Besten ist, wenn der aufzustellende Werkmeister ein gelernter Schneider ist. (S. o. § 17.)

leicht zu erlernende und leicht zu betreibende Arbeit; 2) können die für die Anstalt nothwendigen Schneiderarbeiten, deren eine Strafanstalt immer sehr viele bedarf, in der Anstalt selbst vorgenommen werden; 3) werden keine der Gesundheit nachtheiligen Stoffe dabei verarbeitet; 4) kann dabei jeder Gefangene für sich allein arbeiten; 5) ist sie nicht feuergefährlich; 6) sind bloss Werkzeuge*) dazu nothwendig, mit denen kein grosser Schaden angerichtet werden kann (man gebe den Gefangenen bloss kleine Scheeren; grosse Zuschneidscheeren und Bügeleisen lasse man keinem Gefangenen zugänglich sein; der Werkmeister, bezw. Werkaufseher mache selbst den Zuschneider und bügle die fertigen Waaren selbst); 7) kann jeder Gefangene nach seiner Entlassung leicht sein Brod damit verdienen, und endlich 8) stört die Schneiderei die Ruhe des Hauses nicht.

Von der Schuhmacherei lässt sich schon nicht dasselbe sagen, da der scharfe Ledergeruch, sowie das gekrümmte Sitzen der Gesundheit nachtheilig ist, und Werkzeuge dabei nothwendig sind (Schusterkneip), mit denen bedeutender Schaden angerichtet werden kann.

Für die Gesundheit sehr von Vortheil (wegen der damit verknüpften Bewegung in freier, frischer Luft) sind die Arbeiten im Hofe (Holzspalten, Holztragen, Wasserholen, Seilerei etc.) und noch mehr die im Freien, wie Gärtnerei und Landwirthschaft. Letztere hat aber den Nachtheil, dass bei vielen Arbeiten, namentlich Erntearbeiten, mehrere Gefangene zusammengreifen müssen, und desshalb die Isolirung nicht vollständig durchgeführt werden kann. In den Gärten beschäftige man immer nur Einen Gefangenen oder zwar mehrere, aber entweder in verschiedenen Gärten und Abtheilungen oder doch wenigstens in solcher Entfernung von einander, dass sie nicht miteinander verkehren können.

Dass in einem Zellengefängnisse auch die nöthigen Hausarbeiten, wie Kehren und Putzen, sowie Kochen und Waschen, jedoch nur unter möglichster Isolirung der Gefangenen und nur für diese betrieben werden dürfen,**) wurde schon früher erwähnt. (S. o. § 12 Ziff. 8.)

---

*) Dass bei allen in einer Strafanstalt eingeführten Beschäftigungszweigen nur solche Werkzeuge und Maschinen, die auf der Höhe der Zeit stehen, Verwendung finden dürfen, ist selbstverständlich.

**) Man benütze hiezu Gefangene, die keiner gewerblichen Arbeit kundig sind und denen auch eine solche nicht leicht gelehrt werden kann, sei es wegen der Kürze der Strafzeit oder Incapacität oder Gebrechlichkeit des Gefangenen, und im Winter solche Gefangene, deren Gewerbe nur im Sommer betrieben werden kann (Maurer und Zimmerleute).

Ein Haupterforderniss für eine gewerbliche Gefängnissarbeit ist die, dass sie der Gefangene, einmal in Freiheit versetzt, weiter betreiben und sich leicht damit sein Brod verdienen könne. Diesem Anforderniss entspricht aber z. B die Cigarrenfabrikation und das Marmorsägen nicht.

Ferner muss die Arbeit leicht zu betreiben und leicht zu erlernen sein: leicht zu betreiben, weil schwereren Arbeiten die Körperkräfte der Gefangenen, die, je länger die Gefangenschaft dauert, desto mehr abnehmen, nicht gewachsen sein könnten, und leicht zu erlernen deshalb, weil die meisten Gefangenen entweder ganz ohne Kenntniss eines Gewerbes sind oder nur solche verstehen, die im Gefängniss nicht eingeführt sind, und deshalb erst angelernt werden müssen; ist nun die Lehrzeit von längerer Dauer, so kann es, namentlich in Gefangenanstalten, leicht vorkommen, dass der Gefangene wieder entlassen ist, bevor er nur ausgelernt hat.

Die Gefängnissarbeit muss nutzbringend für die Staatskasse und für die Gefangenen sein; sie muss wirkliche Arbeit sein, nicht bloss Thätigsein ohne greifbares Resultat; der Gefangene muss bei der Arbeit das Bewusstsein haben, dass er nicht bloss thätig ist, um eben nicht unthätig zu sein, sondern dass er mit seiner Thätigkeit auch seinen Nebenmenschen nützlich wird.

Die Ruhe des Hauses allzusehr störende, vielleicht das Gebäude erschütternde oder gar eine Explosion befürchten lassende Arbeiten taugen nicht für ein Gefängniss.

Die Beschäftigung der Gefangenen darf nur innerhalb der Anstalt, in deren Gebäuden, auf den zu ihr gehörigen Höfen, Gärten und sonstigen Grundstücken erfolgen.*)

Welche Arbeiten in jeder Strafanstalt betrieben werden dürfen, bestimmt die Oberaufsichtsbehörde (s. o. § 29) unter möglichster Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.

Ausser den bereits erwähnten Beschäftigungszweigen sind als für ein Gefängniss tauglich noch anzuführen: die Plüschweberei, Holzschnitzerei, Goldleisten- und Brillengestell-Fabrikation, Cartonnage-

*) Auf fremdem Grund und Boden, vielleicht gar in Privathäusern und ohne Beaufsichtigung die Gefangenen arbeiten zu lassen, ist sehr bedenklich, einmal wegen der Isolirung der Gefangenen (dieselben sind sicherlich auch von allen unsauberen Elementen, die sich im Zustande der Freiheit befinden, ferne zu halten) und sodann wegen der erhöhten Fluchtgefahr.

Arbeiten, Buchbinderei, Lithographie, Korbflechterei, Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten und für Weiberanstalten sämmtliche weibliche Hand-, sowie sonstige Arbeiten leichterer und einfacherer Art, wie Haarflechten, Perleneinfädeln etc., als untauglich aber: die Woll-, Baumwoll- und Leinen-Waarenfabrikation nebst ihren Nebenarbeiten, wie Wollzupfen, Spulen etc., ferner die Bürsten- und Fass-Binderei u. A.

2) Für wen soll gearbeitet werden? soll die Anstalt auf eigene Rechnung arbeiten oder für fremde Unternehmer?

Das Natürlichste ist, dass die Gefangenenarbeit zunächst für die Bedürfnisse der Strafanstalt selbst ausgebeutet, dann für die Gefangenen (privatim) und für die Beamten und deren Familien (für die Beamten etc. darf jedoch nicht gekocht und nicht gewaschen werden, wie oben § 12 Ziff. 8 ausgeführt wurde), natürlich gegen entsprechende Vergütung (s. auch o. § 28), und in dritter Linie für andere öffentliche Anstalten, Etablissements und Behörden (andere Strafanstalten, auch für Amts- und Landes-Gerichtsgefängnisse, für Staats-Gewehr-, -Tabaks- und -Pulver-Fabriken, für das Militär, für Bau-, Verwaltungs-, Gerichts-, Post- und Eisenbahn-Behörden etc. etc., wobei jedoch die Privatarbeiten für den Beamten dieser Institute ausgeschlossen sind) gearbeitet wird. Dieselben sollten, auch wenn sie ihren Bedarf anderswoher billiger sollten beziehen können, dennoch gehalten sein, in den Gefängnissen arbeiten zu lassen, da die Mehrausgabe ja doch der Staatskasse wieder zu gute kommt.

Erst dann, wenn noch Anstaltskräfte disponibel sind, sollte für Privatleute gearbeitet werden dürfen. In diesem Falle sind aber die en gros-Bestellungen den en détail-Bestellungen, ferner die blossen Lohn-Arbeiten, wobei der Unternehmer das Rohmaterial, vielleicht bereits zugearbeitet (zugeschnitten), nebst den bedeutenderen Zugaben (Futter, Knöpfe, Seidenfaden etc.) stellt, und die Anstalt also nur den Arbeitslohn und allenfallsige geringfügige Auslagen zu beanspruchen hat, den übrigen Arbeiten vorzuziehen.*)

Jedoch gestatte man in solchen Fällen nicht, dass der Unternehmer selbst oder ein von ihm Beauftragter die Arbeiten leite oder inspicire oder gar die Gefangenen unterrichte, da die mehr als vorübergehende Anwesenheit von fremden Personen in Gefängnissräumlich-

*) Für viele Arbeiten wird man den Preis ein- für allemal festsetzen (einen Tarif aufstellen) können.

keiten zu allerlei Inkonvenienzen, Unterschleifen, Bestechungen, Lockerung der Disciplin, verbotenem Verkehr mit Gefangenen, wie Zusteckereien, Besorgung von Briefen und anderen Angelegenheiten etc. etc. Veranlassung giebt. Auch glauben solche Personen, sich der Ordnung im Hause nicht in dem Masse, wie Angestellte, fügen zu müssen.

Findet der Unternehmer nach Ablieferung der gefertigten Arbeit, dass dieselbe nicht fehlerfrei und vollkommen brauchbar ist, so steht es ihm ja frei, entweder ihre Annahme zu verweigern oder am Preise Abzüge zu machen oder sonstwie Entschädigung zu beanspruchen; er hat also keine Veranlassung, bei der Fabrikation persönlich miteinzugreifen, sondern dies muss und darf nur Sache des angestellten Werk- und sonstigen Personals sein.

Aeussersten Falls müssten die Unternehmer, Privat-Arbeitslehrer etc. auf die Hausordnung und die sonstigen einschlägigen Vorschriften förmlich verpflichtet werden, bevor sie zu irgend einer Thätigkeit im Gefängnisse zugelassen werden.

3) Wie sollen die eingeführten Arbeiten betrieben werden?

Als oberster Grundsatz ist hier aufzustellen, dass in einem Zuchthause sämmtliche Gefangene, soweit möglich, auch die kränklichen und kranken, arbeiten müssen, während man die Gefängnisssträflinge nur zu den im Turnus auf die verschiedenen Gefangenen*) zu vertheilenden Hausarbeiten (Kehren, Putzen, Waschen, Kochen etc.) wird zwingen dürfen. (S. o. § 30.)

Dass Gefangene, welche von der ihnen zu übertragenden Arbeit noch Nichts verstehen, namentlich dann, wenn dieselbe gewisse technische Fertigkeiten voraussetzt, erst darin unterrichtet werden müssen, und so eine gewisse Lehrzeit durchzumachen haben, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Jedoch ist bei der Zutheilung (s. § 16) eines Gefangenen zu einer Arbeit darauf Rücksicht zu nehmen, was für eine Arbeit derselbe bereits versteht und bis zu seiner Verhaftung betrieben hat. Ist diese Arbeit oder eine ähnliche in der Anstalt eingeführt, so wird er dieser zugetheilt. (Einen Schuhmacher z. B. wird man der Schneiderei zutheilen, wenn die Schuhmacherei nicht

*) Die freiwillig arbeitenden Gefangenen sind hievon nicht auszunehmen, damit sich die Last dieser Hausarbeiten auf alle gleichmässig vertheilt.

betrieben wird.) Die Lehrzeit fällt dann entweder ganz hinweg oder ist nur sehr kurz. Die Einübung des Gefangenen erfolgt nur durch das Werkpersonal, nie durch Mitgefangene.

In einer Gefangenanstalt, wo kein Arbeitszwang besteht, ist in erster Linie auf die Wünsche des Gefangenen Rücksicht zu nehmen; hat er aber einmal eine Arbeit gewählt, so wird man ihm so wenig, wie einem Zuchthaussträfling, der zur Arbeit gezwungen wird, gestatten dürfen, ohne triftigen Grund, wie Kränklichkeit, die ihm nicht gestattet, gerade diese Arbeit weiter zu betreiben, einen Wechsel in der Arbeit vorzunehmen, natürlich unbeschadet seiner Freiheit, die Arbeit entweder ganz liegen zu lassen oder nur soviel daran vorzunehmen, als ihm beliebt. Jedoch wird der Vorstand auch gegen den Wunsch des Gefangenen aus Rücksichten auf die Disciplin, Absatzverhältnisse etc. einen Wechsel anordnen dürfen. In Zuchthäusern darf auch aus anderen Gründen, wie zur Belohnung für Fleiss, Geschicklichkeit und gutes Betragen auf Wunseh des Gefangenen dessen Versetzung zu einer lohnenderen und minder mühevollen oder der Gesundheit zuträglicheren Arbeit (z. B. zur Arbeit im Freien) stattfinden.

So lange die Lehrzeit dauert, erhält der Gefangene keinen Lohn, zahlt freilich auch kein Lehrgeld; sobald er aber diese Zeit hinter sich hat, lasse man ihm von seiner Arbeit einen im Verhältniss zur Leistung stehenden niedrigen Geldbetrag zu gute kommen. Die Höhe des Lohnsatzes, der für einen Tag 20 Pf. in Zuchthäusern und 30 Pf. in Gefangenanstalten (s. o. § 30) nicht wird übersteigen dürfen, stufe man nach der Erträglichkeit der Arbeit, nach der Mühe und Gefahr, die damit verknüpft ist, nach der technischen Fertigkeit, die sie voraussetzt, etc. ab.

Der Gefangene, der weder Geld noch sonstige Kostbarkeiten besitzen darf (s. § 40), bekommt infolge dessen, so lange die Gefangenschaft dauert, auch den ihm gutgeschriebenen Lohn nicht in die Hände; derselbe wird vielmehr bloss auf sein Conto (s. o. § 25) verrechnet. Jedoch darf er schon während der Gefangenschaft aus der einen Hälfte desselben Kost (in Gefangenanstalten), Genussmittel (Zusätze), Porto, Kleidungsstücke, Bücher, Unterstützungen Verwandter, Ersatzverbindlichkeiten etc. etc. bestreiten; der Rest, sowie die andere Hälfte des Lohns wird ihm unter Abzug von allenfalls noch bestehenden Ersatz-

verbindlichkeiten*) nebst seinem übrigen Vermögen**) bei der Entlassung ausgehändigt.

Dem Gefangenen einen Lohn zu bewilligen, liegt auch im finanziellen Interesse des Staats, da sich der Gefangene bemühen wird immer besser, schneller und fleissiger zu arbeiten, um desto mehr Lohn zu verdienen (um ihm diesen Stachel nicht bald zu benehmen, wird man ihn freilich nur bei ganz ausserordentlicher Arbeitsleistung in die höchste Lohnklasse einsetzen dürfen und seinen Lohn sofort wieder herabsetzen müssen, sobald er in seinem früheren Eifer nachzulassen beginnt); so wird durch die Löhnung des Gefangenen seine Arbeit auch für die Staatskasse rentirlicher.†)

Den Gefangenen ein bestimmtes Arbeitsmass (Pensum) aufzugeben oder sie bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen einzutheilen, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen nicht.

Bei den meisten Arbeiten ist die Festsetzung eines Pensum gar nicht möglich (Hausarbeiten, Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-Arbeiten, Gärtnerei, landwirthschaftliche Arbeiten, weibliche Handarbeiten etc. etc), so dass schon von vorn herein von der Regel so viele Ausnahmen gemacht werden müssten, dass die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel wird; bei den übrigen Arbeiten ist die Bestimmung eines Arbeitsmasses sehr problematisch, da die Qualität der zu verarbeitenden Stoffe (Garn, Tuch, Leder, Wolle etc. und der Zugaben, z. B. Faden, Knöpfe), sowie die Beschaffenheit der Werkzeuge auf den Fortgang der Arbeit sehr von Einfluss sind, so dass bei demselben Fleiss und derselben Geschicklichkeit zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Arbeits-Quantitäten und -Qualitäten zum Vorschein kom-

---

*) Für absichtlich verdorbene oder beschädigte oder nachlässig gefertigte Fabrikate sind die Gefangenen nicht bloss der Anstalt, sondern auch den Privatunternehmern ersatzverbindlich.

**) Ueber mitgebrachte und zugesandte Gelder und sonstige Baarmittel, die sich nicht als Arbeitslohn darstellen, lasse man einen Gefängnisssträfling beliebig verfügen, sorge jedoch dafür, dass die zur Heimreise nöthigen Mittel (auch die für Beschaffung einer Kleidung) unangetastet bleiben. Einen Zuchthaussträfling wird man auch über solche Gelder nur in beschränktem Masse verfügen lassen dürfen.

†) Die Gefangenenarbeit ist überhaupt nicht so schlecht, wie sie der Abgeordnete Stief im bayerischen Landtag darzustellen beliebte. Wenn derselbe von Gefangenen gefertigte Tische gesehen, deren vier Beine krumm waren, und Stühle, die binnen kurzer Zeit aus dem Leim gegangen sind, so mag das sein; er darf dies aber nicht als die regelmässige Arbeitsleistung von Gefangenen annehmen. Möge sich Herr Stief einmal der Mühe unterziehen, sich in Wohnungen von Beamten umzusehen, die an Männer-Strafanstalten (namentlich -Zuchthäusern) angestellt sind: er kann da von Gefangenen gefertigte Möbeln anstaunen, die nicht bloss solid gearbeitet sind, sondern die reine Pracht- und Kunstwerke genannt werden können.

men können. Auch ist der Gesundheitszustand des Arbeitenden von Einfluss.

Die Festsetzung des Pensum jeder einzelnen Strafanstaltsverwaltung zu überlassen, ist schon gleich gar verfehlt, da es leicht vorkommen könnte, dass die eine Verwaltung z. B. 3 Meter Leinwand als Pensum aufgiebt und die andere 6, hiemit eine grosse Ungleichheit statuirt würde.

Unter allen Umständen ein bestimmtes Arbeitsmass zu leisten, kann man höchstens einer Dampfmaschine aufgeben, wiewohl auch da die Qualität des zu verarbeitenden Materials, sowie der Zustand der Maschine (Reibung, Oelung etc.) von Einfluss ist, nimmermehr aber einem Menschen.

Die Aufgabe eines Pensum verleitet die Gefangenen dazu, nur recht viel zu arbeiten, ohne auf die Qualität ihrer Arbeit Rücksicht zu nehmen. (Die Lehre: „Multum, non multa" würde hier in ihr Gegentheil verkehrt.)

Welche Zeiteinheit endlich soll dem Pensum zu Grunde gelegt werden, der Tag, die Woche, das Monat? Die Arbeitszeit an den verschiedenen Tagen ist sehr verschieden: man denke nur an die Zeit, die durch den Schul- und Religionsunterricht, durch den Gottesdienst, durch die Rapporte,*) durch Arreste etc. etc., lauter Hindernisse, die nicht an jedem Tag gleich intensiv auftreten, für die Arbeit verloren geht. Die Woche oder das Monat als Zeiteinheit anzunehmen, hätte schon mehr für sich, da eine Woche, bezw. Monat mehr der andern gleicht; allein wenn der Gefangene während der Woche krank oder arbeitsunfähig ist oder entlassen wird, müsste das Pensum doch wieder nach Tagen, dieser ganz unpassenden Zeiteinheit, berechnet werden, und man würde sich so in einem circulus vitiosus bewegen.

Bei Beurtheilung, ob ein Gefangener sein Pensum liefern konnte oder nicht, müssten sonach Rücksichten über Rücksichten genommen werden. Was bleibt da noch von einem bestimmten Arbeits m a s s übrig?

Aehnlich verhält es sich mit der Eintheilung der Gefangenen in Klassen, wobei der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten hat, was ein anderer seiner Klasse zu leisten vermag.

---

*) Die Rapporte halte man möglichst gleich nach dem Mittagessen der Gefangenen ab, da bei diesem Verfahren am wenigsten Arbeitszeit verloren gehen wird.

Auch hier bewegt man sich in einem circulus vitiosus: die Klasse soll bestimmt werden durch einen Gefangenen von derselben Klasse, das Ganze also durch einen Theil, mithin theilweise durch sich selbst. Wie verschwommen müsste diese Klasseneintheilung ausfallen!

Es ergiebt sich übrigens eine Klassificirung der Gefangenen bei der Festsetzung des Lohnes von selbst; denn alle Gefangenen, die denselben Lohnsatz haben, gehören eben zu derselben Klasse. Die Klasse wird sonach durch den Lohn und nicht umgekehrt der Lohn durch die Klasse bestimmt.

Man braucht aber weder Ansatz eines Pensum *) noch Eintheilung der Gefangenen in Klassen; sondern man lasse den Gefangenen durch das Aufsichts- und Werkpersonal fleissig überwachen und strafe den Nachlässigen, in Zuchthäusern auch den Faulen; der Festsetzung des Lohnes lege man dann nicht bloss die Quantität, sondern auch die Qualität der gelieferten Arbeiten zu Grunde und ziehe die wegen Faulheit und Nachlässigkeit erlittenen Disciplinarstrafen mit in Betracht.

Bei Bestimmung des Lohnsatzes, der allmonatlich neuerdings wieder festgesetzt werde, wird man am besten so verfahren, dass das einschlägige Werkpersonal (vielleicht nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Aufsehers) den Lohnsatz für jeden einzelnen Gefangenen vorschlägt, worauf der Anstaltsvorstand, um Ungerechtigkeiten, Parteilichkeiten, Willkür, Irrthümer, Ungleichheiten und allzu grosse Belastung der Staatskasse**) möglichst hintanzuhalten, den Lohn erst definitiv (und zwar pro Arbeitstag) festsetzt. Der Monatsbetrag wird dann in besonderen Listen (Lohnlisten), die der Werkmeister führt, vorgetragen (s. o. § 17).

(In Bezug auf Löhnung jugendliche Gefangene principiell anders zu behandeln, als erwachsene, dazu besteht keine Veranlassung. Diess schliesst jedoch nicht aus, dass die Löhne derselben in der Regel etwas niedriger sein werden, als die der Erwachsenen.)

Den noch unverbrauchten Lohn eines während der Gefangenschaft verstorbenen Gefangenen zu Gunsten der Staatskasse einzuziehen,

---

*) In Gefangenanstalten, wo Arbeitszwang bloss in sehr beschränkter Weise geübt wird, können gerade die Arbeiten (Hausarbeiten), in Bezug auf welche der Zwang besteht, nicht nach einem Pensum gemessen werden, und bei den anderen Arbeiten kann von einem Arbeitsmass oder von einer Klasse gleich gar keine Rede sein, weil der Gefangene arbeiten kann, wie viel er will.

**) Wenn auch der Einzellohnsatz nur sehr gering ist, so kommen doch zumal bei grösseren Anstalten, ganz erstaunliche Summen von Arbeitslöhnen zum Vorschein.

dafür lässt sich weder aus dem öffentlichen Rechte ein Grund ableiten, noch entspricht es den Grundsätzen des Civilrechts (jus quaesitum*). Diese Einrichtung mag zu einer Zeit, wo die Gefangenen völlig rechtlos waren, weder Eigenthum erwerben, noch besitzen konnten (Confiscation der Güter, Stellung unter Vormundschaft**) am Platze gewesen sein, passt aber nicht mehr in unsere Zeit. —

Man halte die Gefangenen an, bei Verwendung des Rohmaterials und der Aufwandgegenstände sehr sorgfältig und sparsam zu verfahren, die Abfälle entsprechend aufzubewahren und die Werkzeuge zu schonen. Bei der Festsetzung des Lohnes berücksichtige man das Verhalten des Gefangenen auch nach dieser Richtung. (Die Abfälle und die unbrauchbar gewordenen Werkzeuge müssen gesammelt und in grösseren Partieen verkauft werden).

Besondere Vorsicht ist bei der Beschäftigung der Lebenslänglichen anzuwenden. (Dass diese Gefangenen, die immer mehr als andere zur Entweichung geneigt sind, in besonderen Räumlichkeiten, den Mittelgebäuden, zu verwahren sind, wurde schon mehrmals erwähnt. Da ihnen auch weniger, als anderen Gefangenen, daran liegt, die Hausordnung und die Strafgesetze zu beobachten, so wird man auch nach diesen Richtungen besonders vorsichtig mit ihnen umgehen müssen.)

Man theile ihnen keine Arbeit zu, bei der sie in die Gänge, Höfe, Magazine oder gar in's Freie kämen, sondern lasse sie in ihrer Zelle und beschäftige sie da mit leichten Arbeiten, bei denen sie entweder gar keine Werkzeuge (Wollzupfen) oder nur sehr einfache, mit denen sie keinen grossen Schaden anrichten können (Schneiderei, Spulen etc.), brauchen.

(Zur Bewegung im Freien, zum Spazierengehen, Turnen etc. lasse man sie nur in den inneren Hof. Dabei braucht man, so lange sie unter sich sind, nicht so ängstlich auf ihre Isolirung bedacht zu sein,

---

*) Auch bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten, bezw. Begnadigten lässt sich dieses Verfahren nicht rechtfertigen; man behandle dieselben vielmehr in diesem Punkte ganz, wie die übrigen Gefangenen.

**) Für die Wiedereinführung der Vormundschaften über Gefangene liesse sich übrigens viel sagen: es ist für die Vermögensverhältnisse eines Gefangenen besser gesorgt, wenn ein zuverlässiger Mann mit der Wahrung der einschlägigen Interessen betraut wird, als wenn man dem Gefangenen selbst, der durch die Gefangenschaft in allen seinen Handlungen und Bewegungen gehemmt ist, die Verwaltung seines Vermögens überlässt. Auch wird das Anstalts-Bureau-Personal mit der Vermittlung der einschlägigen Verhandlungen (Zustellungen, Ladungen, Protokolle etc. etc.) sehr belästigt.

da sie in der Regel auf ihre ganze Lebenszeit für die menschliche Gesellschaft ziemlich unschädlich gemacht sind.)

Ganz im Gegensatz zu den lebenslänglichen kann man gewisse Gefangene, die nur noch kurze Zeit zu verbüssen haben und überhaupt nicht zu langer Freiheitsstrafe verurtheilt waren, die verheirathet sind und Kinder haben, sowie ein Anwesen besitzen, die sich in der Anstalt gut geführt haben, auch nicht rückfällig sind, in der Freiheit eine gewisse Stellung eingenommen und Achtung genossen haben, die nicht wegen Diebstahls oder ähnlicher Reate verurtheilt sind etc. etc., auch ohne Beaufsichtigung oder Bewachung im Freien, sei es innerhalb der Gefängnissmauern (in den Höfen) oder ausserhalb derselben beschäftigen. Nur sei man bei denen, die man ausserhalb der Mauern beschäftigen will, bezüglich ihrer Auswahl ganz besonders vorsichtig.

Wenn oben gesagt wurde, dass in Gefangenanstalten im Allgemeinen kein Arbeitszwang besteht, so gilt dies nicht ausnahmslos auch für die jugendlichen Gefangenen. Dieselben lasse man, gleichviel ob sie in der Freiheit ein Handwerk ganz oder theilweise bereits erlernt haben oder nicht, entweder dasselbe Handwerk gar vollständig oder ein anderes neu erlernen, und halte sie, so lange die Lehrzeit dauert, in Bezug auf Beschäftigung, wie die Zuchthaussträflinge, darnach aber wie die übrigen Gefängnisssträflinge. —

Was endlich die Arbeitszeit anbelangt, so dürfte sich folgende Ordnung empfehlen; Um ½ 6 Uhr Morgens im Sommer, wie im Winter (einen Unterschied zwischen Sommers- und Winters-Zeit in dieser Beziehung zu machen, empfiehlt sich nicht, da diess die für Gefangene so sehr erwünschte Regelmässigkeit des Lebens stört) lasse man die Gefangenen aufstehen, sich den Mund ausspülen, waschen, kämmen und ankleiden (bezügl. des Waschens s. o. § 32), darnach die Zelle (Bett) in Ordnung bringen und ein kurzes Gebet verrichten. (Die Gebete müssen der Controle halber alle laut gesprochen werden.) Um 6 Uhr wird die Arbeit begonnen und dauert bis 7 Uhr, zu welcher Zeit die Gefangenen das Frühbrod einnehmen, welches Geschäft um ¼ 8 Uhr beendet sein muss; um 10 Uhr ist wieder eine ¼stündige Pause in der Arbeit, während welcher Zeit die Gefangenen Brod essen können. Um 12 Uhr (Mittags) wird die Hauptmahlzeit gehalten; dem Mittagessen muss ein der Lage entsprechendes Gebet vorhergehen und nachfolgen. Um 1 wird die Arbeit wieder aufgenommen und dauert

mit $^1/_4$stündiger Unterbrechung um 4 Uhr, wo die Gefangenen wieder Brod essen können, bis 7 Uhr Abends. Um diese Zeit wird das Abendessen eingenommen, wornach sich die Gefangenen die Zeit bis 9 Uhr mit Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen etc. vertreiben können. Um 9 Uhr gehen sie nach Verrichtung des Abendgebets zu Bette, und alle Lichter in den Zellen werden (durch die Aufseher) ausgelöscht.

Die Arbeits-, Ess- etc. Zeit wird immer durch Glockenschläge markirt.

Die Abtrittvorrichtungen werden von den Gefangenen während einer Pause in der Arbeitszeit (vielleicht nach dem Mittagessen) geputzt.

In die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, während welcher Zeit Sommers wie Winters heller Tag ist, kann man die Spazierstunden für die verschiedenen Abtheilungen eintheilen, jedoch unbeschadet des Schul- und Religions-Unterrichts und des Gottesdienstes.

Gefangene, die mit Arbeiten betraut sind, die zur Nachtzeit nicht vorgenommen werden können (Gärtnerei, landwirthschaftliche Arbeiten etc.), müssen für diese Zeit mit anderen Arbeiten bedacht werden.

An Sonn- und Feiertagen füllen die Gefangenen die Zeit, die an den Werktagen Arbeitszeit ist, soweit sie nicht vom Gottesdienst und anderweitig in Anspruch genommen ist (s. o. § 32), mit Schreiben (Briefschreiben), Lesen, Zeichnen, Rechnen, vielleicht mit Malen etc. aus. Der Regelmässigkeit halber stehen sie an diesen Tagen um dieselbe Zeit auf, wie an den Werktagen.

In Gefangenanstalten, wo Arbeitszwang nicht geübt wird, wird gleichwohl dieselbe Ordnung einzuhalten sein; nur muss es natürlich dem Gefangenen, der nicht arbeitet, überlassen bleiben, wie er die für die Arbeit bestimmte Zeit innerhalb seiner Zelle zubringen will. (Die Spazierzeit kann man in Gefangenanstalten auf $1^1/_2 - 2$ Stunden sich erstrecken lassen. Jugendliche Gefangene wird man länger spazierengehen, turnen etc. lassen müssen, als Erwachsene.)

§ 36.

Verköstigung.

Die Kost, die dem Gefangenen gereicht wird (s. o. § 30), muss hinlänglich,*) gehörig flüssig und gewürzt, nahrhaft und abwechselnd

---

*) Man lasse (ausser zur Strafe) ja keinen Gefangenen hungern, sondern gebe allen Gefangenen in Zuchthäusern und Gefangenanstalten so viel zu essen und zu trinken, als zur Erhaltung des Körpers

sein, kurz den Anforderungen der Gesundheitspflege (Hygienie) vollständig genügen.

Man verabreiche dem Gefangenen drei Mal am Tage ein grösseres Mahl: die Frühkost besteht aus 1 Tasse Kaffee, nebst 1 Stück weissen Brodes, das Mittagessen aus Suppe, Fleisch (jedoch nur an den Fleischtagen, s. unten), Zugemüse und Brod und das Abendessen aus Suppe nebst Brod (letzteres in geringerer Quantität, als zu Mittag); 2mal lasse man sie ausser zu den Hauptmahlzeiten Brod essen (s. vor. §); das Brod für Gefängnisssträflinge sei etwas besser, als das für Zuchthaussträflinge. Wasser, das von Zeit zu Zeit frisch und rein in die Zellen, Arreste etc. gebracht werde, lasse man die Gefangenen trinken, so oft sie wollen.*) Den Gefängnisssträflingen gebe man an den Sonntagen 3/4 Ltr. Bier, den Zuchthaussträflingen 1/2 Ltr. und den weiblichen Gefangenen und jugendlichen 1/4 Ltr.; den Gefängnisssträflingen (weiblichen, wie männlichen, aber nicht den jugendlichen) lasse man ausserdem auf eigene Kosten noch soviel Bier zukommen, als sie vertragen und bezahlen können. Fleisch gewähre man in genügender Menge (in Zuchthäusern bloss gekochtes Rindfleisch, in Gefangenanstalten auch Kalbs- und Schweins-Braten) den Zuchthausgefangenen 3mal in der Woche, den Gefängnisssträflingen 4mal, jedoch immer bloss zum Mittagessen. (Die Sonn- und Feiertage lasse man immer Fleischtage sein, auch wenn deren mehr, als 3, bezw. 4 auf die Woche treffen sollten.)

Mit schweren Arbeiten betrauten Gefangenen kann man die tägliche Brodportion etwas grösser zumessen, als anderen. Weiblichen und jugendlichen Gefangenen dagegen wird man an der Quantität der Kost im Allgemeinen etwas abbrechen können.

Damit kein Gefangener hungere, frage man ihn, nachdem er gegessen und Nichts übrig gelassen, ob er satt sei; verneint er diese Frage, so gebe man ihm noch einmal 1/4, bezw. 1/2 Portion. Das übrig bleibende Essen, das einem Gefangenen bereits zugetheilt war, setze man Thieren (Schweinen, Mastvieh, Hunden, Katzen etc.), die

---

nothwendig ist; man kann einem Gefangenen viel Einschränkungen auferlegen; aber ihn hungern oder dürsten zu lassen, lässt sich nie rechtfertigen.

*) Auf gutes Trinkwasser ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen; denn schlechtes Trinkwasser ist wahres Gift. Der Hausarzt wird das Trinkwasser und das zum Kochen zu verwendende von Zeit zu Zeit einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen haben.

Eigenthum der Anstalt sind, vor; das andere Essen, das noch nicht vertheilt war, überlasse man den Aufsehern.*)

Man koche nie mehr, als voraussichtlich gebraucht wird.

Gefangenen, die regelmässig ihre Portion nicht essen, gebe man nicht mehr, als sie essen.

Bei längerer Haft kommt es häufig vor, dass sich Gefangene abessen, d. h. dass sie auch beim grössten Appetit die ihnen gereichte Kost nicht mehr essen können, und wenn sie es dennoch thun, Uebelkeit und Erbrechen folgt. Abgesehen davon, dass solche Gefangene als krank zu behandeln und vom Hausarzt durch Verordnung anderer Kost zu heilen sein werden, sorge man überhaupt durch gehöriges Würzen (mit Grünem, Salz, Pfeffer, Essig etc.) und Fetten der Kost, sowie durch gehörige Abwechselung in derselben, dass solche Fälle gar nicht vorkommen.

Dass die Kost richtig zubereitet wird, davon überzeuge sich der Vorstand persönlich, indem er sich alltäglich zu verschiedenen Zeiten in die Kochküche verfügt und bald von dieser, bald von jener Speise, bald vom Morgenimbiss, bald vom Mittag-, bald vom Abendessen Portionen zur Probe sich vorlegen lässt.**) (Am Besten ist es, wenn man diese Controle in die Hände des Hausarztes legt.)

Wie Kranke und Kränkliche zu verköstigen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Hausarzt.

Israelitischen Gefangenen wird man solche Kost, die sie nach ihren Sittengesetzen nicht essen dürfen (Schweinefleisch), nicht aufdrängen dürfen; desgleichen wird ihnen an den Feiertagen, für die eine bestimmte Kost vorgeschrieben ist, auch nur diese zu verabreichen sein (Osterkost), und zwar auf Staatskosten, soweit der fragliche Israelit überhaupt auf Staatskosten verköstigt wird.

In den Gefängnissen, in welchen Privatkost†) verabreicht werden darf, wird sich die Anstaltsverwaltung auch um diese anzunehmen und

*) Man sorge aber dafür, dass hiebei kein Missbrauch mit unterläuft, und dass nicht etwa das Küchenpersonal absichtlich viel mehr kocht, als voraussichtlich gebraucht wird.

**) Wenn er sich das Essen auf das Bureau kommen lässt, ist die Controle nicht so sicher, da ihm ja eigens zubereitete Kost gebracht werden kann.

†) Die Selbstverköstigung der Gefängnissträflinge erspart der Staatskasse viel Geld, und es kann hiedurch der Ausfall an Einnahmen, der sich durch die Aufhebung des Arbeitszwangs ergibt, wieder gedeckt werden.

zu verhüten haben, dass dieselbe ungenügend oder gesundheitsschädlich (oder zu theuer) sei. (S. o. § 30.)

Die Privatkost tritt entweder ganz oder theilweise, je nach Wunsch und den Geldmitteln des Gefangenen, an Stelle der auf Staatskosten zu verabreichenden Nahrung. Selbstverständlich ist, dass diese Privatkost ganz nach Wunsch des Gefangenen zubereitet wird. (Den Gefangenen, die verpflegskostenpflichtig sind, wird der Werth der durch die Selbstverköstigung ersparten Gefängnisskost an den zu ersetzenden Verpflegskosten abgerechnet.

§ 37.

Verkehr mit der Aussenwelt.

Um alle Gefahr für ein Gefängniss möglichst hintanzuhalten (s. o. § 14), ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Aussenwelt, d. h. mit allen denjenigen Personen, die nicht zum Anstaltspersonal gehören (s. o. § 15—26) den Gefangenen nur unter Vorwissen, bezw. Genehmigung und Controle seitens der Anstaltsverwaltung gestattet.

Besuche von Verwandten aller Grade und Linien, Verschwägerten, Bekannten, früheren Vorgesetzten, Pfarrern, Lehrern und anderen Personen, die ein nahe liegendes Interesse daran haben, gewisse Gefangene, namentl. wenn dieselben schwer krank sind, kann man, jedoch, wie bereits erwähnt, nur unter entsprechender Controle und Ueberwachung seitens des Anstaltsvorstandes oder eines hiemit beauftragten anderen Beamten in unbemessener Zahl zulassen;*) dass diese Besuche nicht zu häufig werden, dafür sorgt schon die jedem Menschen angeborene Scheu vor Gefängnissen; auch Schamhaftigkeit und die Furcht vor der Reise und deren Kosten hält Viele von derartigen Besuchen ab.

Länger als $^1/_2$ Stunde in einem Zuchthaus und 1 Stunde in einer Gefangenanstalt darf kein Besuch dauern.

Bei diesen Besuchen ist darauf zu achten, dass dem Gefangenen Nichts (weder Brief noch Geld noch Viktualien**) noch sonst etwas

*) Weist man einen Besuch ab, so ist damit mehr der Besuchende, als der Besuchte bestraft.

**) Will der Besuchende dem Gefangenen eine Geldzuwendung machen, so übergibt er das Geld den anwesenden Beamten. Für Gefängnissträflinge, denen Selbstverköstigung gestattet ist, können auch Viktualien (roh oder zubereitet) in dieser Weise zurückgelassen werden.

zugesteckt werde, sowie dass der Inhalt des Gesprächs ein unverfänglicher ist. Von dem zuhörenden Beamten sind fremde Sprachen nur ausnahmsweise, wenn Besuchender oder Besuchter eine andere Sprache nicht versteht, und Zeichensprachen nur bei stummen oder tauben Personen zuzulassen. Auch wird man Acht geben müssen, dass vom Besuchenden keine Angriffe auf die Beamten oder den Besuchten gemacht werden.*)

Für einen oder mehrere miteinander nahe verwandte Gefangene können unter Beobachtung der Isolirung der Gefangenen mehrere Besucher zu gleicher Zeit zugelassen werden, wenn nach keiner Richtung eine Gefahr damit verknüpft ist.**) (Besondere Besuchzimmer einzurichten, ist nicht nothwendig, da die Besuchenden entweder auf der Zelle, bezw. im Krankenzimmer oder auf dem Bureau vom Gefangenen empfangen werden können.) —

Briefe von Gefangenen, die immer nur in angemessenen Zeiträumen geschrieben werden dürfen, wird man nur in bestimmter Anzahl (vielleicht jährl. 12 in einer Gefangenanstalt und 6 in einem Zuchthaus, so dass dort auf alle Monate und hier auf alle 2 Monate ein Brief trifft) zulassen dürfen, wogegen die einlaufenden Briefe, soweit ihr Inhalt unverfänglich ist, sämmtl. den Gefangenen mitzutheilen sein werden. (S. o. § 31.)

Die Gefängnisssträflinge lasse man schreiben, an wen sie wollen, die Zuchthaussträflinge aber nur an die oben bezeichneten, zum Besuche zuzulassenden Personen.

Mehr, als Einen Briefbogen darf kein Gefangenenbrief umfassen. (Porto und Briefpapier muss der Gefangene aus eigenen Mitteln bestreiten.)

Man sehe darauf, dass die Anzahl der den Gefangenen zu bewilligenden Briefe, sowie die Zeiträume, innerhalb welcher dieselben geschrieben werden dürfen, genau eingehalten werden; höchstens könnte man in dringenden Fällen von der Einhaltung der Fristen Umgang nehmen.

---

*) Besondere Besuchtage zu statuiren, ist unnöthige Belästigung der Besuchenden.

**) Dass Beamte, die in amtlicher Eigenschaft mit Gefangenen zu verkehren haben, wie Gerichtsvollzieher, Untersuchungs- und andere Richter, Notare, Advokaten etc. unbedingt zuzulassen sind, ist selbstverständlich.

Die Erlaubniss zum Briefschreiben kann man zur Strafe einschränken oder ganz entziehen und umgekehrt zur Aufmunterung erweitern. (S. u. § 41 f.)

Dass die abgehenden Gefangenenbriefe in den Personalakten der Gefangenen nach dem Datum der Briefe auf einem besonders hiefür angelegten Bogen, jedoch nicht auch nach dem Inhalt derselben vorzumerken*) sind, wurde bereits oben § 31 erwähnt.

Alle eingehenden und abgehenden Briefe sind dem Vorstande oder dem von ihm bezeichneten Beamten vorzulegen und von demselben durchzulesen. Briefe verfänglichen Inhalts, d. h. solche Briefe, deren Inhalt für die innere oder äussere Ordnung der Anstalt Besorgniss zu erregen im Stande ist (z. B. wenn ein Gefangener schreibt, es solle Geld für ihn an eine dritte Person, die es ihm aushändigen wird, geschickt werden, oder er werde sich an dem und dem Tage auf dem und dem Felde befinden, es solle da Jemand zu ihm kommen, oder es solle ein Befreiungsversuch gemacht werden, oder wenn umgekehrt von Aussen derartige Eventualitäten in Aussicht gestellt werden), sind zurückzubehalten und zu den Personalakten des Gefangenen zu bringen. Dasselbe Schicksal haben sehr schlecht geschriebene Briefe, deren Inhalt nicht oder nicht leicht geprüft werden kann.

Briefe an und von entlassenen Gefangenen derselben Anstalt oder den nächsten Anverwandten, Bekannten etc. derselben oder noch in der Anstalt verwahrten Gefangenen sind unbedingt unzulässig; wohl aber sind Gefangenen-Briefe, die von einer Strafanstalt an die andere geschrieben werden, zuzulassen.

Die einlaufenden Briefe sind nebst Beilagen (Photographieen etc.), sofern die letzteren vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit nicht einer anderen Behandlung zu unterstellen sind, wie Geld, Briefmarken, Pretiosen etc. (s. o. § 16, 25 u. 31), gleichfalls zu den Personalakten zu bringen, nachdem sie der Gefangene gelesen, bezw. gesehen. In Gefangenanstalten kann man übrigens Briefe, die eines den Gefangenen sehr interessirenden Inhalts sind, sowie Photographieen dem Gefangenen zu fortwährendem Besitze überlassen.

*) Auch die Besuche in Vormerkung zu nehmen, ist zwar unbedenklich, aber überflüssig, da ja ihre Anzahl nicht controlirt zu werden braucht, und die Besuche zur Beurtheilung des Gefangenen nicht von Belang sind.

(Ueber die Behandlung der Briefe bei der Entlassung des Gefangenen s. u. § 45.)

Ein Gefangener, der nicht schreiben kann, muss auf der Kanzlei angeben, was er dem Adressaten geschrieben wissen will, worauf der Brief vom Kanzleipersonal (s. o. § 24) verfasst wird.

Die abgehenden Briefe werden mit dem Anstaltssiegel versiegelt und durch den Bureaudiener auf die Post gegeben.

In Gefangenanstalten gestatte man jedoch die Siegelung der Briefe durch das Privatsiegel des Gefangenen oder irgend einer anderen Person, auch das blosse Zukleben ohne Siegelung.

Die Ueberwachung des Briefschreibens durch den Anstaltslehrer ist in Zellengefängnissen zu umständlich; man lasse jeden Gefangenen zu geeigneter Zeit (vielleicht an den Sonntagen) auf seiner Zelle die Briefe schreiben.

Wenn zwei oder mehrere Gefangene, die zu einander im nächsten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen (Vater und Sohn, Brüder und Schwestern, Schwäger etc.) in Einem Gefängnisse verwahrt sind, so kann man sie von Zeit zu Zeit (vielleicht alle $^1/_4$ oder $^1/_2$ Jahre) unter strenger Controle und Aufsicht auf Wunsch miteinander reden lassen. Die Gespräche, die hiebei geführt werden, sind auf das Aufmerksamste zu verfolgen, und die Unterredungen sofort abzubrechen, vielleicht auch eine Wiederholung derselben nicht mehr zu gestatten, wenn Unzulässiges verhandelt wird.

Fremde, die bloss das Anstaltsgebäude und seine Einrichtungen besichtigen wollen, lasse man zu, wenn sie nicht blosse Neugierde, sondern ein näher liegendes Interesse dazu geführt hat. Dabei beobachte man als Regel, dass keine männlichen Personen in Weiberanstalten und keine weiblichen in Männeranstalten zugelassen werden; eine Ausnahme hievon kann jedoch bei solchen Personen gemacht werden, die vermöge ihrer Stellung, Persönlichkeit, Rang, Stand oder Geburt eine vollkommene Garantie dafür bieten, dass unangenehme Auftritte vermieden werden.*)

Unter allen Umständen vermeide man hiebei jede Schaustellung der Gefangenen, mache die Besuchenden nie auf diesen oder jenen Gefangenen aufmerksam oder gebe gar nähere Aufschlüsse über sie,

---

* Kinder dürfen nur in Begleitung ihrer Aeltern, Erzieher etc. zugelassen werden.

über ihren Namen, Stand, Herkunft, Verbrechen, Führung am Straforte etc., sondern suche vielmehr, wenn sich ihre Aufmerksamkeit zu sehr auf einen Gefangenen zu concentriren beginnen sollte, diese in zartfühlender Weise auf Gegenstände und bauliche Einrichtungen abzulenken. Ueberhaupt genügt es, einem Fremden bloss einige wenige (wenn möglich, nicht bewohnte) Zellen (vielleicht einige einfache und eine Doppelzelle) zu zeigen und ihm zu sagen, dass die übrigen Zellen ebenso, wie die gesehenen eingerichtet seien; desto gründlicher kann man ihm die übrigen Gefängnissräumlichkeiten und Einrichtungen, Anlagen, Plätze etc. etc. zeigen. Man vermeide es, ohne einsilbig zu sein, mit dem Fremden in ein allzu lebhaftes Gespräch sich einzulassen, da unversehens im Redefluss leicht Dinge ausgeplaudert werden könnten, die Geheimniss zu bleiben haben (Wahrung des Amtsgeheimnisses).

Dass man die Anstalt besichtigende Fremde nicht allein im Gefängnisse herumgehen lässt, sondern sie entweder vom Vorstande (der überhaupt die Erlaubniss hiezu zu ertheilen hat) oder von einem anderen, von jenem bezeichneten Beamten, (Verwalter, Buchhalter, Hausmeister, Werkmeister) begleitet werden müssen, ist selbstverständlich.

Die Angehörigen der Militärwache haben ohne specielle Erlaubniss und Begleitung Zutritt in die Anstalt, soweit diess ihr Beruf mit sich bringt; ausserdem sind sie als Fremde zu behandeln.

§ 38.

Schulunterricht.

(S. o. § 21 und 31.)

Dass der Schulunterricht in einem Gefängnisse, namentlich in einem solchen, wo jugendliche Gefangene verwahrt werden, nicht bloss nützlich, sondern sogar nothwendig ist, darüber wird man kein Wort weiter zu verlieren brauchen: ist ja doch mangelhafte Schulbildung oft der erste Grund, aus welchem ein Mensch in Noth gerieth und damit auf die Bahn des Lasters und Verbrechens gedrängt wurde.

Als Unterrichtsgegenstände werden keine anderen einzuführen sein, als wie sie in den Volks- und Fortbildungs-Schulen gelehrt werden, also Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen, Geographie und

Geschichte, die beiden letzteren jedoch nur bezüglich Deutschlands, höchstens Europas. *)

Was die Zahl der Unterrichtsstunden anlangt, so werden die für die I. gut unterrichtete Classe (s. o. § 31) weniger sein dürfen, als die für die beiden anderen nicht so gut unterrichteten. Für die erste Classe dürften 3, für die II. 4 und für die III. Classe 5 Unterrichtsstunden wöchentlich genügen. Wie viel Zeit der Lehrer auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände verwenden will, wird man seinem Ermessen anheimstellen dürfen; jedoch wird man dem Schulinspector **) (Hausgeistlichen) das Recht einräumen müssen, dem Lehrer die bessere Cultivirung des einen oder anderen Unterrichtsgegenstandes an's Herz zu legen.

Vom Schulunterrichte können auf Vorschlag des Lehres im Einvernehmen mit dem Hausgeistlichen durch den Vorstand solche an und für sich schulpflichtige (s. o. § 31) Gefangene dispensirt werden, die entweder schon so gut unterrichtet sind, dass sie in der Anstaltsschule nichts Neues mehr lernen können, oder so schlecht unterrichtet und dabei so wenig begabt, dass aller Unterricht voraussichtlich vergeblich ist. Dispensation aus irgend einem anderen Grunde ist unzulässig.

Besondere Sorgfalt wird dem Unterrichte jugendlicher Gefangener, bei denen die Mühe des Lehrers die meisten Früchte tragen dürfte, zuzuwenden sein. Als Regel ohne Ausnahme wird hier aufzustellen sein, dass sämmtliche Gefangene schulpflichtig sind, und dass keiner von ihnen (höchstens Blödsinnige, Cretins und Taubstumme, die, weil in der Regel vollkommen unzurechnungsfähig, die Gefängnisse ohnedies äusserst selten frequentiren werden, ausgenommen) dispensirt werden kann. Der Unterrichtsstunden werden es bei den jugendlichen Gefangenen weit mehr sein müssen, als bei den erwachsenen. Die Jugendlichen reihe man nach dem Stande ihrer Schulkenntnisse nicht blos in Klassen, sondern jede Klasse in Abtheilungen ein und gebe jeder Abtheilung gesonderten Unterricht.

---

*) Die Qualifikation der Schüler wird im Censurbuch vorgetragen.

**) Es ist selbstverständlich, dass sich die Schulinspection des Hausgeistlichen nur auf die Schüler seiner Confession erstreckt; höchstens könnten die israelitischen und sonstigen andersgläubigen Schüler (Altkatholiken) der Inspection eines christlichen Geistlichen mit unterstellt werden, da es bedenklich sein dürfte, den einschlägigen Geistlichen und Lehrern (Rabbinern etc.) ebenfalls ein Schulinspectionsrecht einzuräumen: die Schulinspection würde zu vielköpfig werden.

Unter Anwesenheit des Anstaltsvorstands und Hausgeistlichen wird bei erwachsenen Gefangenen alljährlich einmal und bei jugendlichen zweimal eine Schulprüfung durch den Lehrer anzustellen sein. Dabei werden die durch Fleiss, Aufmerksamkeit und Kenntnisse vor den übrigen hervorragenden Schüler durch Preisebücher, die in ihr Privateigenthum übergehen und ihnen sofort zu behändigen sind, auszuzeichnen sein.

Jede Klasse wird besonders geprüft; die Prüfungs-Tage und -Stunden werden vom Anstaltsvorstande nach Anhörung des Schulinspectors festgesezt.

Bei den Schulprüfungen haben sich die Schulinspectoren miteinander in der Schule einzufinden, da man hiebei die verschiedenen Confessionen nicht auseinanderhalten kann.

Der Vorstand und Hausgeistliche werden ihr Augenmerk nicht ausschliesslich auf die Kenntnisse der Schüler, sondern auch auf die Lehrmethode des Lehrers zu richten haben, so dass diese Prüfungen nicht bloss Prüfungen der Schüler, sondern auch des Lehrers sind.

Vermöge seiner Stellung als Schulinspector wird der Hausgeistliche ausserdem öfter im Laufe des Jahres in der Schule zu erscheinen, dem Unterricht beizuwohnen und dem Lehrer allenfallsige Beanstandungen mitzutheilen haben. (S. übr. § 26.)

Wenn und so lange der Lehrer beurlaubt ist (er hat, wie die übrigen höheren Beamten, Anspruch auf vierwöchentlichen Urlaub alljährlich), sind auch für die Schüler Schulferien. (Ist der Lehrer zugleich Organist, so muss er in dieser Beziehung durch einen andern Lehrer vertreten werden.)

§ 39.

Gottesdienst, Seelsorge, Religions-Unterricht.

(S. o. § 22 und 31.)

Dass an jedem Sonn- und Feiertage (auch an den Geburts- und Namensfesten des Souverains und seiner Gemahlin) ein dem Ritus jeder Confession entsprechender Gottesdienst, den alle Gefangene mit Ausnahme der kranken und der im Arrest befindlichen zu besuchen haben, vom einschlägigen Hausgeistlichen abgehalten wird, ist selbstverständlich. Derselbe wird möglichst auf den Vormittag zu fallen

haben, und Nachmittags wird noch eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde vom Hausgeistlichen abzuhalten sein. Ausserdem wird auch an einem Werktage (vielleicht am Mittwoch) ein regelrechter Morgengottesdienst zu celebriren sein.

Zur Beichte und zum Abendmahl wird man jeden in der kirchlichen Gemeinschaft stehenden Gefangenen, namentlich aber die Kranken, so oft zulassen müssen, als sie es wünschen. Es werden diese Sakramente aber auch periodisch, vielleicht alle Vierteljahre, an diejenigen Gefangenen zu spenden sein, die sich daran betheiligen wollen.*)

Auf dem Sterbebette liegende Gefangene sind auf Wunsch alsbald mit den Sterbesakramenten zu versehen (zu providiren).

Religionsunterricht ertheilt der Hausgeistliche allwöchentlich zweimal je eine Stunde lang sämmtlichen Gefangenen seiner Confession; jugendlichen und solchen erwachsenen Gefangenen, deren Religionskenntnisse ganz gering sind, wird er aber ausserdem noch eine Religionsstunde in der Woche zu ertheilen und in Bezug auf Religiosität und Moralität gänzlich zurückgebliebenen Gefangenen nach Bedürfniss besondern Unterricht (vielleicht einzeln auf ihren Zellen) zu geben haben.

Gefangene, deren Religionskenntnisse sehr gut sind, und die sich auch fortgesetzt gut betragen, können, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind, nach Ablauf des ersten Haftjahres vom Anstaltsvorstande auf Antrag des Hausgeistlichen von der zweiten Religionsstunde dispensirt werden. Dabei wird aber der Hausgeistliche in der Stunde, die auch diese Gefangenen besuchen, das, was er in der vorhergehenden vorgetragen, kurz zu recapituliren haben, damit die dispensirten Gefangenen den Faden nicht verlieren.

Dass beim Religions-Unterricht, welcher wirksamer sein wird, wenn er in der Kirche, nicht in der Schule ertheilt wird,**) wie beim Schulunterricht, sowie bei allen Gottesdiensten das erforderliche Aufsichtspersonal, nöthigenfalls auch Militärmannschaft zur Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung, namentlich beim Hin- und Herführen der Gefangenen zugezogen werden muss, ist selbstverständlich. Aber auch

*) Zu diesen periodisch wiederkehrenden Sakramentshandlungen auch noch andere Geistliche aushülfsweise beizuziehen, ist auch bei der grössten Anstalt überflüssig, da sich ja dieselben auf mehrere Tage erstrecken können.

**) Eine Ausnahme hievon wird freilich im Winter zu machen sein, wenn die Kirche nicht geheizt wird.

der Hausgeistliche, wie der Lehrer haben nöthigenfalls ihre Autorität hiebei in die Waagschale zu legen. —

Der Hausgeistliche ist für die Anstaltsbibliothek, soweit sie für die Gefangenen bestimmt ist, der Bibliothekar. (Die übrigen der Anstalt gehörigen Bücher stehen unter der Verwaltung des Direktors, periodische Druckschriften, wie Amtsblätter, Zeitungen etc. unter der des Verwalters.)

Die Bücher, die Lehrer und Geistlicher zur Ertheilung des Unterrichts benöthigen, haben sie sich (wie der Hausarzt und die übrigen Beamten die zu ihrer Fortbildung benöthigten) aus Privatmitteln anzuschaffen, die dem Gottesdienst geweihten dagegen, sowie die übrigen Ausrüstungsgegenstände in Kirche und Schule (Kelche, Messgewänder, Schränke, Regalien, Schreibmaterialien etc.) sind Staatseigenthum und deshalb, soweit hiezu geeignet, auch im Inventar vorzutragen. (Siehe oben § 25.)

Als Bibliothekar hat der Anstaltsgeistliche allwöchentlich einmal (in Gefangenanstalten zweimal) die Lesebücher, die die Gefangenen gelesen haben, entgegenzunehmen und ihnen andere auszuhändigen. Dabei wird er allenfallsige Wünsche der Gefangenen möglichst zu berücksichtigen haben. Bei Gelegenheit seiner Zellenbesuche kann er diesen Bücherwechsel, vielleicht unter Mitwirkung des Lehrers, leicht bewerkstelligen.

Um allenfallsigen eigenmächtigen Bücherwechsel unter den Gefangenen hintanhalten und etwaige Beschädigungen der Bücher nachweisen zu können, sowie um zu wissen, welche Bücher ein Gefangener bereits gelesen und welche noch nicht, wird für jeden Gefangenen ein Verzeichniss angelegt, in welchem unter Angabe des Datum die dem Gefangenen zum Gebrauche überlassenen Bücher vorgetragen werden; bei der Zurückgabe des Buchs wird der Vortrag in einer besonders hiefür eröffneten Rubrik unter Angabe des Datum der Zurückgabe gelöscht. Für beschmutzte, beschädigte oder sonstwie defekt gewordene Bücher werden besondere Verzeichnisse geführt, in welchem die Mängel, die den Büchern ankleben, genau vorgetragen werden.

Ueber die Pastorirung der israelitischen Gefangenen s. o. § 22 u. 36.

Sollten sich in einer Strafanstalt ausser Katholiken, Protestanten und Israeliten noch Andersgläubige befinden, so müssten für deren Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht (allenfalls auch Ver-

köstigung) den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassende Normen von der Oberaufsichtsbehörde erlassen werden. Der gewöhnliche Schulunterricht wird aber auch diesen vom Anstaltslehrer in Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen zu ertheilen sein. —

Wenn und so lange der Hausgeistliche beurlaubt ist (s. vor. §), muss Gottesdienst und Seelsorge (namentlich Sakramentsspendung) von einem andern (Freiheits-) Geistlichen besorgt werden; Religionsunterricht, Zellenbesuche und sonstige aufschiebliche Arbeiten cessiren.

§ 40.

Pflichten der Gefangenen.

Um dem Gefangenen die Entziehung der Freiheit als ein empfindliches Uebel fühlen zu lassen, ist es nothwendig, dass man ihn nicht einfach der freien Bewegung beraube, sondern dass man ihm auch noch eine Reihe von Pflichten auferlege, die zugleich den Sinn für Arbeitsamkeit, Ordnung, Rechtlichkeit, Sittsamkeit und Gesetzmässigkeit, der ihm mehr oder weniger abhanden gekommen ist, in ihm wieder zu wecken geeignet sind.

Es ist selbstverständlich, dass diese Pflichten nach der Art der Freiheitsstrafe, die am Gefangenen vollzogen werden soll, sich abstufen müssen, dass dem Zuchthaussträfling in dieser Beziehung eine grössere Portion zuzumessen ist, als dem Gefängnissträfling.

Diese Pflichten eines Gefangenen lassen sich füglich unter drei Hauptgruppen bringen: sie sind 1) Pflichten gegen sich selbst; 2) Pflichten gegen seine Mitgefangenen und 3) Pflichten gegen seine Vorgesetzten.

Diese Klassificirung ist aber nicht erschöpfend; es giebt vielmehr noch eine ganze Reihe von Pflichten, die sich weder unter die eine noch unter die andere Klasse subsumiren lassen.

Bei Bestimmung der Disciplinarstrafen (s. u. § 41) für die Verletzung dieser („wilden") Pflichten wird bald zur Disciplinarstrafe dieser, bald zu der jener Klasse gegriffen werden müssen, je nachdem die verletzte Pflicht sich mehr dieser oder jener Klasse nähert und anschliesst.

Eine specielle Aufführung der einem Gefangenen aufzuerlegenden besonderen Pflichten kann nicht erschöpfend gegeben werden, da die

bunten Wechselfälle, die in einer Strafanstalt vorkommen können, unmöglich sämmtlich vorauszusehen sind; es lassen sich nur allgemeine Anhaltspunkte dafür geben. Als oberster Grundsatz dürfte hiebei aufzustellen sein, dass einem Gefangenen Alles verboten ist, was ihm nicht erlaubt ist.*)

Pflichten der I. Klasse sind: Der Gefangene hat sich zum Bitt-Rapport zu melden, wenn er ein Anliegen hat; diese Befugniss darf nicht missbraucht werden, und Meldungen dürfen nicht an unzuständige Personen gemacht werden; Gebrechen und Krankheiten dürfen nicht erheuchelt werden; alles Lärmen, Schreien, Singen, Pfeifen, Fluchen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung ist verboten; kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen; die Gefangenen müssen die gegebenen Glockenzeichen, die zum Aufstehen, Arbeiten, Essen, zu Bettegehen etc. auffordern, genau beachten; sie haben sich, ihre Kleidung, ihre Leib- und Bettwäsche, sowie ihre Zelle und die Ess- und Trinkgeschirre peinlich reinlich zu halten; dabei ist die für Reinigung der Zelle und der Abtrittvorrichtung vorgeschriebene Zeit genau einzuhalten; die Kleider, Leib- und Bettwäsche und sonstige Fournituren dürfen nur angemessen gebraucht und nicht eigenmächtig abgeändert werden; diese Sachen sind möglichst zu schonen; kein Gefangener darf ausser den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen; besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und andern Werkzeugen untersagt; die ihnen überlassenen Gegenstände dürfen die Gefangenen nicht heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückbehalten; jeder gefundene Gegenstand ist dem nächsten dienstthuenden Beamten unter Angabe der Art und Weise des Fundes zu übergeben; das Tabak-Rauchen oder -Kauen ist verboten; die vorgeschriebenen Gebete sind laut und mit Andacht zu verrichten; in der Kirche und beim Unterricht muss Andacht und Anstand herrschen, und dem Vorgetragenen ist die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken; die freien Stunden sind zum Lesen, Schreiben, Zeichnen, Memoriren oder anderen nützlichen Zer-

*) Diese Klassificirung der Pflichten und der ihnen entsprechenden Disciplinarstrafen hat unbestreitbar das Gute, dass sich der Vorstand, bevor er zum Strafauspruch schreitet, einen concreten Straffall noch einmal recht genau in allen seinen Einzelheiten vor die Seele führen und durchdenken muss.

streuungen zu verwenden; so lange die Arbeitszeit dauert, haben die Gefangenen unausgesetzt mit Fleiss und Sorgfalt zu arbeiten.

Pflichten der II. Klasse: Jedes Sprechen mit Mitgefangenen ist allen in Krankenzimmern, in der Wasch- und Koch-Küche etc. etc. befindlichen Gefangenen unbedingt untersagt; die in Doppelzellen verwahrten Gefangenen dürfen soviel miteinander reden, als die Vermittelung des nothwendigen Verkehrs erheischt; in Kirche und Schule, bei den Gängen dahin, ferner zu Rapport oder sonstwohin, sowie bei den gemeinschaftlich mit mehreren zu verrichtenden Arbeiten und bei den Spaziergängen, beim Turnen etc. darf kein Gefangener mit seinen Mitgefangenen ein Wort reden; die Gefangenen dürfen sich ausserdem nicht untereinander oder nach Aussen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sehen, sprechen oder sonstwie verkehren; die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Streitens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten und der Selbsthülfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern, beim Schreiben, Zeichnen, Rechnen etc., in der Kirche und beim Unterricht einander nicht stören; Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer Handlung oder Unternehmung sind strengstens verboten; alles Handeln, Leihen, Entlehnen, Schenken oder Annehmen ist verboten; die Aborte in den Spazierhöfen, auf den Arbeitsplätzen etc. dürfen immer nur von Einem Gefangenen betreten werden; kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Pflichten der III. Klasse: Jeder Gefangene hat den Beamten der Anstalt, den Offizieren und Unteroffizieren der Militärwache, sowie jedem auf Posten stehenden Soldaten mit Achtung zu begegnen und den Befehlen der Beamten unweigerlich und unverzüglich nachzukommen; Gefangene dürfen in der Regel nur mit Beamten sprechen, und zwar nur dann, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben; mit dritten Personen dürfen Gefangene nur mit Erlaubniss des Vorstandes reden; so oft der Gefangene mit Jemandem redet, hat er sich der Landessprache oder seiner Muttersprache zu bedienen und sich dabei anständig auszu-

drücken; jede geheime oder selbstgeschaffene (Zeichen-) Sprache ist verboten; jeder Verkehr mit der Militärmannschaft ist untersagt; alles Handeln, Leihen, Entlehnen und Schenken ist den Gefangenen auch bezüglich der Beamten verboten; die Gefangenen haben bei dem Abführen aus ihren Zellen an die Arbeitsplätze, in die Kirche, zum Unterricht, auf die Erholungsplätze, zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten; sie haben in Bezug auf Feuer und Licht die grösste Sorgfalt zu beobachten und den desfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf's Genaueste nachzukommen.

Die Pflichten, die keiner der bisher geschilderten Klassen angehören sind folgende: Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekanmt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen; Gefangene dürfen Fremde weder anreden noch anbetteln noch von denselben etwas annehmen oder an sie abgeben; Kleider, Bettzeug, Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w., mögen diese Sachen nun der Anstalt gehören oder ihr Privateigenthum sein, dürfen sie weder absichtlich noch aus Fahrlässigkeit verderben, beschädigen oder eigenmächtig verändern; ebensowenig dürfen sie ihre Zellen oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen; für jede derartige absichtliche oder fahrlässige Beschädigung, bezw. Abänderung haften sie mit ihrem ganzen, der Anstaltsverwaltung zugänglichen Vermögen; jede Aeusserung von Muthwillen, sei es in Worten oder Handlungen ist verboten; es ist stets ein den Umständen angemessener Ernst zu beobachten. —

Bei den Gefängnissträflingen kann man den Arbeitszwang (s. o. § 35), sowie sonstige weniger wichtige Verpflichtungen, wie: nicht aus den Fenstern zu sehen oder der Militärmannschaft mit Achtung zu begegnen, nachlassen.

Dass die Gefangenen ausser den vorhin angeführten speciellen Pflichten auch noch den allgemeinen staatsbürgerlichen und socialen Verpflichtungen, soweit dies in ihrem Zustande möglich und zulässig ist, nachzukommen haben, ist selbstverständlich, wie ihnen auch alle aus dem öffentlichen und Privat-Rechte fliessenden Befugnisse, soweit sie nicht durch den Strafvollzug eingeschränkt und entzogen werden, belassen sind. (Bezüglich der Vormundschaft übrigens s. o. § 35.)

Den speciellen Pflichten der Gefangenen entsprechen auch besondere Befugnisse: sie dürfen sich an den Vorstand mit Bitten und Anfragen, sowie mit Beschwerden über ungerechte Behandlung seitens des Subalternpersonals wenden, dürfen jedoch dieses Recht, wie überhaupt alle ihnen zustehenden besonderen Befugnisse weder muthwilliger noch boshafter Weise missbrauchen; bezüglich ihrer Behandlung im Allgemeinen dürfen sie sich auch beim Justizministerial-Commissär (Referenten) bei dessen persönlichem Erscheinen in der Anstalt unter Beachtung der desfalls erlassenen Vorschriften (über die Art und Weise der Meldung) beschweren. (S. o. § 29.) Bezüglich ihres Rechtes zur Beschwerdeführung wegen höherer Disciplinarstrafen s. u. § 41.

Der gewöhnliche Weg zum Anbringen derartiger Anliegen ist die Anmeldung zum Rapport durch das bestellte Aufsichtspersonal (Abtheilungsaufseher); nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen gestattet, ausser der gewöhnlichen Rapportzeit sich Gehör beim Vorstand zu erbitten. Kranke Gefangene können sich den Besuch des Hausarztes und Hausgeistlichen erbitten (s. o. § 12 Ziff. 3.*)

(Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der die Gefangenen angehenden Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere bezüglich der ihnen obliegenden Verpflichtungen s. o. § 31.)

§ 41.

Disciplinar-Strafen.

Jede Verletzung der einem Gefangenen obliegenden besonderen Verpflichtungen, sei sie nun a) aus Unverstand oder Unachtsamkeit, b) aus Nach- oder Fahrlässigkeit oder c) aus Trotz und Bosheit begangen, zieht gewisse Repressalien, Disciplinarstrafen nach sich. Diese Strafen haben sich dem Grade der Verschuldung unter Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse (übrige Führung des Gefangenen, Vorleben in der Freiheit, Zusammenhang der Verschuldung mit seinem Verbrechen

*) Heftig erkrankte oder verunglückte Gefangene können auch ohne vorherige Anordnung des Hausarztes in die Krankenabtheilung verbracht und daselbst bis zum Erscheinen des Hausarztes, der von dem Vorfall unverzüglich in Kenntniss zu setzen ist, vom Wärterpersonal in provisorische Pflege übernommen werden.

oder Vergehen,*) Dauer der Gefangenschaft, Gesundheitsverhältnisse, Geständniss etc.) genau anzupassen.

Die Disciplinarstrafen zerfallen in Hauptstrafen und in Straffolgen; letztere müssen zu den ersteren immer in einem gewissen Verhältnisse stehen und dürfen den Gefangenen in der Regel nicht härter treffen, als die Hauptstrafen.

Als Hauptstrafen werden zu statuiren sein: 1) Verweis; 2) Kostschmälerung und 3) Arrest. Als Straffolgen wird man einführen dürfen: ad 1) Entziehung von Besuchen oder Briefen (ein- wie abgehenden) auf bestimmte Zeit; ad 2) Einzug des Arbeitslohns und der Zusätze (s. u. § 42 Ziff. 1) ebenfalls auf bestimmte Zeit und ad 3) Anschliessen an die Wand und Verdunkelung des Arrestes, an deren Stelle bei jugendlichen Gefangenen leichte Schläge treten mögen (s. o. § 21). Diese Straffolgen brauchen nicht alle mit einander verhängt zu werden, sondern es kann entweder ganz von ihnen Umgang genommen werden, so dass bloss eine Hauptstrafe ausgesprochen wird, oder es kann bloss die eine oder andere der einschlägigen Klasse verhängt werden. Blosse Straffolgen ohne Hauptstrafen auszusprechen, ist unzulässig.

Die angeführten Hauptstrafen lassen sich wieder abstufen, und zwar der Verweis: a) in Verwarnung, b) in einfachen Verweis und c) in scharfen Verweis; die Kostschmälerung: a) in Entzug des Kaffees (s. o. § 36), b) des Abendessens und c) des Mittagessens, und der Arrest: a) in einfachen Arrest, b) in einfach geschärften Arrest und c) in doppelt geschärften Arrest.

Diese doppelte Abstufung der Disciplinarstrafen kann der doppelten Abstufung der Pflichtverletzungen angepasst werden, so dass sich folgende Tabelle ergiebt:

I. Die Verletzung einer Pflicht, die der Gefangene gegen sich selbst hat, wird mit Verweis beahndet; ist die Verletzung aus Unverstand oder Unachtsamkeit begangen worden, mit Verwarnung, aus Nach- oder Fahrlässigkeit, mit einfachem Verweis und aus Trotz oder Bosheit mit scharfem Verweis. (Klasse 1a der Pflichten entspricht der Klasse 1a der Strafen, Klasse 1b der Klasse 1b und Klasse 1c der Klasse 1c.) Mit diesen Hauptstrafen können (nicht müssen) je

---

*) Dieser Zusammenhang ist schon dann gegeben, wenn die Motive zur strafbaren Handlung und die zur Pflichtverletzung dieselben sind (Eigennutz, Rachsucht, Muthwillen etc.).

nach Befund der Strafsache die oben sub ad 1) aufgeführten Straffolgen (Entzug von Besuchen oder Briefen) verknüpft werden.

II. Die Verletzung einer Pflicht, die der Gefangene gegen seine Mitgefangenen zu beobachten hat, wird mit Kostschmälerung bestraft; ist die Verletzung aus Unverstand oder Unachtsamkeit begangen worden, mit Entzug des Kaffees, aus Nach- oder Fahrlässigkeit,*) mit Entzug des Abendessens, aus Trotz oder Bosheit, mit Entzug des Mittagessens (Klasse 2a entspricht der Klasse 2a etc.), womit wiederum die entsprechenden Straffolgen (Einzug des Verdienstes oder der Zusätze) verbunden werden können.

III. Verletzungen von Pflichten gegen die Vorgesetzten ziehen Arrest nach sich, und zwar einfachen Arrest bei Unverstand und Unachtsamkeit, einfach geschärften Arrest bei Nach- oder Fahrlässigkeit und doppelt geschärften Arrest bei Trotz und Bosheit nebst den facultativ auszusprechenden Straffolgen, bezw. Strafschärfungen des Anschliessens an die Wand oder der Verdunkelung des Arrestlokals, an deren Stelle bei jugendlichen Gefangenen leichte Schläge treten.

Diese Strafen wird man im Princip sowohl in Zuchthäusern, als in Gefangenanstalten einführen müssen; für letztere wird aber schon von Anfang an ein geringeres Straf-Maximum zu statuiren, sowie jede einzelne Strafe in geringerem Grade zu verhängen sein, als in ersteren.

Für jugendliche und weibliche Gefangene principiell andere Straf-Mittel oder -Rahmen zu statuiren, ist nicht nothwendig; jedoch wird hier der Strafanstaltsvorstand bei der Zuerkennung einer Disciplinarstrafe auf die eigenthümliche Individualität dieser Gefangenen Rücksicht zu nehmen haben.

Was nun das Wesen der einzelnen Strafen und Straffolgen anlangt, so besteht Verwarnung darin, dass man den Gefangenen einfach darauf aufmerksam macht, dass er gefehlt hat; beim einfachen Verweis stellt man ausserdem für den Wiederholungsfall strengeres Einschreiten (Verhängung von Straffolgen) in Aussicht, und der geschärfte Verweis besteht darin, dass man das zur Bestrafung führende Gebahren des Gefangenen (sein übriges Verhalten kann man vielleicht auch einer ähnlichen Kritik mitunterstellen) als ein mehr oder minder oder im höchsten Grade unpassendes, ungezogenes, unverschämtes,

*) Fahrlässigkeit ist ein höherer, schon an Absicht streifender Grad von Nachlässigkeit.

schamloses, freches, trotziges oder boshaftes etc. hinstellt und für den Wiederholungsfall strengere Straffolgen in Aussicht stellt, bezw. solche gleich mitverhängt.

Die Erlaubniss, Besuche zu empfangen oder Briefe abzusenden, bezw. zu erhalten, kann in Zuchthäusern bis auf $1/2$ Jahr und in Gefangenanstalten bis auf ein $1/4$ Jahr, vom Tage des Strafausspruchs an gerechnet, entzogen werden. Alle während dieser Zeit eingehenden Briefe werden einfach zu den Personalakten des Gefangenen genommen; nur ganz wichtige, darin enthaltene, Familien- und Vermögens-Verhältnisse betreffende Nachrichten (Tod nächster Verwandter, Erbanfälle, Eröffnung der Gant etc.) dürfen dem Gefangenen mündlich mitgetheilt werden. Einen Brief zu schreiben, darf während dieser Zeit dem Gefangenen nur in dringenden Fällen gestattet werden, z. B. wenn er bei bevorstehender Entlassung seine Angehörigen um Uebersendung von Reisegeld oder Kleidern bitten möchte. Wenn einem Gefangenen die Erlaubniss, Besuche zu empfangen, beschränkt wurde, so müssen alle Besuche zurückgewiesen werden, ausser es müssten die Besuchenden glaublich zu machen vermögen, dass sie den Gefangenen in dringenden Angelegenheiten, die auf schriftlichem Wege nicht leicht bereinigt werden könnten, sprechen müssten.

Kostschmälerungen, die übrigens in Gefangenanstalten immer nur in Entziehung des warmen Essens, nicht auch der Brodportionen,*) in Zuchthäusern aber in der Entziehung des Essens nebst den dazu gehörigen Brodportionen bestehen, können in jenen bis auf die Dauer von 6 Tagen, in diesen von 10 Tagen verhängt werden.

Einzug des Arbeitslohns (s. o. § 35) ist bis auf die Dauer von 30 Tagen in Zuchthäusern und von 15 Tagen in Gefangenanstalten zulässig. Die Zusätze, d. s. besonders bewilligte Genussmittel (s. u. § 42 Ziff. 1), können bis auf die Dauer von 30, bezw. 15 Tagen, ganz oder theilweise, gestrichen werden. Einmal bewilligter Schnupftabak kann jedoch wegen seiner sanitären Bedeutung (s. o. § 16) zur Strafe nie eingezogen werden.

Einfacher Arrest besteht in einsamer Einsperrung mit Ausschluss der Beamtenbesuche, der Bewegung in frischer Luft, des Besuchs von

*) Auch das Frühbrod wird in Gefangenanstalten dem mit Entzug des Kaffees bestraften Gefangenen belassen.

Kirche und Schule und unter Entziehung von Büchern, Schreibmaterialien und sonstigen Zerstreuungsmitteln auf die Dauer des Arrestes. Der Gefangene, der zur Arbeit gezwungen werden kann (Zuchthaussträfling), arbeitet hier weiter; soferne seine bisherige Beschäftigung im Arrestlokal nicht möglich oder thunlich*) ist, wird ihm für die Dauer des Arrestes eine andere Arbeit zugewiesen. Gefängnisssträflinge, gleichviel ob sie arbeiten oder nicht, werden auf Verlangen mit der bisherigen und nur, wenn diese nicht möglich oder thunlich ist, mit einer anderen Arbeit beschäftigt. Einfacher Arrest kann bis auf die Dauer von 25, bezw. 12 Tagen verhängt werden.

Einfach geschärfter Arrest ist einfacher Arrest, geschärft durch Anweisung des Nachtlagers auf blossen Brettern. Die Gefängnisssträflinge können auch hier auf Verlangen beschäftigt werden, die Zuchthaussträflinge nicht. Einfach geschärfter Arrest kann bis auf die Dauer von 20, bezw. 10 Tagen ausgesprochen werden.

Wird der einfach geschärfte Arrest noch durch Entzug des Mittagessens (bezüglich der Brodportion wird es hier, wie bei der Kostschmälerung gehalten) geschärft, so wird er dadurch zum doppelt geschärften Arreste, auf welchen bis auf die Dauer von 14, bezw. 6 Tagen erkannt werden kann. Das Mittagessen wird hier alle Tage entzogen, und alle Arbeit cessirt.

Sämmtliche Arrestarten können weiter noch durch Anschliessen an die Wand (dieses erfolgt bloss am linken Arme,**) jedoch so locker, dass der Gefangene aufstehen, auch einige Schritte gehen, sowie im einfachen Arreste sich entkleiden und zu Bette gehen kann) oder Verdunkelung des Arrestlokals (dasselbe darf jedoch nie bis zum Grade des Stockfinstern verdunkelt werden, sondern muss noch so hell bleiben, dass der Gefangene sich selbst und die vier Wände sehen kann; es soll eben Verdunkelung, nicht Verfinsterung (s. o. § 12 Z. 2) eintreten) oder durch Beides geschärft werden. Diese Massregeln können aber immer nur am 2., 4., 6. etc. Tage vorgenommen werden. Wird eine dieser weiteren Verschärfungen des Arrestes oder beide verhängt, so cessirt allenfallsige Arbeit im Arreste.

Bei jugendlichen Gefangenen (als jugendlicher Gefangener gilt jeder, der im Alter von 12—18 Jahren stehend, zu einer Freiheits-

*) d. h. mit zu vielen Weiterungen verknüpft.

** Ist aber der Gefangene ein sogen. Linkser, dann am rechten.

strafe verurtheilt wurde; diese Eigenschaft klebt ihm bis zum Ende seiner Strafzeit an, auch wenn er während derselben die Altersgrenze von 18 Jahren überschreiten sollte) dürfen, wie bereits erwähnt, die Arrestschärfungen des Anschliessens an die Wand und der Verdunkelung des Arrestes nicht angewendet werden; an deren Stelle kommen Schläge, die ihnen vor oder nach dem Arreste oder auch vor und nach demselben in angemessener Zahl und Stärke applicirt werden, treten.

Die Arreststrafe, die nur nach ganzen Tagen zugemessen werden kann, wird bezüglich ihres Anfangs und Endes, wie bezüglich der besonderen Verschärfungen, a momento ad momentum berechnet; dieselbe ist alsbald, gleich nach Beendigung des Strafrapports, die Kostschmälerung wo möglich noch am nämlichen Tage der Zuerkennung, längstens am darauffolgenden Tage und die Strafe des Verweises sofort zu vollziehen.

Mit jedem Strafarrest (nicht auch mit dem Untersuchungsarrest) ist als selbstverständliche Folge desselben der Entzug des Biers (s. o. § 36) auf die Dauer des Arrestes verknüpft, es müsste denn dem Gefangenen das Bier vom Hausarzt wegen Kränklichkeit ordinirt sein. Die Kostschmälerung an sich involvirt nur in Zuchthäusern den Entzug des Biers.

Das Trinkwasser kann einem Gefangenen nie zur Strafe entzogen werden, ist also auch in die Arreste zu verbringen.

Keine Straffolge oder Strafschärfung, mit Ausnahme des Bierentzugs, versteht sich von selbst, sondern jede muss, wenn sie verhängt werden will, ausdrücklich zuerkannt werden.

[Beispiel: Ein Gefangener, der wegen Mords zum Tode verurtheilt, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde, dessen Vorleben kein ungetrübtes und dessen Verhalten am Straforte ein ziemlich schlechtes ist, hat, nachdem er bereits 12 Jahre verbüsst hatte, den Abtheilungsaufseher absichtlich nicht unerheblich verletzt, weil dieser ihn zu grösserem Fleisse ermahnt hatte.

Gerichtliche Strafe: 3 Jahre Zuchthaus.

Disciplinarstrafe (am 26. Nov. 1878 um $^1/_2$12 Uhr Vormittags verhängt): 5 Tage doppelt geschärften Arrestes mit Anschliessen und Verdunkelung.

Strafvollzug: Der Gefangene wird am 26. November 1878 um $^3/_4$12 Uhr in das mit hartem Lager versehene Arrestlokal verbracht

und erhält an allen Tagen zu Mittag Nichts zu essen, dagegen sein volles Morgen- und Abendessen, mit Ausnahme des Biers (am Sonntag); am 27. Nov. Vorm. $^3/_4$12 Uhr wird der Gefangene an die Wand angeschlossen, und das Arrestlokal verdunkelt; Beides dauert bis zum 28. Nov. Vorm. $^3/_4$12 Uhr; zu dieser Zeit Ablösung von der Wand und Entdunkelung des Arrestes; Tags darauf um $^3/_4$12 Uhr Wiederholung dieser Strafschärfungen bis zum 30. $^3/_4$12 Uhr; am 1. Dez. 1878 Vorm. $^3/_4$12 Uhr Strafende und Wiederverbringung des Gefangenen in seine Zelle.]

Die Klassen der Disciplinarstrafen sind den Klassen der verletzten Pflichten entsprechend einzuhalten: es darf also z. B. wegen Beschimpfung eines Mitgefangenen (beim Spazierengehen) nicht Arreststrafe, sondern zunächst nur Kostschmälerung verhängt werden; erst dann, wenn die höchste Strafe der einschlägigen Klasse bereits ausgesprochen worden war, und der Gefangene nun abermals entweder wegen Wiederholung der Pflichtverletzung, um derentwillen er bereits mit der höchsten Strafe belegt worden war, oder wegen einer noch schwereren, jedoch derselben Klasse angehörenden zu bestrafen ist, darf in die nächste höhere Strafklasse hinübergegriffen werden.

Eine weitere Ausnahme ist in dem Fall zu statuiren, wo der Gefangene wegen der begangenen Pflichtverletzung auch gerichtlich verurtheilt wurde: ist eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen worden, so schlägt die I. Disciplinarstrafklasse ein, bei einer Vergehensstrafe die II. und bei einer Verbrechensstrafe die III. Klasse. (Hätte also in dem obigen Beispiele der Gefangene einen Mitgefangenen an Stelle des Aufsehers verletzt gehabt, so wäre gleichwohl ceteris paribus auf Arreststrafe, nur auf eine niedrigere, nicht aber auf Kostschmälerung zu erkennen gewesen.)

Disciplinarstrafen über Gefangene zu verhängen, steht nur dem Anstaltsvorstande, bezw. seinem Stellvertreter, zu, unbeschadet der Befugniss des übrigen Personals, den Gefangenen Ermahnungen oder auch formlose Verweise*) unter der Androhung im Wiederholungsfalle Anzeige zu erstatten, zu ertheilen. Diese Befugniss hat das untergeordnete Personal nur in ganz unbedeutenden Contraventionsfällen; jede

*) Mit Schimpfwörtern (Lump, Spitzbube etc.) darf kein Gefangener traktirt werden.

wichtigere Hausordnungswidrigkeit ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen (s. o. § 16) dem Strafanstaltsvorstande anzuzeigen.

Das Verfahren in Disciplinarstrafsachen ist mündlich; nur die wichtigsten Punkte der Anzeige, der Zeugenaussagen und der Vertheidigung des Gefangenen werden in einem besonders hiezu angelegten Protokollbuche vorgetragen.

Die Strafen, bei deren Ausmessung eine wohlbemessene Stufenfolge zu beobachten ist, müssen der Pflichtverletzung so schnell, als möglich, auf dem Fusse folgen, damit die ausgesprochene Strafe um so wirksamer sei.

Bei Arreststrafen wird vor oder wenigstens so bald, als möglich, während des Vollzugs das hausärztliche Gutachten darüber eingeholt, ob sie der betreffende Gefangene ohne auffällige Störung seiner geistigen oder leiblichen Gesundheit ertragen kann. Spricht sich der Hausarzt, der beantragen kann, dass die verhängte Arreststrafe in der durch den Gesundheitszustand des Gefangenen gebotenen Weise gemildert werde (dass z. B. die Verdunkelung des Arrestes oder der Entzug des Mittagessens in Wegfall komme), ganz und gar gegen den Vollzug der Arreststrafe aus, so ist die nächst niedrigere Strafklasse, die der Hausarzt für unbedenklich hält, natürlich in ziemlich strenger Weise in Anwendung zu bringen.

Ueber jede Arreststrafe kann sich der Gefangene bei der Oberaufsichtsbehörde (s. o. § 29) beschweren; bis von dieser ein Bescheid, nach welchem zu verfahren, zurückgekommen, bleibt der Strafvollzug ausgesetzt.

Die förmlichen Verweise werden vom Anstaltsvorstande ertheilt; der Vollzug der Kostschmälerungen und der Arreststrafen dagegen liegt dem Hausmeister (s. o. § 16) ob, der in Fällen von Renitenz (beim Verbringen in den Arrest, Anschliessen an die Wand etc.), wenn nöthig, die Hülfe eines handfesten Aufsehers in Anspruch nehmen kann.

Jede vom Vorstande einem Gefangenen zudiktirte Strafe wird alsbald in dessen Personalakten unter Angabe des Datum der Pflichtverletzung (nicht des Strafausspruchs) und unter ganz kurzer Anführung des Sachverhalts vorgemerkt.

Bei vorliegender Verletzung der Strafgesetze ist dem zuständigen staatsanwaltschaftlichen Organe Anzeige zu erstatten; eine Disciplinarstrafe wird erst dann ausgesprochen, wenn das gerichtliche Verfahren

beendet ist. Auch wenn keine Criminalstrafe verhängt wurde, kann dennoch disciplinär gegen den Gefangenen vorgegangen werden,*) wenn nämlich in der ihm nachgewiesener Massen zur Last liegenden Handlung eine Verletzung seiner Gefangenenpflichten liegt.

In Untersuchungsarrest (im Gefängnisse selbst) darf der Gefangene im Falle einer Criminaluntersuchung bloss dann und so lange gebracht werden, wann und als diess zur Verhütung der Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung oder der Begehung einer anderen Gesetzesverletzung, unter Umständen auch zur Verhütung der Trübung und Verwirrung der Untersuchung (z. B. wenn der Gefangene in einer Doppelzelle verwahrt wurde) nothwendig erscheint. Der Untersuchungsarrest unterscheidet sich vom einfachen Arrest nur dadurch, dass der Gefangene von den Strafanstaltsbeamten besucht wird, sich, jedoch nur unter strengster Isolirung, Bewegung im Freien machen darf und im Genusse des Bieres verbleibt. Gegen den Untersuchungsarrest ist keine Beschwerde zulässig.

Endet die Strafhaft eines Gefangenen, bevor eine gegen ihn anhängige Criminaluntersuchung beendet ist, so ist hinlängliche Zeit vor dem Strafende bei dem mit der Führung des Strafprocesses befassten Gericht (Untersuchungsrichter, Staatsanwalt) anzufragen, ob der Gefangene frei entlassen werden darf oder nicht. Im Falle der Verneinung dieser Anfrage ist er in gerichtliche Untersuchungshaft abzuliefern. —

Einem im Arreste, sei es Straf- oder Untersuchungs-Arrest, befindlichen Gefangenen einen Besuch von Aussen zu verweigern, besteht kein Grund, wenn sonst die Voraussetzungen zur Zulassung des Besuchs gegeben sind. (Ist der Gefangene an die Wand angeschlossen, so muss er eben für die Dauer des Besuchs abgelöst werden.) —

Ausser den bisher angegebenen Disciplinarstrafmitteln noch andere in Anwendung zu bringen, wie Zwangsjacke, Krummschliessen, Lattenarrest, Fesseln (scherzweise auch „Springer“ genannt) und was noch weiter mehr oder weniger grausame Strafmittel sind, ist nicht nothwendig; höchstens könnte man noch in Gefangenanstalten über einen Gefangenen, der die ihm obliegenden Hausarbeiten vorzunehmen sich

*) Wenn in einem solchen Falle die im Disciplinarverfahren gepflogenen Verhandlungen (Protokolle) sehr umfangreich werden, ist es nothwendig, dieselben in einem besonderen Aktenfascikel niederzulegen.

weigert oder nur sehr nachlässig vollbringt, Arbeitszwang (wie in Zuchthäusern) als selbstständige Disciplinarstrafe oder als Straffolge verhängen. —

Was die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen anlangt, so sei die der Gefängnissstraflinge rauh, die der Zuchthaussträflinge streng, nichtsdestoweniger aber menschlich, unparteiisch und gerecht.*) Jede willkürliche Bevorzugung eines Gefangenen von den übrigen sei ausgeschlossen.**) Allzumilde Behandlung von Verbrechern wird dadurch, dass diese in ihrer schlechten Willensrichtung durch allzugrosse Nachgiebigkeit nur bestärkt werden, zu einer Grausamkeit gegen die ganze menschliche Gesellschaft, die dann weniger gut vor solchen Leuten geschützt ist, als zuvor.

Die Gefängnisssträflinge (die Jugendlichen ausgenommen) rede man mit „Sie" an, die Zuchthaussträflinge dutze man durchgehends.

Viele Gefangene legen es förmlich darauf an, durch ihr Betragen die Strafanstaltsbeamten zu ärgern; letztere thun daher gut, wenn sie sich nie über einen solchen Gefangenen ärgern, wenigstens nicht in seiner Gegenwart ihren Aerger merken lassen, denn sie würden dadurch den Gefangenen noch mehr in seinem Trotz bestärken.

§ 42.
Aufmunterungen.

Für längere Zeit hindurch fortgesetztes Wohlverhalten, für Fleiss und Fortschritte bei der Arbeit und in der Schule werden den Gefangenen gewisse Aufmunterungen zuerkannt, um einerseits den so ausgezeichneten Gefangenen zum Weitergehen auf dem einmal betretenen

*) Allzustrenge Behandlung der Gefangenen ruft bloss Erbitterung und Verstockung, nie aber Besserung hervor; man behandle sie aber auch nicht zu mild und vergegenwärtige sich immer, dass die Gefangenen durch ihre Verbrechen mitunter viel Jammer, Elend und Noth über manche unschuldige, brave Familie gebracht haben. (Man denke nur an einen Mörder, der einer armen, zahlreichen Familie den Ernährer geraubt, oft nur, um sich einige Zeit zu bereichern.) Eine richtige Behandlung der Gefangenen wird sich von jeder Sentimentalität und Brutalität gleich weit entfernt zu halten haben. Auf jeden Fall müssen sämmtliche Insassen der Strafanstalten in einer etwas schlimmeren Lage sich befinden (und zwar die Zuchthaussträflinge wieder etwas mehr, als die Gefängnisssträflinge), als die im Zustande der Freiheit lebenden Menschen, weil sonst die Strafe aufhören würde, ein Uebel zu sein, womit sie ihre abschreckende Eigenschaft einbüssen würde; denn die Schande allein würde nicht viele Menschen abhalten, Verbrecher zu werden.

**) Einem Gefangenen darf von den Beamten oder ihren Familien Nichts, weder Nahrungs-, noch Genussmittel noch sonst etwas, heimlich zugesteckt oder überlassen werden.

Wege des Guten zu veranlassen und andererseits die übrigen Gefangenen zur Nachahmung anzuspornen. Diese Aufmunterungen werden (auf Bitten des Gefangenen) vom Vorstande in angemessener Stufenfolge, Qualität und Quantität zuerkannt und in den Personalakten unter Angabe des Datum vorgemerkt (s. o. § 31). In Gefangenanstalten wird man jede Aufmunterung in etwas höherem Grade und Masse zuerkennen müssen, als in Zuchthäusern.

Solche Aufmunterungsmittel sind:

1) Zulassung besonderer Genussmittel, sog. Zusätze; als solche gelten: Bier (in Gefangenanstalten s. o. § 36),*) Brod, Butter und Salz, Milch, Salat, Obst und Schnupftabak.

Letzterer kann nur erwachsenen Gefangenen, die Gewohnheitsschnupfer sind, zuerkannt werden. Um zu eruiren, ob ein Gefangener Gewohnheitsschnupfer ist oder nicht, begnüge man sich nicht mit der unzuverlässigen Angabe des Gefangenen selbst, sondern befrage sich hierüber bei dessen Heimathsbehörde oder der Behörde seines letzten Aufenthalts. (Dass einmal bewilligter Schnupftabak nicht zur Strafe wieder entzogen werden kann, wurde schon oben § 41 erwähnt; wohl aber kann er wieder entzogen werden, wenn sich hinterher herausstellt, dass der Gefangene nie ein Gewohnheitsschnupfer war oder wenn die Geldmittel zur Bestreitung des Tabaks nicht mehr reichen.)

Sämmtliche Genussmittel müssen vom Gefangenen aus eigenen Mitteln (s. o. § 25 u. 35, Ziff. 3) bestritten werden, können also nur dann und insoweit zuerkannt werden, als die disponiblen Geldmittel des Gefangenen reichen.

(Bezüglich der Verabreichung der Genussmittel s. o. § 16.)

---

*) Das Zusatzbier wird durch die Arreststrafe nicht entzogen, sondern bloss das auf Staatskosten dem Gefangenen gewährte; jedoch kann das Zusatzbier, wie die übrigen Zusätze als Folge der Kostschmälerung gestrichen werden (s. o. § 41).

Es ist zwar z. Z. in keiner Strafanstalt üblich, den Gefangenen Bier zu verabreichen (ausser in ganz vereinzelt dastehenden Ausnahmsfällen, wie Kranken und Kränklichen, denen es der Arzt ordinirt, oder solche Gefangene, die mit Einbringung der Ernte beauftragt sind), aber gewiss mit Unrecht: in Bierländern ist das Bier nicht bloss Genussmittel, sondern wahres Nahrungsmittel (in Weinländern kann man den Wein an die Stelle des Bieres treten lassen); man könnte daher den Gesundheitszustand der Gefangenen schon durch ganz geringe Quantitäten Bier um ein Bedeutendes heben. Es ist richtig, dass durch die Verabreichung von Bier die Freiheitsstrafen etwas an ihrer abschreckenden Wirkung einbüssen; allein andererseits verhütet man hiedurch, dass sich ein Gefangener gleich nach seiner Entlassung wieder in der masslosesten Weise dem Trunke ergiebt und so den Wiedereintritt in die Freiheit gleichsam mit einer Lüderlichkeit feiert.

Die Verabreichung von Brod, (weissem) wird namentlich bei robusten Gefangenen, die in der Anstalt mit schweren Arbeiten beschäftigt sind, und an Sonn- und Feiertagen am Platze sein.

2) Belobung. Diese Belobungen dürfen nicht etwa vor versammelter Gefangenengemeinde ertheilt werden, da hiebei die Anführung von Namen unvermeidlich wäre, in einem Zellengefängnisse aber kein Gefangener den andern kennen soll; sondern der Direktor belobe den dieser Auszeichnung würdigen Gefangenen bei Gelegenheit seiner Zellenbesuche, vielleicht in Gegenwart von anderen Beamten, fordere ihn auf, den betretenen richtigen Weg nicht wieder zu verlassen, sondern auf demselben fortzufahren, und stelle ihm vielleicht baldige Begnadigung in Aussicht oder mache ihn wenigstens darauf aufmerksam, dass jede zuerkannte Aufmunterung, wenn es sich einst um seine Begnadigung handle, schwer in's Gewicht fallen werde.

3) Schulpreise (namentlich bei jugendlichen Gefangenen am Platze), bestehend in nützlichen Lese-, Lehr-, oder Gebet-Büchern, Zeichnungsvorlagen, sowie in werthvolleren Utensilien, die man beim Schulunterricht etc. braucht, wie Reisszeug, Farbkasten etc. etc. Diese Art Aufmunterung darf nur wegen Fortschritten in der Schule und allenfalls beim Religionsunterricht zuerkannt werden, und zwar nach abgehaltener Schulprüfung (s. o. § 38).

4) Arbeitsprämien werden bei sonstigem guten Betragen für Fleiss und Geschicklichkeit, bewiesen bei der dem Gefangenen zugetheilten Arbeit, bis zum Betrage von 10 M. in Zuchthäusern und von 15 M. in Gefangenanstalten zuerkannt. Diese Prämien werden aus den Zinsen bestritten, die das Capital abwirft, das aus den bei der Depositenkasse sich alljährlich ergebenden Aktivresten gebildet wird (s. o. § 25).

(Die en gros-Abnehmer einer Strafanstalt geben auch oft privatim, natürlich unter Vorwissen der Verwaltung, Geldgeschenke*) an die Gefangenen, die für sie arbeiten, als Anerkennung für bewiesenen Fleiss und Sorgfalt.)

Weitere Aufmunterungsmittel zu statuiren, ist nicht nothwendig. Man bewilligt zwar noch in Bezug auf Besuche und Briefe ein grösseres Quantum zur Aufmunterung, verwendet auch die sich gut betragenden Gefangenen zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu

*) Diese Geschenke werden wie das übrige Baarvermögen der Gefangenen behandelt.

Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien (landwirthschaftl. Arbeiten, Holzhacken etc.), sowie man endlich Officialanträge auf Begnadigung von Gefangenen, deren Betragen sie als solcher würdig erscheinen lässt, statuirt hat. Allein die Besuche, die ein Gefangener empfangen darf, sind ohnediess schon ungezählt, und Briefe darf er ebenfalls so viel schreiben, dass sein Bedürfniss in der Regel vollkommen gedeckt sein wird (s. o. § 37); bei der Versetzung zu einer anderen Arbeit, namentlich zur Arbeit im Freien, gibt in der Regel die Sicherheitsfrage den Ausschlag, so dass gerade langzeitige Gefangene, die am meisten Gelegenheit haben, sich vor ihren Mitgefangenen auszuzeichnen, von dieser Art Aufmunterung ausgeschlossen sind, und die Officialanträge auf Begnadigung, die in der Regel nach Ablauf von Dreiviertheilen Strafzeit gestellt wurden, sind durch das Institut der vorläufigen Entlassung, zu der sich gewöhnlich ohne Aufforderung mehr Gefangene herandrängen, als der Anstaltsverwaltung lieb ist, auf ein Minimum herabgedrückt worden.

Gewisse ergötzende Sachen, wie Vögel, Blumen etc. Gefangenen zu bewilligen, ist nicht rathsam, da derartige Gegenstände die Gefangenen leicht zu Spielereien verleiten und in ihnen Gelüste zu Liebhabereien erregen, die sie während der Gefangenschaft von der Arbeit und der inneren Sammlung abziehen, und denen sie, einmal in Freiheit versetzt, dann auch fröhnen möchten, ohne Zeit und Geld dazu zu haben. —

Ehe wir diese Materie verlassen, müssen wir noch eines Strafvollzugssystems gedenken, das hauptsächlich auf Aufmunterungen basirt ist; es is diess der progressive Strafvollzug (auch irisches System genannt). Nach diesem Systeme werden alle Gefangenen in vier Klassen eingetheilt, die sie während ihrer Strafhaft zu durchlaufen haben.

Bei seinem Eintritt in die Anstalt tritt der Gefangene in die I. Klasse ein, in welcher er am strengsten gehalten ist und am wenigsten Freiheit besitzt. Nach einiger Zeit rückt er bei entsprechendem Verhalten in die nächsthöhere, ihm mehr Vergünstigungen und Freiheiten gewährende Klasse vor; so tritt er von der II. Klasse in die III. über, bis er endlich in der IV. Klasse fast so frei sich bewegen kann, wie in der Freiheit selbst. Wer sich in einer Klasse schlecht aufführt, muss sich je nach dem Grade seiner Verfehlungen entweder die Zurückversetzung in die nächsttiefere Klasse gefallen lassen oder doch

wenigstens gewärtig sein, gar nicht oder nicht so schnell in die nächsthöhere Klasse vorzurücken.

Dieses System, das den Gefangenen nach und nach an den vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit gewöhnt, hat sehr viel für sich und wird auch in Irland, England und in der Schweiz mit gutem Erfolge angewandt.

Jedoch setzt es eigentlich voraus, dass die fragl. Strafanstalt lauter Gefangene von ziemlich gleicher Strafzeit enthält, um jeden die gleiche Prüfungszeit in den verschiedenen Klassen durchmachen lassen zu können, da sonst die Behandlung der verschiedenen Gefangenen eine ungleiche werden müsste. Entweder setzt man fest, dass jeder Gefangene die gleiche Zeit in den verschiedenen Klassen zuzubringen hat, dann wird es viele Gefangene geben, die nicht einmal in die III., geschweige in die IV. Klasse aufrücken konnten, weil sie vorher entlassen werden mussten; oder man lässt jeden Gefangenen nach Massgabe der kürzesten Strafzeit, die überhaupt im fraglichen Gefängnisse abgebüsst werden kann, vorrücken (so dass also z. B., wenn die Anstalt ein Zuchthaus ist, alle Vierteljahre die Klassen gewechselt werden), so muss es, ganz abgesehen davon, dass diese Prüfungszeit eine sehr kurze ist, vorkommen, dass die meisten Gefangenen eine unverhältnissmässig lange Zeit in der IV. Klasse zubringen; oder endlich man theilt die Strafzeit eines Gefangenen von vorn herein in vier gleiche Theile, von denen je einer auf eine Klasse trifft, oder setzt gewisse Proportionen fest, nach denen von einer Klasse in die andere vorgerückt wird, indem man z. B. bestimmt, dass der Gefangene in der I. Klasse $1/8$, in der II. und III. je $3/8$ und in der letzten wieder $1/8$ seiner Strafzeit zuzubringen habe, dann kann es vorkommen, dass der eine Gefangene so viele Jahre in derselben Klasse zubringen muss, als ein anderer Monate oder Wochen.

Dieses Viertheil-, bezw. Proportional-System hat am Ende am meisten für sich; denn man kann geltend machen, es sei nicht mehr, als billig, dass derjenige Gefangene, der überhaupt eine längere Strafzeit zurückzulegen hat, in jeder einzelnen Klasse länger verweile, als ein anderer, dem von Anfang an eine kürzere Strafzeit zugemessen ist, dessen Vergehen oder Verbrechen also kein so schweres gewesen sein kann, wie das von jenem Gefangenen. Allein auch diese Art von progressivem Strafvollzug gleicht den übrigen darin, dass auch

sie bei lebenslänglichen Gefangenen keine sichere Anwendung gestattet und im Falle von Begnadigungen oder vorläufigen Entlassungen, bei denen nicht immer dieselben Rücksichten, aus denen die Vorrückung in den verschiedenen Klassen gestattet wird, den Ausschlag geben, ebenfalls im Stiche lässt.

Das Strafvollzugssystem, das wir bisher geschildert haben, ist übrigens auch eine Art progressiven Systems; nur sind dabei die verschiedenen Klassen von Gefangenen nicht formell so streng von einander geschieden, wie diess beim wirklichen progressiven System der Fall ist. Diese strenge Klasseneintheilung ist auch nicht nothwendig; denn die blosse Form macht nicht immer das Wesen einer Sache aus. Nach unserem System rücken die Gefangenen auch mehr und mehr je nach ihrer Aufführung dem Stande der Freiheit näher und näher, da sie mit der Zeit immer mehr Zusätze bekommen und auch mehr und mehr im Freien beschäftigt werden.

Uebrigens sorgt auch das Institut der vorläufigen Entlassung dafür, dass die Gefangenen nicht mit Einem Schritt, sondern nur allmählig in den vorigen Zustand der vollen Freiheit wieder eintreten. Also auch hier eine Art Progression!

Jedenfalls setzt das progressive System Strafanstalten voraus, in denen den Anforderungen der verschiedenen Gefangenenklassen volle Rechnung getragen werden kann, in denen also namentlich die Gefangenen auch im Freien beschäftigt werden können; wie man das Letztere aber z. B. bei Weiberstrafanstalten*) herbeiführen will, ist nicht ersichtlich.

§ 43.

Renitenz, Meuterei und sonstige aussergewöhnliche Vorfälle.

Wenn in einer Strafanstalt Fälle von Renitenz, Unruhen, Entweichungen, gewaltsame Ausbrüche, Aufstände, Brandfälle und sonstige aussergewöhnliche Vorfälle vorkommen, hat nicht bloss der Vorstand, sondern auch das ganze übrige Beamtenpersonal die Befugniss, je nach Bedürfniss die schärfsten Massregeln (Verbringung der Gefangenen in

*) Will man auch die Weiber mit Holzsägen und -Hacken, mit landwirthschaftl. und Gartenarbeiten etc. etc. beschäftigen?

den Arrest, Ankettung oder sonstige Fesselung derselben, Verdunkelung des Arrestes, Gebrauch der Waffen und Verwendung der Militärwache**) etc. etc.) provisorisch in Anwendung zu bringen; jedenfalls muss aber von der getroffenen provisorischen Massregel, die übrigens bloss so lange fortbestehen darf, als Veranlassung dazu gegeben ist, der Vorstand unverzüglich in Kenntniss gesetzt, und dessen Genehmigung dazu erholt werden.

Derselbe spricht auch nach Befund der Sache aus, ob die betheiligten Gefangenen in Untersuchungsarrest oder wieder in ihre Zellen verbracht oder ob andere Massregeln vorgekehrt werden sollen.

Der Einschreitung mit Waffengewalt hat, wo möglich eine Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam vorherzugehen.

Der Vorstand ist auch befugt, solche vorbeugende aussergewöhnliche Massregeln zu treffen, die das Eintreten unangenehmer Auftritte, wie Meutereien, gewaltsame und gemeinschaftliche Ausbrüche etc., abzuschneiden im Stande sind, indem er z. B. verdächtige Gefangene dislocirt und in einem anderen Hofe oder mit einer anderen Gefangenenabtheilung spazieren gehen lässt.

Bei allen aussergewöhnlichen Vorfällen kann es sich das gesammte Anstaltspersonal nicht genug angelegen sein lassen, seine volle Kaltblütigkeit zu bewahren, da nur in dieser Gemüthsverfassung ein erspriessliches Eingreifen möglich ist. (S. übr. o. § 14.)

§ 44.

Behandlung von kranken Gefangenen.

Dass gegen kranke und kränkliche Gefangene die Hausordnung nicht in ihrer ganzen Strenge in Anwendung gebracht werden darf, liegt in der Natur der Sache; es ist vielmehr in allen Dingen jede durch ihren Zustand gebotene und mit der Ordnung im Allgemeinen vereinbare Rücksicht auf sie zu nehmen.

Vor Zuerkennung einer jeden Disciplinarstrafe ist der Hausarzt mit seinem Gutachten zu hören.

**) Die Verletzung oder gar Tödtung eines Gefangenen ist aber auch bei solchen Anlässen nur gestattet, soweit diess nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen auch freien Menschen gegenüber erlaubt wäre, also nur in Fällen der Nothwehr.

Für kränkliche Gefangene, die ganz oder mehr oder weniger arbeitsunfähig sind, eine besondere Abtheilung (Invalidenabtheilung) zu gründen, ist nur in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft angezeigt; in Zellengefängnissen werden solche Gefangene, wie die übrigen, in Zellen oder höchstens in Doppelzellen verwahrt.

(Im Uebrigen s. § 12, Ziff. 3 u. 9, § 23, 26, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40 u. 45.)

Geisteskranke Gefangene sind, wie bereits o. § 12, Ziff. 9 erwähnt wurde, alsbald in eine Irrenanstalt überzuführen. Nun kommt aber der Fall vor, dass der Hausarzt in der Richtung gegen einen angeblich geisteskranken Gefangenen den Verdacht hegt, er simulire. Da in solchen Fällen in der Regel eine längere Beobachtung des Gefangenen von Seite des Hausarztes und des Wärterpersonals nothwendig ist, bis entweder wirkliche Erkrankung oder blosse Simulation diagnosticirt werden kann, müssen dem Hausarzte durchaus mehrere nach Art der einschlägigen Irrenanstaltsräume eingerichtete Absonderungslokale, in welchen solche zweifelhafte Kranke bis zu ihrer Entlarvung, bezw. Ueberführung in eine Irrenanstalt verwahrt werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Die Verpflegs- und Kur-Kosten für einen im Irrenhaus (s. o. § 12, Ziffer 9, Note) untergebrachten Gefangenen trägt zur Hälfte die Strafanstalt, zur anderen Hälfte derjenige, dem sie zur Last gefallen wären, wenn der Gefangene im Zustande der Freiheit geisteskrank geworden wäre; denn es ist nie die Gefangenschaft allein die Ursache einer Geisteskrankheit; sie mag mitbestimmend wirken und den letzten Anstoss dazu geben; aber der Keim zur Krankheit ist entweder angeboren (von den Aeltern oder Grossältern ererbt) oder wenigstens in frühester Jugend in den Menschen gelegt worden; auch körperliche Verletzungen (Kopfverletzungen) können an Geisteskrankheiten Schuld sein; sind freilich derartige Verletzungen dem Gefangenen während der Gefangenschaft beigebracht worden, oder ist überhaupt nachweisbar, strikte nachweisbar, dass die Gefangenschaft der einzige Grund der Krankheit ist, dann freilich wird sämmtliche Irrenanstaltskosten die Strafanstaltskasse zu tragen haben. Diese Schuldigkeit der Strafanstalt cessirt aber in jedem Falle dann ganz und gar, wenn der Gefangene auch der Strafanstalt gegenüber verpflegskostenpflichtig ist.

Dass die Zeit, die ein wirklich geisteskranker Gefangener im Strafirrenhaus zubringt, in seine Strafzeit einzurechnen ist, unterliegt keinem Bedenken, zumal da er ja auch im Irrenhaus mehr oder weniger, wie ein Gefangener behandelt wird.

§ 45.

Austritt der Gefangenen.

Derselbe erfolgt entweder infolge Ablaufs der Strafzeit oder infolge Begnadigung, bezw. vorläufiger Entlassung oder infolge Ablebens.

Ist ein Gefangener gestorben, so ist der Hausarzt zur Todtenschau verpflichtet; er stellt auch eine Bescheinigung hierüber aus. Hat man Gewissheit über den eingetretenen Tod, so wird die Leiche in Gefangenanstalten begraben, in Zuchthäusern aber entweder nach vorheriger Einsegnung an eine Anatomie übersendet*) (für die möglichste Conservirung des Leichnams ist hiebei Sorge zu tragen) oder, soferne diess aus irgend einem Grunde unzulässig ist, ebenfalls begraben, bezw. verbrannt. Leichen von Gefangenen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, werden nur dann in eine Anatomie überführt werden dürfen, wenn keine Gefahr besteht, dass der todte Körper das contagiöse Gift auf lebende übertrage. Die Ueberführung in die Anatomie ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Zuchthausgefangener nach Ablauf seiner Strafzeit im Gefängnisse gestorben ist. Dasselbe ist der Fall, wenn der Tod nach dem Zeitpunkte eintritt, von welchem an eine Begnadigung oder vorläufige Entlassung wirksam wird.

Der Rücklass eines verstorbenen Gefangenen wird nach Abzug aller der Anstaltskasse und den Mitgefangenen gegenüber bestehenden Ersatz- etc. Verbindlickkeiten (Verpflegskosten etc.) ungeschmälert der zuständigen Verlassenschaftsbehörde überantwortet.

Naht für einen Gefangenen das Strafende, so wird einige Zeit vor der Entlassung der Distriktspolizeibehörde seiner Heimath und, wenn der Ort, an welchem er sich dauernd niederlassen will, nicht identisch ist mit seiner Heimath, auch dieses Ortes davon Kenntniss gegeben, indem die Anstaltsverwaltung der Polizeibehörde über des Gefangenen Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und

*) Dabei sind selbstverständlich die für Leichentransporte geltenden Vorschriften zu beachten.

Verhalten vor dem Eintritte in die Anstalt, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Verbrechens, bezw. Vergehens, über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit betriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, über das Betragen während der Strafzeit, die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung, sowie endlich über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge Aufschluss gibt. (Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, bezw. seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen gedenkt, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge,*) so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht.) Gleichzeitig wird dem Schreiben an die Distriktspolizeibehörde ein Zeugniss des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden, der bezüglich seines Vergehens näher zu charakterisiren ist, behufs Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt beigelegt.

Tritt Begnadigung**) oder vorläufige Entlassung ein, und ist diess nicht einige Zeit vor der Entlassung bekannt geworden, so werden die obigen Mittheilungen alsbald nach dem Bekanntwerden der Begnadigung etc. nachträglich gemacht.

Kurz vor der Entlassung wird der Gefangene sowohl dem Hausgeistlichen seiner Confession, als dem Anstaltsvorstande zur Verabschiedung vorgestellt. Dabei hat jeder dieser Beamten von seinem Standpunkte aus dem Gefangenen eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung, die bei bevorstehender Entlassung, wo Trotz und Grimm grösstentheils aus dem Herzen des Gefangenen verschwunden sein dürfte, mehr, als bei jeder anderen Gelegenheit, eine gute Wirkung haben wird, zu ertheilen.

Wird der Gefangene frei entlassen, so wird ihm, natürlich nur nach vorheriger Bereinigung aller seiner der Anstaltscasse und Mit-

---

*) Solche Vereine sollten überall bestehen, da dieselben das Rettungswerk, das in den Gefängnissen begonnen wurde, in der Freiheit durch moralische und materielle Unterstützung fortsetzen und vollenden können.

**) Der Souverain kann sein Begnadigungsrecht zwar unbeschränkt ausüben; allein am meisten dürfte eine Begnadigung, bezw. vorläufige Entlassung dann am Platze sein, wenn gefunden wird, dass das richterliche Urtheil ein etwas zu hartes ist (wenn, wie der terminus technicus im Munde der Gefangenen selbst lautet, der Betreffende „überstraft“ wurde). Es kann in einem solchen Falle durch einen Gnadenakt gleichsam eine Correktur des Urtheils vorgenommen werden.

gefangenen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten,*) sein Depositum ungeschmälert ausgehändigt. Jedoch kann der Anstaltsvorstand (und bei der vorläufigen Entlassung ist dieses Verfahren für alle Fälle vorgeschrieben) dem Gefangenen bloss das nöthige Reisegeld aushändigen und den Rest an die zuständige Distriktspolizeibehörde, bezw. an den Ausschuss des einschlägigen Vorsorge-Vereins übersenden lassen. Auf diese Weise wird der Entlassene gezwungen, sich auf der kürzesten Route an seinen Bestimmungsort zu begeben, ohne sich unterwegs schon Ausschweifungen (s. o. § 42) hingeben zu können. Briefe, Photographieen und sonstige Schriftstücke (Gerichtsvollzieherakte), die ihm während der Haft mitgetheilt oder eröffnet wurden, werden dem Gefangenen gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt (s. o. § 37). Reicht das Depositum des Gefangenen nicht zur Heimreise, oder hat er die nöthige Kleidung nicht, so wird ihm aus der Anstaltskasse der nöthige Vorschuss gegeben, derselbe aber von der einschlägigen Armenpflege, bezw. von alimentationspflichtigen Anverwandten zurückerhoben.

Inländer werden aus einer Gefangenanstalt jedesmal und aus einem Zuchthause in der Regel frei entlassen und, falls sie einen Theil ihres Depositums von der Distriktspolizeibehörde zu erheben haben, mit einer auch ihr Signalement enthaltenden Legitimation versehen.

Ausnahmsweise kann auch ein Inländer dem Schubtransporte übergeben werden, wenn diese Massregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des zu Entlassenden oder aus anderen Gründen nothwendig ist. In diesem Falle wird das ganze Depositum des Gefangenen dem eskortirenden Gendarmen übergeben. Dasselbe tritt ein, wenn Ausländer (Nichtdeutsche) entlassen werden; dieselben werden ausnahmslos an ihre Obrigkeit oder, soferne diess nicht geschehen kann, an die zuständige Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung verschubt.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Zustimmung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes ganz unbedenklich erfolgen kann. Besteht jedoch der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so ist seinem Verlangen stattzugeben, soferne nicht die Entlassung mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist. Ein solcher Gefangener unterliegt zwar

---

*) Das nöthige Reisegeld muss ihm jedoch unter allen Umständen von seinem Depositum belassen werden.

noch im Allgemeinen der Ordnung im Hause, z. B. in Bezug auf Verköstigung, Wohnung, ärztlicher Behandlung, allenfalls auch in Bezug auf die Kleidung etc., aber nicht mehr der Disciplin (s. o. § 40 f.).

Wird ein Gefangener, z. B. wegen chronischen Leidens, zeitweise entlassen, so ist ganz nach den bisher gegebenen Normen zu verfahren. —

Das Wesen der vorläufigen Entlassung besteht darin, dass ein Gefangener, der zu längerer Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verurtheilt ist, und hievon drei Viertheile, die wenigstens 1 Jahr ausmachen müssen, verbüsst hat, einstweilen aus der Strafhaft entlassen werden darf. Voraussetzung dazu ist: gutes Vorleben, gute Führung am Straforte und Aussicht auf redlichen Erwerb und gutes Fortkommen. Erfüllt ein Gefangener diese Vorbedingungen, so kann er nach Umfluss der bestimmten Zeit unter der Bedingung in die Freiheit entlassen werden,*) dass er sich fortgesetzt sittsam und gut, sowie den ihm allenfalls besonders aufzuerlegenden Beschränkungen gemäss beträgt, und namentlich nicht wieder in irgend eine, und sei es auch die geringste, Criminal- oder Polizeistrafe verfällt. Beträgt sich der vorläufig Entlassene bis zum vollständigen Ablauf seiner Strafzeit (d. h. bis zu dem Tage, an welchem er, wenn er nicht vorläufig entlassen worden wäre, definitiv aus der Strafanstalt entlassen werden müsste) so, dann gilt die Strafe als vollständig verbüsst. Erfolgt aber wegen schlechter Führung ein Widerruf, so muss er den ganzen Rest seiner Strafzeit (also das letzte Viertheil derselben, wenn er genau mit drei Viertheilen Strafzeit entlassen wurde) in demselben Gefängnisse nachholen, in welchem er früher verwahrt war. Ein Gefangener, der mit den ihm aufzuerlegenden Bedingungen nicht einverstanden ist, darf nicht vorläufig entlassen werden. Die Entlassung, wie den Widerruf derselben verfügt die oberste Justizbehörde. (Bezügl. der Anhörung der Gefängnissverwaltung s. o. § 27.)

Wird ein Gefangener noch nicht definitiv entlassen**), sondern bloss auf einige Zeit einer anderen Behörde (z. B. behufs Durchführung eines Criminal- oder Civilprocesses) übergeben, cessiren alle bisher geschilderten Förmlichkeiten; jedoch werden in solchen Fällen

*) Ueber die vorläufig Entlassenen wird ein fortlaufendes Verzeichniss evident gehalten.

**) Unter definitiver Entlassung in diesem Sinne ist auch die vorläufige Entlassung zu verstehen, sowie die wegen Leidens etc. erfolgte zeitweise Entlassung, sog. Beurlaubung.

die Gefängnisssträflinge in der Regel (sie müssten denn keine anständige Kleidung besitzen) in ihrer Privatkleidung, die Zuchthausgefangenen dagegen in ihrer Sträflingskleidung abgegeben.

Cap. III.

Festungshaft.

§ 46.

Zur Festungshaft wird ein Mensch verurtheilt, wenn er sich einer zwar strafbaren, aber nicht aus ehrloser Gesinnung entspringenden Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat. Dahin zählen hauptsächlich alle strafbaren Fahrlässigkeiten; in diesen Fällen dürfte es sehr schwer sein, je eine ehrlose Gesinnung nachzuweisen; denn wenn eine Unterlassung anfängt, ehrlos zu werden, dann hört sie auf, fahrlässig zu sein, und wird absichtlich.

Mit Festungshaft können ferner folgende vorsätzliche Handlungen belegt werden: Hoch- und Landesverrath, Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Zweikampf; auch sämmtliche Freiheitsstrafen, die aus irgend welchem Grunde (auch wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen) über Staats-, Gemeinde- und kirchliche Beamte höherer Ordnung, sowie über Offiziere verhängt werden, lässt man am Besten in einer Festung abbüssen; denn es ist eine geradezu tödtliche Herabwürdigung solcher Männer und enthält eine durch Nichts zu rechtfertigende*) Strafschärfung, wenn man sie auch nur Einen Tag lang mit den gewöhnlichen Häftlingen in einem und demselben Gefängnisse (zumal in gemeinschaftlicher Haft) verwahrt. (Auch wenn

*) Man macht in dieser Beziehung allerdings geltend, dass ein gebildeter Mann gegen alle Verletzungen der Strafgesetze gleichsam gefeit ist, dass er kraft seiner Bildung, seiner socialen Stellung und seiner Vermögensverhältnisse mehr, als Andere, einen Schirm gegen allenfalls an ihn herantretende Versuchungen in sich selbst hat, und dass er, wenn er dennoch strauchelt, auch mit Recht die Schärfe des Gesetzes mehr, als Andere, fühlen soll. Allein hiebei vergisst man Dreierlei, nämlich 1) dass es auch strafbare Fahrlässigkeiten gibt, die an Jedermann, gleichviel ob gebildet oder nicht, in gleicher Intensivität herantreten; 2) dass oft gerade das Amt es ist, welches die Versuchung sehr nahe legt (man denke nur an Kassenbeamte), und 3) dass ein gebildeter Mensch den Verlust seiner Freiheit und die mit der Festungshaft immerhin verbundene Schande ohnediess schon schwerer empfindet, als ein Anderer, um von den specifischen Straffolgen (Verlust des Amtes und Gehaltes etc.) gar nicht zu reden.

einem Beamten etc. infolge einer strafbaren Handlung die Beamteneigenschaft abgesprochen worden ist, und er sich neuerdings einer gemeinen Gesetzesverletzung schuldig macht, sollte er nur in Festungshaft genommen werden können; sein Standescharakter klebt ihm in dieser Beziehung sein ganzes Leben hindurch an.) Wenigstens sollten die specifischen Amts-Vergehen und -Verbrechen nur in Festungen abgebüsst werden.*)

Die Festungshaft wird in militärischem Commando unterstellten Festungen, mit denen eine Militärstrafanstalt verknüpft sein kann, vollzogen und besteht in Freiheitsentziehung unter Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Arbeits-, Kost- und Kleidungs-Zwang besteht also hier nicht; auch die Arreste fallen als Disciplinarstrafmittel hinweg, wie überhaupt alle entehrende Behandlung der Häftlinge zu vermeiden ist. (S. o. § 6.)

*) Etwas Anderes ist es bei der Untersuchungshaft; wird diese bei solchen Personen nothwendig (es sollte aber auch hier nur im äussersten Nothfalle zu dieser Massregel gegriffen werden dürfen), so wird sie kaum in einem anderen Gefängnisse, als in den gewöhnlichen Amts- und Landesgerichts-Gefängnissen vollzogen werden können. (S. o. § 3 f.)

III. Abtheilung.

Arbeitshäuser und Zwangserziehungs-Anstalten.

(S. o. § 2.)

§ 47.

Vorbemerkung.

Mit der Beschreibung der Festungshaft ist die Abhandlung über die Strafgefängnisse abgeschlossen. Es gibt nun aber noch zwei Arten von Gefängnissen, in denen keine Freiheitsstrafen vollzogen werden, sondern in welchen gewisse Menschenklassen aus anderen Rücksichten, aus polizeilichen oder pädagogischen, des vollen Gebrauchs ihrer Freiheit mehr oder minder beraubt werden: es sind dies die Arbeitshäuser (Polizeianstalten) und die Zwangserziehungsanstalten (Staatserziehungs- oder Besserungs-Anstalten).

§ 48.

Die Arbeitshäuser.

Die Verwahrung in einem Arbeitshaus ist zwar nicht selbst Strafe, setzt aber eine solche voraus, nämlich Haftstrafe, deren Straffolge sie ist. Sie ist Polizeimassregel (wird auch von der Districtspolizeibehörde verfügt) und bezweckt weiter Nichts, als lüderliche, arbeitsscheue Personen, die ihr Hang zum Müssigang wiederholt in Strafe gebracht, zur Arbeitsamkeit und Ordnung zu gewöhnen.

In einem Arbeitshause können untergebracht werden: Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde, lüderliche Weibspersonen (Huren), Müssiggänger etc. etc., und zwar bis auf die Dauer von zwei Jahren.

Da solche Leute, in ein Arbeitshaus verbracht, zu arbeitsamen Menschen erzogen und herangebildet werden sollen, würde diese Massregel ihren Zweck total verfehlen, wenn man auch im Arbeitshaus, wie in einer Gefangenanstalt, den Insassen es freistellen wollte, ob sie arbeiten wollen oder nicht; es wird vielmehr der Zwang zu unausgesetzter sorgfältiger Arbeit das erste Zuchtmittel eines Arbeitshauses sein müssen; ausserdem wird in einem solchen Hause peinlich darauf zu sehen sein, dass die Gefangenen mässig, ordnungsliebend und reinlich sind. In allen übrigen Stücken, namentlich in Bezug auf Bau, Organisation und sonstige Behandlung der Gefangenen (Disciplin), in Bezug auf Verköstigung und Bekleidung derselben werden die Arbeitshäuser den Gefangenanstalten (im engeren Sinn, s. o. § 6) gleichzustellen sein.

Bloss eine Eigenthümlichkeit noch hat die Arbeitshausdetention vor der Gefängnissstrafe voraus, d. i. ihre Verlängerungsfähigkeit. Jeder Strafgefangene muss, schwere Krankheitsfälle ausgenommen, entlassen werden, sobald seine Strafzeit abgelaufen ist. Die Detention im Arbeitshaus aber kann bei schlechter Aufführung des Detenten zur Strafe (Disciplinarstrafe) bis zur Hälfte*) der ursprünglich festgesetzten Zeit verlängert werden. Es geschieht dies auf Antrag der Arbeitshausverwaltung durch die Districtspolizeibehörde, die die ursprüngliche Detention verfügt hat, oder durch die derselben vorgesetzte Landespolizeibehörde (Kreisregierung).

Wie eine Strafhaft kann übrigens auch die Arbeitshausdetention (in der Regel nur, wenn sie die erste ist, die über den Gefangenen verhängt wurde) bei guter Führung des Detenten auf Antrag der Verwaltung abgekürzt werden; es ist diess jedoch nicht Gnadensache, sondern ebenfalls Polizeimassregel, die auch von der Distrikts-, bezw. Landespolizeibehörde verfügt wird.

Die Oberaufsicht über ein Arbeitshaus führt die Landespolizeibehörde, in deren Verwaltungsbezirk es liegt.

§ 49.

Zwangserziehungs - Anstalten.

Wenn eine strafbare Handlung von einem Menschen begangen wurde, der das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder

*) Sie bis zum ursprünglichen ganzen Betrag oder darüber hinaus zu verlängern, ist zu hart.

der zwar diese Altersgrenze erreicht, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass, kann in einer Erziehungsanstalt untergebracht und darin so lange zurückbehalten werden, als es die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde für erforderlich hält, jedoch keinenfalls über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus.

Das Leben in einer solchen Anstalt wird mehr dem einer grossen Familie, als dem in einem kleinen Gefängnisse zu gleichen haben. Das ganze Streben der Anstaltsverwaltung wird einen vorwiegend erziehlichen Charakter haben müssen: es soll ja die Anstalts-Erziehung an die Stelle der gewöhnlich sehr vernachlässigten häuslichen Erziehung treten; das Personal der Anstalt soll Eltern- und Erzieher-Stelle vertreten und wird sein ganzes Benehmen den jungen Leuten gegenüber darnach zu regeln haben.

Dass auch in einer solchen Anstalt die Arreststrafen werden ganz wegfallen oder doch nur in den seltensten Fällen (vielleicht nur bei Zöglingen, die im Alter bereits weiter vorgeschritten sind) werden zur Anwendung kommen dürfen, sowie dass hier ein grösseres Gewicht auf die Prügelstrafe (s. o. § 21) zu legen sein wird, liegt in der Natur der Sache. Auf Schul- und Religions-Unterricht, sowie auf Gottesdienst und Seelsorge wird in Erziehungsanstalten das Hauptaugenmerk zu richten sein.

Was die übrigen Verhältnisse anlangt (bauliche Einrichtung, Organisation, Kleidung, Verköstigung etc.), so wird in diesen Beziehungen eine solche Anstalt Aehnlichkeit mit einer kleinen Gefangenanstalt haben dürfen.

Nur wird man die jungen Leute mit ihrem Verstand und ihren körperlichen Kräften angemessenen Arbeiten zu beschäftigen und sie in gewerblichen Kunstfertigkeiten zu unterrichten haben, damit sie sich nach ihrer Entlassung durch ihrer Hände Arbeit ernähren können.

Anhang.

§ 50.

Die für einen Strafanstaltsbeamten wichtigeren Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs sind folgende: §§ 1. 14—19. 22—26. 55—57. 66. 70. 72. 113. 114. 120—126. 129. 130a. 133. 136. 139.

164. 166. 167. 174—178. 193. 194. 196. 239. 275. 276. 278. 299. 300. 330—333. 335. 339—353. 357—364. 366. 367—370.

Am meisten interessiren einen Strafanstaltsbeamten die §§ 15—17. 22—26. 55—57. 122. 340. 345—347. 357 und 362 des R. St. G. B.

Dass § 122 jedem Gefangenen bei der Einlieferung durch wortdeutliches Vorlesen zu eröffnen ist, wurde bereits oben § 31 erwähnt.

§ 347 d. R. St. G. B. bestimmt: „Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen lässt etc., wird mit Zuchthaus etc. bestraft.“ Dass mit dieser Bestimmung nicht alle Strafanstaltsbeamten als solche und en bloc getroffen werden wollten, geht schon daraus hervor, dass das Geschäft der Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung besonders hervorgehoben wird, es in einer Strafanstalt aber gar viele Beamte giebt, die mit diesen Geschäften Nichts zu thun haben, wie sämmtliche höhere Beamte und das Kanzleipersonal. Der Gesetzgeber hätte sich andernfalls so ausdrücken müssen: „Alle Strafanstaltsbeamten und diejenigen Beamten, welche etc. Wohl wissend aber, dass es, wie gesagt, in einer Strafanstalt viele Beamte giebt, denen man die Beaufsichtigung etc. von Gefangenen nicht zumuthen kann, hat der Gesetzgeber die andere Fassung gewählt, und wollte damit bloss die Gendarmerie, das Aufsichtspersonal in einer Strafanstalt und die zur Bewachung der Insassen einer solchen beorderte Militärmannschaft getroffen haben. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass gegebenen Falls auch andere Strafanstaltsbeamte auf Grund des § 347 wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Befreiung von Gefangenen zur Verantwortung gezogen werden können. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn sie speciell (in Nothfällen z. B., wie bei Brand, Meuterei etc.) von einem Vorgesetzten mit der Beaufsichtigung etc. eines Gefangenen beauftragt wurden, oder wenn sie, auch zu gewöhnlichen Zeiten, freiwillig dieses Geschäft ohne Zuziehung von eigentlichen Aufsichtsorganen oder gemeinschaftlich mit solchen auf sich genommen haben.

Wenn ein Gefangener seine Entweichung bloss versucht hat, so kann von einer Anwendung des § 347 Abs. 2 keine Rede sein, da man höchstens von einer versuchten Fahrlässigkeit reden könnte, eine solche aber in diesem Falle straflos ist.

Eine Entweichung ist aber vollendet, wenn der Gefangene den animus redeundi für immer oder auf längere Zeit verloren hat; wenn es ihm dagegen gelungen ist, sich der Aufsicht zu entziehen oder das Bereich der Strafanstalt zu verlassen, er aber damit gar nicht beabsichtigt, sich der Gewalt der Strafanstaltsverwaltung endgültig zu entziehen, sondern vielleicht nur von der Arbeit etwas ausruhen will, kann nicht einmal von einem Entweichungs v e r s u c h e geredet werden; dasselbe ist um so mehr der Fall, wenn der Gefangene ohne sein Zuthun durch blossen Zufall aus dem Gewahrsam einer Strafanstalt gekommen ist.*)

Einen Gefangenen, der aus einer Strafanstalt entwichen (oder sich sonstwie seiner Gefangenschaft entzogen), desswegen auch criminell zu strafen, dürfte sich im Interesse der Sicherheit der Gefängnisse sehr empfehlen, zumal so lange es noch Gefängnisse giebt, die in Bezug auf Sicherheitsmassregeln gegen Entweichungsgefahr sehr nothdürftig ausgestattet sind (alte Klöster, frühere Burgen etc.). —

Den Strafvollzug für das deutsche Reich gesetzlich zu regeln, ist nicht bloss möglich und wünschenswerth, sondern im Interesse der Gleichheit im Strafvollzug**) sogar nothwendig. Nur unterfange man sich nicht, nun Alles, was auf das Gefängnisswesen Bezug hat, vom Kleinsten bis zum Grössten in den Rahmen eines für ganz Deutschland gültigen Gesetzes einzwängen zu wollen; sondern man entscheide bloss principielle Fragen, spreche sich bloss über das Wichtigste aus, (Zellenhaft, Kost-, Arbeits-, Kleidungs-Zwang, Disciplin etc.) und überlasse es den Landesregierungen, die einzelnen Fächer des so gewonnenen Rohbaues mit aus dem Lande selbst genommenen Materialien auszufüllen.

---

*) Es ist schon der Fall vorgekommen, dass ein Gefangener, der den Auftrag hatte, Dünger aus dem Hofe einer Anstalt in's Freie zu verbringen, vom Portier aus Versehen ohne Begleitung in's Freie gelassen wurde; dies wurde von dritter Seite noch rechtzeitig bemerkt, und so eine Entweichung des Gefangenen verhindert. Auf Seite des Aufsehers (Portiers) liegt zwar ein grobes Versehen vor, aber keine fahrlässige Gefangenenbefreiung, da der Gefangene noch nicht einmal den Entschluss, zu entweichen, gefasst, geschweige denn Vorbereitungen hiezu getroffen hatte.

**) Vollständige Gleichheit im Strafvollzug wird man allerdings auch durch das beste und ausführlichste Gesetz nie herbeiführen können, da hiebei von den Persönlichkeiten des Anstaltsvorstandes und der übrigen Beamten sehr viel abhängt. In manchen Anstalten athmen die Gefangenen erleichtert auf, wenn der Vorstand auf einige Zeit beurlaubt ist, und sein Stellvertreter die Vorstandschaft führt, in anderen ist es umgekehrt. Man kann also völlige Gleichheit im Strafvollzug nicht einmal innerhalb einer und derselben Anstalt herstellen, geschweige denn in allen Anstalten eines grossen Reichs; gleichwohl aber kann doch wenigstens möglichste Gleichheit angestrebt werden.



Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die §§.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Max Poessl'sche Buch- und Steindruckerei.

Druckfehler-Berichtigung.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 11, Zeile 13 von oben. Statt „Verlängerung“ lies „Verhängung“.
S. 34, Z. 13 v. unten. Statt „fürchterlichen“ lies „fürchterlicher“.
S. 70, Z. 14 v. u. Statt „lassen“ lies „Kassen“.
S. 73, Z. 14 v. o. Nach „Haushaltungs-,“ schalte „Beschäftigungs-“ ein.
S. 75, Z 9 v. o. Nach „auf“ schalte „in“ ein.
S. 75, Z. 10 v. u. Nach „sich“ schalte „nach“ ein.
S. 93, Z. 4 v. u. Statt „(Inventarien-Immobilien-“ lies („Inventarien, Immobilien-“.
S. 104, Z. 12 v. u. Statt „Arbeiter“ lies „Arbeitgeber“.
S. 115, Z. 8 v. u. Das „nicht“ ist zu streichen.
S. 121, Z. 17 v. o. Statt „gewähren, aber“ lies „gewähre aber“.
S. 182, Z. 3 v. o. Hinter „kann“ schalte „er“ ein.

Sonstige Druckfehler.

S. I. Statt „bayerischer“ lies „bayerischem“.
S. 2, Z. 14 v. u. Statt „in welchem Menschen in dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden“ lies „in welchem man Menschen in dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit beschränkt“.
S. 6, Z. 16 v. o. Statt „Das“ lies „Dass“.
S. 7, Z. 1 v. o. Statt „niederer“ lies „niedererer“.
S. 7, Z. 3 v. o. Hinter „statuiren“ setze „sein“.
S. 15. Z. 2 v. o. Statt „gemachten“ lies „gemachte“.
S. 22, Z. 7 v. u. Hinter „dem“ setze „ihn“ ein.
S. 25, Z. 6 v. o. Statt „Bretterlagen“ lies „Bretterlagern“.
S. 29, Z 7 v. o. Hinter „Einrichtungen“ setze „)“.
S. 29, Z. 10 v. u. Statt „fast Keiner“ lies „fast Keinen gibt“.
S. 59, Z. 9 v. u. Statt „eine“ lies „einige“.

S. 66, Z. 17. v. o. Statt „Schulinspector" lies „Schulinspection".
S. 67, Z. 11 v. u. Hinter „aufmerksam" setze „macht".
S. 78, Z. 18 v. u. Statt „von" lies „vom".
S. 86, Z. 5 v. u. Statt „raumlich" lies „räumlich".
S. 91, Z. 11 v. u. Hinter „(Ersatzliste" setze „)".
S. 99, Z. 10 v. u. Statt „aufgeführt" lies „aufführt".
S. 105, Z. 7 v. o. Statt „haben" lies „hat".
S. 110, Z. 18 v. o. Statt „jeweilichen" lies „jeweiligen".
S. 115, Z. 14 v. u. Statt „an" lies „von".
S. 117, Z. 20 v. u. Das Komma hinter „Anstalts"- ist zu streichen.
S. 117, Z. 18 v. u. Statt „einem" lies „einen".
S. 130, Z. 4 v. u. Statt „Gefangene" lies „Gefangenen".
S. 142, Z. 1 v. o. Statt „Hygienie" lies „Hygieine".
S. 162, Z. 5 v o. Statt „kommen" lies „können".
S. 163, Z. 17 v. u. Statt „nächste" lies „nächst".
S. 167, Z. 8 v. u. Statt „solche Gefangene" lies „solchen Gefangenen".
S. 168, Z. 18 v. u. Statt „Fortschritten" lies „Fortschritte".



